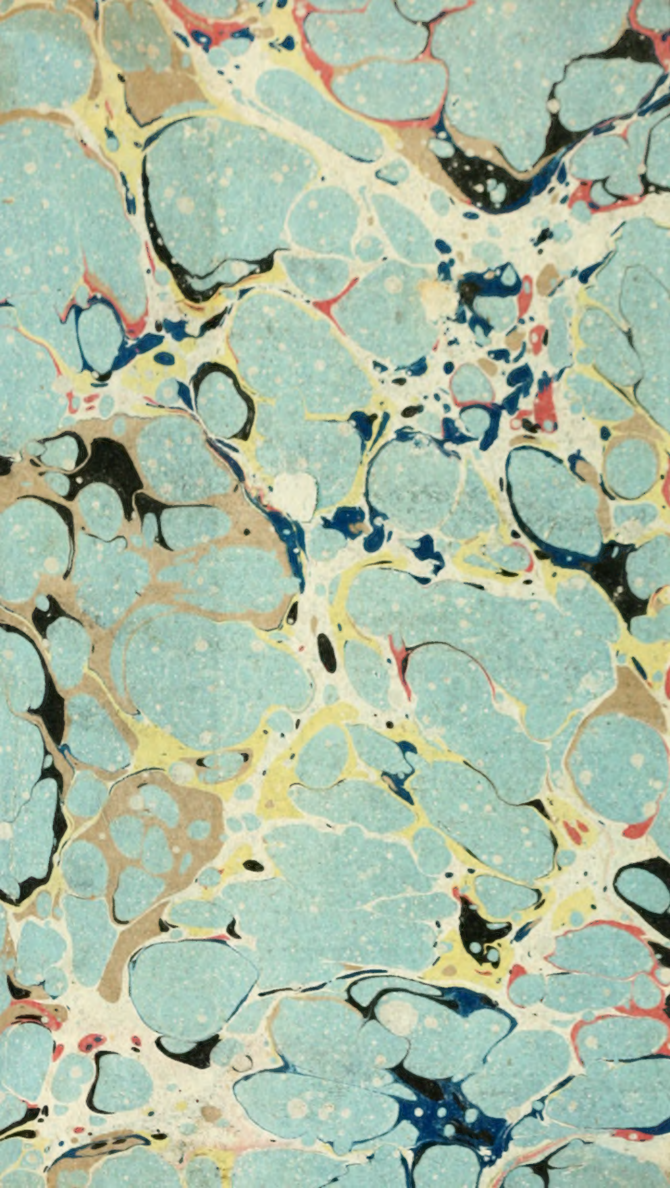
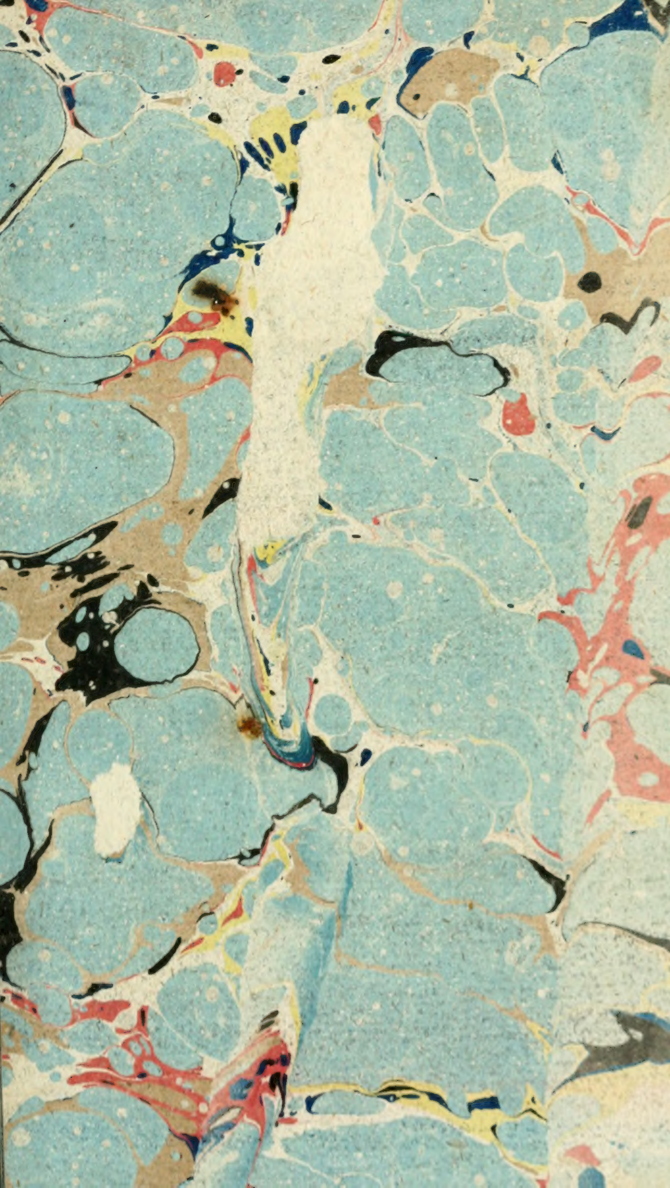
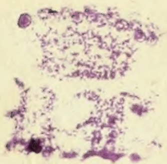








CDhaas

Grundsätze
der
Polizey, Handlung, und Finanz:
von
Sonnenfels
Zu dem Leitfaden des politischen Studiums:

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage:



Wien
bey Joseph Edlen von Kurzbeck k. k. Hofbuchdrucker
Groß= und Buchhändler. 1787

Quod munus afferre majus, meliusve reipublicæ possumus, quam si docemus, atque erudimus juventutem?

Cicero de Divin. I. III.



Ich bin den Lesern Rechenschaft von der Absicht schuldig, in welcher diese Grundsätze geschrieben worden: aber dann werden die Leser gleichfalls schuldig seyn, dieselben nicht anders zu beurtheilen, als nach der Absicht, in welcher sie geschrieben worden.

Alle Bücher, die ich zum Leitfaden meiner Vorlesungen wählen wollte, fand ich, nach den Materien, die behandelt, und nach der Zeit, in welcher sie behandelt werden sollten, entweder zu weitläuftig, oder zu eingeschränkt. Ich hätte bey den Erstern weglassen können — wenn man aus der Mitte eines zusammenhangenden, und sich beziehenden Werkes ohne Nachtheil weglassen könnte. Ich hätte

das Abgängige bey den Letztern zusetzen können: aber diese Zusätze wären für den größten Theil meiner Zuhörer verloren, oder, ich hätte sie denselben in die Feder sagen müssen; ein Stückwerck, womit viele Zeit hingeht, ohne daß man von der Stelle rückt, das an sich selbst für beyde, den Lehrer, und Zuhörer unangenehm, und, ich gestehe es, auch der Lebhaftigkeit, deren ich bey meinem Vortrage gewohnt bin, gar nicht angemessen ist.

Nicht also, weil es an Lehrgebäuden in diesen Wissenschaften fehlet, sondern, weil es an solchen Büchern fehlet, welche die Polizey, und Handlungswissenschaft, und denjenigen Theil der Finanzwissenschaft, dessen Erklärung zu meinen Vorlesungen gehöret, ohne andere Beysätze, und gerade in solcher Abmessung

ab-

abhandeln, daß zehn Monate zu ihrer Erörterung zureichen; nicht, um die vielleicht ohnehin zu sehr anwachsende Zahl der Schriftsteller in diesem Fache zu vergrössern; ja nicht einmal, um von jemanden andern, als meinen Zuhörern gelesen zu werden, und ihnen die Mühe des Abschreibens zu ersparen, sind diese Grundsäze der Presse überlassen worden. Ihre Kürze ist ihrer Bestimmung angemessen. Es ist keine bereits gebahnte Strasse: es ist nur erst die ausgestrekte Richtungslinie, nach welcher die Strasse angelegt werden soll.

Die Veränderungen, welche man bey Gegeneinanderhaltung dieser Auflage mit den vorhergehenden wahrnehmen wird, können und sollen ein unwiderlegbarer Beweis meiner **Achtung** für die **Leser** seyn, und wie ferne ich bin, mich von der Vollkommenheit meiner Schriften überzeugt zu halten. Ich habe aus dem lauten Urtheile der Journale, aus den stillen Anmerkungen würdiger Freunde, und ich darf hinzusetzen, weit mehr noch aus meinen eigenen Wahrnehmungen bey einem Werke Vortheil zu ziehen gesucht, über welches ich ungefähr durch 22 Jahr **lese**. Nach diesen Wegweisern machte ich daher manche Abänderungen in Sachen und Ausdruck. Die wichtigsten sind in diesem **ersten** Bande, den ich in einem gewissen Sinne ganz **überarbeitet**, einige Lücken ergänzt,

und

und, wie wenigstens ich dafür halte, die Materien überhaupt nach einer beziehenderen, einleuchtenderen Verbindung geordnet habe. Sollte ich bey einer solchen Bereitwilligkeit, mich zu rechte weisen zu lassen, mich über die Mängel meines Werkes nicht zu blenden, nicht die Vermuthung für mich haben: daß ich da, wo ich einem gegebenen Winke nicht gefolgt, einige Gründe, dieses nicht zu thun, gehabt haben müsse?

Unter diesen Winken war einer der wichtigsten die Erinnerung der allgemeinen deutschen Bibliothek: Daß unter den Triebwerken zur bürgerlichen Folgsamkeit die Belohnungen hinweggelassen worden. Der Ton der Anständigkeit, in welchem die Recension meiner Grundsätze der Polizey, Handlung

und Finanzwissenschaft gefaßt ist, legte mir die Pflicht auf, diese Bemerkung entweder zu nützen, oder, wenn sich die Gelegenheit anbieten würde, die Ursache der Hinweglassung zu geben. Ich erfülle hier diese Pflicht.

Es geschah nicht aus Vergessenheit, es geschah aus Ueberlegung, daß ich gegen die politische Ueberlieferung: **Das gemeine Wesen wird durch Belohnung und Strafen geleitet**: etwas weniger Unterwüsigkeit zeigte, so sehr **Dragonetti** auch geeilet, von dem Enthusiasmus des Augenblicks Nutzen zu ziehen, und dem gefeyerten Traktate: **Von Verbrechen und Strafen**, seine billig vergessene Declamation: Von **Tugenden und Belohnungen** zum Gegenstücke aufzustellen. Wo der öffentlichen Verwal=

waltung im **Allgemeinen** eine Art von **Ermunterung** in das Spiel zu bringen möglich wird, ist: daß sie der **Anwendung**, und **Rechtschaffenheit** bey **Aemtern** und **Beförderungen** einen **Vorrang** verheißt; und dieses Triebwerk habe ich an seinem Orte auch nicht übergangen. Aber, mag man es ja, wenn man so will, **Belohnung** heissen, wann der Staat sich von dem Schwachkopfe nicht Rath geben läßt, dem Schurken keine Kassen vertraut, so ist dieses doch nur das **Einzige**, wo die Gesezgebung einigermassen zu belohnen, die Macht hat. Die **Belohnung**, der **Strafe** als **Triebwerk** entgegensetzen, ist rethorische Figur, nicht ein politischer Grundsaz. Die **Uebertretung**, worauf die Strafe folgt, ist in der Absicht und Wirklichkeit **Ausnah**=

nah=

nahme, die Beobachtung des Gesetzes ist Regel. Der Staat kann den Gewichtverfälscher an den Karren schmieden: Aber wie soll er alle belohnen, die nur berichtigtes Maaß und Gewicht brauchen? Die Belohnung der Nichtübertretung ist, ausser der Güte des Gesetzes, nicht bestraft zu werden. Non furtum feci: non pasces in cruce corvos. Was **Hume** von dem Ansehen überhaupt sagt, ist genau auf das Ansehen der Gesetze insbesondere anzuwenden: Die **Hoffnung der Belohnung**, schreibt er, **kann zwar das Ansehen in Beziehung auf wenige Einzelne vergrössern, aber dasselbe in Beziehung auf das Allgemeine nie entstehen machen.**

Den 20 Julius 1786.

Allgemeine
Einleitung.

Täglich spricht man von der Mathematik als von einer sehr schweren Wissenschaft, und wer derselben nicht eine gewisse Zeit geopfert hat, wird es nicht wagen, einige ihrer Zweige zu behandeln. Hingegen bildet man sich ein, daß die Staatswissenschaft, leicht zu verstehen ist: niemand hält sie für seine Einsicht zu hoch. man nimmt keinen Anstand, darüber zu urtheilen, ob man sich gleich nie darauf verwendet hat. Um in der Mathematik das Ansehen zu gewinnen, als ob man etwas verstünde, muß man einen Theil der Schwierigkeiten zurückgeleget haben, die mit der Erwerbung dieser Wissenschaft unzertrennlich sind, will man anders den Ton eines Mathematikers annehmen. In der Politik hält der Schein nicht so unmittelbar nahe an der Wirklichkeit. Ein Schriftsteller, der oft nicht einen einzigen bestimmten, richtigen Begriff hat, kann ohne Einsicht und Schicklichkeit wortreich seyn, und ungestraft mit prahlerischen, inhaltleeren Sprüchen diejenigen gähnen machen, die über die Gegenstände tief nachgedacht haben. Aber lasse man einen wahrhaft philosophischen Kopf sich auf die Staatswissenschaft verwenden, ich glaube, er wird bald überzeugt seyn, daß es weniger schwer ist, die Mathematik als die Politik zu erlernen.

Richard Hey, observations on the
nature of civil liberty.

Allgemeine Einleitung.



I.

Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.



1.

Der einzelne Mensch *a* ist nicht der Mensch im Stande der Natur: sein Stand wäre ein Stand der beständigen Unbehilfsamkeit: aber er fühlet seinen Mangel, er fühlet, daß er



seinem Mangel abzuhelfen, daß er seinen Zustand zu verbessern fähig ist: die Vernunft, die ihn vom Thiere unterscheidet, läßt ihn das Mittel einsehen, wodurch er einen verbesserten Zustand erreichen kann: dieses Mittel ist die **Vergesellschaftung mit seines Gleichen.** Der **natürliche Zustand** des Menschen ist also der Stand der **Gesellschaft**: die **häusliche**, die **eheliche**, die **väterliche** Gesellschaft, sind so viele Schritte, wodurch er der **grossen** Gesellschaft näher kommt, die alle andere in sich fasset, und sich, da die kleineren Vereinbarungen ihren Augenmerk nur auf das Wohl der **einzelnen** Glieder richten, das Beste aller **Gesellschaften** zu ihrem Ziele gesteckt hat.

a Der Begriff eines einzelnen Menschen ist vielleicht eine blosse Schriftstellerabstraktion. Der Mensch ist immer in Gesellschaft: und wie Ferguson in seinen Essays on the history of civil society, scharfsinnig anmerket: ein Wilder, den man irgendwo in einem Walde gefangen, beweist nicht mehr, daß die Menschen von Natur einzeln leben, als ein im Walde verirrtes Schaaf beweisen würde, daß die Schaafe nicht zusammenheerden

2. Die grosse Gesellschaft ist der **Staat**. Der Uebergang in denselben hat den Mitgliedern einen neuen **Namen** erworben, hat

sie in neue Verhältnisse versetzt die Menschen sind Bürger geworden, Wesen, die durch die Natur ihres selbst gewählten Standes, nun als Theile zu einem Ganzen ihre Beziehung haben, als Glieder in einem sittlichen Körper vereinbart sind. Die Wirkung dieser Vereinbarung ist, Einheit des Endzwecks, Einheit des Willens, Einheit der Kraft.

3. Einheit des Endzwecks; oder der Wohlfart, des Besten: welches nun das gemeinschaftliche Beste genennt wird, wobey das Beste des einzelnen Gliedes, das ist, der Privatnutzen, dem erstern beständig untergeordnet bleibt, und nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als insoferne er einen Theil des gemeinschaftlichen, des ganzen Körpers ausmachet, In dem Falle also, in welchem der Privatnutzen mit dem gemeinen Besten nicht zu vereinbaren wäre, muß jener diesem nothwendig nachgesetzt werden. Glücklicher Weise aber läßt sich, im genauen Verstande, ein Widerspruch der wahren dauerhaften Privatwohlfahrt, mit der



allgemeinen nicht einmal begreifen. Denn bey einer reifen Untersuchung wird sich immer zeigen, entweder, daß dasjenige, was als Privatnutzen angesehen wird, ein solcher zu seyn aufhöret, sobald er dem gemeinen entgegen arbeitet; b oder oft, daß etwas dem gemeinschaftlichen Nutzen nachtheilig gehalten wird, so in der That es nicht ist. Niemand durfte bey den alten Persern **für** sich von den Göttern Gutes erbitten „ er bitte, sagt Herodot, daß „ **allen** Persern Gutes wiederfahren mö„ ge! denn unter **allen** ist **jeder** mitbe„ griffen. „ Die Wohlfahrt der **Theile** gründet sich auf die Wohlfahrt des **Ganzen**: aber auch die Wohlfahrt des **Ganzen** entspringt nur aus der Wohlfahrt der **Theile**.

b Wenn eine Gesellschaft Waaren zu Schiffe bringt, um sie nach einem gewissen Haafen zu übersetzen; so ist der gemeinschaftliche Endzweck, die Ueberbringung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt die Reisenden: das einzige Mittel, das Schiff vor dem gänzlichen Untergange zu bergen, ist, daß die schwersten Waaren über Bord geworfen werden. Aber der Eigenthümer dieser Waare, der nur auf seinen einzelnen Nutzen sieht, widersetzt sich diesem Entschlusse; er dringt durch; das Schiff wird nicht erleichtert. Wegen Unterlassung dieses Rettungsmittels geht nun das ganze Schiff zu Grunde. Hat die augenblickliche Erhaltung der beschwerenden Waare ihrem Eigenthümer wahrhaft Vortheil gebracht? da das ganze

Schif

Schiff zu Grunde gieng, giengen nicht seine Waaren zugleich verloren?

4. Einheit des Willens *c*, die, wo es um etwas zu thun ist, welches seine Wirkung auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecket, aus dem Grundsatze, daß niemand zugleich wollen, und nicht wollen kann, alle Einrede aufhebt, und den Eigenwillen des Einzelnen der gemeinschaftlichen Entschließung unterwürfig macht.

c. 2

5. Einheit der Kraft *d*, insoferne nämlich die einzelnen Kräfte zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks nothwendig sind, sollen sie auf keine andere Art angewendet werden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist. Wer den Beytrag seiner Kraft entzieht, wo die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, eine bestimmte Größe von Kräften fodert, läßt die allgemeine Thätigkeit zu schwach: aber wendete er seine Kraft sogar gegen die allgemeine an, so wäre der Nach-



theil doppelt, weil hiedurch noch eine andere Kraft aufgehoben würde.

d. 2.

6. Nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände, sind auch die Anstalten und Maßregeln, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes verschieden. Wer bringet diese Anstalten in Vorschlag? wem steht das Recht zu, dieselben zu prüfen, sie gut zu heissen, oder zu verwerfen? Jedermann: das Recht der öffentlichen Berathschlagung ist ein gemeinschaftliches Recht aller Glieder der Gesellschaft. Allein, soll es nun zu einem wirklichen Entschlusse kommen; soll dasjenige, was entschlossen worden, alle Glieder verbinden, das ist, ein Gesetz werden; so wird auch die Uebereinstimmung aller Glieder erfodert.

7. Dieses war wahrscheinlicher Weise die erste Gestalt, die erste Art, wie sich bey angehenden Staaten, der gemeinschaftliche Willen erklären konnte: Uebergang von der Menge zur Gesellschaft,

schaft, von der Anarchie zu der einfachsten Demokratie. Aber bald mußten sich die Schwierigkeiten zeigen, welchen diese Erklärung bey einer grösseren Gesellschaft unvermeidlich unterworfen ist. Eine allgemeine Uebereinstimmung konnte nicht allemal, ja sie wird nur sehr selten erhalten werden können. Oft also mußten die öffentlichen Berathschlagungen keinen Ausgang gehabt haben. Die Beschaffenheit der Vorfälle vertrug nicht immer eine solche Verzögerung, als bei allgemeinen Zusammenkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen, besonders in zahlreichen Gesellschaften, und Ländern von weiterem Umfange nothwendig war. Die Einsicht der Mitstimmenden, der Antheil, den sie nach Unterschied des Vermögens, oder nach Verschiedenheit anderer Umstände, an den öffentlichen Angelegenheiten haben, war ungleich. Gleichwohl hatte die Stimme des Klügeren, des Vermögenden, nicht mehr Einfluß, noch Gewicht, als die Stimme des Unerfahrnen, des Unvermögenden.



Man mußte sich also über eine Art, den gemeinschaftlichen Willen zu erklären, vereinigen, wodurch diese Schwierigkeiten vermieden würden. So, wie die Gesellschaften auf verschiedene Art denselben auszubeugen suchten, entstunden verschiedene Regierungsformen.

8. Um den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens einigen Ausgang zu geben, blieb es zwar dabey, daß jeder Bürger mitstimmte; jedoch die Mehrheit der Stimmen entschied. Staaten, wo diese Art die öffentlichen Geschäffte zu verwalten, üblich ist, heißen noch immer Demokratien, aber in einer beschränkteren Bedeutung. Nicht nur, daß die mehrsten Stimmen bei einer ununterrichteten Menge gewiß nicht die klügsten sind; daß vielleicht gerade das Gegentheil zu vermuthen ist; so sind durch die demokratische Regierungsform, weder die Verzögerung, noch der Unterschied des Antheils gehoben, welche in die öffentlichen Berathschlagungen so sehr einfließen. e. Daher rief man aus der Menge gleichsam die Edleren

leren zur Verwaltung des gemeinen Wesens auf: von ihnen empfiengen diese Staaten den Namen **Aristokratien**. In **Aristokratien** zwar, war die Gesetzgebung wahrscheinlicher Weise an den einsichtsvolleren Theil des Volkes übertragen; aber **Familienabsichten** wurden immer in die öffentlichen Berathschlagungen mit gebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäfte nach dem Privatnutzen hin. Daher andere Nationen in der hausväterlichen Regierung ein Urbild suchten, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit eines **Einzigen**, zu seiner Gerechtigkeit und Liebe, alles an **Einen** übertrugen, der ihr Vater, ihr Gesetzgeber und Rath, ihr Haupt seyn, der, mit der nothwendigen Einsicht begabt, keinen von dem allgemeinen abgesonderten Vortheil kennen sollte. Dieses sind **Monarchien**. Alle drey Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen, Einschränkungen, Mässigungen und Ausartungen fähig.

* Der Pöbel in Demokratien ist immer kühn, weil er nichts zu verlieren hat, immer bereit, es auf das Aeusserste ankommen zu lassen, und alles zu wagen, weil dieses alles nichts ist.

9. Durch diese verschiedenen Regierungsformen ward an dem Wesentlichen der Gesellschaft nichts, sondern nur die Förmlichkeit geändert, mit welcher sich der gemeinschaftliche Wille erklärte; welches nun, nach dem Unterschiede derselben, entweder durch die Mehrsten, oder den Ausschuß, oder den Alleinherrscher geschieht, da es sonst durch die allgemeine Uebereinstimmung geschehen mußte. Gleichwie also die Entschlüsse aller verbindlich für jeden Einzelnen gewesen; also mußten es auch die Entschlüsse derjenigen seyn, die an die Stelle aller getreten sind. Dieser Verbindlichkeit auf der einen Seite, sagt auf der anderen, das Zwangrecht, die Unwiderstehlichkeit zu; und so ward die Beziehung zwischen dem Gebietenden und Gehorchenden zwischen Unterthan und der obersten Gewalt, näher festgesetzt.

10. Vormals wurde durch den Willen aller Bürger der Gebrauch der vereinbarten Kräfte bestimmet. Indem nun die oberste Gewalt den gemeinschaftlichen Willen

len in sich schließt; so kömmt es ihr gleichfalls zu, zu bestimmen: **wie** die gemeinschaftlichen Kräfte zum allgemeinen Besten am schicklichsten zu gebrauchen seyn?

11. Der **Endzweck**, um dessen Willen die Menschen in eine Gesellschaft treten, ist dasjenige **Beste**, welches sie, um es einzeln zu erreichen, weder **sittliches**, noch **physikalisches Vermögen** genug besitzen; das an sich betrachtet, zwar das **einzelne Beste** eines **jeden** Mitglieds ist; da aber dieses einzelne Beste von allen gleich gesucht wird, und jedes Mitglied, indem es das Beste des andern befördert, eben dadurch auch das **Seinige** befestiget; so wird es das **gemeinschaftliche Beste** genennet. Der Endzweck der sich **vereinigenden** Menschen war also das **einzelne Beste**, der Endzweck der **vereinigten** ist das **allgemeine**: das ist die **Summe aller einzelnen Besten**. In **bürgerlichen** Gesellschaften zwar dieses Beste, dieser Endzweck, die **Sicherheit**, und **Bequemlichkeit des Lebens**, welche vereinbart die **öffentliche Wohlfarth** ausmachen.



g Vergebens sucht man den Anfang der bürgerlichen Zusammentretungen in andern Beweggründen, in der Uebermacht gewaltsamer Menschen, welche sich ihres gleichen unterworfen haben. Ein solcher Mann wird eher zerstreuen, als versammeln. Keine Gewalt läßt sich ohne eine Menge begreifen, und diese Menge selbst ist bereits eine Gesellschaft, die, wenn sie gegen Fremde Gewaltthaten ausübte, solche Gewaltthaten als ein Mittel ansah, ihre eigene Sicherheit und Bequemlichkeit festzusetzen. Selbst aber die Unterwürfigkeit gegen einen Eroberer, was für einen Beweggrund hat sie? eine Wohlfahrt, die man sonst zu erhalten nicht fähig ist, durch diese Unterwürfigkeit zu behaupten. „Die Vergrösserung, sagt Montesquieu, war der „Gegenstand Roms, der Krieg der Gegenstand von „Sparta, die Handlung der Gegenstand von Marseille, „die Schiffahrt der Gegenstand von Rhodus, u. s. „w. — „Gewiß nicht, aber Rom sah die Vergrösserung, Sparta den Krieg, wie heute ein nachbarlicher Staat, Marseille, wie Holland die Handlung, Rhodus, wie England die Schiffahrt als ein Mittel an, ihre Wohlfahrt zu behaupten.

12. Die **Sicherheit** *h* ist ein Zustand, worinnen wir nichts zu fürchten haben. Der Zustand, worinnen der **Staat** nichts zu fürchten hat, heißt die **öffentliche**; worinnen **kein Bürger** etwas zu fürchten hat, die **Privatsicherheit**. Wenn der Staat von äusseren Angriffen nichts zu fürchten hat, so heißt dieser Zustand die **äussere**, und besorgt er von seinen **Bürgern** nichts, die öffent-

fentliche innere Sicherheit. Wenn weder der Staat von aussen, noch von seinen Bürgern, weder diese irgendher etwas zu befürchten haben; so heißt dieser glückliche Zustand, die allgemeine Sicherheit.

§ 11.

13. Die Bequemlichkeit des Lebens ist die Leichtigkeit, sich durch seinen Fleiß Unterhalt zu verschaffen. Der Fleiß wird seinen Unterhalt desto leichter finden, je vielfältiger die Erwerbungswege sind. Die allgemeine Bequemlichkeit des Lebens wird also von Vervielfältigung der Erwerbungswege abhangen.

§ 11.

14. Die gemeinschaftliche Wohlfarth in ihren verschiedenen Zweigen, kann ohne Aufwand nicht erhalten werden. Die äussere Sicherheit z. B., fodert Besinnungen, Kriegsheere, Gesandschaften; die innere Sicherheit, Magistrate, Gerichte,

richte, u. d. g. Der Regent muß mit Einkünften versehen werden, die zu seiner Würde ein Ebenmaß haben. Dieser Aufwand wird zum Besten aller Bürger gemacht: die Billigkeit fällt daher auf, daß er von allen Bürgern getragen, aber von denselben auch auf solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

15. Nach vielfältigen Beobachtungen, und Erfahrungen, konnten die verschiedenen Maßregeln, durch welche die allgemeine Wollfarth erhalten wird, auf zuverlässige Grundsätze zurückgeführt, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die Staatswissenschaft im ausgedehnsten Verstande ist: die Wissenschaft nämlich, die Wohlfarth eines Staates handzuhaben, die Wissenschaft zu regieren. Wenn gleich noch der Verfasser der Gespräche des Phocion *k* die Frage aufgeworfen hat: Ob es möglich sey, daß mitten unter den mancherley Veränderungen, die der Lage der Angelegenheiten, der Verfassung der Gesellschaften beständig eine

eine andre Gestalt geben, die Kunst zu herrschen, dennoch zuverläßige, bestimmte, unwandelbare Grundsätze habe? so scheint dennoch die Einsicht des Jahrhundertes, und die Menge gründlicher Schriften, die täglich an das Licht treten, diese Untersuchung überflüßig zu machen. Man ist überzeugt, daß das Muthmaßliche und Wandelbare nicht in den Grundsätzen der Wissenschaft liegt, sondern in den Umständen und Vorfällen, auf welche die Grundsätze anzuwenden sind. Der blosse Empiriker in der Politik, ist also eben so wenig für einen Staatsmann anzusehen, als der Empiriker in der Heilkunst für einen Arzt.

k Mably.

16. Doch der Empiriker muß auch mit dem Praktiker nicht vermengt werden. Die Routine, das ist, die ungeleitete Uebung, macht politische Charletane; die Theorie, ohne Kenntniß der Umstände, ohne Erfahrung, macht Träumer,

Utopisten. Die eigentliche Praxis ist die Fertigkeit, die Grundsätze auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Die Erfahrung muß also auf die Theorie, oder das Kenntniß der Grundsätze bauen und nur die Vereinigung der ersteren mit der letzteren gibt dem Staate den brauchbaren Mann. Bei diesem nun wird der so oft wiederholte Einwurf hinweg fallen; daß man in der Ausübung alles von der Theorie unterschieden finde. Manchmal ist dieß der Fehler der Ausübung, wo sie die Grundsätze, die sie leiten sollen, nicht einsieht; manchmal der Fehler der Theorie, wenn diese nicht auf die wirklichen und möglichen Umstände zurück sieht. Aber eine fehlerhafte Theorie ist keine Theorie, wie ein fehlerhafter Schluß kein Schluß, unächtes Gold kein Gold ist.

17. Vielleicht gab dem Irrthume, daß die politischen Kenntnisse sich auf keine Grundsätze zurückführen lassen, das Mistrauen auf die menschliche Einsicht grossen Theils seinen Ursprung. Der Umfang der

poli=

Politik schien zu weitläufig, um sich übersehen, die Menge der Gegenstände zu groß, um sich in Zusammenhang bringen zu lassen. l Man räumte diesem Mistrauen sowohl in der wissenschaftlichen Behandlung, m als in der Ausübung etwas ein, um den Gang der einen und andern zu erleichtern. Denn, als man beobachtete, daß sich der Endzweck der Staaten in vier grosse Hauptgeschäfte gleichsam zergliedere, die zwar untereinander verbunden sind, und sich die Hände bieten müssen, die jedoch bei einem gewissen, untergeordneten Endzwecke stehen bleiben, so hat man die Staatswissenschaft ebenfalls in vier Wissenschaften abgesondert. Diese vier untergeordneten Endzwecke sind, die äussere Sicherheit: die innere Sicherheit: die Vervielfältigung der Nahrungswege: und die Behebung der zum Staatsaufwande nöthigen Einkünfte.

l Res ipsa (schrieb Naude bibliogr. polit. §. 5 de oecono. script.) minus arte valet vigetque, quam experientia et usu, ac hominum legibus, moribus et institutis; et circumstantiis rerum, temporum & actionum particularibus, *quas in artem & methodum vix possibile sit reducere.*



w) Daher mag es kommen, daß so zahlreich die Schriftsteller über einzelne Theile der Staatswissenschaft sind, so gering hingegen das Verzeichniß derjenigen, welche das Ganze zu bearbeiten, über sich genommen haben, wenn man nicht zu Justis Staatswirthschaft, und Bielfelds Institutions politiques, allenfalls auch St. Realo Staatskunst, und Stewarts Staatswirthschaft, nebst ein paar sogenannten Grundrissen und Lehrbegriffen der Polizey und Kameralwissenschaften, mit unter die vollständigen Systeme zählte, und den aristotelischen, auch den [illegible] der wolfischen politischen Bücher die Ehre erzeigen wollte, sie als Lehrgebäude der Staatswissenschaft durchkommen zu lassen.

18. Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Anleitung die äußere Sicherheit der Staaten handgehabt wird, machet die Staatswissenschaft insbesondere (die sogenannte Staatsklugheit oder Politik) aus, die jedoch hier nicht behandelt wird, da sie zu der Absicht dieses Werkes nicht mitgehöret.

19. Die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehret die Polizeywissenschaft.

20. Die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die

Aem-

Aemsigkeit hervorbringen, lehret die **Handlungswissenschaft.**

21. Die **Finanzwissenschaft** endlich zeiget, auf welche Weise die **Staatseinkünfte** auf das vortheilhafteste gehoben werden sollen. Die deutschen Schriftsteller begreifen die Polizey, Handlung und Finanz auch unter dem Wort **Staatswirthschaft**, oder nennen sie die **ökonomischen** Wissenschaften. Den beiden letzteren legen sie auch insbesondere den Namen **Kameralwissenschaften** bey, von den Kammern der Regenten, bey denen die dahin einschlagenden Geschäffte gewöhnlicherweise verwaltet werden.

22. Die **Naturlehre** mit allen ihren Theilen, die **mathematischen Wissenschaften**, die **Erdbeschreibung**, die **Geschichte**, die **Rechte**, die **Sprachen**, sind theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde **Hülfsmittel** zur Theorie der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft anzusehen. Aber der Mann im Geschäfte, bey



der wirklichen Ausübung, muß die Sitten, Gewohnheiten und Gesetze der Völker, die wechselseitigen Vortheile, und Nachtheile der Länder, die politischen Verhältnisse der Staaten, und, will er mit Nutzen bey der Gesetzgebung mitstimmen, vorzüglich den Menschen kennen.



II.

Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft, und ihrer Zweige.

23.

Der Schriftsteller, der ein Gesetz, eine Anstalt zur Handhabung und Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt in Vorschlag, der Staatsbeamte, der sie zur Ausführung bringet, handeln also nicht auf gerathewohl, n sondern von

Grund-

Grundsätzen geleitet: sie müssen sich also von dem Vortheile des Ausschlages vorhinein zu überzeugen, das ist, die Uebereinstimmung des gewählten Mittels mit dem vorgesetzten Endzwecke zu beweisen fähig seyn. Dieser Beweis steigt stufenweise von Folge zu Folge zurück, bis er letztlich zu einer Wahrheit gelanget, zu welcher sich alle anderen zurückführen lassen, und von der alle andern abgeleitet werden können. Eine solche Wahrheit ist dann ein Hauptgrundsatz, ein allgemeiner Prüfungssatz. Die Eigenschaften desselben sind bekannt. Er muß wahr, das ist, erwiesen seyn: wie ließen sich sonst davon andere Wahrheiten ableiten? er muß der erste seyn; sonst wäre er untergeordnet: eben darum muß es nur ein Satz seyn, weil bey mehreren zuvor ihre Verbindung unter sich durch einen höheren Satz dargethan werden müßte; er muß zureichend seyn, weil sich daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben lassen; er muß endlich nicht zu erfernet seyn: das ist: der Verstand muß bey den geführten



Beweisen nicht eher befriediget seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatze gelanget ist: sonst ist der Grundsatz überflüssig.

u 15 §.

24. Der einzige, der die Staatswissenschaft mit allen ihren Zweigen zu einem allgemeinen Grundsatze zurückführte, war, soviel mir bewußt ist, Justi: o) er hat hiezu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Das ist ein wahrer, aber nicht überweisender Satz. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar der Augenmerk entstehender Staaten, und ihr immerfortdaurender Endzweck; eben darum aber kann sie als der Prüfungssatz, oder der allgemeine Grundsatz nicht angenommen werden, da durch diesen, die Güte der Maßregeln, die in ihrer Uebereinstimmung mit dem Endzwecke besteht, geprüft werden soll.

o) In seiner Staatswirthschaft. Wenn ein Gesetz gegeben, oder sonst eine Anstalt getroffen werden soll, von welchen es zweifelhaft wäre, ob sie dem Staate zuträglich seyn; so ist die Frage: dieses Gesetz, befor-

fördert es die allgemeine Glückseligkeit? Hierauf muß es durch den Grundsatz, als den moralischen Prüfstein untersucht, und, wann von der Güte, oder Schädlichkeit das Urtheil gefällt wird, durch denselben die Ursache gegeben werden. In dem Fall also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Hauptgrundsatze angenommen ist, wird der Ausspruch lauten: es befördert die allgemeine Glückseligkeit, weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert.

25. Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden und durch welches **Mittel** sie ihren Endzweck erreicht haben, wird sicherer zu dem eigentlichen Hauptgrundsatze leiten. Der **einzelne** Mensch war jedem Anfall einer ungleichen Macht preis gestellt: seine **Sicherheit** war nicht größer, als die **Kräfte**, mit welchen er sie gegen den **Angrif** vertheidigen konnte. **Zween** Menschen, deren physikalische Kraft die seinige überwog, waren seiner Sicherheit schon gefährlich. Er suchte also seine Kräfte durch die **Vereinigung** mit **mehreren** zu **vergrößern**. Der **einzelne** Mensch empfand **Bedürfnisse** zum Unterhalte seines Lebens, welche sämmtlich sich zu verschaffen, weder seine körperlichen Kräfte, noch seine Seelenkräfte, ja selbst seine Zeit nicht zureichten

ten: er suchte diese **Bedürfnisse** dadurch zu erhalten, daß er mit seinem Fleiße dem Bedürfnisse **anderer** Menschen zu Hülfe kam, und von ihnen diejenigen zur Vergeltung empfieng, woran es ihm gebrach. Der **einzelne Mensch** entbehrte tausend **Gemächlichkeiten**, deren Mangel er empfand, deren Besitz seinen äußeren Zustand vollkommener, und sein **Daseyn** glücklicher machen würden: er suchte die **Gemächlichkeiten** durch **Vergesellschaftung** mit andern zu erhalten. Je **größer** nun die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto größer war das **Maß** des **Widerstandes**, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. Je **zahlreicher** die Gesellschaft war, desto häufiger waren ihre **Bedürfnisse**, desto leichter fand er Wege, da er dem einen das Abgängige verschaffte, von demselben, was ihm selbst mangelte, entgegen zu erhalten. *p* Je zahlreicher die Gesellschaft, **desto manigfaltiger** waren die Erzeugnisse ihres Fleißes, desto leichter ward es ihm, jede seiner Bedürfnisse und **Gemächlich**-

lich=

lichkeiten zu erhalten. Durch die **Vergrößerung** der Gesellschaft also, und **nach ihrem Maße**, ward der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, die **Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens**, erreichet. Dieser Endzweck bleibt in der Folgezeit stäts eben derselbe: es wird also eben dasselbe **Mittel** wirksam bleiben.

p Es ist nöthig, hier einen Satz aus der Handlungswissenschaft II. B. in der Einl. zu entlehnen: Die Bedürfnisse **des Einen** geben dem **Andern** Beschäftigung.

26. Die **Vergrößerung der Gesellschaft** enthält also **alle** untergeordneten einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die **allgemeine Wohlfahrt** beförderen. Sobald nun, als von einer **Anstalt**, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der **Vergrößerung der Gesellschaft** vortheilhaft, oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser **Beweis** zugleich den höheren in sich: daß sie die allgemeine Wohlfart entweder von Seite der **Sicherheit**, **oder der Bequemlichkeit** beförderen, oder wenigstens nicht beschränken. Ich nehme demnach die Ver-

grö-



größerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Theile an; und der Prüfsatz jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: **ist sie der Bevölkerung zuträglich?** ist sie der **Bevölkerung nachtheilig?** *q*

q Der Mißbrauch verwandelt die wohlthätigste Arzeney in Gift. Durch Mißbrauch ist System und Grundsatz in unsern Zeiten verrufen worden. Die zuweit getriebene Begierde mancher Schriftsteller, alles nach ihren selbst geschaffenen Hypothesen zu schmiegen, zu krümmen, hat die Benennung Systemwuth einigermaßen gerechtfertiget. Der schwache Kopf, dem schon eine Verbindung von zween Sätzen Schwindel zuziehet, ist froh, über jedes tiefsinniger als Rosts schöne Nacht geschriebene Werk schreyen zu können, System! System! Ich wünsche diejenigen, welchen ich meine Arbeit widme, von Ausschweifungen zu beiden Seiten zu bewahren. Erst mit langem Umwege, durch den Grundsatz der Bevölkerung beweisen wollen, daß die Beleuchtung der Straßen zur Nachtzeit nützlich ist, wäre lächerlich, wäre Pedanterey. Aber wenn über wichtige Anstalten von nicht so auffallendem Nutzen, wenn über Einrichtungen bey denen Gründe dafür und dawider sich das Gleichgewicht zu halten scheinen, zu entscheiden ist; dann kann der Ausschlag nur von einem höheren, festgesetzten Grundsatze herrühren: auf ihn sich zurückbeziehen, heißt nicht systematisiren, sondern sich überzeugen wollen. Der Mann von Wissenschaften, wie der Mann im Geschäffte, muß beides wissen, das Lächerliche zu vermeiden, und die falsche Beschuldigung desselben gering zu schätzen.

27. Ich muß die Unbestimmtheit zu vermeiden suchen: die Bevölkerung enthält alle Mittel, welche die gemeinschaftliche Wohlfahrt befördern: alle Anstalten des Regenten sollen sich also gleichsam darauf zuspitzen, die Volksmenge zu erhalten, zu vergrößeren. Diese Volksmenge hat indessen ebenfalls ihre Gränzen, oder ein sogenanntes Maximum: und diese Gränzen sind von der Natur der Staaten, von der politischen und physikalischen Lage und den Umständen vorgezeichnet. Genua wird nie den Bevölkerungsstand von Frankreich erreichen: der kahle Felsen von Maltha nie soviele Bewohner erhalten, als das fruchtbare Sicilien; die sandigte Markt Brandenburg nie so viele, als Böhmen. Dieses soll gleichwohl den Senat von Genua, den Orden der Johanniter, den König von Preußen nicht abhalten, alle Mittel anzuwenden, ihren Gebieten die größte Bevölkerung zu versichern, deren sie fähig sind. Wenn der Mensch mit allem Bestreben, nie ganz vollkommen seyn wird, so bleibt es in der Sit-

tenlehre immer noch ein unumgestossener Satz: **man muß die größte Vollkommenheit suchen!** In der Politik, wie in der Moral: wenn kleine, von der Natur nicht sehr begünstigte Staaten, nie so volkreich werden können, als solche, welche einen weiten Umfang mit der Glückseligkeit des Bodens vereinigen; so entkräftet dieß den Satz nicht: **daß die Regierung die Bevölkerung auf das höchste zu treiben bemüht seyn soll:** auf das **höchste**, nämlich, als durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel **möglich** ist. Diese Erklärung wird die Auflösung der meisten Einwürfe heben, welche gegen den **Grundsatz der Bevölkerung** gemacht werden dürften. [e] Ich komme nun zur Anwendung des Grundsatzes, auf die einzelnen **Zweige** der Staatswissenschaft.

[e] Verschiedene meiner Leser haben diese Einwürfe zu kennen, und meine Beantwortung zu wissen verlangt. Um die Ordnung nicht zu unterbrechen, habe ich die wichtigeren unter denselben in einem Anhange des I. Bandes zusammengefaßt.

28. Je größer die Menge des Volkes, desto größer ist das **Maaß** des Widerstandes,

des,

des, s worauf die äussere Sicherheit beruhet; folglich der Hauptgrundsaz der Politik.

s Die kleineren Staaten sind daher durch eigene Macht keines hohen Grads der äusseren Sicherheit fähig; sie vereinbaren sich mit andern, um mit denselben, in Ansehen des Endzweckes der Vertheidigung, eine zahlreiche Gesellschaft auszumachen. Selbst die Geschwindigkeit der Negoziation empfangt ihren Nachdruck von der Macht, auf welche sich der Staatsunterhändler entweder offenbar beziehen, oder auf welche er doch stillschweigend zurücksehen kann.

29. Je grösser die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Verstand man bauen darf, t desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsaz der Polizey.

t Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht sogleich in die Augen fällt, der werfe bei sich die Frage auf, ob er sich und sein Vermögen in unwegsamen Wäldern, oder in der Mitte einer zahlreich bewohnten Stadt gesicherter halt. Zwar beruhet ein Theil der innern Sicherheit auch auf Anstalten, als z. B. Wachen; aber die Wirksamkeit dieser Anstalten selbst, hangt von der Zahl der Burger ab, welche, um bey diesem Beispiele zu bleiben, eine von Böswichtern übermannte Wache zu unterstützen, bereit sind.

30. Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von Allen. u Je meh-



mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äussern Vertauschung; v folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft.

u S. die Anmerkung bey dem 25 §.

v Die Handlungswissenschaft in Ansehen der äußeren Handlung, beruht in der Kunst, die fremden Verzehrenden den inländischen zuzugesellen, und die Bevölkerung, von Seite der Verzehrung, durch sie zu vergrößern. S. II. Theil die Handlungswissenschaft in der Einl.

31. Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft. Das Kenntniß der Bevölkerung ist also bey allen Theilen der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich: die Mittel, dieselbe im Ganzen und ihren Theilen zu übersehen, gehören also keinem Zweige der Staatswissenschaft insbesondere an, sie gehören, als Einleitungskenntnisse, zu allen.

III.



III.

Mittel, die Bevölkerung zu berechnen.

32.

Aus den Bemühungen aller Zeiten und Staaten, die Menge ihres Volkes zu kennen, läßt sich schließen, daß, wenn sie die Bevölkerung nicht als einen Grundsatz betrachtet haben, sie wenigstens von ihrer größeren Wichtigkeit in Absicht auf die öffentliche Verwaltung sehr überzeugt waren. Man kennt die Volksbeschreibungen der ältsten Könige von Egypten, der Könige von Israel, der Censoren des freyen, der Kaiser des unterjochten Roms. Die neueren Nationen haben die Untersuchungen über die Bevölkerung noch weiter getrieben; die englischen Politiker besonders, denen bald französische, schwedische, dann auch holländische und deutsche Schriftsteller x gefolget sind. Wir haben heute zween Wege, die Volksmenge zu



zu erkennen: die politische Berechnung und die wirkliche Ueberzählung: deren größere oder kleinere Zuverlässigkeit untersucht zu werden verdient.

x Bielefeld Institutions politiques 2 Band Kap. IV. und nach ihm Zanoni im VI Band seiner Opere dell'agricoltura, dell'arte & del comercio &c. haben eine kurze Geschichte der politischen Berechnung gegeben, wovon der Ursprung in die Mitte des 17 Jahrhunderts zurückzuführen ist.

33. Die politische Berechnung zieht aus Verhältnissen, welche durch Erfahrungen bestimmt worden, einen Schluß auf die Menge der Menschen. Diese Verhältnisse beziehen sich, auf die Zahl der Sterbenden gegen eine gewisse Anzahl Lebender; auf die Zahl der von einer gewissen Anzahl Gebornen: gewisser Massen kann auch die Kornverzehrung eines Kopfes hieher gezählet werden, weil von der ganzen Verzehrung auf die wirkliche Anzahl der Verzehrenden ebenfalls ein Schluß gezogen wird.

34. Die Zahl der Sterbenden ward aus Todtenverzeichnissen erhoben y. Solche Verzeichnisse wurden von allen Kir-

chen=

chenspielen des offenen Landes, und der Städte, selbst von verschiedenen Ländern und Staaten durch mehrere Jahre gesammelt, und gegeneinander verglichen. Aus einer gewissen Gleichheit, die man darinnen wahrgenommen, glaubt man das Gesetz, welches der Natur im Sterben der Menschen vorgeschrieben worden, aufgespürt zu haben, und nach einer Mittelzahl festsetzen, zu können: der **wievielte Mensch von einer gewissen Anzahl jährlich sterbe?** Nach dieser Voraussetzung wird die Zahl der Gestorbenen durch die angenommene **Verhältnißzahl** vermehrt, und das Produkt gibt die **Anzahl der wirklich Lebenden**, oder die **eigentliche Volksmenge**. In einem Beispiele wird mit Süßmilchen z angenommen, daß im Ganzen von 36, jährlich 1. stirbt, so ist jeder Verstorbene ein Beweis von 36 Lebenden: erscheinen nun 300 Tode in dem jährlichen **Todtenregister** c so gebe man mit 36 darunter: die Vermehrung gibt 10800 zum wirklichen **Bevölkerungsstande**. a

y 34.



1 Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und Fortpflanzung derselben erwiesen: u. s. w., 2 B.

2 Es ist nicht überflüßig zu erinnern: daß das Verhältniß von 36 Lebenden gegen einen Sterbenden nur bei Todtenregistern einer ganzen Provinz gelte, nicht von Verzeichnissen des flachen Landes allein, noch allein von Registern der Städte, und am wenigsten der Hauptstadt: gemeiniglich wird folgender Unterschied in dem Verhältnisse der Sterblichkeit angenommen: in Dörfern 1 : 40 in Städtchen 1 : 35. in Mittelstädten 1 : 28. in großen 1 : 24 hieraus das Mittelverhältniß 1 : 36. oder von 1000 sterben jährlich $27\frac{7}{9}$ bis 28.

35. Die **Taufregister** geben die Anzahl der **jährlich Gebohrnen** *b* und die **Trauregister** die jährlich geschlossenen **Ehen**. Die Vergleichung zwischen beiden zeigt den Grad der **Fruchtbarkeit**: oder aus **wiel viel** stehenden Ehen jährlich **ein** Kind gebohren werde? die Zahl der Ehen gegen die **wirkliche** Bevölkerung gehalten, bestimmt das Verhältniß der ersteren gegen die letztere; oder, **wie viel Ehen von einer gewissen Anzahl Menschen geschlossen werden**? Die Berechnung geschah nun auf folgende Art: so viele **gebohrne** sind ein Beweis von so viel **Ehen**: **so viel Ehen** ein Beweis von **so viel Menschen**: so viel Gebohrne beweisen

also

also eine so **grosse Volksmenge.** Da **Süßmilch** über dieses Verhältniß nichts zu bestimmen waget, so nehme man zu einem Beispiele in dessen das kerseboomische e: dieser Schriftsteller setzet von 13 Ehen 2 jährlich als fruchtbar, und 13 Ehen von 70 Köpfen an: mit Einrechnung der Zwillinge und Unehligen ist also 1 Kind von 35, oder das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden ist, 1 : 35. 300 Geborne zeigen also, nach ihm mit 35 darunter gegangen, von 10500 **wirklicher Volksmenge.**

b 33 §.

c Abhandlung zu einem Versuche der wahrscheinlichen Menge des Volkes von Holland und Westfriesland ꝛc.

36. Die Folgerungen fanden sich bei diesen Untersuchungen gleichsam von selbst unter der Hand: sie sind von rechnenden Köpfen nicht übersehen worden. Die **Gegeneinanderhaltung der Gestorbenen und Gebornen** gab noch ein drittes Verhältniß: woraus, nach dem **Ueberschusse** der letzteren gegen die ersten, die **Fortschreitung der Bevölkerung** in einem



nem Staat geschlossen werden konnte. Nach Kerseboom's Berechnung würde der Wachstum der Einwohner eines Landes sehr träge seyn. Süßmilch giebt daher zur allgemeinen Regel über das Verhältniß der Gebohrnen zu den Sterbenden 10 : 12 bis 13 an: das ist gegen 10 Sterbende würden im Ganzen, gemeine Jahre gegen epidemische aufgerechnet, 12 bis 13 gebohren. Man begleitet weiter den Menschen von der Geburt an, durch alle Stufen, seines Alters, um über die Dauer seines Lebens nach der Verschiedenheit seiner Jahre einen Ausspruch thun zu können. Uebereinstimmenden Beobachtungen zu Folge sollen von 100 zugleich gebohrnen Kindern.

Von	1	Jahre	bis	in das	6	sterben	36.
Von	9	—	bis	—	16	—	60.
Von	16	—	bis	—	26	—	75.
Von	26	—	bis	—	36	—	84.
Von	36	—	bis	—	46	—	90.
Von	49	—	bis	—	56	—	94.
Von	56	—	bis	—	60	—	97
Von	60	—	bis	—	70	—	99.
Von	70	—	bis	—	80	—	1 00.

Die

Die wenigen, welche manchmal das 80 Jahr überleben, sind bei dem Ueberschlage des Ganzen nicht betrachtet worden. Ich erwähne vieler andern politischen Ausrechnungen nicht, die sich mehr durch das Besondere als Nützbare empfehlen.

37. Zur **Berechnung** *d* aus der **Verzehrung** findet sich hauptsächlich nur in solchen Ländern Gelegenheit, wo eines der unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse, das Brod, folglich das Korn, einer Art von Abgabe, unter was immer für einem Namen, z. B. als **Metzenrecht** unterworfen ist. Man nimmt nämlich an: 1 Mensch verzehre des Jahres an Korn **so viel**. Da nun aus der **Einnahme** der **Abgabe**, die Summe des in einem Jahre verzehrten Korns erhoben wird, so wird mit der ersten Zahl unter die letztere gegangen, wo dann die Division die **wirkliche** Bevölkerung geben soll. Wenn, beispielweise die Verzehrung von 1 Kopf an Korn oder Brod auf 8 Metzen angesetzt ist, werden 8000 Metzen verzehrt Korn, auf 1000 Köpfe schließen lassen.



38. Alle diese Berechnungsarten haben als eine Beihilfe ihren unfehlbaren Nutzen, wo immer keine besondere Genauheit gefodert wird, sondern nur ein beyläufiges Kenntniß der Volksmenge, eine Richtigkeit durch Annäherung: oder auch bei Daten, in welchen ein höherer Grad der Gewißheit auf anderen Wegen nicht zu erhalten ist. Der öffentlichen Verwaltung liegt also immer sehr daran, die Urkunden, worauf sich die politischen Rechnungsarten gründen, nicht zu vernachlässigen; die Pfarrer zu verhalten, daß die Sterbregister, und Geburtstabellen jährlich mit der möglichsten Genauheit verfaßt, die Traubücher mit der sorgfältigsten Genauheit geführet werden. Indessen sind alle daraus gezogenen Schlüsse immer mehr nicht als Muthmassungen, welche diejenige Zuverlässigkeit nie haben, die der Staat in einer so wichtigen Sache wünschen muß, und durch andere Mittel erhalten kann. Ich spreche nicht hauptsächlich von zufälligen Mängeln; daß, z. B. die Verzeichnisse der Todten selten die im Felde, oder

zur See gestorbenen enthalten, und daher die Totalsumme manchmal zu klein ausfällt; daß auf einer andern Seite, sie die Fremden gleichfalls mit darunter begreifen, wodurch die herausgebrachte Totalsumme zu stark seyn wird. Diese Fehler würden sich durch eine genaue Aufmerksamkeit beheben lassen. Aber, noch haben sich die politischen Rechner selbst, über die Grundverhältnisse der Sterbenden zu den Lebenden, der Gebohrnen zu den Sterbenden, der Gebohrnen zu den Ehen, der Ehen zu der wirklichen Bevölkerung nicht vereinbart; und ihre Unübereinstimmung beweist die Unsicherheit des Produkts, wovon diese Verhältnisse der Grund seyn müssen. Auch scheint es in der That unmöglich, darinnen etwas Unzweifelhaftes zu bestimmen. Die Sterblichkeit ist nach den Jahren und wütenden, oder nur unbemerkt schleichenden Epidemien, nach dem Erdstreise, den Nahrungsmitteln, den Medicinalanstalten, der mässigeren Lebensart, oder den herrschenden Ausschweifungen, der freyen oder eingeschränkteren Luft, desto



grösser oder kleiner: und es ist wenigstens noch nicht geschehen; damit ich nicht sage, es ist unmöglich; daß man so verschiedene Verhältnisse berichtiget hätte. Eben diese Unsicherheit von Seite der **Gebohrnen**! Die Fruchtbarkeit der Ehen ist mit der Sterblichkeit verschleift: das Verhältniß der Ehen aber hängt von den Nahrungswegen, und den verschiedenen politischen Fehlern ab, welche die **Ehelosigkeit** begünstigen, oder von den weisen Anstalten, die sie beschränken. Und auch darinnen herrschet eine beständige Unstätigkeit, eine Verschiedenheit von Staat zu Staat, und selbst von Regenten zu Regenten eines Staates. Die Ungewißheit der Berechnung aus der **Kornverzehrung** fällt in die Augen. In einem Lande, wo mehr Fleisch, oder auch, wo mehr von andern Erdfrüchten, von Grundäpfeln u. d. verzehrt wird, muß die Zahl zu klein werden. Die Reichen, die Kinder, essen weniger Brod, als die Gemeinen, die erwachsenen Leute. Eine Steigerung des Korns fließt in die Verzehrung desselben ein, und vermindert sie nach dem Maße der Theurung. Die

Frem=

Fremden werden gleichfalls zu Unrichtigkeiten Anlaß geben.

39. Wäre aber auch bey einer oder andern dieser Arten von Berechnung einige Gewißheit zu hoffen; so kann immer dadurch mehr nicht, als die allgemeine Summe, höchstens mit dem beyläufigen Verhältnisse der Geschlechte erhalten werden, da dem Staate gleichwohl daran gelegen ist, alle nur möglichen einzelnen Untertheilungen und Verhältnisse heraus zu bringen, von denen er so mancherley Vortheile erheben kann. Er wird sie leicht, und mit grosser Zuverlässigkeit durch die Ueberzählungen, oder jährlichen Beschreibungen erhalten, von deren Einrichtung ich ehe sprechen, dann ihren Vorzug vor den politischen Berechnungen darthun werde.

§ 13.

40. Die nothwendigsten Rubriken dieser Beschreibungen sind folgende: der Stand der Familie bey der letzteren Beschreibung: der Zuwachs von dieser Zeit, an Gebornen

nen, an aus andern Häusern, aus andern Städten hieher Versetzten, an Fremden, der Abgang, an Gestorbenen; nach den Stufen des Alters, an in andre Häuser, in andre Städte versetzten, an Ausgewanderten. Die Gegeneinanderhaltung dieser beiden Fächer, zeigt den gegenwärtigen Stand der Familie, wovon weiter umständlich das Geschlecht, das Alter unter gewissen Stuffenjahren, die Religion, die Beschäfftigung, der Stand, die Mitarbeiter, Dienstleute, dann die Ehen, die lebenden Kinder beschrieben werden müssen. Jeder Familienvater beschreibt sich selbst, nach einem ihm vom Staate mitgetheilten Formular. Aus diesen einzelnen Familienbeschreibungen zieht der Hauseigenthümer, der auf die Richtigkeit der erstern zu sehen, und die Familienbeschreibungen beyzulegen hat, eine Beschreibung seines Hauses. Aus Haustabellen verfertigen die über die Richtigkeit der Haustabellen wachenden Strassenkomissäre Strassentabellen, oder Tabellen von gewissen kleineren Bezirken, je nachdem die Einthei-

lungen sind; und dann die Viertelkommissäre Viertelstabellen. In diesen verschiedenen Tabellen können mit bloß wörtlicher Abänderung alle Rubriken der Familienbeschreibung beybehalten werden: und daraus ist es nicht schwer, eine Totaltabelle der Städte zu machen, welches der Magistrate Pflicht seyn wird. Auf dem Lande ist die Beschreibung mit wenigerem Umgange möglich. Jeder Dorfrichter kann die Familienbeschreibung mit Beyziehung des Pfarrers, oder Schulmeisters vornehmen; das Total an die Landgerichte, oder herrschaftlichen Beamten behändigen, diese aus den verschiedenen Beschreibungen eine ganze von ihrem Gerichtszwange, oder anvertrautem Gute an das Kreisamt abgeben, hieraus aber können die Kreisämter eine Kreistabelle an das Landesgubernium zur Zusammenziehung in eine Hauptlandestabelle einsenden. Aus Landes- und Stadttabellen nun wird eine zuverlässige allgemeine Beschreibung eines Staates gezogen, welche in den Händen des Staatsmannes die Richtschnur



aller Anstalten, und nicht weniger eine Wegweisung, das Fehlerhafte in denselben aufzuspüren, werden kann.

. 41. Er sieht nämlich hieraus den Totalstand der Bevolkerung, das Verhältniß der Provinzialbevölkerung unter sich; das Verhältniß der Geschlechte; die Zahl der Ehen, und ihr Verhältniß zu den Ehlosen; das Verhältniß der Religionen, der Stände, der Beschäfftigungen; den Zuwachs und Abgang im Ganzen, und nach einzelnen Rubriken des Alters. Das Total der Bevölkerung wird der Magazinirung, dem Manufakturwesen und den Beschäfftigungen zum Grunde gelegt, weil es die Summe der Bedürfnisse anzeigt; es ist zugleich die Grundlage der Finanzoperationen, welche mit diesen Hilfsmitteln vorhinein eine arithmetische Zuverlässigkeit erhalten können. Das Verhältniß der Provinzialbevölkerung zeiget: ob die Vortheile unter den verschiedenen Provinzen gleich vertheilet sind, oder welche unter ihnen eine hilfreiche Hand

einlade? das Verhältniß der Ehen weißt ihre Abnahme, oder Vermehrung. Im ersten Falle führet es auf die Untersuchung zurück: ob Mangel der Nahrungswege, zu grosse Kriegsheere, zu viele Klerisey, zu häufiges Dienstgesind, u. d. g. die Abnahme veranlassen? die entdeckten Ursachen des Uebels führen zugleich auch auf die Mittel, demselben abzuhelfen. Die Rubrik der Beschäftigungen zeiget, ob sie gegeneinander in dem vortheilhaften Gleichgewichte stehen, wo sie sich die Hände bieten, nicht wechselseitig sich entkräften, oder unterdrücken können? Der Abgang, welcher durch unebenmässige Sterblichkeit verursachet wird, deutet auf einen Fehler der Medicinalanstalten: Auswanderungen auf Mangel der Beschäfftigung, auf zu schwere Abgaben, oder andere Arten von Bedrückungen. Wenn man endlich diese Beschreibungen von einer Zeit zur anderen, z. B. alle fünf Jahre, durch den Druck gemein machte; so würden sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung dienen, welche für die öffentliche Verwaltung der Fin-

ger-

gerzeig zu nutzbaren Einrichtungen werden könnten.

42. Die Bedenklichkeiten, wegen welcher die **Ueberzählungen** und **Beschreibungen** von einigen Schriftstellern den politischen Berechnungen nachgesetzt werden, sind entweder durch eine **genauere** Einrichtung zu heben; oder es sind solche, wie sie in **allen** menschlichen Veranstaltungen, wo selten eine Vollkommenheit von allen Seiten zu erreichen ist, unvermeidlich sind. Die Ueberzählungen, hält man dafür, lassen die gesuchte Zuverlässigkeit nicht erwarten; weil die **Soldaten** gemeiniglich nicht darunter begriffen sind; weil die **Reisenden** mit darin gezogen werden; weil endlich viele Menschen sich der **Beschreibung** entziehen. Aber was könnte hindern, warum in einer allgemeinen Ueberzählung nicht der Stand des Kriegsheers gleichfalls mit eingegeben würde? Die **eingebohrnen** Reisenden werden sich da beschreiben, wo sie ihre **ordentliche** Haushaltung haben: in ihrem zeitlichen Aufenthalte hingegen nur als **Reisende**

an=

anzuzeigen seyn: und da die Furcht vor den Beschreibungen hauptsächlich daher rühret, weil solche Anstalten gemeiniglich die Vorläufer einer neuen Anlage waren; so kann der Regent, durch genaue Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibungen, diese Furcht gar bald benehmen. Allenfalls, ist es auch wirklich nicht wohl möglich, sich der Beschreibung zu entziehen, so bald der Anfang von Familienvätern gemacht werden muß f. Es ist nicht leicht ein Hauseigenthümer, vor dem ein Miethsmann den Stand seiner Familie, seines Dienstgesindes geheimhalten könnte. Die Ueberzählung ist daher gewiß wenigeren Irrthümern unterworfen, als andere Arten von Berechnungen, die mit Melons Worten zu reden, blos Berechnungen der Möglichkeiten sind, da jene die Berechnung über die Wirklichkeit ist. Vielleicht läßt sich sogar behaupten, daß dadurch die möglichst gröste Genauheit erreicht wird, welche der Staat fodert, dem in seinem großen Plane einige Tausend darüber, oder darunter, gleichwohl keine Aenderung verursachen.

f 40. I. Thl. D Ein-

Einleitung.



Die einfachsten Begriffe der Polizey, und hieraus der Umriß, wornach sie abgehandelt wird.

43.

Wenn die Vereinigung in bürgerliche Gesellschaften die zerstreuten Menschen zur Abtreibung der äußeren Gewaltthaten näher gebracht hatte, so sahen sie sich entgegen einiger Maaßen der Möglichkeit wechselseitiger Anfäll unter sich genähert, und mancherley Vorfällen ausgesetzt, welche die Veränderung ihrer Stellung für sie gefährlich machte. Diese Wahrheit sind sie ohne Zweifel durch frühzeitige Erfahrung inne geworden. Daher die Maaßregeln aller Völker, sich eine solche Verfaßung zu geben, wodurch der Eigenmacht, der Unterdrückung Schranken gesetzt, die Raub-

sucht

sucht bezähmet, die Betrügereyen gehindert werden; daher die mannigfaltigen Verkehrungen gegen gefährliche Vorfälle jeder Art. Wenn diese Maaßregeln und Vorkehrungen gesammelt, und auf gewisse, aus **der Natur des gesellschaftlichen Endzwecks** abgeleitete **Grundsätze** zurückgeführet werden, so erwächst hieraus die **Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und handzuhaben:** das ist, die **Polizeywissenschaft** *g*. Ich entferne mich durch diese Erklärung zwar von allen Schriftstellern, die eben den Gegenstand vor mir behandelt haben: ich gebe dadurch der Polizey gewissermassen eine ganz andere Bedeutung. Vielleicht würde ich sagen sollen: **weil ich** die vor mir gegebenen Erklärungen zu **schwankend**, zu **unbestimmt**, einige zu **eingeschränkt** gefunden, die nicht alles in sich faßten, was in den Umfang der Polizey gehört; andere zu **allgemein**, die **Vieles** in sich faßten, was in den Umfang der Polizey **nicht** gehört. Aber meine Absicht ist nicht, andere Erklärungen zu verwerfen, sondern durch die meinige die ei-



gentlichen Gränzen der Polizey, meiner Absicht gemäß, b genau zu bezeichnen, und ihren Begriff ganz zu erschöpfen. Ich halte mich zu der Foderung berechtiget, daß man erst, nach durchlesenem Werke selbst, das Urtheil fälle; ob ich meiner Absicht entspreche.

a Montesquieu Espr. des Loix. l. 26 ch. 24. vielleicht haben ihm die Instruktion, an welche die Kaiserin von Rußland die Verfasser des neuen Gesetzbuches gewiesen, haben mehr die Gewalt, welche [illegible] wirklich eingeräumt ist, als das Wesen der Polizey selbst vor Augen gehabt, wann sie sprechen: in der Polizey ist es vielmehr der Magistrat, welcher straft, als das Gesetz. Hier sind keine Feyerlichkeiten, keine großen Strafen, keine großen Beyspiele nöthig: Anordnungen (wie ich Reglements übersetzen möchte.) Anordnungen vielmehr als Gesetze, oder, wie sich Catherine ausdrückt, die Gesetze strafen, die Polizey züchtiget. Das ist ungefähr beständig der Begriff, welchen die französischen Schriftsteller mit dem Worte Polizey verknüpfen: sie unterscheiden bei jedem Gegenstande les Loix und la Police. die letztere begreift Sachen, die täglich vorkommen, augenblickliche Vorkehrungen, großentheils das sogenannte Detail. Bei verschiedenen deutschen Schriftstellern wird die Polizey nach der Ausübung auch in eine hohe, mittlere und kleine untergetheilet. Dann sagt man manchmal, wie vom Rechte, die Polizey, und versteht darunter die Sammlung ihrer Gesetze, und Vorkehrungen, zuweilen der Magistrat, die Beamten. Einzig ist der Begriff der [illegible] Polizeyordnung im Codex austriacus, worunter Pracht- und Aufwandgesetz verstanden wird.

b Diese Absicht ist die innere Verfassung eines Staates in ihrem Zusammenhange, und nach allen Theilen

der öffentlichen Verwaltung zu behandeln, und gleichsam die Quellen der Gesetzgebung aufzusuchen: daher ich in der Folge die Wörter Polizey und Gesetzgebung vielmal alsgleichbedeutend anwenden werde.

44. In einem gewissen Verstande ist also die Polizey vorzüglich **Vertheidigung**, gegen **Ereignungen**, aus welchen, von was immer vor einer Seite, der inneren Sicherheit Nachtheil zu besorgen wäre. **Ereignungen** dieser Art werden entweder von **menschlichen Handlungen**, oder von **Zufällen** herbeigeführt: die öffentliche Verwaltung muß daher ihre Aufmerksamkeit beiden, den **Handlungen** und **Zufällen**, zuwenden, in soweit sie **nachtheilig** werden können. Jede **Handlung**, die dem gesellschaftlichen Endzwecke **widerstrebt**, und dessen Erreichung im Ganzen, oder zum Theil Hindernisse legt, wird von der Polizey für **nachtheilig** angesehen: von diesem Gesichtspunkte hält sie schon jede mit dem gesellschaftlichen Endzwecke **nicht übereinkommende**, nach Umständen, selbst jede diesen Endzweck nur **nicht befördernde Handlung** für **nachtheilig** *i*.



45. Um eine nachtheilige Handlung wirklich zu **vollziehen**, muß immer der **Willen** mit dem **Vermögen** des **Handelnden vereinbart** seyn. Der rechtschaffene Mann hat stündlich Gelegenheit zur Uebelthat: sie unterbleibt, **weil** es ihm an **Willen** übel zu handeln fehlet. Der gefangene Bösewicht, der, gleich dem Raubthiere an der Kette, stets noch die Begierde zu schaden behält, **muß** nicht übel handeln, weil ihm seine **Bande** das **Vermögen** dazu nicht lassen. Es ist ohne Zweifel glücklicher für die öffentliche Aufsicht, wenn sie es erreichen kann, den **Willen** zu schädlichen Handlungen zu benehmen, und demselben eine **Richtung** nach dem Endzwecke der Gesellschaft zu geben: aber, da sie dieses nicht bei jedermann, nicht aller Orten zu erreichen fähig ist, so wird der inneren Sicherheit immer noch mit einiger Wirksamkeit vorgesehen, wenn sie das **Vermögen zur Vollführung** schädlicher Handlungen zu benehmen weiß. Hiedurch zerfällt die Polizey in eine **leitende**, deren Absicht ist, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben **wolle**;

und in eine hindernde, die zu erreichen sucht, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben könne.

46. Der Willen des Handelnden, oder die Entschlüssung wird durch Beweggründe bestimmet; und desto sicherer, desto wirksamer bestimmet, je häufiger die Beweggründe für, oder gegen eine Handlung übereintreffen; oder von je größerem Gewichte auch nur der einige Beweggrund seyn wird, der auf den Handelnden wirket. Das ist der unwandelbare Grundsatz des Willens, worinnen allein das große Geheimniß der Gesetzgebung liegt. Der Gesetzgeber wisse seinem Volke überwiegende Beweggründe zum Guten anzubieten, und er sey versichert, daß er es nach seiner Absicht lenken werde! Die Beweggründe zu Handlungen sind von zweyfacher Art, einladende und abhaltende. Die einladenden Beweggründe bestimmen bejahend, durch das dem Handelnden aus der Handlung selbst zugehende Gute, mithin durch Erwartung der Vortheile: die abhaltenden Beweg-

gründe bestimmen verneinend, durch die Furcht des Uebels, welches der vollbrachten Handlung auf dem Fusse nachfolgen, durch die Nachtheile also, welche der Handelnde sich dadurch zuziehen würde. Die Natur der Vortheile, oder Nachtheile, die von einer Handlung erwartet oder befürchtet werden können, entscheidet auch von der Natur der Beweggründe. Wenn die erstern nicht sowohl eine unmittelbare Beziehung auf den Handelnden, oder auf die vorfallende besondere Handlung haben, als auf die allgemeine Ordnung, von welcher zwar immer mittelbar der Nutzen auf jeden Einzelnen zurückfällt, so sind es allgemeine Beweggründe. Hat der angebotene Vortheil, oder besorgte Nachtheil seine unmittelbare Beziehung auf den Handelnden, auf die gegenwärtige Handlung, so ist es ein besonderer Beweggrund.

47. Die allgemeinen Beweggründe umfassen alle Handelnde, alle Handlungen zugleich: sie verdienen aus diesem Grunde schon den ersten Rang in der Gesetzgebung.

bung. Hiezu kömmt noch ein zweyter Grund: es gibt Handlungen, wo es schwer, es giebt welche, wo es unmöglich ist, einen besondern einladenden, nach der Lage der Umstände sogar unmöglich, einen besondern abhaltenden Beweggrund auszufinden. Bei diesem bleibt also der öffentlichen Leitung nur die Triebfeder der allgemeinen Beweggründe, welche sämmtlich sich unter zwo Klassen zusammenziehen lassen: die Sitten, und der hohe Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze.

48. Die Sitten, in der Beziehung, in welcher sie von der Gesetzgebung betrachtet werden, sind die Anhänglichkeit für die allgemeine Ordnung: sie vertreten, sagt Toussaint vortrefflich, ganz wohl die Stelle der Gesetze: aber nichts ist fähig, die Stelle der Sitten zu vertreten. Diese Anhänglichkeit für die allgemeine Ordnung ist die Wirkung vereinbarter Anstalten, welche den Verstand des Bürgers aufklären, damit er, was die allgemeine Ordnung fodert, mit Richtigkeit beurtheile, welche die Neigungen des

Bürgers, deren Einfluß auf den Entschluß mächtig ist, leiten, welche die **Leidenschaften**, deren stärkerer Zug oft die Beurtheilung überholt, oder den Verstand zu **Trugschlüssen** verleitet, entweder **unterordnen**, oder auf einen Gegenstand lenken, wo ihr Ausbruch, anstatt der öffentlichen Absicht entgegen zu seyn, dieselbe vielmehr thätig befördern hilft: den Zusammenhang dieser Anstalten begreife ich unter der Aufmerksamkeit auf den **sittlichen Zustand**.

49. Ihm nächst zur Seite geht das Bestreben einen **hohen Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze** *k* allgemein festzusetzen, es bey allen Bürgern zu einem angenommenen, **unumstoßbaren** Grundsatze zu erheben: **was die Gesetze immer befehlen, ist gut**; das ist, in Absicht auf das **Ganze nothwendig**, und in Absicht auf jeden Einzelnen **nützlich**. Diese Ueberzeugung, die eine Folge von dem einleuchtenden Vorzuge der **Gesetze**, und von dem Zutrauen zu der **Weisheit** und **Güte** des Gesetzgebers seyn wird, wo es der obersten Gewalt gelingt, sie zuwege zu

brin=

bringen, ist die sicherste Gewährleistung für die Beobachtung der Gesetze, durch deren Uebertretung dann ein jeder glauben wird, sich selbst zu schaden.

k 49.

50. Indessen, wenn diese Vorsorge zwar die Bereitwilligkeit nach der Vorschrift der Gesetzgebung zu handeln, das ist, die Folgsamkeit zuwege bringet: so ist mit derselben nicht zugleich auch die Einsicht verbunden, die jeden Bürger erkennen läßt, was er in allen Gelegenheiten zu thun habe, um seine Handlungen nach dem gesellschaftlichen Endzwecke einzurichten. Der Regent muß daher dem Mangel dieser Einsicht abhelfen, und, um die Gleichförmigkeit der Handlungen zu erhalten, durch Gesetze erklären, was zu thun, was zu unterlassen ist. Von diesem Gesichtspunkte konnte Hume die Gesetze als die Ergänzung von der Einsicht jedes Einzelnen betrachten, weil sie eigentlich dasjenige vorschreiben, was jeder Einzelne sich selbst würde vorgeschrieben haben, wenn er die wahren Verhältnisse des

Gan-

Ganzen und der Theile zu überschauen Gelegenheit, und zu verbinden Einsicht hätte. Die Gegenstände dieser Gesetze sind die **innere öffentliche**, und die innere **Privatsicherheit.**

51. **Die innere öffentliche Sicherheit** ist ein Zustand, **wo der Staat, das ist, die öffentliche Verwaltung** nach Unterschied der Regierungsform, **von innen,** mithin **von den eigenen Bürgern nichts zu fürchten hat.** So lange jedermann demjenigen, was die oberste Gewalt befiehlt, **gehorcht**, wird diese Sicherheit nicht gestört. Sollte jemand der obersten Gewalt Gehorsam versagen, so wendet sie ihre Macht an, ihn zum Gehorsam zu **zwingen**. Ist diese Macht stark genug, den Widerspenstigen einzutreiben, so leidet die öffentliche Sicherheit noch keine Gefahr: aber wäre er fähig der Macht, die ihn zum Gehorsam zwingen soll, **überwiegende**, oder auch nur **gleiche** Kräfte zur Vertheidigung seiner Widerspenstigkeit entgegen zu stellen, dann würde die öffentliche Sicherheit, und

mit

mit ihr Ordnung und Ruhe verschwinden. Die öffentliche Sicherheit beruht also auf der allgemeinen Folgeleistung, die eine freywillige ist, oder eine erzwungene. Die freywillige Folgeleistung entspringt aus der Folgsamkeit *m*, davon ich die Quellen nur eben itzt angedeutet habe: die erzwungene entspringt aus dem Bewußtseyn seiner eigenen Schwäche gegen die überwiegenden Kräfte der obersten Gewalt des Staats; mithin aus der Unmöglichkeit der Widersetzung. Was Montesquieu in einer andern Beziehung zum Grundsatze einer Staatsverfassung macht, läßt sich also hier sehr genau anwenden: es ist wesentlich, spricht er, daß durch die natürliche Ordnung eine Gewalt die andere in Zaum hält *n*: das ist, das Maaß der möglichen Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger, muß stets kleiner seyn, als das Maaß der Zwangkräfte von Seite des Staats. Daher wird die vorzügliche Aufmerksamkeit der Polizey und Gesetzgebung aufgefodert, zu verhindern: daß kein Stand, oder einzelner Bürger

zu

zu solchen Kräften anwachse, durch welche er sich der öffentlichen Aufsicht mit Erfolg widersezen könne.

l 12.

m [illegible] und Folgleistung [illegible] unterschiedene Begriffe: die lezte ist nicht immer eine Folge der [illegible]. Die allgemeine [illegible] niemand [illegible] auch niemand unfolgsam seyn könnte.

n Esprit. des loix l. 11, ch. 4:

52. Die innere Privatsicherheit o ist der Zustand, worinn der einzelne Bürger nichts zu fürchten hat p. Sie begreift alles in sich, in Ansehen dessen, ohne die Beschützung der Geseze, ihm ein Uebel wiederfahren könnte. Alles Gute, so dem Bürger zu Theil werden; alles Böse, wodurch seine Glückseligkeit gestöhret werden kann, wird sich auf seine Handlungen, Personen, auf seine Ehre, und seine Güter q zurückführen lassen. Dadurch zerfällt die Vorsorge der Gesetzgebung in folgende, diesen vier Gegenständen zusagende Untertheilungen.

Die

o 51:
p 12,

b Die Englischen Schriftsteller fassen alles unter den Wörtern *Liberty* und *Property*, Freyheit und Eigenthum zusammen. Freyheit hat auf die Handlungen Personen und Ehre, Eigenthum auf die Güter die nähere Beziehung.

53. Vorsorge für die Sicherheit der Handlungen: das ist, für den Zustand, in dem der Bürger um seiner Handlungen Willen nichts zu fürchten hat.

54. Vorsorge für die Sicherheit der Personen, das ist, für den Zustand, in welchem er für seine Person nichts zu fürchten hat.

55. Vorsorge für die Sicherheit der Ehre, für den Zustand nämlich, wo er für seine Ehre nichts befürchtet.

56. Vorsorge für die Sicherheit der Güter, oder den Zustand, worinn er seiner Güter wegen nichts zu befürchten hat.



57. Ueber diese Gegenstände erklärt sich der Gesezgeber entweder **gebietend**, wenn er eine gewisse Handlung **vorschreibt**, oder **verbietend**, wenn er eine gewisse Handlung **untersagt**: wo denn die **Ursache**, welche ihn bestimmt, ein Gesez zu geben, auch zugleich den **Beweggrund** für den Bürger, dasselbe zu beobachten, enthält. Größtentheils ist dieser Beweggrund **bestimmend**, bey **gebietenden**, und **abhaltend** bey **verbietenden** Gesezen: und ohne Zweifel ist für die Gesezgebung nichts erwünschteres, als wenn sie denselben sehr einleuchtend machen, wenn sie den Antheil von Wohlfart, der auf den **einzelnen Bürger** zurückfällt, deutlich berechnen, und dadurch einen besondern Beweggrund, zur Beobachtung des Gesezes, selbst aus dem Innern desselben holen kann. Aber, da der Privatantheil von Wohlfart, den die Folgleistung gewährt, gegen denjenigen, welchen die Nichtbeobachtung anbeut, oft zu unbeträchtlich scheint; da jener meistens nur in einer Entfernung, der lezte in der Nähe gezeigt wird, und im Sittlichen, wie in dem

Phy-

physikalischen die Entfernung die Gegenstände verjüngt; so verlieren die **besonderen** aus dem **Innern** der Handlung geschöpften Beweggründe vielmals ihren **Nachdruck**, und der Gesetzgeber sieht sich in der Nothwendigkeit, dieselben von **außen** herbeyzubringen. Da bey Handlungen, wo die **allgemeine Beobachtung** gefodert wird, es durchaus **unmöglich** ist, von **bestimmenden äusseren** Beweggründen Gebrauch zu machen: das ist, jede Beobachtung mit einem **Guten** r zu vereinbaren, so wird mit der **Nichtbeobachtung** ein **Uebel**, als eine, soviel möglich **unabsonderbare Folge**, verknüpft; das ist, auf die **Uebertretung** eine **Strafe** verhängt, die der **besondere abhaltende Beweggrund** werden, und den Handelnden **wirksam** bestimmen soll, der Vorschrift des Gesetzes nicht zu widerstreben.

r Das ist, mit einer Belohnung. Man sehe hierüber die Vorrede.

47. S. die II. Abth.

s Wenn bei manchem gebietenden Gesetze es nicht sogleich auffällt, daß der Beweggrund bestimmend ist;



s. kömmt es daher, daß der Ausspruch des Gesetzes, dem Worte nach, gebietend scheint, der seinem Wesen nach untersagend ist: z. B. das Gesetz will, jeder soll sich einer berichtigten Elenmaßes gebrauchen; eigentlich heißt es: niemand soll mit unberichtigter Ele verkaufen.

58. Der **gesittete** Mann unterläßt also jede **schädliche** Handlung, weil er die **allgemeine Ordnung** liebt; der **mindergesittete**, aber **zaghafte**, weil er die **Strafe fürchtet**. Noch ist der entschlossene Bösewicht übrig, auf den Gesetze und Strafen **keinen vollmächtigen** Eindruck machen, der sich beständig mit der Hoffnung schmeichelt, nicht betreten zu werden: diesem stellt die Polizey **hindernde Anstalten** *u* in den Weg, die ihm das **Vermögen** benehmen, einen nachtheiligen Entschluß zur **That** zu bringen; Anstalten, die den Vollzug wenigstens **erschweren**, wenigstens die **Hoffnung** vereiteln, bey Ausübung einer Uebelthat **unentdeckt**, und **unbestraft** zu bleiben. Die Gewißheit **entdeckt**, mithin **ergriffen**, mithin **bestraft** zu werden, vergrößert das Gewicht der **abhaltenden Beweggründe**, und verwandelt, genau zu sprechen,

die

die Furcht der Strafe in Schrecken, weil sie dieselbe als gegenwärtig vorstellt. Die Wirksamkeit der hindernden Anstalten erstreckt sich also zwar hauptsächlich auf das Vermögen, aber immer zugleich auch auf den Willen des Bösewichts mit zurück.

v 45.

59. Bey Zufällen v hat die Gewalt der Polizey engere Gränzen, als bey den bis hieher betrachteten Handlungen. Ich verstehe unter Zufällen, Begebenheiten, deren Ursache nicht in dem menschlichen Willen liegt. Diese Erklärung schließt alle Begebenheiten, die ihren Grund, wenigstens in einer Unterlassung, einer Nachlässigkeit haben, aus der Zahl der Zufälle: sie zeigt zugleich, daß die leitende, sowohl als die hindernde Polizey von Seite der Entstehung wahrer Zufälle nichts vermag: aber die leztere vermag vieles von Seite der Folgen, welche die Zufälle begleiten. Diese Folgen sind von zweifacher Art: einige die ganz vernichtet, andere die wenigstens ver-

 rin-



ringert werden können. Es ist nicht möglich, zu hindern, daß der Wetterstral auf ein Haus falle. Aber durch **Ableiter** mag es möglich seyn, zu verhüten, daß er Schaden verursache. Dem Mißwachs kann oft keine menschliche Macht vorkommen: aber die Wachsamkeit der Polizey kann vorsorgen, daß der Mißwachs nicht **Theurung** und **Hungersnoth** nach sich zieht. Bey **Zufällen** geht daher die Absicht der Polizey einzig dahin, ihre **Folgen** zu **verringern**, oder zu **vernichten**. Doch da dasjenige, was nach dieser Absicht vorzukehren ist, größtentheils mit dem übereinkömmt, was **nachtheiligen Handlungen** entgegengesetzt wird, so macht die Vorsorge gegen **Zufälle** keinen **besondern Zweig** der Polizey; es kömmt einzig darauf an, daß in **ungewöhnlichen, größeren Unglücksfällen** die bestehenden Anstalten mit Klugheit zu Hilfe genommen werden.

* 44.

60. Die Ordnung, nach welcher ich die Hauptbegriffe der Polizey bis nun zerglie-

dert

dert habe, wird mir auch zum Leitfaden dienen, diese Wissenschaft abzuhandeln:

I. Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, und

II. Die Mittel, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken, haben die freywillige:

III. Die Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmasse zu erhalten, hat die erzwungene Folgleistung zum Endzwecke. Dadurch sieht die Gesetzgebung die innere öffentliche Sicherheit befestiget, und zugleich den Bürger vorbereitet, übereinstimmend zu handeln mit den Gesetzen, welche die Privatsicherheit in ihren Untertheilungen; nämlich:

IV. Die Sicherheit der Handlungen:

V. Die Sicherheit der Personen:

VI. Die Sicherheit der Ehre, und

VII. Die Sicherheit der Güter zum Gegenstande haben, aber

VIII. Von den Strafen, die mit der Uebertretung verknüpft sind, eine größere Wirksamkeit erhalten. Da alles dieß dahin abzielt, den Willen der Handelnden zu leiten, und von schädlichen Handlungen abzuziehen, so kommen endlich noch

IX. Die Anstalten der Polizey hinzu, deren Absicht ist, das Vermögen zur Vollführung jeder Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, und durch deren

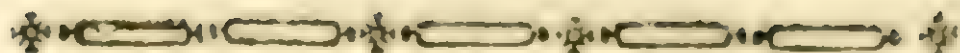
X. Anwendung bey ungewöhnlichen größeren Zufällen, soviel möglich, die Folgen zu verringern, oder zu vernichten.

Ich habe mir erlaubt, da, wo der strengen Eintheilung nach, eigentlich nur Gesetze

setze vorkommen sollten, manchmal sogleich eine genau verbundene **Anstalt**, eine **Bestrafung** unter einem auf meinem Wege mitzunehmen. Nichts wäre leichter gewesen, als den Leser durch ewige **Beziehung** und **Verweisung** auf andere Abtheilungen zu ermüden: wenn ich ihm diese Unannehmlichkeit erspart habe, so halte ich mich seines Danks versichert. So sehr ich, besonders in Schriften, die dem Unterrichte junger Leute gewidmet sind, auf eine natürliche Reihung der Begriffe und Gegenstände, auf **Ordnung** überhaupt halte, soferne bin ich jedoch, nutzlose **Aengstlichkeit** bey der Eintheilung, für **Ordnung** anzusehen. **Kleinfängerey** ists, zu deren Vermeidung dem sich bildenden Jünglinge die Beyspiele eben so nöthig sind, als Beyspiele zur **bündigen Ordnung**.







I.

Von der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

61.

Die Sitten sind ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Religion, der Moral, der Gesetzgebung: aber jede behandelt sie nach ihrer Absicht; jene beide als einen Endzweck, die letztere nur als ein Mittel, x zufrieden, wenn sie die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen, nicht eben aus erhabenen Beweggrunden, sondern auch nur aus Hoffnung eines Vortheils, oder aus Furcht der Strafe erhalten hat. Hieraus entsteht der Begriff der politischen Tugend, der von dem Begriffe der Tugend, wie sie Sittenlehre und Religion fodern, verschieden ist. Die politische, oder Gesellschaftstugend ist die Fertigkeit, seine Handlun=

lungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Das Triebwerk, wodurch diese Uebereinstimmung erhalten wird, kömmt nicht mit in die Erklärung, da es bey der Tugend einer höhern Ordnung nicht hinwegbleiben darf. Indessen ist das Besorgniß immer ohne Grund, als wäre die politische Tugend für die Religion und Sittenlehre gefährlich; sie würde es seyn, woferne politische Tugend und Religionstugend einander entgegengesetzt wären; aber sie sind nichts weniger, als dieses. Zwar ist zu dem Endzwecke des Gesetzgebers die erste genug; doch die zweyte wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern von derselben gewissermassen vorausgesetzt. Ein weiser Gesetzgeber wird die Gesellschaftstugend stets auf die moralische mitzugründen trachten, kann er gleich aus Unhinlänglichkeit der Mittel, nicht immer darauf sehen, ob jedes Mitglied seine gesellschaftliche Tugend in der Ausübung ebenfalls darauf gründe. Er muß sich also begnügen, auf den Körper der Handlungen allein zu sehen,

 und

und überläßt es der geistlichen Lehre, den belebenden Geist der Religion hineinzubringen.

x 48.

62. Die Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen des sittlichen Zustandes läßt sich auf zwo Abtheilungen zurückführen: daß sie gute Sitten, durch die zu diesem Ende gewählten schicklichsten Mittel zu bilden suche: und daß sie sich bestrebe, alles dasjenige abzuschaffen, was diese Mittel entkräften, und dem Fortgange guter Sitten entgegen stehen kann.

63. Die vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur Bildung der Sitten sind die Religion, die Erziehung, und die Wissenschaften. Unter diesen verdienet die Religion den ersten Platz: sie ist das sanfteste Band der Gesellschaften; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren im Guten; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung desselben auf; sie schrecket durch Drohungen von Uebeltha-

ten ab; und bewirket durch die Reue, die sie dem Sünder einschärfet, und die Vergebung, die sie dem Reumüthigen anbeut, die Besserung der Lasterhaften; sie vermehrt also die **bestimmenden**, sowohl als die **abhaltenden Beweggründe**. Die Gesetzgebung würde sich in unzählbaren Fällen unzureichend finden, wenn ihr die Religion nicht wohlthätig die Hand böte. Wo immer das Auge des Gesetzgebers, und eben darum auch die **Strafe** des Richters, nicht hinreichen kann, ist der erhabene Grundsatz der **Allgegenwart** Gottes *y*, als eines **Zeugens** und **Richters** aller, auch der geheimsten Uebelthaten, das einzige Mittel, bösen Unternehmungen Einhalt zu thun. Die ganze Welt ist daher mit **Warburton** einig, **daß die Lehre von einem zukünftigen Leben, von Belohnungen und Strafen jeder bürgerlichen Gesellschaft durchaus unentbehrlich ist.** Der Regent kann diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt muß darauf gerichtet seyn, **daß jeder Bürger im Staate Religion habe.** *z*



y Sit igitur hoc a principio persuasum civibus, dominos esse, ac moderatores omnium rerum deos, eaque, quæ geruntur, eorum geri vi, ditione, ac numine, eosque optime de genere hominum mereri. & qualis quisque sit, quid in se admittat -- intueri, & impiorum habere rationem. Cic. de leg. c. 7.

z On the immortality of soul.

64. Von diesem Gesichtspunkte erscheint die **Freygeisterey** als ein **politisches** Verbrechen, weil sie dem Staate gewissermassen die Mittel raubet, seine Bürger auf das Vollkommenste zu leiten. Der Kanzler **Bacon**, und Präsident **Montesquieu** sind niemals als Verfolger verdächtig gewesen: aber der erste schreibt: **niemand läugnet Gott, als die, denen daran läge, daß kein Gott wäre** *a*; und der zweyte: **aus der Meinung, es sey kein Gott, fließt unsere Unabhängigkeit, oder unsere Empörung.** *b* Nach ihnen wird also der **Gotteslåugner** entweder ein **lasterhafter**, oder **zügelloser** Bürger seyn. Es liegt folglich der Ruhe und der Glückseligkeit des Staates daran, die erklärten **Freygeister** nicht zu dulden: und die Umstände können manchmal der öffentlichen Aufsicht es zur Nothwendigkeit ma-

machen c, von jedermann ein äußerliches Merkmal der Religion zu fodern, zu der er sich bekennt.

c in sermones fideles &c.

q Esprit des loix XXXIV.ch - II.

d Unter der Regierung der Königinn Elisabeth, wurde gegen diejenigen eine Strafe von 20 Pfunden verhängt, welche durch einen Monath von dem öffentlichen Gottesdienste abwesend seyn würden. Hume hist. de la maison de Tudor. Tom. V.

65. Aus der Nothwendigkeit der Religion, auch für die zeitliche Glückseligkeit der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit, wird das **Recht** und die **Verbindlichkeit** der Polizey abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den **Unterricht** des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken; den **Misbräuchen** zu wehren; und über die äußere Ordnung der **Religionsübungen** und **Feyerlichkeiten** zu wachen. Der **Unterricht** in den Pflichten der Religion, auf dem offenen **Lande** besonders, ist einer so größern Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke, die Religion fast immer die Stelle der Erziehung mit vertreten muß;

und



und gleichsam das Einzige ist, das auf die Denkungsart desselben einen Eindruck macht. Das erste, worauf die Vorsorge der Poliзey in dieser Absicht gerichtet werden soll, sind **zureichende und geschickte Seelsorger.**

66. **Zureichend** werden sie seyn, wenn die Pfarrbezirke *a)* **nicht zu groß** ausgemessen, und, wie die Lage gleichsam von selbst die Anweisung giebt, beschränkter im gebürgigten, als flachen Lande sind. Bey Pfarrbezirken von zu großem Umfange ist der zweifache Nachtheil unvermeidlich; der Pfarrer kann weder zu dem Unterrichte des Volkes, noch zu den übrigen gottesdienstlichen Handlungen, die ihm sein Amt auferlegt, hinlangen: und dem Volke selbst dient die Entfernung, besonders zur Winterszeit, zu einem scheinbaren Vorwande, Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen. Diese Betrachtung ist zwar auf alle Länder, vorzüglich aber auf die katholischen anwendbar, wo die Religionsübung und Mittheilung der Sakramente, die Sammlung der Gemeinde um ihren Seelsorger, und den Besuch des Seelsorgers bey einzelnen

zelnen Eingepfarrten zur wesentlichen Pflicht machen. Ist es vielleicht nicht möglich, jedem kleinen Dorfe seinen eigenen Pfarrer zu geben; so soll wenigstens der zeitliche Nutzen desselben der geistlichen Bestimmung untergeordnet bleiben. Wenn der Staat die Einkünfte der Seelsorger nicht bloß von dem Beytrage der Gläubigen, oder Zufällen abhängen läßt, wenn er die Seelsorge zu einem ordentlich besoldeten Amte erhebt, so wird es ihm sehr erleichtert, nicht nur die Pfarrbezirke nach seiner Absicht einzutheilen, sondern auch solche mit geschickten Männern zu versehen.

a Die großen Pfarrbezirke können keinen andern Ursprung haben, als, daß gewisse kleinere Oerter ihren eigenen Pfarrer nicht unterhalten konnten, sie verleibten sich also der nächsten Pfarr ein. Lagen viele solche kleine Oerter hintereinander, so konnten sich die entfernteren dem nächsten Orte nicht einverleiben, weil dieser selbst ein Filial war: sie mußten also eine Pfarre wählen, welche manchmal einige Stunden entfernt lag. Es fällt aber von selbst in die Augen, wie beschwerlich es, von einer Seite dem Landmann zur Winterszeit, und in der Hitze seyn müsse, einige Stunden hin, und eben soviel zurücke auf dem Wege zum Gottesdienste, zu der Christenlehre u. s. w. hinzubringen: auf der andern Seite, wie es dem Pfarrer nicht möglich sey, den Unterricht einer solchen Menge zu besorgen, den Bedürfenden zu rechter Zeit in einer Krankheit, und bey dem Sterben beyzustehen. u. s. w. Diese Ursachen gaben Anlaß zu der durch eine Verordn. vom 8 Oktober, 17[illegible] in den österreichischen Provinzen geschehenen Pfarrabsonderung.

67. Die geringe Versorgung, noch mehr die Geringschätzung der Landpfarrer, wird natürlich fähige Männer von Aemtern entfernen, welche doch nur von ihnen besetzt seyn sollten *e*. Die Einkünfte der Pfarrer bestehen entweder in Gelde, oder in angewiesenen Grundstücken; in Zehenten, oder in ausgezeichneten Abgaben der Unterthanen. Die Sorge einer Wirthschaft zerstreut sie zu sehr *f*, und raubet ihnen zu viel von einer Zeit, die dem Unterricht ihrer Pflegbefohlenen, und dem Lesen angehört, als daß diese Art von Einkünften für sie schicklich seyn sollte. Die Abgaben der Unterthanen, wenn sie gleich nicht mit Strenge, nur mit Genauheit eingefodert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhaßt: man beschuldiget ihn einer unchristlichen Härte, und alle Lehren der Liebe sind dann in seinem Munde kraftlos. Ist er aber nachsehend; so läuft er Gefahr, seiner Einkünfte verlustig zu werden. Reine Geldeinkünfte scheinen also für die Pfarrer die eigentlichsten zu seyn, und diese sollen zureichen, den äußeren

ren Anstand des Amtes zu behaupten, da bey dem gemeinen Volk ein Theil der Achtung darauf ruhet; sie sollen zureichen, auch durch Werke der Wohlthätigkeit, und Menschenliebe das Beyspiel des brüderlichen Beystandes zu geben. Der Staat kann um den Fond, zu Bestreitung dieser Einkünfte nicht verlegen seyn: in sich ist es kein neuer Aufwand, sondern bloß eine ebenmässigere Vertheilung der Pfarreinkünfte, die er zu machen hat. Denn es ist bekannt, daß, wie einige Pfarrer nicht einmal den kümmerlichen Unterhalt, so andere dagegen ungeheure Einkünfte haben. Beiden wird es hinreichen, wenn, wo an einem Orte Ueberfluß ist, abgenommen, und an dem andern der Nothwendigkeit zugelegt wird. Von der Achtung, die diesem, sowohl in Beziehung auf die Kirche, als den Staat, wichtigem Amte versichert werden soll, will ich nur ein Wort hinzusetzen. Der Einfluß auf die bürgerliche Glückseligkeit soll billig den Rang in der Gesellschaft entscheiden! Dadurch wird der Pfarrer über den Pfründner zu stehen kommen, der nur seine Stun-



den abzusingen hat. Sobald Einkommen und Rang mit dem Amte der Seelsorge verbunden sind, wird es an geschickten Mitwerbern um dasselbe nicht fehlen, unter welchen die Auswahl durch eine vorgeschriebene Prüfung, ohne alle andere Rücksicht, als den Vorzug der Fähigkeit *g* und Sitten bestimmt werden soll.

e 65.

f Ich denke nicht, daß hier zwischen katholischen und protestantischen Ländern ein Unterschied zu machen sey. Nur vielleicht können die Letzteren wegen der weniger häufigen Verrichtungen ihrer Seelsorger, dem Staate zu unterrichtenden Versuchen der Landwirthschaft gebraucht, und ihnen in der Absicht ein klein Stück Feldbau beygelassen werden

g Wohlmeinende Schriftsteller wünschen dem Pfarrer unter seinen Kenntnissen auch Begriffe von der Medicin und der Chirurgie; also Theolog, Oekonom, Medikus, Wundarzt!

68. Es läßt sich erwarten, daß die vorsichtige Besetzung der Pfarren Winkelrauschen *h* von selbst den Eingang in die Religion wehren werde: gleichwohl soll die Polizey die Sorgfalt nicht aus den Augen setzen, überhaupt alles, was ei-

einen so erhabenen Gegenstand in den Augen des Volkes unwerth machen könnte, zu hindern, oder abzustellen: als **Religionszänke, unehrerbietige Reden** von den Geheimnissen, oder Lehren der Religion. **Verachtung der Religionsdiener, unschickſame Gepränge, abergläubische Uebungen** u. d. g. Nichts aber macht der Religion vor dem Volke mehr Ehre, und giebt ihren Lehren einen grösseren Nachdruck, als wann der äußere Wandel derer, welche sich dem Altare nähern, von der innern Ueberzeugung einen Beweis ablegt, wenn ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten: gleichwie dieselbe auch nichts so sehr abwürdigen und entkräften wird, als ein Widerspruch der Worte und des Wandels. Die so genannte **Disciplin der Klerisey** ist also ein wesentliches Stück der **Religionspolizey**.

h 65.

69. Zur Religionspolizey gehört nicht weniger, daß bei den **Geprängen und Feyerlichkeiten** *i*, welche den äußren **Gottesdienst** ausmachen, **Anstand und Ordnung**

 nung



nung herrschen. Die Gesetzgebung wachet, damit die Religionsübungen von niemanden gestöhret, und alles, was dieselben unterbrechen könnte, entfernet werde. Aus dieser Sorgfalt fliessen die Verordnungen von der Heiligung der Feyertage, von Einstellung der öffentlichen Ergötzlichkeiten, von Beschränkungen des öffentlichen Verkaufs an diesen Tagen, die Verbote, vor, oder während des Gottesdienstes, Gasthäuser und Schenken offen zu halten, in denselben Spielen, Tanzen, oder sonst Lärmen zuzulassen. Diese Ordnung ist, mehr oder weniger strenge, aber beinahe überall eingeführt. In manchen Ländern sind sogar Kirchenaufseher, welche diejenigen, so sich im Gotteshause unehrerbietig betragen, öffentlich abmahnen, oder hinausheißen. Da die geistliche Gewalt zur Handhabung der Ordnung keine andere, als die geistliche Zwangmacht hat, welche in verschiedenen Fällen nicht zureichen dürfte; so kommt die Polizey durch ihre Zwangmittel zu Hülfe, und schrecket die Gottesdienststöhrer durch weltliche Strafen zurück, wenn

die

die geistlichen auf sie keinen Eindruck gemacht haben.

i 65.

70. Nach der Religion hat die **Erziehung** *k* auf die Sitten den größten Einfluß. Sie ist zwar eine eigene Pflicht der Aeltern; aber es wird nicht nur ein Sohn, es wird auch ein **Bürger** erzogen; sie kann also der Gesetzgebung, wegen des Zusammenhanges mit der gemeinen Wohlfahrt nicht so gleichgültig seyn, daß sie, vom Staate unbesorgt, der Privatwillkühr überlassen seyn sollte. Beynahe in allen Staaten sind hier Gesetze abgängig, welche die besondere Erziehung nach dem allgemeinen Plane des Staates leiteten. Es würde nützlich seyn, wenn nach der Verschiedenheit der Klassen und Bestimmungen der Bürger, und des Volkes, Erziehungspläne, wie verschiedene Gelehrte versuchet, entworfen würden, wornach Aeltern ihre Kinder zu erziehen hätten. Dieser Theil der öffentlichen Sorgfalt ist ohne Zweifel wichtig genug, um eigene Magistrate zu haben *l*, wozu Männer von geprüfter

Rechtschaffenheit und Erfahrung gewählet und durch beigelegtes Ansehen in den Augen des Volkes verehrungswürdig gemacht werden müßten. Man könnte sie **Aufseher der Erziehung**, wie bei den **Spartanern** die **Pädonomen** waren, nennen, unter deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht vertheilet würden. Die Schulen würden die Verrichtungen dieses Amtes erleichtern, wenn jeder Bürger, seine Kinder ordentlich dahin zu senden verbunden, und die Aufsicht über die Schulen mit der Aufsicht über die Erziehung vereinbaret wäre. Solche **Magistrate** und **Erziehungsplane** hielten gewissermassen eine Mittelstrasse zwischen der **allgemeinen öffentlichen** *m*, und der nur sich überlassenen **Privaterziehung**, wodurch den Nachtheilen von beiden ausgewichen, und ihre Vortheile glücklich vereinbaret seyn würden.

k 63.

m Das Königreich Pohlen giebt Europen das nachahmungswürdige Beispiel durch eine öffentliche Kommission, die sich mit der Nationalerziehung beschäfftigt.

Der es heute noch nicht an Anhängern gebricht, die das Beyspiel von Sparta für entscheidend ansehen, ohne wahrzunehmen, daß in einer kleinen Republik, wo die Gemeinschaft der Güter eingeführet war, wo alle Bürger nur Einen Stand, den Stand des Soldaten hatten, wo der Feldbau Sklaven überlassen, und sonst jeder Erwerb jede Kunst unbekannt, oder verachtet war, daß, was bei einer solchen Verfassung nützlich, vielleicht auch nicht nützlich gewesen, für größere Staaten, bei dieser Verschiedenheit der Stände, des Vermögens, der Lebensart, der ganzen Verfassung nicht bloß nicht vortheilhaft [illegible], sondern in der Ausführung unmöglich seyn würde.

71. Ist es von Seite der Aeltern eine Pflicht, den Kindern die gehörige Erziehung zu geben; so hätten die vorgeschlagenen Aufseher der Erziehung darüber zu wachen, damit die Aeltern dieser Pflicht genau nachleben. Die Nachlässigen müßten durch Zwangmittel zur Erfüllung derselben angehalten, Lasterhaften aber, ihre Kinder gar abgenommen, jedoch ein Theil ihres Vermögens zur Erziehung festgesetzt werden, damit nicht das Laster ein Mittel werde, sich einer mühsamen und Aufwand fodernden Pflicht zu entziehen, welcher wohlgesittete Leute unterworfen sind.

72. Den Kindern aber, welche entweder **keine** Aeltern, noch vermögende Anverwandte, oder eigen **Vermögen** haben: den Kindern, deren Aeltern, Alters und **Mittellosigkeit** wegen ihnen die Erziehung zu geben, nicht fähig sind; bey denen, zu welchen sich, wie den weggesetzten Kindern, **niemand** bekennen will, muß der Staat Vaterstelle vertreten, und für die Erziehung besorgt seyn. Verordnungen, wodurch den **Grundobrigkeiten** aufgetragen wird, Kinder von herumschweifenden Aeltern, oder verlassene Kinder, die ihre Aeltern nicht kennen, auf ihre Kösten zu erziehen; welche den **Gemeinden**, zu deren Bezirke, oder den **Hauseigenthümern**, unter deren Dachtropfen Kinder hingelegt werden, die Unterbringung der Findlinge zur Pflicht machen, welche den **Handwerksinnungen** unter Strafe, älternlose Kinder in die Lehre zu nehmen befehlen, sind zwar ein Beweis dieser Vorsorge, aber sie erfüllen sie nicht. Dazu sind **Akademien, Findlings- und Waisenhäuser** nothwendig.

73.

73. Der ursprünglichen Bestimmung nach waren die hier sogenannten Akademien, Kollegien, Pensionate, und ähnliche Stiftungen für beide Geschlechte, Waisenhäuser, wo die Kinder der höheren Klassen, die entweder älternlos, oder, deren Aeltern nicht vermögend genug sind, denselben die standesmässige Erziehung zu geben, auf Kösten des gemeinen Wesens erzogen werden sollten. Nach der Hand sah man, daß diesen Kösten ein Beytrag verschaft werden könnte, wenn auch für Bezahlung Kinder angenommen würden. Zuletzt fand die Häuslichkeit der Familien, und die Gemächlichkeit der Aeltern ihre Rechnung dabey, die Erziehung der Kinder weniger kostbar zu machen, oder sich derselben ganz zu entladen. Es giebt Staaten, wo beynahe der ganze Adel in Akademien unter der Aufsicht von Nonnen und Geistlichen erzogen wird. Unter dem Vorwande, die Zöglinge nicht aus dem Gesichte zu lassen, verfiel man darauf, diesen Häusern eigene Lehrer und ordentliche Studien zu geben. So wurden Erziehungshäuser

zugleich hohe Schulen für den Adel. Es wäre für den Staat von äusserster Wichtigkeit, dieselben überhaupt zur ersten Absicht wieder zurückzuführen, oder wenigstens die Jugend, so darinn aufwächst, die öffentlichen Schulen besuchen zu lassen. Ich will mich nicht umständlich auf die Nachtheile einlassen, welche bey jeder Art von gemeinschaftlicher Erziehung für die Bildung des Verstandes, des Herzens, und der Gesinnungen, selbst noch die überdachtesten Plane und die vortrefflichste Ausführung vorausgesetzt, unvermeidlich sind; ich würde nur wiederholen, was ich und andere vor mir schon gesagt haben: aber folgende Betrachtungen sind nie gemacht worden; daß die öffentlichen Schulen an ihrem Ansehen verlieren müssen, wenn sie, von der adelichen Jugend unbesucht, gewissermassen nur für die niederen Klassen des Volkes bestimmt zu seyn scheinen: daß der Adel zu mehrerer Verwendung angeeifert werden würde, wenn beym öffentlichen Unterrichte der Sohn des Ministers sich vielleicht von dem Sohne eines Tag-

löhners verdunkelt sähe: daß zwischen dem Adel und den übrigen Klassen, kein solcher Abgrund bestehen würde, welcher Bürger desselben Staats so sehr von einander entfernt, und sich unter sich gleichsam zu Fremdlingen macht. Die Jugend ist zur Vertraulichkeit geneigt; ihr Herz steht den Eindrücken der Freundschaft offen; der Erbprinz eines Fürstenthums würde den fähigen, gesitteten Bürgerssohn als Jüngling und Schulgenossen lieb gewinnen, und als Mann schätzen, und unterstützen. Die Regierung kann die verschiedenen Klassen der Bürger nicht durch zu viele Fäden unter sich verbinden.

74. Die **Findlingshäusern** sind öfters zugleich wirkliche Waisenhäuser mit, aber die wahre Bedeutung bezeichnet nur einen **Ort wo Kinder hingeleget**, und gleichsam dem Staate zu erziehen übergeben werden. Sie sind also der erste Rettungsort für die unglücklichen Früchte der **Schwachheit**, der **Ausschweifung** und des **Elends**. Eine solche Anstalt an sich selbst, ist ganz nicht

kost-



kostbar: denn sie fodert mehr nicht, als ein, an einer unbesuchten einsamen Strasse dazu gewidmetes Haus von einigen Zimmern, eines, oder zwey Weiber an der **Winde**, die Kinder aufzunehmen, eine **Wehmutter**, die hingelegten Kinder zu **besichtigen**, einige **Säugammen**, sie für den Augenblick zu stillen, einen **Schreiber**, um sie in das **Protokoll** o einzutragen. Soll aber diese wohlthätige Einrichtung wahren Nutzen schaffen, so muß die **Aufnahme leicht** und **unentgeltlich** seyn. Keine **Förmlichkeit**, keine **Umwege**, keine **Empfehlung** muß gefodert werden! Die verlassensten Kinder haben immer den nächsten Anspruch auf die öffentliche Vorsorge; diejenigen, für welche sogar niemand den Aufwand eines Worts macht, sind die verlassensten. Alle **Unterscheidung** also, sogar alle **Nachforschung**, ob es ein **ehliges**, oder **unehliges** Kind, das Kind **vermögender**, oder **unvermögender** Aeltern sey, muß entfernt werden! weil es an diesen Ort gebracht wird, so ist es ein **Kind der Dürftigkeit**: das soll seine kräftigste, seine **einzige** Anempfehlung seyn!

a 72. o Dieses Protokoll muß den Namen des Kinds, Tag und Stunde seiner Einnahme, die bey der Niederlegung mitgegebenen Kennzeichen, und alles sonst das Kind betreffende, der Niederlegung vielleicht mit beygefügte Umstände genau enthalten. Es ist gleichsam die Geschichte des Hauses. Die Kennzeichen, welche bei der Einnahme dem Kinde beygelegt werden müssen, ein Bruchstük eines Rings, einer Münze, u. d. g. dienen dazu, die Erkennung des Kindes ohne Offenbarung des Namens zu erleichtern, und zu versichern, wenn vielleicht Aeltern oder Anverwande nach der Hand ein Kind zurükverlangen sollten.

75. Gleichwohl besorge ich weder, daß diese unbeschränkte Leichtigkeit die Ausschweifung begünstigen, noch durch zu häufig abgelegte Kinder der Staat zu sehr werde beschweret werden. Die Ausschweifung gedenket nie darauf, Kinder zu zeugen: es enthält also einen Widerspruch, den abhaltenden, oder bestimmenden Beweggrund einer Handlung davon herzuleiten, worauf bei der Handlung ganz nicht gedacht wird. Das Mädchen, das noch so viel über sich gewönne, um in dem Augenblicke der empörten Leidenschaft den Folgen nachzudenken, welche ihre Verirrung begleiten können, brauchte keine andere Zurückhaltung. Wo also auf Kinder gedacht würde,

de, unterbliebe, wenigstens in den meisten Fällen, die Ausschweifung. Aber die Schwachheit hat unverwahrte Augenblicke; die Verführung weiß den Blick von der Aussicht in die Zukunft abzukehren: die Uebertretung wird begangen. Die Kinder, welche dann gebohren werden, sind unerwartete, wider Wunsch und Absicht eintreffende Folgen, für deren Erhaltung die Menschlichkeit vorspricht; welchen ihre Schuldlosigkeit an dem Verbrechen der Aeltern, auf den öffentlichen Schutz ein Recht gründet.

76. Der Staat ist diesen Schutz um desto mehr ehligen Kindern schuldig, welche von ihren Aeltern verlassen werden. Man erkennt die Festigkeit des Knotens, den die versorgende Natur zwischen Aeltern und Kind geknüpfet, nicht genug, wenn man glaubt, die Aeltern wurden die Gelegenheit, ihrer Kinder los zu werden, mit so vieler Begierde ergreifen: die Erfahrungen sind vielmehr häufig, beinahe täglich, wo die dürftigsten, selbst oft die lasterhaftesten Menschen, nur durch den

stärk-

stärksten Zwang dahin gebracht werden mußten, ihre Kinder von sich zu lassen. Die ehlichen Kinder also, denen das Findelhaus zu Nutz kömmt, sind entweder von dürftigen Bürgern, welche, indem sie dieselben von sich lassen, mit widerstrebendem Gefühle der Noth weichen; in diesem Falle sind es die Aeltern, denen die öffentliche Vorsorge Beystand schuldig ist: oder von leichtsinnigen, bösgesinnten Menschen, die froh sind, die Pflicht der Erziehung von sich zu wälzen; in diesem Falle sind es die Kinder, welchen der Staat seinen Schutz schuldig ist: er ist die Sorgfalt für sie sogar sich selbst schuldig, damit aus verwahrlosten Kindern, nicht lasterhafte Bürger heranwachsen, in welchen er einst Feinde der gemeinschaftlichen Sicherheit zu bestrafen haben würde.

77. Von dieser letzteren Betrachtung geleitet, wird man einsehen, es sey nicht schon genug, daß die Aufnahme bey freywillig überbrachten Kindern leicht, und ohne Entgelt geschehe; die Polizey muß die dürftigen in den Häusern selbst aufsuchen,

chen, von den Strassen hinwegholen, und in die Erziehung übernehmen. Sie wird in diesem Stücke von den **Hauseigenthümern, Wehmüttern und Pfarrern** Nachricht erhalten können, die anzuzeigen hätten, wenn von Leuten, die entweder sehr arm, oder Taugenichts sind, Kinder gebohren, oder zur Taufe gebracht werden.

78. Die in das Findelhaus überbrachten Kinder erwarten nun ihre **Erziehung**, die ihnen auf zweyerley Art gegeben werden kann, **einzeln** gegen für sie bezahltes Kostgeld, oder **gemeinschaftlich** in eigenen **Waisenhäusern**. Daß die **Säuglinge**, wo man nicht den größten Theil davon verloren geben will, nicht zusammen in einem Hause behalten, sondern auf das Land zur **Stillung** *p* und gleichsam der ersten **physikalischen Erziehung** vertheilt werden sollen, darüber ist man einig: man ist es weniger, ob es vortheilhafter sey, dieselben nach 2 oder 3 Jahren noch weiter bei ihren **Pflegältern** zu lassen, oder zur Fortsetzung der Erziehung in eigens veranstaltete **Waisenhäuser** zurückzurufen?

sen? das Bürgerspital in Wien ist zum Theil auch ein Waisenhaus. Ungeachtet nun bey diesem Versorgungsorte, die Kösten des Hauses, des Dienstvolkes, der Aerzte und Apotheke, die einem eigenen Waisenhaus allein zur Last fallen würden, gemeinschaftlich getragen werden, so geben die Auszüge aus dem Register dennoch den Unterschied des Aufwandes bey 1 Kinde, das im Hause unterhalten wird, gegen die Erziehung auf dem Lande mit 44 Gulden zu 30 an: nämlich für 660 Gulden werden im Hause 15, auf dem Lande 22 Kinder erzogen. Die Erziehung in Kostörtern kömmt also dem Staate um ein Drittheil weniger zu stehen: oder, der Staat kann mit gleichen Kösten um ein Drittheil mehr Kinder erziehen. Mit diesem wichtigen Unterschiede in Ansehen des Aufwandes, vereinbart sich die weniger ausgesetzte Gesundheit, die einfachere, der künftigen Bestimmung angemessenere Lebensart der Kinder, die natürliche Anleitung zu häuslichen Verrichtungen u. d. g. welche die Fortsetzung der Erziehung bei einzelnen Pflegältern

vor den **Waisenhäusern** empfehlen. Da bei Knaben im Durchschnitte das 16, bei Mädchen das 14 Jahr ungefähr, das Alter ist, wo der Körper einen festeren Bestand zu nehmen anfängt, so muß bei Erreichung derselben auf Unterbringung der Kinder zur Handwerkslehre, oder in Dienste gedacht werden. Die Kreisämter, die Obrigkeiten des Orts, die Pfarrer könnten den Auftrag erhalten, über die bei ihnen vertheilten Waisen die Aufsicht zu führen.

79. Indessen werden auch wirkliche **Waisenhäuser** q immer guten Nutzen schaffen, besonders wo man so glücklich ist, daß die Wohlthätigkeit reicher Bürger solche Stiftungen **errichtet**, oder wo sonst zu ihrer Unterhaltung ergiebiger Beitrag gehofft werden kann, den die öffentliche Aufsicht nicht aus der **Hand der Mildthätigkeit** allein, sondern auch aus der **Hand des Stolzes** und der **Ruhmbegierde** empfangen wird, wenn sie die Mittel nicht verschmäht, welche die Eitelkeit der **Menschen** ins Spiel setzen. Die Erziehung in diesen Häusern muß dann

dem

dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allen muß der Unterschied zwischen Findlingen und Waisen ganz aufgehoben, und dadurch einem solchen Erziehungsorte alle Zweideutigkeit benommen werden. Uebrigens werden in diesen Häusern überhaupt nur Kinder erzogen, deren künftige Bestimmung Gewerb und Handarbeit ist. Sie müssen also nicht lecker; aber zureichend genährt, zur Reinlichkeit und Ordentlichkeit, die sich nachher in allen Handlungen ihres Lebens offenbaren wird, angehalten, in den Pflichten der Religion und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden. Sie müssen den Müssiggang, als ein Laster von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, sobald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterschied des Geschlechts und der Fähigkeit, zu denjenigen Arbeiten angeführt werden, die für sie schicklich, und in der Folge nützbar sind. Dieses letztere zu erreichen, ist es rathsam, die Waisenhäuser mit Arbeit und Manufakturhäusern in einigen Zusammenhang zu bringen, wor-



aus auch noch der Vortheil gezogen wer-
den kann, daß die Kinder in Stand ge-
setzt werden, in baldem etwas zu ihren
Erziehungskösten beyzutragen.

§ 72.

80. Die **Wissenschaften** r machen selbst einen wichtigen Theil der Erziehung mit aus, und vervollkommnen sie. Von der Bildung, die der Verstand durch sie empfängt, hängt die Richtigkeit der Einsicht ab, welche die Wahl zum Guten leiren muß. Die Gesetzgebung kann also die Vorsorge für die Aufklärung des Bürgers ohne ihren eigenen Nachtheil nicht verabsäumen. Man hat zu einer akademischen Preisaufgabe gemacht, was niemals in Zweifel hätte gezogen werden sollen: **ob es nützlich sey ein Volk aufzuklären?** Im **Divan** könnte eine solche Frage allenfalls aufgeworfen werden, vor einem Despoten auf dem Throne, von Viziren die kriechen und unterdrücken, von Muftin und Emiren, denen allen es wichtig seyn kann, die Binde der Dummheit vor den Augen des niedergetretenen, gemishan-

delten Volkes zu befestigen. Das dumme Volk gehorcht, weil es muß: das unterrichtete, weil es selbst will. Eine billige und erleuchtete Regierung scheut die Einsicht ihrer Unterthanen nicht: sie sollen aufgeklärt seyn! um das Gute zu erkennen, so ihnen erwiesen wird. Es war eine Zeit, wo die Russen jeden für einen Ketzer hielten, der mehr, als lesen konnte: Catherine sieht die petersburger Akademisten weder für Ketzer, noch gefährliche Bürger an. Die Akademie von Dijon hat Rousseauen gekrönt, weil er ihr sehr beredt bewiesen, daß man gar nichts essen muß, um vor Unverdauung sicher zu seyn.

„ 72.

81. Es müssen also hohe und niedere Schulen, nach dem Unterschiede der Bestimmung und Klassen besorget, aber bey ihrer inneren Einrichtungen darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen mit unterrichtet werde, was zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens gehöret, die sie dereinstens auszuüben verbunden seyn wird. Als man den



Arcesilaus fragte, was Kinder lernen müßten? gab er zur Antwort! was sie als Erwachsene thun sollen. s Die Städte sind ordentlicher Weise der Sitz der höheren Wissenschaften: aber der Staat muß es auch dem kleinsten Dorfe an gemeinen Schulen zur Bildung der Jugend nicht gebrechen lassen. Die Engländer haben in dieser Absicht wandernde Schulen mit gutem Erfolge eingeführt, deren Zahl vom Jahre 1737 bis nun, auf 1500 vermehrt worden. Die gebürgigten Provinzen, worin die Bauernhöfe einzeln zerstreut sind, finden in dieser Einrichtung ein Beispiel zur Nachahmung. Die Schulen müssen überhaupt auf öffentliche Kösten unterhalten werden, damit das Unvermögen niemanden abhalte, den nothwendigen Unterricht zu empfangen. Die Unvermögenden wachsen nicht weniger, als die Reichen zu Bürgern heran. Insbesondere soll es den Aeltern auf dem Lande nicht freystehen, ihre Kinder von dem Unterrichte, der ihnen unentgeltlich im Lesen Schreiben und Rechnen, in den Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger

gegeben werden muß, abzuhalten. Es ist also wesentlich, den Schulmeister vom Staate aus hinreichend zu versorgen, und ihm durch eine Art von Rang, vielleicht auch durch Beylegung eines weniger abgewürdigten Namens in der Gemeinde einiges Ansehen zu verschaffen. Der Pfarrer ist immer der natürliche Oberaufseher seiner Dorfschule.

s Warum sollte in den kleineren Schulen, wo der studierenden zarten Jugend ein kurzer Begriff der Glaubenslehren und Pflichten der Religion vorgelegt wird, derselben nicht ebenfalls ein kurzer Inhalt der bürgerlichen Pflichten, und, wenn ich so sagen darf, ein politischer Katechismus vorgelegt werden? wodurch ihr das, was sie dereinstens als Bürger zu thun haben, gleich mit den ersten, und stets unvergeßlichen Begriffen eingeschärft würde?

82. Da die Wissenschaften als ein Mittel zur Bildung des Verstandes und der Sitten dem Staate wichtig sind; kann der Regent die Merkmale der Achtung gegen dieselben nie zu sehr vervielfältigen t. Als ein Zeichen dieser Achtung muß man es betrachten, daß die hohen Schulen, um sie in den Augen des Volkes desto ansehnlicher zu machen, durch Vorrecht und Be-

freyungen unterschieden werden, z. B. mit einer eigenen Gerichtsbarkeit. Allein diese Befreyungen müssen nicht so weit ausgedehnt seyn, daß sie dem Endzwecke der Wissenschaften selbst entgegen stehen, und nur die Zügellosigkeit der studierenden Jugend zu unterstützen fähig sind. Die Nachsicht der **Lehrer**, welche zugleich den Akademiemagistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentlichste Quelle der übeln Sitten, wovon die Universitäten, besonders so manche protestantische, beschrieen sind. Diese Nachsicht kömmt daher, daß die **Lehrer** ihres Unterhalts wegen von dem **Honorarium** der Schüler abhangen: dadurch sind sie gewissermassen gezwungen, nachsehender zu seyn: denn der Zuhörer würde die Strenge des Lehrers durch seine Entfernung gleichsam bestrafen können. Derley Betrachtungen hören auf, wenn die Professoren ihren Gehalt aus den Händen des Staates zu empfangen haben *u*. Auch die **Hauptstädte** scheinen dem Endzwecke der Akademien weniger günstig, als **Mittel-** und **Landstädte**, wo die Gelegenheit zu Zerstreuungen seltner, das Ansehen der Aka-

demienregierung weniger unterdrückt, und unter der studierenden Jugend eine mehrere Gleichheit einzuführen ist. Man kann für die Versetzung der hohen Schulen in Provinzialstädte auch noch den Grund anführen: daß die Schulanstalten dadurch für den Staat weniger kostbar gemacht werden.

* Der Vorwurf, daß wir, wenn wir von dem Vorzuge und der Achtung gegen Wissenschaften sprechen, unter dem Vorwande der allgemeinen Sache, nur unsre besondere zu führen, die Gelegenheit nehmen, schließt mir den Mund. Aber zwo Fragen, die wenigstens auf meine gegenwärtigen Umstände keine Beziehung haben! warum mangelt den Wissenschaften in der bürgerlichen Gesellschaft ein bestimmter Rang? so, daß z. B. der Professor erst einen Rathstitel suchen muß, um nicht jedem Amtsschreiber nachzustehen? warum werden an Leute ohne Wissenschaft oft Aemter verliehen, die ohne Wissenschaft nicht bekleidet werden können?

* Das ist die Einrichtung der hiesigen hohen Schule, wo in allen Wissenschaften unentgeltliche Vorlesungen gehalten, und die Lehrer aus der landesfürstlichen Kasse ansehnlich besoldet werden.

83 Wenn also durch die Lehren der Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften die Sitten der Jugend gebildet, und ihre Neigungen dem Endzwecke des Staates gemäß geleitet werden; so ist



außer allem Zweifel, daß sich die Folgen dieser Sorgfalt an den erwachsenen Bürgern offenbaren werden. Indessen muß der Regent auch die übrigen Mittel nicht verabsäumen, die zu diesem Endzwecke beytragen können. Seine Einsicht wird ihn in dem Temperamente und Leidenschaften der Bürger hundert Kunstgriffe v entdecken, durch die er den großen Endzweck der Sitten befördern kann. Die alte Geschichte, besonders der griechischen Gesetzgeber hat verschiedene Beyspiele aufbehalten, deren Anwendung auf unsere Zeiten nicht unmöglich ist.

v Solche Kunstgriffe waren: das Gesetz Solons, welches Ausschweifern in den öffentlichen Versammlungen zu sprechen untersagte: das Todtengericht der alten Egyptier, wovon auch Könige nicht frey waren: der Ausspruch der römischen Priesterschaft; daß der rechtschaffenste Mann die Göttin von Pessinunte empfangen, und beherbergen; daß die keuscheste Matrone die Bildsäule Venus der Herzenswenderin einweihen soll -- Den Senat, sagt Livius, beschäftigte eine nicht leichte Entscheidung, wer in der Stadt der rechtschaffenste Mann wäre; ohne Zweifel wünschte sich diesen Sieg jedermann weit eifriger, als jedes Amt, jede Würde, die ihm durch die Stimme des Senats, oder des Volks übertragen werden konnte -- Auch die Beynamen der Alten, und die Ehre, eine öffentliche Innschrift, oder Bildsäule zu haben, welche nur vom Magistrate erhalten werden mußten, gehören unter die geheimen Triebwerke der großen Handlungen des Alterthums.

84 Ueberhaupt können die Sitten nicht durch zu häufige Beweggründe anempfohlen werden. In China hält der Befehlshaber jeder Provinz jährlich im Namen des Kaisers eine Tafel, wozu diejenigen gezogen werden, welche das Zeugniß des tugendhaften Wandels für sich haben. Die Tugend ist hier gleichsam die Tochter des Ergeizes. Die Rosenfeste in Frankreich sind eine ähnliche Erfindung. Aber der mächtigste Beweagrund ist ohne Zweifel der Eigennutz. Wenn daher bey Vergebungen von Aemtern, der Gutgesittete, eben darum, weil er gut gesittet ist, vorgezogen, wenn bey Beförderungen auf die Sitten zugleich gesehen würde, und ein unanständiger Lebenswandel die Ausschlüssung zu denselben gäbe, so würde man eben den Wetteifer in Absicht auf die Sitten veranlassen, den man in der Anwendung auf Wissenschaften wahrnimmt, wo immer Wissenschaften den Weg zur Beförderung bahnen.

85. Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls mächtig auf die Gemüther wirket;



ket; so werden die guten Sitten durch lehrende Beispiele x derjenigen, die bey dem Volke, oder in der Familie in Ansehen stehen, der obrigkeitlichen Personen, der Geistlichkeit, der Lehrer, der Aeltern, der Hausväter vorzüglich befördert. Ihre Handlungen können daher von der Polizey unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet, und ihre Laster zweyfach bestraft werden, weil sie die gemeine Wohlfahrt von zwoen Seiten verletzen; für sich selbst, und als Beispiele, die zur Nachfolge ziehen.

x Einzig in ihrer Art sind die Verordnungen der Kaiser, Ferdinands des Zweyten, und Leopolds, welche unter der Rubrik: tugendsame Lebensführung im Kodex austriakus aufbehalten sind, in deren ersterer der Geistlichkeit, und in der letzteren den Aeltern und Hausvätern anbefohlen wird, den Layen, ihren Kindern und Hausgenossen mit guten Beyspielen vorzugehen.

86. Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes so anzubringen weis, daß sie zur Stärke beytragen, ist es möglich die Ergötzungen des Volkes zu einem Mittel der Bildung zu gebrauchen. Hierunter sind die Schauspie-

spiele vorzüglich seiner Aufmerksamkeit würdig, die, woferne sie ihre gehörige Einrichtung empfangen, das Ergötzende mit dem Nutzbaren vereinigen, und, wie Freyherr von Bilefeld sagte, eine **Schule der Sitten, der Höflichkeit und Sprache werden können.** Die Schauspiele haben wechselweise den Philosophen und schönen Geist, noch nie aber meines Wissens den Politiker beschäftiget. Ich habe mir daher eine etwas umständlichere Betrachtung über dieselben erlaubet.

87. Soll die Schaubühne eine Schule der **Sitten** seyn, so ist darauf zu sehen, daß vorzüglich solche Stücke aufgeführt werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner scheußlichen Larve y, und mit der Strafe als einer unabsönderlichen Folge, die Tugend mit allen ihren Reizungen, in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, und wenigstens am Ende siegend erscheinen. Man kann daher zweifeln, ob die **Trauerspiele**, wo meistentheils das Gegentheil geschieht, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters



so oft unterliegt, in Ansehen der Sitten Vorzug und Empfehlung verdienen z: Ihre einzige aber, erhabene Bestimmung von Seite des Unterrichts ist, daß sie freymüthig zu Königen und Großen sprechen, an die sonst nicht leicht jemand eine Erinnerung oder Vorwurf waget. Ludwig den XIV. der sich dem Volke im Balleten so oft zum Schauspiele gab, zog der Verfasser des Brittanikus von dieser Unanständigkeit ab.

y Die Spartaner betranken an festlichen Tagen ihre Knechte, die Heloten, und ließen sie dann in der Trunkenheit alle die Ausschweifungen begehen, die eine Folge der Unmäßigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sie die Knechte ihren Kindern, um sie dadurch, daß sie das Laster zugleich mit ihren Folgen erblickten, von der Trunkenheit abzuschrecken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese [illegible]den Schauspiele nicht anders, als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dorten wahrhaft geschah, in einer Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervorbringen.

z Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Tugend glücklich seyn lassen, so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbaret. Wenn die Tugend immer erliegt, werden gemeine Seelen nicht urtheilen? die Tugend bringt Nachtheil, das Laster ist glücklich: ich will glücklich seyn. Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkennet, und das Laster bestraft wird.

88. Sollen die Schauspiele auf die Sitten wirken; so kann eine allgemeinere Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wann der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen, wenn man über das Stück setzen kann, was Annibal zu seinen Soldaten bey dem Uebergang über die Alpen sprach: **nicht ein Schauspiel nur, sondern gleichsam das Bild eures eigenen Standes** a. Stücke, welche **Könige** und **Helden** zu Gegenständen haben, tragen zu dem Endzwecke der **allgemeinen** Sitten weniger bey, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derer genommen sind, auf die der Eindruck gemacht werden soll.

a Livius Dec. III. l. I, CXVII: *non spectaculum modo; sed quædam veluti imago conditionis vestræ*,

89. Aus eben dem Grundsatze, daß die Schaubühne eine **Schule der Sitten** seyn soll, ist nicht zuzugeben, daß unflätige Possen, oder anderes Sitten, und Anstand entehrendes Zeug auf derselben zum Vor-

scheine



scheine komme. Eine Theatralcensur ist unumgänglich erfoderlich. Doch ist in Ansehen der Sitten nicht genug, daß diese Censur die ganz entworfenen, und sogenannten studierten Stücke übersehe; sondern es sind, einem solchen Endzwecke gemäs, keine andere, als ganz censurirte Stücke aufzuführen. Die ungezwungenste Folge hieraus also ist, die extemporirten Stück ganz abzuschaffen. Diese Stücke sind dem Geschmacke, wie den Sitten nachtheilig. Man hat gesehen, daß Schauspieler die schändlichsten Zweydeutigkeiten, Anspielungen, und giftigsten Verleumdungen gewagt. Ohnehin ist auch keine andere Ursache, als die Gemächlichkeit der Schauspieler und Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort reden konnte. Deutschland rühmt die wiederholten Verordnungen, durch welche im Jahr 1771 nicht nur den extemporirten Stücken, sondern auch den Fratzen und Unanständigkeiten auf der Schaubühne von Wien der Zutritt für immer verschlossen worden.

90 Um desto weniger sind die Gliedermäñchenspiele, oder sogenannten Marionetten mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unflätigsten Zoten vorbringen, und das Gelächter des Pöbels erwecken, zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da bey denselben nicht nur gemeine Leute überhaupt, sondern hauptsächlich Kinder zugegen sind, deren Gemüth jedem Eindrucke offen steht, und dadurch schon frühe angepestet wird. Es wäre also keine überflüssige Vorsorge, auch die Gliedermännchenspiele der Theatralcensur zu unterwerfen; wo es nicht schicklicher wäre, dieselben ganz abzustellen.

91. Vielleicht würden die Schauspiele der Beförderung der guten Sitten zuträglicher seyn, wenn die Schauspieler, so die Tugend liebenswürdig, die Laster abscheuungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Das Lob der Keuschheit in dem Munde einer Phrine scheint eine Satire. Daher denn die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, dieses Wort im weitläufigsten Ver-

stande genommen, vorzüglich die Aufmerksamkeit der Polizey verdienen. Wo die Schaubühne gleichsam einen Freybrief ertheilt, Sitten und Anstand öffentlich, ungestraft trotzen zu dürfen, da kann die Strenge des Klerus gegen diejenigen, so sie betreten, selbst noch in dieser Zeit nicht ganz gemisbilliget werden, da die gereinigten Schauspiele nichts mehr mit den sittenlosen Vorstellungen des Heidenthums gemein haben, gegen welche die Väter der Kirche mit Recht geeifert, und den Neubekehrten bey denselben gegenwärtig zu seyn, unter Sünde und Ausschlüssung von der Gemeinde der Gläubigen verboten haben.

92. Mit geringer Veränderung ist alles, was in Beziehung auf die Sitten gesagt worden, auch auf die Höflichkeit und Sprache anzuwenden. Die Schaubühne ist vermögend, dem Umgang einer Nation einen gewissen Anstrich der Artigkeit zu geben, und die Sprache der Gesellschaften zu reinigen. Aber um diese beiden Endzwecke mit dem erstern zu vereinigen

muß

muß die Nationalschaubühne vorzüglich der Gegenstand der öffentlichen Vorsorge werden. Neben den vorerwähnten Endzwecken kann die Schaubühne auch dienen, gewisse herrschende Thorheiten, Misbräuche, oder sonst Neigungen, die den Absichten der Gesetzgebung im Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen. **Man übergebe den Thoren der Schaubühne! sagt Diderot, so darf man ihn nicht in das Tollhaus sperren.**

93. Vielleicht aber wird die Schaubühne in keinem Staate auf dem Fusse einer **Sittenschule**, sondern einzig als eine **Ergötzlichkeit** des Volkes betrachtet. Auch unter diesem Gesichtspunkte noch, darf sie der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgültig, oder sich selbst überlassen werden. Es ist durchaus nothwendig, das Volk auf gesittete Ergötzungen zu verweisen und wenigstens über den Grundsatz unnachläßlich zu halten: **daß die Erholungen der Bürger den guten Sitten nicht nachtheilig seyn sollen.** Dadurch sind die extemporirten und Fratzenstücke, deren Anla-

ge Unanständigkeit, deren Ausarbeitung Schmutz und cynische Anspielungen sind, nicht weniger von den Schaubühnen polizirter Nationen zu verweisen. Ich habe es gewagt b, diesen Stücken den Krieg anzukündigen: man hat meinen Gründen Schmähungen und dramatische Pasquille entgegen gesetzt. Die Wahrheit war darum nicht weniger auf meiner Seite, und hat endlich gesieget.

b Mann ohne Vorurtheil I. Jahrgangs IV. Quart. XVII. Stück.

94. Wenn alles vorgekehrt worden, was fähig ist, die guten Sitten zu gründen; so muß weiter dasjenige aus dem Wege geräumt werden, was die Vorkehrungen entkräften, und die Sitten verderben könnte. In Ansehen der Religion, der moralischen und politischen Meinungen der Bürger ist nichts gefährlicher, als eine allgemeine Freyheit, alles, was der Religion, dem Staate, den Sitten, und einer guten Denkungsart entgegen ist, zu schreiben, und alle Schriften dieser Art zu lesen. Die Büchercensur, wodurch

durch die Freyheit Schranken erhält, ist daher als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten anzusehen.

95. Diese Meinung hat ihre Anhänger und ihre Gegner. Holland, in dessen Handlung die Ungebundenheit der Presse einen ansehnlichen Zweig ausmachte, stellte im Jahre 1769. eine **Censur** auf, fast zu derselben Zeit, da dieselbe in Dänemark aufgehoben ward. Dem Sekretär des Blutraths, welcher Karln den I. verurtheilte, dem Verfasser des **Ikonoklastes** kam es zu, die **Areopagitika** *c* zu schreiben. Aber eben der Taumel, welcher die Nation in diesem Zeitpunkte unsinnig machte, und eine Begebenheit veranlaßte, die in der Geschichte Englands ein unauslöschlicher Schandflek bleiben wird, die Jährung der **Ligue** in Frankreich, die gleichsam nur mit dem Blute der beiden Heinriche gestillet ward, waren, wie jedermann weis, das Werk aufrührischer Schriften und Predigten: dieß allein kann die Nothwendigkeit einer Censur beweisen. **Hume** behauptet *d*, die Freyheit der Presse sey für



Englands Regierungsform durchaus unentbehrlich, damit Geist und Genie, ohne alles Hinderniß zur Vertheidigung der Freyheit, auftreten mögen. Doch dieser Schriftsteller gesteht sich selbst, daß durch den Weg, wodurch die Gesinnungen der Freyheit unter dem Volke unterhalten werden, eben sowohl der Geist der Widerspenstigkeit, Empörungen und andere schädliche Meinungen verbreitet werden können. Er hält daher die Censur für andere Regierungsformen, besonders aber einen geistlichen Staat eben so wesentlich. Vielleicht ist man berechtiget, dem Engländer die Bemerkung zu machen: daß die Güte einer Verfassung, welche sich nur durch so gefahrvolle Mittel zu erhalten fähig ist, sehr zweydeutig werden muß. Aber worauf kömmt es bey aller Verschiedenheit der Meinungen an? darauf: ob um keine aufklärenden, unterrichtenden, Verstand, Herz und Geschmack verfeinernden Schriften auszuschlüssen, man allen irrigen, gefährlichen Meinungen allen Verstand, Herz und Sitten verderbenden Blättern, allen

die Religion und den bürgerlichen Gehorsam untergrabenden Geburten den Eingang gestatten müsse? Die Frage, wie sie liegt, entscheidet sich selbst. Es ist niemanden noch in Sinn gekommen, daß man, um sich keiner Arzney zu berauben, auch den allgemeinen Verkauf des Gifts erlauben müsse.

c Polit. Essays I. Vol. II. Essay on the liberty of the press.

d Das ist der Titel einer Rede an das Parlament, zu Gunst einer unbeschränkten Druckfreyheit.

96. Die Bestimmung einer Censur sey also, ohne irgend einem nützlichen Werke den Eingang zu erschweren, nur, dasjenige auszuschlüssen, durch welches irrige, ärgerliche und gefährliche Meinungen verbreitet werden konnten. Ihrer Bestimmung nach muß sich also ihre Aufsicht nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Zeitungen, auf Predigten, auf alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden erstrecken. Noch mehr: Bilder und Kupferstiche, und was sonst immer eine Art von Oeffentlichkeit, wenn

man so sagen darf, empfängt, weil es zum Verkaufe, oder zur Schau ausgesetzt wird, gehört unter ihre Gerichtsbarkeit. Das Gesetz der Thebaner beym Aelianus, welches die Künstler verpflichtete, in ihren Werken die Anständigkeit zu beobachten, verträgt in so weit eine Anwendung, daß der Fortgang der Künste nicht auf Kösten der öffentlichen Sitten gesucht werden müsse. Ein wollüstiges Gemälde, welches im Kunstsaale, in einer öffentlichen Sammlung, in dem Kabinete ein Gegenstand des Studiums der Schüler und der Bewunderung der Kenner ist, wird oft auf dem Markte ein Gegenstand der Verführung, der Leidenschaft, der Ausgelassenheit. Künste und Geschmack verlieren also nichts, wenn Werke von dieser Art frey auszusetzen, nicht erlaubt wird.

97. Die Aufsicht der Censur theilt sich über die Schriften, welche in dem Lande gedrucket, und die, welche von außen eingeführet werden, und eben so auch über andere in ihr Fach einschlagenden Sachen. In Ansehung der ersten sind die Buchdrucker dergestalt an sie anzuweisen, daß

ohne

ohne vorhergehende Durchsehung des Manuskripts, bey Konfiscirung des Gedruckten, nach Umständen auch Geld und körperlichen Strafen, nichts gedruckt werde. Es ist daher eine nothwendige Vorsicht, die **Winkelbuchdruckereyen**, worunter alle Buchdruckereyen, wo tüchtige Censores nicht bestellt werden können, zu rechnen sind, nicht zu dulden. In Ansehen der **fremden** Schriften haben die Buchhändler bey Einführung jedes neuen Verlags der Censur einen Abdruck zu behändigen, und vor erhaltener **Zulassung**, unter der angeführten Strafe, keinen Bogen zu verkaufen *e*. Die Vorsehung mit **Kupferstichen** und andern Kunstwerken läuft auf dasselbe hinaus.

e Die übrigen Abdrücke werden indessen entweder auf der Mauth, oder sonst einem hiezu bestimmten Orte aufbehalten. Justi in seiner Staatswirthschaft §. 95. hielt dafür: daß es genug sey, die Buchhändler zu verbinden, ein Exemplar von allen neu einzuführenden Büchern der Büchercensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne daß jedoch indessen der Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankömmt, wenn die Bücher gefährlich sind, im geringsten aufgehalten werde. Nach dieser Meinung muß also der Buchhändler, alle von so verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die er verkauft, nicht nur selbst lesen, sondern auch beurtheilen. Wo soll man solche



Buchhändler bereichern und stürzen müßte. Es wäre es immer noch der Absicht der Censur entgegen, sie zu Richtern der Schriften zu machen: ihre Strafe ersetzt den Schaden nicht, den der voreilige Verkauf eines üblen Buchs verursachet haben würde.

98. Uebrigens ist die äußerliche Verfassung der Censur gleichgültig: es können einzelne Personen aufgestellt, sie kann einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen, nur soll sie nicht leicht einem Körper, einer Gemeinde ausschlüssend eingeräumt werden. Auf welche Weise sie nun immer eingerichtet sey; so ist stets erfoderlich, daß sie aus Männern bestehe, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Aber gleichwie die allzugroße Freyheit der Presse und Lektur, welche ohne Unterscheidung allen alles erlaubt, die Mutter des Unglaubens, der Empörung, und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann; eben so steht eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht, die einen Despotismus über den Verstand und die Meinungen ausüben wollte, eine Censur, die eine anständige Freymüthigkeit im Schreiben, mit der Verwegenheit vermengte und ohne Unterscheidung, allen al-

les

tes zu lesen untersagte, der Aufklärung eines Volkes im Wege, und setzte dasselbe in Wissenschaften, Kenntnissen und Geschmack um Jahrhunderte zurück. Um nun hierinnen dem Willkührlichen vorzubeugen, und die vernünftige Mässigung auf beiden Seiten zu erhalten, sind den bestellten Censoren sichere Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben. Die Art und Weise, wie dem schädlichen Unterschleife mit fremden Schriften und der Uebervortheilung in Ansehen der inländischen Pressen vorzubeugen ist, wird ihrer eigenen Vorsichtigkeit überlassen. Damit aber, was die verbotenen Bücher betrifft, die Buchhändler, wenn sie Bestellungen von vielleicht unzugelassenen Büchern machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten nicht zu Schaden kommen; so ist nothwendig, daß denselben von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der Werke, die man ganz zu verbieten, oder nur unter gewissen Beschränkungen, nur gewissen Personen zu erlauben, für nöthig befunden, mitgetheilt werde; doch ein solch Verzeichniß im Druck erscheinen zu lassen, wäre das Mittel, die schäd-

lichen Bücher recht bekannt zu machen, und ihnen durch das Verboth gleichsam einen Reiz mehr zu geben.

99. Die Erfahrung bestättiget es, daß der **Müssiggang** gewissermassen die Pflanzschule der Laster ist. Man beugt also den Lastern vor, wenn man dem **Müssiggange** vorbeugt: und es ist ganz kein Zweifel, daß schon er allein von der Polizey geahndet, / und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung grösserer Güter der Nahrungssorge entladen hat, zu einer Beschäftigung angehalten werden mag. Die oberste Gewalt hat ein **Recht**, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was dem Fortgange der guten Sitten nachtheilig, und den Lastern beförderlich ist; sie hat ein Recht, den schicklichsten Gebrauch der gemeinschäftlichen Kräfte zu bestimmen. Ist nun, woran niemand zweifelt, der Müssiggang den Sitten nachtheilig, befördert er die Laster, werden durch denselben ein Theil der Kräfte, welche nutzbar angewendet werden könnten, unthätig und unnütze; so ist ihr Recht, demselben bey

allen

allen Bürgern zu wehren, gänzlich nicht zweydeutig. Jedem **Rechte der obersten Gewalt** aber muß von Seite der **Bürger** eine Pflicht zusagen, da sie ihr Folgleistung schuldig sind. Dürfen sie ihre einzelnen Kräfte zu keinem andern Endzwecke anwenden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist, so kann es ihnen um desto weniger freystehen, sie gänzlich unnütze zu lassen.

I Nach dem Diogenes Laertius Pollux und Plutarch waren die Müssiggänger ben denen Athenienfern ehrlos erklärt, ausgesetzt, sich von jedermann öffentlich angeklagt, und aus den öffentlichen Berathschlagungen verwiesen zu sehen. Zu Sparta war eine Rechtsklage wegen der Trägheit: und bei den Lukanern wurde über die Faulheit, wie über andere Verbrechen Halsgericht gehalten.

100. Die gesetzgebende Klugheit muß die **allgemeinen** und **besonderen** Mittel an die Hand geben, durch welche dem Müssiggange am schicklichsten vorgebauet wird. Die **allgemeinen** Vorkehrungen sind: daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht durch die Bande ausschlüssender Zünfte

und

und Gewerbe verenget sind; daß jede nützliche Beschäftigung ehrbar, aber Müssiggang und jede unnütze Beschäftigung verunehrend ist; daß dieser Grundsatz der Jugend durch die Erziehung wohl eingeprägt; daß der Geistlichkeit aufgetragen wird, das Volk zu belehren: Allmosen, welches sie zur Arbeit tauglichen Menschen geben, weit entfernt, ein verdienstliches Werk zu seyn, sey vielmehr eine Nahrung des Müssiggangs, und ihr zur Unzeit sich äusserndes Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster, und gleichsam selbst ein Laster mit g: die besonderen Vorkehrungen sind vorzüglich folgende: die Abstellung des Bettelns: eine genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen, dem Müssiggang ähnlichen Beschäftigungen: die Verminderung der Studierenden: eine gute Zucht des Dienstgesindes, und um diesem allem die rechte Wirksamkeit zu geben, wohl eingerichtete Arbeit- und Zuchthäuse.

g Man würde sich vergebens verhelen wollen, daß diese Lehre in katholischen Ländern nicht einen so allgemeinen Eindruck machen wird, als in protestantischen. Ich will dem Argwohne nicht Raum geben, daß ein solcher Satz von manchem Prediger nicht mit der wärmsten Untheilnehmung werde behandelt werden: aber es muß zuverlässig schwer seyn, dem gemeinen Mann den Unterschied eingehen zu machen, daß das Allmosen bald eine verdienstliche, bald eine üble Handlung sey, je nachdem es einem Laren oder einem Sammler aus dem Orden der Mendikanten gegeben wird. Indessen können die Seelsorger ihrer Lehre durch das Ansehen Pius des V. welcher im Jahre 1566. das Betteln in der Kirche verböhnet, durch die Bulle Sixtus des VI. und Innocentius des XII. gegen die Medicantes validos, immer auch bey Katholiken vielen Nachdruck geben.

101. Wenn diejenigen Armen, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit, des hinfälligen Alters, oder auch anderer augenblicklichen Umstände wegen sich den Unterhalt ganz nicht, oder nicht hinlänglich gewinnen können, verpfleget, und unterstützet werden; so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate vorhanden seyn sollte. Es soll daher das Allmosengeben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern *h* abgestellet; es muß das Betteln **verboten** und zwar unter was immer für einem **Vorwande** *i* verboten seyn. Es müssen **Wachen** bestellet werden, sie seyn nun eigentliche, oder daß der



odentlichen Wache ein Auftrag zugleich gemacht werde, welche die diesem Gebote entgegen Handelnden einziehen. Dem Verbote ein Gewicht beyzulegen, müssen gegen die Uebertreter Strafen verhänget seyn, die nach den Stufen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit zu verschärfen sind: der zum erstenmal betretene wird in das Arbeitshaus gebracht, wo er durch die Erfahrung unterrichtet werden kann, daß eine ehrbare Erwerbung nicht so ermüdend und beschwerlich, und immer dem strafbaren Betteln vorzuziehen ist. Wenn einige das zweytemal ergriffen sind, soll das Zuchthaus durch eine härtere Arbeit, der nach Umständen eine Züchtigung beygesellt wird, an ihrer Zurechtweisung arbeiten. Wenn auch dieses nicht fruchtet; so sehe ich nicht, was den Gesetzgeber abhalten könnte, den muthwilligen und gegen alle Züchtigung fühllosen Müssiggänger auf eine Zeitlang zu dem Vestungsbau in Fesseln zu verdammen. Kaiser Leopold *k* trug kein Bedenken, unverbesserlichen Bettlern die gerichtliche Staupe, das Brandmark, und sogar die Todesstrafe zuzuerkennen.

h So löblich die Absicht der Ordensstifter war, welche die Freygebigkeit gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben, so sehr ist hingegen der Reispfennig, oder das sogenannte Gespend, welches von den bemittelten Klöstern, und die Klostersuppe, welche von den Mendikanten ausgegeben werden, dem Müssiggang beförderlich. Oesterreich, besonders von St. Pölten hinauf gegen und ober der Enns, wimmelt von Müssiggängern, die im Lande umherlaufen, und es ihr einziges Geschäft seyn lassen, die Freygebigkeit der Ordensleute zu missbrauchen. Die Klostersuppe ist die ordentliche Mastung der Trägen, und diejenigen, welche der studierenden Jugend gegeben wird, kann man als die Atzung so vieler studierten Taugenichtse ansehen. Es wäre zu wünschen, daß diese Mildthätigkeit in eine andere dem gemeinen Besten nützbare verändert würde.

i Eine österr. Verordnung vom 20 Jul. 1717. liefert ein sehr langes Verzeichniß solcher Vorwande, unter welchen das müßige Volk den Städten, noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt: Bettelstudenten, sowohl immatrikulirte, als von den Studien längst abgestandene verehligte Leute, unter dem Scheine der Geistlichkeit dem Betteln nachziehende Eremiten, Geistliche und Nonnen, abgedankte Soldaten, Stadtguardieweiber, Pilgrimme und bey den Türken Gefangene, Abbrandler und Kirchensammler, Abdecker, Gerichtsdiener, Schinder, Halter (dieser Provinzialausdruck bedeutet hierorts einen Hüter des Hornviehs) zu welchen allen man hinzu thun könnte, die Ruchlosen, die unter dem Scheine ekelhafter und Grauen erweckender Wunden und Gebrechen sich das Mitleid der Vorübergehenden erstehlen.

k Verordnung: vom 16 Jäner, 1679: im Codex Austriacus unter eben dem Worte Bettelgesindel.

102. Um aber den Bettlern den Aufenthalt einigermassen unmöglich zu machen,

chen, muß nicht nur die Aufnahme in Häusern, und ihre Beherbergung in Gasthöfen bey schwerer Strafe untersagt, auch dieserwegen öftere Nachsuchung gehalten, und sonst ihnen jeder Unterschleif zur Sommerszeit, allenfalls in Hütten, oder Hohlen an der Strasse benommen werden, sondern es muß den Magistratspersonen selbst nicht ungestraft dahingehen, wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachlässigkeit überzeugt werden.

103. Diese, oder ähnliche Befehle und Anstalten gegen die Bettler, sind beynahe in allen Staaten vorhanden; dennoch hat der Erfolg mit der Absicht nicht übereingestimmt. Man ist also darauf verfallen, die Bettler außer Landes zu **schieben**, fremden den Eintritt über die Gränzen zu versagen, die Zollbedienten zu Aufsehern zu bestellen, damit keine hereindrängen, den Schiff= und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu **bringen**, endlich auch die Freyheit zu heurathen **einzuschränken**, und dieselbe brodlosen Leuten ganz zu benehmen. Der Gesetzgeber, der den

Werth

Werth der Menschen kennet, und Hände zu nützen weis, wird solche Gesetze aufheben; und, anstatt iemanden abzuschaffen, jedermann beschäftigen. Wenn so viele und wohl überdachte Gesetze ohne Folgen sind: so ist es nicht ihr Fehler, sondern daß dieselben nicht mit hinlänglichem Nachdrucke gehandhabet werden.

104. Woferne jeder Bürger verbunden ist, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäftige, und seinen Unterhalt gewinne; und wenn die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäftigung gelten lassen, als die der Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget; so wird die Zahl derjenigen, die sich auf eine der gemeinen Wohlfart nachtheilige, und den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen, als Bettler, Spieler von Gewerb, Goldmacher, Schatzgräber, und derley entweder betrügerische, oder dem Müssiggange gleichgeltende Erwerbungswege, gar bald von selbsten abnehmen, und durch ein so einfaches, gar nicht schweres Mittel, dem Müssiggange die

Thüre verschlossen werden. Eben das Familienverzeichniß, woraus bey Seelenbeschreibungen die Haustabelle gemacht wird, kann die Beschäftigung zugleich mit anzeigen, und diejenigen, welche der Hausinnhaber in Verdacht hätte, daß ihre Anzeige ungetreu sey, sollen den Kommissaren, oder der Grundobrigkeit gemeldet, die Gründe des Verdachts angeführet, und die in Verdacht genommenen die Wahrheit ihrer Anzeige darzuthun, angehalten werden. Es ist wenigstens bey der arbeitenden Klasse des Volkes dem Hauseigenthümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Miethmann sich in der That mit etwas beschäftige? Wenn z. B. jemand sich als einen solchen Handwerker ansetzte, der sein Gewerb mit Hammern und andern lautem Getöse treiben muß, und man hätte nie die Schläge des Hammers im Hause gehöret; so wäre gegen ihn gegründeter Verdacht vorhanden.

I 100

105. Die Neigung, sich ohne große Mühe und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderinn von unzähligen Beschäf-

tigungen und Künsten m, durch welche der Müssiggang fortgepflanzet, den Manufakturen und Gewerben Hände, und Fähigkeiten, dem State nützliche anwendbare Bürger entzogen werden. Welcher Widerspruch! So viele nützliche Beschäftigungen und Gewerbe sind in Zünfte beschränket, und zu einer gewissen Zahl herabgesetzt, indessen den unnützen die Freyheit unbenommen ist, sich in das Unendliche zu vermehren. Der Gesetzgeber soll dieselben in den Augen des Volkes unwerth machen, und sie in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und so sehr die zum Theile gleichwohl nothwendigen Erholungen des gemeinen Mannes es zugeben, einschlüssen. Er wird diese Absicht leicht erreichen, wenn er, neben der im vorhergehenden Satze empfohlenen Aufsicht, noch das Gewicht der Abgaben so schwer derley unnützen Beschäftigungen auflegt, daß nunmehr die Beschwerlichkeit, sein Auskommen dabey zu finden eben so zurückhalte, wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war.



m Das Verzeichniß von unnützen Beschäftigungen, welche der C. A. unter dem Worte Spielgrafenamt liefert, verdient mitgetheilt zu werden: man wird nicht leicht irgendwo ein vollständigeres Register von Müßiggängern beysammen finden. Thürmer, Organisten, Positiver, Klenzimbler, Instrument- und Lautenschläger, Harpfler, Geiger, Pfeifer, Schwägler, Hackbretler, und andere dergleichen, welche Hoch-Mahlzeiten und Bankete um die Bezahlung bedienen, wie auch diejenigen, so denselben auf den Tanzböden, in den Wirthshäusern und Tabernen mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen: ingleichen Freyfechter, Hafenschuster, Glückshafner, Komedianten, Gaukler, Seilfahrer, [illegible], Trummelschlager, Leyrer, Bären- Affen- Hunde- tanzmacher, Schwerdfänger- Freysinger, und Singerinn, Zaufer, Buchstecher, Trächter Würfel- Taschen- und dergleichen Spieler, Schalksnarren, und Schalksnärrinnen und alle andere, so vor den Leuten Spiel, und Kurzweil, auf den Jahr- Wochenmarkt- und anderen Fest- und Feyertägen um das Geld machen rc.

106. Das Uebermaß der Studierenden n fällt dann am deutlichsten ins Gesicht, wann man ihre Menge gegen die wenigen Aemter hält, zu welchen sie einst angewendet werden sollen. Diese Gegeneinanderhaltung überführt alle Welt von der Nothwendigkeit, die Zahl derselben in das Enge, und in ein Ebenmaß zu ihrer künftigen Bestimmung zu bringen. Leute, die ihre Jugend in den Schulen verleben, werden in dem Schatten der Gelehrsamkeit zu Handarbeiten träge, und ihre einzi-

ge Zuflucht ist am Ende, sich irgend in ein Kloster zu werfen, oder sich aus der Betrügerey ein Brodgewerb zu machen. Man würde also nicht alles, aber man würde auch nicht eben nur die gewähltesten Talente zu dem Studieren zulassen, wie man vielleicht dafür halten dürfte. Es giebt in dem Staate so manche Federbedienung, welche ein mittelmässiges Talent, oft eine Hand allein, sehr wohl versehen kann. Die Künste hingegen, die Handlung, die Manufakturen fodern nicht weniger, als die Wissenschaften große Genien, wenn sie auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben werden sollen. Der Gesetzgeber muß die Talente unter die verschiedenen Stände mit einsichtsvoller Unpartheilichkeit zu vertheilen wissen.

n 100

107. Die gute Zucht des Dienstgesindes *o* wird durch eine wohleingerichtete Dienstgesindordnung erhalten. Wenn von den Dienstgebern, und der Polizey strenge darüber gehalten wird; so ist sie eines der kräftigsten Mittel, die Zahl der

Müssiggänger zu verringern, indem sie den Müssiggang gleichsam unmöglich macht. Unter dem Worte **Dienstgesind** kömmt zwar alles, was sich auf längere Zeit in Privatdienste bedinget; vorzüglich aber begreift man die minderen Klassen, **Liverey, Mägde, Stalleute, Hausknechte** u. d. g. Der Endzweck einer solchen Gesindordnung ist **dreyfach**: dem **Muthwillen** von Seite des **Dienstvolkes**, der **Härte** und **Unbilligkeit** von Seite der **Herren** vorzubeugen, und die **Anzahl des herrnlosen Gesindes** zu **vermindern**. Hierauf also muß bey Entwerfung einer Dienstgesindordnung das Augenmerk gerichtet seyn.

108. Der **Muthwillen** des Dienstgesindes äußert sich in dem **unzeitigen Dienstverlassen**, in unbilligen, unmäßigen **Foderungen**, in **Verweigerung der Arbeit**, in **Betrügereyen** und **Untreue**, in merklicherer **Nachlässigkeit**, und dem dadurch den Herren verursachten **Schaden**, und in **Unehrerbietigkeit** gegen die Gesindhälter.

109. **Das unzeitige Dienstverlassen** einzustellen, muß in dem Dienstverändern ein Termin festgesezt, außer dieser Zeit aber, allenfalls den Fall einer Heurath, oder merklichen Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt seyn, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzmässige Dienstbothenmiethzeit nicht eingeführet ist, muß wenigstens eine Aufkündzeit festgesezet werden, binnen welcher sich die Herrschaft um einen andern tauglichen Dienstboten umsehen könne. Sowohl in den Fristen zu Dienstveränderungen, als in der Aufkündzeit ist zwischen dem flachem Lande, und den grösseren Städten nothwendig ein Unterschied zu beobachten. Die Zeit des Dienstwechsels muß bey dem ersten auf die Wintermonate verleget seyn, wo die Gesindhälter durch Austretung des Gesindes in ihren landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht gehemmet werden. Es ist auch für beide Theile nothwendig, zur wechselweisen Aufkündzeit auf dem Lande eine längere Frist zu bestimmen. Sowohl Dienste, als Gesind daselbst sind nicht so häufig, daß die Verabschiedeten sogleich an-



anderwärtig unterkommen, oder die Gesind-
hälter anständige Dienstleute ausfinden
könnten. Alles Dienstverlassen außer die-
sen gesetzmässigen Wechselzeiten muß der
Strafe unterliegen; um desto mehr auf
das heimliche Entlaufen, auf Zusam-
menverschwörungen des Gesindes, auf das
sogenannte Abreden aus einem Dienstorte
eine empfindliche Züchtigung gesezt, und
sowohl heimlich entlaufene Dienstboten,
das ist, die aus ihrem letzten Dienstorte
keinen Abschied zeigen können, zu beher-
bergen, als überhaupt Dienstleute ohne
Abschied (wie man das Dienstzeugniß nen-
net) anzunehmen, strenge verboten seyn.
Dieses Letztere ist beynahe der wirksamste
Punkt der Gesindordnung, wenn er noch
mit der Verbindlichkeit an Seite der Dienst-
hälter vereinbaret wird, den entlassenen
Dienstboten den Abschied nach der Wahr-
heit, so gut, oder übel er denselben verdie-
net, zu geben p. Durch Vereinigung dieser
zween Punkte wird das Dienstgesind be-
müssiget, sich wohl zu verhalten, oder es
wird bey Verabschiedung aus einem Dien-
ste, ohne Zeugniß, mit einem übeln Zeug-

nisse

nisse nirgend angenommen werden. Um die Gesindhälter zu vermögen, keinen Dienstboten ohne Abschied anzunehmen, wozu zwar jedermann die selbst eigene Vorsichtigkeit vermögen sollte, wird es genug seyn, dem Dienstgeber, wenn ihm von einem so unvorsichtig in Dienst genommenen Dienstboten auf irgend eine Art Schaden zugefügt wird, den **Rechtsbeystand** zu **versagen**. Dieses verneinende **Zwangmittel** hat die Polizey gegen **Jedermann**, auch gegen den sie sonst vielleicht keines hätte.

p 115

110. Den **unbilligen und unmäßigen Foderungen** des Dienstgesindes Schranken zu setzen, muß wenigstens für die geringeren Gattungen der Dienstleute, in Ansehen des **Liedlohns**, der **Atzung**, der **Kleidung**, der **Darangabe**, und der **üblichen Geschenke**, als zum neuen Jahre, Namenstage, u. d. g. eine **Taxe** gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. Die Dienste des Gesindes sind an sich selbst ein Gegenstand der Polizeytaxe: und es muß überhaupt zum

Nutzen der Herren, und Zucht des Gesindes gereichen, wenn der Dienstbot durch Wechsel des Dienstes sich seine Umstände zu verbessern, nicht hoffen kann. Um diese Taxe nicht durch Seitenwege zu vereiteln, würde den Gesindhältern zugleich untersagt werden, die Livereyen nicht mit Gold, oder Silbertressen zu besetzen; denn, da am Ende des Jahres die Liverey den Bedienten heimfällt; so ist diese Pracht in der That nichts anders, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Selbst der **Freygebigkeit** gegen Dienstleute sollten Gränzen gesetzt werden. Eine solche Beschränkung würde wenigstens nicht unbilliger seyn, als die Beschränkung der Freygebigkeit zwischen Eheleuten in dem römischen Rechte. Man wende nicht ein, daß man dadurch den Herren das Mittel entreiße, einen treuen Dienstboten zu unterscheiden. Es ist dem Staate nicht daran gelegen, daß dieser oder jener Herr **einen bessern**, sondern daß alle Herren **gute** Dienstboten haben. Sollten aber außerordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten, oder

d. g. einer besondern Belohnung würdig zu seyn scheinen; so könnte dieselbe durch die Hände des Gerichts, dem die Ursache des Geschencks mit anzuführen wäre, gegeben, und durch diesen Weg die verderbende Freygebigkeit gehemmet werden.

111. Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Fälle, worinnen man der Dienstboten benöthiget seyn kann, zu bestimmen; folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben immer vorhinein zu bedingen. Damit also durch unzeitiges **Weigern** des Gesindes der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde; so soll es keinem Dienstboten erlaubt seyn, eine ihm aufgetragene Arbeit zu versagen, es wäre denn augenscheinlich eine solche, welche er zu verrichten nicht vermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu welchem er sich bedungen, unschicklich ist. Die Herren müssen zur Wirksamkeit dieses Verbots mit einer häuslichen **Zwangmacht** *q* bewaffnet seyn. Besonders widerspenstiges Gesind, bey welchem diese

Zwangs-



Zwangmacht ohne Wirkung ist, soll über geschehene Anzeige, selbst von dem Gerichte, andern zur Warnung scharf und nach Umständen öffentlich gestraft werden.

q 114

112. Die grösseren **Untreuen**, und solche Betrügereyen, wodurch dem Gesindhalter ein **merklicher** Schaden zugefüget wird, werden rechtmäßig dem peinlichen Verfahren unterworfen. Aber auch **kleineren Entfremdungen**, oder **Veruntreuungen**, welche durch **höheres Anrechnen**, Uebervortheilung am Maasse und Gewichte verübet werden, und nicht weniger **Hausdiebstähle** sind, muß wenigstens durch die darauf gesetzte Strafe des **Zuchthauses**, der **Schandbühne**, oder **gerichtlicher Ruthenstreiche** Einhalt gethan werden. Es wird sehr zur Treue des Gesindes beytragen, wenn es erlaubt ist, den auf einer Untreue betretenen Dienstboten, woferne es dem Gesindhalter ansieht, **sogleich** zu verabschieden, wenn aber zugleich vorgeschrieben ist, dem ertheilten Abschiede diese **Ursache** seiner

Ent-

Entlassung einzuverleiben. Ueberhaupt sollen die Abschiedsbriefe nicht bloße Förmlichkeiten seyn, sondern, wie schon gesagt worden, nach dem wahren Verdienste des Gesindes, und Wohl- oder Uebelthaten desselben ertheilet werden. Um die Gesindhälter hiezu zu zwingen, würde derjenige, welcher einem, der Untreue, oder sonst übler Aufführung wegen entlassenen Dienstboten einen Abschied ertheilte, ohne seines Verbrechens darinnen zu erwähnen, und dadurch einen andern, der auf guten Glauben des Zeugnisses den Dienstboten angenommen, zu Schaden brächte, verbunden seyn, diesen Schaden zu vergüten. Damit das Gesind auf seines Herren Namen auch nichts erborgen, oder sonst unter dem Scheine, als geschähe es für die Herrschaft selbst, verpfänden, und heimlich verkaufen könne; so muß Trödlern u. d. g. Krämern, welche sich mit Kaufe und Verkaufe alter Sachen nähren, vom Dienstgesinde ohne Vorwissen der Gesindhälter etwas zu kaufen, nicht nur bey unentgeltlicher Zurückstellung, sondern auch bey Leibesstrafe verboten seyn. Diejenigen, welche,

che, ohne sich anzufragen, geborgt hätten, sollen weder an den Herrn, noch an den Dienstboten eine gültige Foderung stellen können.

113. Die Nachlässigkeiten des Dienstgesindes, die Unachtsamkeiten, wodurch die Gesindhälter entweder auf einmal, oder, weil sie öfters geschehen, durch die verschiedenen kleineren Nachtheile einen beträchtlichen Schaden leiden, werden dadurch verhütet, daß der Dienstbot, der durch sein Versehen daran Schuld trägt, denselben von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart auch eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch beynahe unumgänglich: nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergiebig sind, das Gesind vorsichtiger zu machen; sondern auch, damit dem Muthwillen vorgebauet werde, durch welchen boshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und des Versehens an ihren Herrschaften zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich wegen derselben an ihnen zu entschädigen.

114. Wenn die übrigen Wege des Muthwillens beschränket sind, so kann das Dienstgesind wenigstens noch durch unehrerbietiges Betragen beschwerlich fallen, woferne es hier an gesetzmäßiger Vorsichtigkeit mangelt. Durch die Verdingung in einen Dienst entsteht immer zwischen dem Herrn und Dienstboten ein Verhältniß des Ansehens und der Ehrerbietigkeit, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesind dieser Ehrerbietigkeit durch freye Reden, oder auf andere Weise zu nahe tritt, so müssen dem Herrn verhältnißmässige Besserungs- und Strafmittel zugestanden seyn, die Ordnung herzustellen, und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß eine gerichtliche Auklage ein zu langsames Mittel ist; sie sind oft so unerheblich, als daß die Gerichte darüber angegangen werden sollten. Ein Haushälter; besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seinem Brode zugezählet sind, würde durch solche Weitläuftigkeiten zu viel versäumen; und um nichts zu versäumen, die Beleidigungen eines Gesindes zu ertragen gezwungen seyn

Alle Gesindordnungen sind in diesem Stücke mangelhaft; und es scheint, eine den Hausvätern mit gehöriger Mäßigung in solchen Fällen zugestandene **häusliche Züchtigung** zur Vollständigkeit einer Gesindordnung unentbehrlich. Nur kömmt es darauf an, zu bestimmen, **worinnen** diese häusliche Züchtigung bestehen soll. Die **Geldstrafen** würden dem Geize mancher Gesindhälter willkommen seyn, um den Dienstboten seines mühsam verdienten Lohnes zu berauben; die **Dienstentlassung** ist in Städten keine Strafe, weil da leicht andere Dienste gefunden werden; auf dem Lande aber, wo die Diensileute, wie die Anmerkung bereits gemacht worden, weniger zu entrathen, und nicht so leicht zu ersetzen sind, würde sie dem Herrn so sehr als dem Weggeschickten empfindlich fallen. Es ist also nur eine **körperliche** Strafe übrig, allenfals **gemässigte** Streiche, worinnen die Strenge der Gesetze dem Gesindehalter Ziel auszeichnen müßte.

115. Der zweyte Endzweck einer Gesindordnung ist, diejenigen, welche das

Schicksal zum Dienen verurtheilt, gegen die übermäßige Strenge der Gesindhälter zu vertheidigen. Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von Seite der Herrschaft seine Atzung, seine Kleidung, sein Lohn, nach Verschiedenheit des Dienstes versichert seyn. Es muß gegen die Beschneidung seines mit Schweiße und Mühe erworbenen Verdienstes, durch den Abzug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachläßigkeit, aus bloßem Versehn zugefügten Schadens, gehörige Vorsehung gemacht werden. Der Gesindhalter muß in Ansehen der ihm zugestandenen häuslichen Züchtigung nicht ungebundene Hände, noch wegen eines jeden leichten Verbrechens ein unbegränztes Recht haben, dem Dienstboten auf das Härteste mitzufahren. Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, plötzlich aus dem Dienste zu treten; so muß es auch den Gesindhältern nicht freystehen, das Gesind ohne vorhergehende Aufkündigung fortzuschicken, noch einem Dienstboten, der, nach gesetzmäßig festgestellter Aufkündigung, seine Entlassung verlanget, mit Gewalt zu-

rückzuhalten, ihm seinen Abschied zu verweigern, oder, wenn er sich anständig und getreu verhalten hat, einen schlechten Abschied zu ertheilen: und was solche unerlaubliche Kunstgriffe mehr seyn mögen.

r 107.

116. Zu mehrerer Befestigung der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein eigenes Gesindgericht aufzustellen, wo sowohl die Gesindhalter gegen die Dienstleute, als diese in Fällen, worinnen sie gegen die Herrn Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen haben. Das Dienstgesind macht einen sehr großen Theil in dem Staate aus, und es sind oft tägliche Entscheidungen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zwischen ihm und den Dienstgebern augenblickliche Vorkehrungen nothwendig; daß also ein eigenes Dienstbotengericht zur besseren Handhabung der Gesindordnung ohne Zweifel Vieles beitragen kann. Diese Gerichtsstelle muß, wenn sie anders die gehörige Thätigkeit haben soll, in den in ihre

Ge-

Gerichsbarkeit einschlagenden Fällen, ohne Ansehen der Personen zu verfahren, berechtiget seyn. Sie hat die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden; die boshaften Dienstboten zu strafen; aber auch der Tyranney der Herren Einhalt zu thun; dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenen Lohne verhilflich zu seyn; und, woferne der Diensthalter den Abschied verweigert, oder wider des Dienstboten Verschulden, einen unempfehlenden ertheilt, nach vorgehender Untersuchung eine gerichtliche Urkunde zu geben. Es fließt aus der Natur der bey einem solchen Gerichte vorkommenden Fälle, daß das Verfahren derselben **ohne alle Förmlichkeit** seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur **täglich**, sondern, wenn es nöthig ist, alle Stunden des Tages gehalten werden, und seine Urtheile ohne **weitere Berufung** seyn müssen.

117. Woran endlich dem Staate eben so viel, als an den **zween** vorhergehenden Endzwecken einer Gesindordnung liegt, ist die Verminderung des **dienstlosen** und **unbeschäftigten Gesindes** x. Es ist

 daher

daher ein Wesentliches der guten Gesindordnung, daß dem müssigen, unbediensteten Gesinde aller Orten die Aufnahme erschweret, und solches dadurch, eifrig Dienste zu suchen, gezwungen wird. Man erhält diese Absicht nur zum Theile, wenn den Gastwirthen, auch sonst jedermann auf das schärfeste verboten wird, einen heimlich entlaufenen, oder mit keinem Abschiede versehenen Dienstboten zu beherbergen. Denn wenigstens wird dadurch der längeren Dienstlosigkeit derer, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. Geschworne Gesindzubringer, Gesindmäkler, werden hiezu eine weit wirksamere Anstalt seyn.

§ 100.

118 Die geschwornen Gesindzubringer sollen vom Gesindgerichte bestellt, und in Eid genommen werden. Nach der Größe der Städte müssen derselben mehrere, z. B. in jedem Viertel zween seyn. Nur sie allein müssen berechtiget seyn, die Ausgetretenen in Orten, welche für beide Geschlechte abgesondert sind, zu beher-

herbergen, wofür das geringste Herberggeld bestimmt seyn muß. Der austretende Dienstbot hat sogleich an dem Tage seiner Dienstlosigkeit sich bei ihnen zu melden, und seinen **Abschied** vorzuzeigen, welcher dann in ein eigenes **Gesindprotokoll**, mit **Tauf**, **Zunamen**, seinen **Fähigkeiten**, dem **Namen** seines ehemaligen **Dienstgebers**, wie auch dem **Tage** seiner Anmeldung einzutragen ist. Der **Gesindzubringer** hat für ihn um Dienst zu sorgen; dieß kann den letzteren nicht schwer werden. Denn sobald eine solche Einrichtung bekannt ist, wird sich jeder, der eines Dienstbotens nöthig hat, von selbst an den Gesindzubringer wenden. Sind nun 8, höchstens 14 Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet; so würde der herrnlose Dienstbot an das Arbeitshaus gewiesen, um allda seinen täglichen Unterhalt so lange zu suchen, bis er wieder in neue Dienste zu treten das Glück hat. Die Mühe des Gesindszubringers wird zur Halbscheid von dem Herrn, zur Halbscheid von dem Dienstboten, nach einer **bestimmten Taxe** bezahlt werden. Eine solche Anstalt wird

den Unterschleif des herrnlosen Gesindes wirksam hindern, die Aussicht darüber erleichtern, und durch die Furcht vor dem Arbeitshause zuwege bringen, sowohl, daß das Gesind nicht so leichtsinnig Dienste verläßt, als auch, unter neuen Diensten weniger wählet.

119. Alle Vorkehrungen gegen den Müssiggang erwarten ihren letztern Nachdruck von einem wohl eingerichteten **Arbeits-hause** und **Zuchthause** *t*. Ein **Arbeits-haus** ist mit einem **Zuchthause** nicht zu vermengen: ihre **Absicht** ist durchaus unterschieden; sie sind daher in der **innern Verfaßung** eben so wohl zu unterscheiden. Die **Absicht** bei einem Arbeitshause ist, den Arbeitlosen vor dem **Müssiggange, Ausschweifungen**, wie vor der **Noth** zu retten, da ihm an diesem Orte, zu **allen Zeiten** eine Beschäftigung bereit gehalten ist, womit er sich seinen Unterhalt erwerben kann. Die **Gattung** Menschen also, für welche das Arbeitshaus gewidmet ist, sind, I. solche, die zwar sonst einen Nahrungsstand haben, aber durch Umstände

an diesem Tage, zu dieser Zeit ohne Erwerbung gelassen sind. Diese Klasse schlüßt niemanden aus, der da nach Arbeit anfrägt, keinen Handwerker, keinen Taglöhner, keinen Ausländer, kein Geschlecht, kein Alter: II. Herrenloses Dienstgesind in der Zwischenzeit einer längeren Dienstlosigkeit: III. junge Leute, welche etwan das erstemal im Betteln, auf unbedeutenden Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifungen nur die ersten Schritte gewaget: für diese ist es nun zwar eine Art von Strafe, aber, wie es genennt wird, nur eine Medicinalstrafe, wobey nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung allein der Augenmerk ist; und worunter nicht nur diejenigen, welche durch ihr Vergehen der öffentlichen Aufsicht sich selbst überliefert, sondern IV. auch die, an denen Aeltern, Anverwandte, und Vormünder, bey fehlgeschlagenen andern Mitteln, diesen Weg der Besserung zu versuchen für nöthig finden, gegen Bezahlung und Ersatz der Kösten aufgenommen werden können. Auf diese Art würde durch



das Arbeitshaus zugleich der häuslichen Zucht hilfreiche Hand gereicht.

§ 100.

220. Für eine so liebvolle Anstalt, welche die Abstellung des Müssiggangs, und die Zuflucht gegen augenblickliche Arbeit zugleich zur Absicht hat, ist die gelindeste Benennung z. B. ein Rettungshaus, die angemessenste, und die innere Verfassung muß dieser Benennung nicht widersprechen. Ich kann mich nicht auf einen umständlichen Entwurf einer solchen Verfassung einlassen; ich beschränke mich auf einige, aber wesentliche Punkte derselben. Alles Aeußerliche eines gezwungenen Aufenthalts muß daraus verbannet seyn! die Arbeiter sollen in dem Hause Kost und Herberg finden, aber niemand soll gezwungen seyn, Kost und Herberg daselbst zu nehmen! die Wahl der Arbeit soll jedermann gelassen, auf jeden Fall, gegen vorgesehene Sicherheit, Arbeit nach Haus gegeben werden! Die Beschäftigungen, welche bereit gehalten werden, müssen für alle Gattungen Menschen seyn, für

un=

unterrichtete, und auch die, welche keine bestimmte Arbeit gelernet haben. Von dieser letztern Art von Beschäftigung sind, alle **ersten Zubereitungen** in Manufakturen, alle Vorbereitungen der Handgewerbe, um welche für diese Häuser vorgesorgt werden muß. Man kann die **Unterweisung** in nützlichen Arbeiten zwar anbieten, aber **aufgedrungen** soll niemanden werden als der **dritten** und **vierten** Gattung dieser **Zöglinge** des **Hauses**, gegen die selbst aber immer mit Gelindigkeit verfahren, alles, was in ihren Unterricht einschlägt, mehr auf **Ordnung**, als auf **Zwang** hinauslaufen, und auch dann, wenn ihre **Ungelehrigkeit**, oder Fehler sie strafwürdig machen, nur eine **kleinere Züchtigung**, z. B. einer **Verschlüssung** in die abgesönderten Kämmerchen, Fasten, u. d. g. erlaubt werden muß.

121. Die einer grösseren Züchtigung nöthig haben, gehören nicht hieher, sondern in ein **Zuchthaus** *u*, dessen **Bestimmung** für öfters **betretene** Müssiggänger, für hart-



hartnäckige Bettler, für unverbesserliche Landschweifer undBöswichte, eine mehrere Strenge, eine in den Arbeiten und in der Züchtigung in die Augen fallende Verschiedenheit fodert. Der Aufenthalt in dem Zuchthause wird durch ein Urtheil bestimmt. Der hiehergebrachte Züchtling ist also ein verurtheilter Verbrecher, und wird als ein solcher behandelt. Er empfangt beym Eintritte eine Zuchthauskleidung, wird in eine Art von Kerker verschlossen, aus welchem er nur zur Arbeit entlassen wird, die nach dem Maasse seines Verbrechens und dem Grade der Unverbesserlichkeit erschwert werden; die er nach eben diesem Maasse manchmal in Fesseln verrichten, und sich, welches in einem Zuchthause ein nothwendiger Punkt ist, durch seine Arbeit seinen Unterhalt erwerben muß, außer dem er hungern kann. Die Arbeiten, an die er gewiesen wird, sind, Steinsägen, Farbholzraspeln, u. d. g. mühsame Verrichtungen, welche die Kräfte hart mitnehmen, und gering bezahlt werden. Die Widerspenstigkeit, oder andere Fehler, selbst nur die Weigerung

des

ses Arbeitens, werden mit Schlägen gezüchtiget. Schläge sind manchmal auch schon durch das Urtheil zuerkannt. Bei diesem härteren Verfahren ist die Absicht der Polizey, dem Züchtling einleuchtend zu machen, wie viel besser es ist, sich im Genusse der Freyheit, mit leichterer Arbeit, einen besseren Unterhalt zu erwerben, als durch Müssiggang und Ausschweifung der Gefahr auszusetzen, zu einem so elenden Leben verurtheilt zu werden. Es ist übrigens immer nothwendig, daß die Zuchthäuser ohne allen zweydeutigen Ruf und Entehrung seyn, damit sie, anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden.

122. Eine Menge Menschen würde zuverlässig entweder nie in Unordnungen und Laster verfallen, wenn sie nicht hiezu verführet würden, oder wenigstens mit denselben nicht so vertraut werden, wenn sie nicht die Gelegenheit und Leichtigkeit einlüde. Die Polizey muß diese Gelegenheit, so viel als möglich, zu ver-

ringern suchen, und daher auf die Verführer von aller Art, besonders Kupler und Kuplerinnen, auf die sogenannten Hurenwirthe ein wachsames Auge haben, und wenn sie dieselben entdecket, sie mit einer in die Augen fallenden Strenge züchtigen. Man wird hieraus leicht den Schluß ziehen können, ob öffentliche Schandhäuser geduldet, oder, wie einige Schriftsteller mit vieler Ernsthaftigkeit vorgeschlagen r), vom Staate selbst veranstaltet werden sollen. Die Ausführung eines Vorschlags von dieser Art wird, woferne auch sonst nichts dagegen stritte, wenigstens durch die Religion unmoglich gemacht. Alles, was von einer vernünftigen Polizey gefodert werden kann, ist, daß sie ihre Aufsicht nicht bis zur Ausspähung und häuslichen Durchsuchung erweitere, daß sie durch übertriebene Strenge gegen Schwachheiten nicht etwa zu grosseren und schädlicheren Verbrechen Anlaß gebe; daß sie sich begnüge, öffentliche Unanständigkeit, ausbrechende Aergernisse nicht zu dulden, und Aeltern, Verwandten, Ehegatten, welche über

Ver-

Verführung ihrer Angehörigen, über Stöhrung der häuslichen Ordnung und Wohls Klage führen, wirksamen Beystand zu geben. Die Religion, die Erziehung, die Verminderung der Ehelosigkeit müssen übrigens das Meiste zur Beschränkung eines Uebels beytragen, welches ganz auszurotten, keiner Vorsichtigkeit je gelingen wird.

r Venere popolare, overo Apologia delle Case dei piacere, eine von Matrosen Scherze gereinigte Uebersetzung des engl. a modest defense of public Stews: le Pornographe: u. a. m.

123. Die Polizey muß aber auch alle Gelegenheiten abzustellen bedacht seyn, welche mittelbar, oder unmittelbar die sittlichen Unordnungen von anderer Art zu vermehren fähig sind. Hieher gehören, zur Abstellung der Trunkenheit, und der daraus entstehenden übeln Folgen, die Verminderung der Schenkhäuser, die Verordnung, nach einer gewissen Zeit niemanden, und zu allen Zeiten denjenigen, denen bereits eine Trunkenheit angemerket wird, in den öffentlichen Schenk-



häusern nichts mehr zu verkaufen x, gegen eingealtete Trunkenbolde, zum Beyspiele und Abmahnung anderer verhängte öffentliche Züchtigungen; hieher gehöret das Verbot, jemanden, außer in den dazu gewidmeten Herbergen, über Nacht aufzubehalten: hieher gehöret endlich die von einsichtsvollen Monarchen angesuchte, und von einem der Unsterblichkeit würdigen Oberhaupte der Kirche gerne bewilligte **Verminderung der Feyertage**: denn es ist gewiß, daß jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

x In einigen Polizeyordnungen ist ein gewisses Maaß bestimmt, darüber der Schenk seinen Gästen nichts verkaufen darf. Allein eine solche Verordnung ist ohne Wirkung: der eine verträgt wenig, und wird also berauschet, ohne das erlaubte Maaß noch erreicht zu haben. Hingegen geht ein anderer mehrere Häuser ab, trinkt überall den gesetzmäßigen Antheil, und berauschet sich, bis zur viehischen Unsinnigkeit, ohne noch gegen die Worte des Gesetzes gehandelt zu haben.



II

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken.

124.

Bey einer Menge, die gehorchen muß, läßt sich eine solche Einsicht nicht voraussetzen, als nöthig ist, um die Güte der Gesetze zu beurtheilen. Der hohe Begriff von der Gesetzgebung wird daher bey einem Volke, im Durchschnitte genommen, weniger die Folge der Ueberzeugung, als einer vorgefaßten Meinung, das Werk, wenn ich mich dieses Ausdrucks gebrauchen darf, eines glücklichen Vorurtheils seyn. Dieses Vorurtheil soll erwekt, befestiget; es kann geschwächt, zerstört werden. Die Mittel, wodurch eines und das andere geschieht, haben ihre Beziehung auf die-



jenigen, in deren Händen die **Gesetzgebung liegt**, oder, die an derselben mit **Theil** nehmen; dann auf den **Karakter der Gesetze** selbst. Man sieht zum vorhinein, daß ich, was sich über diesen Gegenstand sprechen läßt, nicht in **einer** Abtheilung auszuführen die Absicht haben kann. Ich muß es mir genug seyn lassen, auf die wichtigeren Punkte, wenigstens zu deuten.

J 49.

125. In republikanischen Regierungsformen, wo jedes Gesetz von **einem** Beamten in Vorschlag gebracht, aber von dem Volke, von seinen Repräsentanten, oder Vertretern mit aller Schärfe, oft mit aller Hartnäckigkeit einer Parthey, untersucht wird, bevor es **durchgeht**, bey einer Staatsverfassung also, wo es, wie in Rom durch ein **Trinundinum** der allgemeinen Prüfung ausgesetzt bleibt, wo diejenigen, welchen durch das Gesetz eine Verbindlichkeit aufgelegt werden soll, berechtiget waren, diese Verbindlichkeit auch **nicht** auf sich zu nehmen, ent-

springt

springt die Vermuthung von der Güte der Gesetzgebung aus der **Natur der Verfassung**: das in Vorschlag gebrachte Gesetz würde verworfen seyn worden, wenn dessen Nutzen nicht über **allen** Zweifel weggesezt wäre.

126. Was in republikanischen Staaten vor der Annahme des Gesetzes hergeht, soll in **monarchischen** bey der Bekanntmachung nachgetragen werden! Hiezu bieten sich **zween** Wege an: der erste ist: wenn der Eingang des Gesetzes im Allgemeinen die Versicherung enthält: **daß über dasselbe die Berathschlagung mit Ständen, Parlamenten, Räthen** u. d. g. vorausgegangen. Das Zutrauen zu den Gesetzen wird dann dem Grade der Achtung, und des Zutrauens gleichkommen, welche die Nation für diesen Körper, und die Glieder derselben, oder für die einzelnen Männer haben kann, die in die Gesetzgebung einfliessen. Die alten nordischen Fürsten setzten zum Anfange ihrer Verordnungen das **Witena-**

gemot: das war der Beyfall der Alten, weisen Männer, für deren Einsicht das Volk Verehrung hatte. Die späteren Regenten gebrauchen sich größtentheils der Formel: nach reifer Berathschlagung mit — oder auf Einrathen unserer Rathsstellen, u. d. g. Sollen diese Formeln einen Eindruck machen, ihren Nachdruck behalten, so ist es wesentlich, in Monarchien die Freymüthigkeit der Vorstellungen nicht zu unterdrücken.

127. Der zweyte Weg ist: daß jedes Gesetz am Eingange begründet, das ist, die Ursache vorausgeschickt werde, welche dasselbe in Beziehung auf das allgemeine Wohl nothwendig, und in Beziehung auf das einzelne nützlich macht. Aristoteles hatte die Verfassung der kleinen griechischen Freystaaten vor Augen, wo die Gesetze in der Versammlung des Volks vorher untersucht wurden; und als ein Griech vermengte er die Monarchieen mit dem Despotismus; er hatte al-

so recht zu sagen: **eine Einleitung bey einem Gesetze wäre unschicklich.** Nach den Betrachtungen, die eben gemacht worden, ist der Prolog an einem Gesetze ein **Auswuchs** in Staaten republikanischer Form, weil er das Gesetz ohne Nutzen **verlängert; ein wesentlicher Theil** in Monarchieen, weil er die Beweggründe zu dessen Beobachtung **vermehrt.** Eine Regierung, die es sich selbst vorschreibt, ihre Verordnungen, so viel als möglich, mit Gründen zu begleiten, zeigt Zuversicht in ihre Maßregeln, ehrt den Verstand der Bürger und ihre Rechtschaffenheit, scheint weniger zu befehlen, als zu überreden: das Volk selbst, dünkt sich, nicht sowohl dem Gesetze zu gehorchen, als seiner eignen Einsicht.

128. Jedoch es es wird auch da, wo die **besondere** Beweggründung des Gesetzes nicht Platz haben kann, der allgemeinen Versicherung: **bewogen durch das öffentliche Wohl:** oder einer ähnlichen, gerne glauben; es wird seine Einsicht un-



ter die Einsicht derjenigen gerne schmiegen, an denen es Güte der Seele, und Erhabenheit des Verstandes erkennt, die sein Zutrauen rechtfertigen. Darum gaben die Völker des Alterthums ihren Gesetzen so gerne Verfasser von göttlichem Herkommen: darum wählten die Römer die Decemviren zu Verfassung der Zwöl Tafeln mit vieler Vorsicht: darum wird das Gesetz eines **Vaters des Vaterlandes**, die Verordnung eines Ministers, dessen Verwaltung im Segen ist, mit Freuden befolgt: darum ist es in Monarchien wichtig, Publikolen in die Rathsversammlungen zu ziehen, und Pretextaten daraus zu schlüssen. Ich will diese Bemerkungen, über die Eigenschaften derjenigen, welche bey der Gesetzgebung angewendet werden, nur mit einer noch vermehren. Justinian hat dem Trebonian die Verfassung eines Gesetzbuches übertragen: ein weiserer Fürst wird Trebonians höchstens brauchen, um niederzuschreiben, was zeitgenossene Platone ihnen in die Feder sagen.

129. Unter den **Karakteren**, welche der Gesetzgebung allgemeine Ehrwürdigkeit verschaffen z, **bringt das Gefühl des Wohls**, so der ganzen Nation unter diesen Gesetzen zu Theil wird, nicht eine bloße Vermuthung hervor; die Anhänglichkeit für solche Gesetze gründet sich auf **Ueberzeugung**. Das römische Volk war von der Vortreflichkeit der Seinigen so sehr eingenommen, daß es die Mittheilung derselben, als die größte Wohlthat ansah, die es einem Volke erweisen konnte. Doch die Herniker, die sie ausschlugen, mußten die eignen für noch vortreflicher gehalten haben. Man sieht aus den Bemühungen der meisten Gesetzschreiber, die ihre Gesetze von irgend einer lang bestehenden Nation entlehnten, um ihnen gleich Anfangs Ansehen zu verschaffen: daß das Alter an der Gesetzgebung ebenfalls als ein **Karakter** angesehen worden, der ihre Ehrwürdigkeit vergrössert. Das Alter der Gesetze ist die Folge der **Unveränderlichkeit**.

z 324.

130. Ohne Zweifel ist es übertrieben, wenn die Chineser so fest an ihren Gesetzen, Sitten, Gebräuchen halten, daß sie, wie die Missionäre erzählen, als man sie von dem Vorzuge des europäischen Schifbaues vor ihren Pirogen überführte, statt denselben anzunehmen, antworteten: **aber das sind gleichwohl nicht chinesische Schiffe!** Indessen hält sich eine Nation immer glücklicher bey Gesetzen, die von Regenten zu Regenten, von Minister zu Minister durch Jahrhunderte unabgeändert geblieben, als bey solchen, die mit jeder Thronsveränderung, oder neuen Amtsbesetzung umgeformet werden. Es sind Vorfälle, die wechselnd, veränderlich sind, diese lassen wechselnde, veränderliche Vorschriften nicht nur zu, sondern fodern sie. Beständige Polizeytaxen, z. B. würden eine Ungerechtigkeit seyn; und dies trifft ungefähr von allen insbesondere sogenannten Polizeyanordnungen ein: aber alle Gesetze, die auf unwandelbare Umstände eine Beziehung haben, diejenigen besonders, deren Folgen auf

Frey-

Freyheit und Eigenthum einflüssen, auf die Nachkömmlinge sich erweitern können, müssen, zum mindsten, nicht ohne die auffallensten, offenbarsten Ursachen verändert werden. Wenn der Bürger bey öfterem Wechsel der Gesetze vielleicht nicht bedenklicher argwohnt, so sagt er wenigstens: die Regierung hat die besten Maaßregeln zum gemeinen Wohl nicht gefunden, da sie sie noch immer zu **suchen** scheint.

131. Das günstige Vorurtheil für die Gesetzgebung muß auch dadurch geschwächt werden, wenn die Gesetze **durchkreuzenden Erklärungen** der Rechtsgelehrten, und sogar der **Rechtsschulen** preisgestellt sind; wenn es erlaubt ist, in den Gesetzen sogenannte **Antinomien** zu suchen; wenn es erlaubt ist, öffentlich **spitzfindige Untersuchungen** zu äußern, welche die **Verbindlichkeit der Gesetze** zweydeutig machen können; wenn von den Gesetzen häufige **Ausnahmen** ertheilt werden. Wo bey posi-



tiven Rechten der Polemik Platz gelassen, und sogar eine Art von Ruhm darinn gesucht wird, den Sinn der Gesetze durch Disputiren **zweydeutig** zu machen, da ist fürs erste, keine Sicherheit für den handelnden Bürger, fürs zweyte, verschwindet nothwendig alle Hochachtung gegen Gesetze, über deren Sinn selbst die, so aus der Rechtsgelehrsamkeit ihr Geschäft machen, nicht vereinigt sind. **Antinomien** sind **Widersprüche** zwischen den Gesetzen. Was für eine günstige Meinung kann man von einem Werke haben, das zugleich **bejaht** und **verneint**? Die **Controversien** über die Gesetze sollen daher aus den Schulen, und **Antinomien** aus jedem Koder verwiesen werden. Lykurg verbot über die Gesetze zu **disputiren**: er sah es als wesentlich an, daß ihre Heiligkeit auf keine Weise bezweifelt werden könnte.

132. Es ist kaum zu begreifen, wie man verkennen konnte, was für nachtheilige Folgen es für die allgemeine Folgsamkeit

samkeit haben müsse, zwischen der Verbindlichkeit vor dem Richter, und im Gewissen, in foro fori, wie es heißt, und in foro Poli, eine Unterscheidung zu machen; zu behaupten, daß bey einem Strafgesetze der Gesetzgeber nicht zur Beobachtung des bepönten Gesetzes, sondern allenfalls nur zum Erlage der Strafe verpflichten wollen; daß der Nichtgebrauch ein Gesetz aufheben könne. Solche Meinungen haben sich gleichwohl einst auf den Kanzeln, und in Beichtstühlen erhalten. Was die weltliche Gesetzgebung von der Religion zu Bekräftigung ihrer Vorschriften entlehnt, ist vereitelt, wenn geglaubt werden kann, daß die Gerichtsbarkeit des Gesetzgebers an den Gränzen des Gewissens ein Ende nimmt. Die größte Wirksamkeit des Gesetzes, die jeder Regent zuverläßig zum Endzwecke hat, fodert, daß sich der Unterthan zum Gehorsam im Gewissen verbunden hält. Es soll darum ein vorgeschriebener Lehrsatz der Schulen und



der Erziehung seyn: **daß jedes Gesetz im Gewissen verbinde.**

133. **Jedes Gesetz**, ohne die besondere Unterscheidung, ob dem Gesetze eine Strafe beygesetzt ist, oder nicht. Die beygesetzte Strafe sollte nach der Meinung des Gesetzgebers und der Vernunft die Verbindlichkeit **vergrößern.** Welche auch noch so widersinnige Verdrehung könnte nicht geschützt werden, wenn es erlaubt ist, die Meinung anzunehmen, **daß die Vermehrung der Beweggründe die Verbindlichkeit vermindert?** Dieser Irrthum scheint durch die Meinung veranlaßt zu seyn: die Strafen wären als eine **öffentliche Genugthuung** anzusehen: es schlüßt sich daraus ganz natürlich: daß keine Beleidigung vorhanden ist, sobald die Genugthuung geschehen. Doch die **Genugthuung** *a* ist selten, ist selbst in den Fällen wenig möglich, worauf diese Meinung vorzüglich gerichtet ist *b*. Die Vertheidiger derselben sprechen: der Gesetzgeber habe durch Beysetzung der Stra-

se dem Bürger die **Wechselwahl** gelassen, entweder das Gesetz zu beobachten, oder z. B. zu zahlen. Ich will den Sinn dieser vorgegebenen Wechselwahl deutlich vor Augen legen, und dann jedermann überlassen, ob sie eines Gesetzgebers würdig ist? Jedes Gesetz ist eine Anstalt zur Handhabung irgend eines Theils der allgemeinen Wohlfart: jede Uebertretung ist daher eine, wenigstens antheilmäßige Verletzung derselben: der Gesetzgeber spräche also: **handle, wie es die gemeinschaftliche Wohlfart fodert!** oder: **es sey dir gegen eine Taxe erlaubt, dieselbe zu verletzen!**

a Abtheil. von Strafen.

b Z. B. beym Schleichhandel, wenn fremde Waare hereingebracht wird: gesetzt, der Schleichhändler wird gestraft, sind darum die Manufakturen, der Feldbau, die Verzehrung über das entschädiget, was ihnen dadurch entgangen? Sind die Unwerthe, durch die erlegte Strafe in der Masse der allgemeinen Arbeitsamkeit weniger Unwerthe?

134. Der **Nichtgebrauch**, c oder eigentlicher die **Nichtbeobachtung**, wie sie immer bemäntelt werde, ist **Ungehorsam**.

horsam.

horsam, der für das Ansehen der Gesetzgebung, wie für das allgemeine Wohl gleich nachtheilig ist. Konnte ein Gesetz durch die **Nichtbeobachtung** abgeschafft werden, so läge die Kraft desselben ganz in dem Willen dessen, der dadurch verbunden werden sollte; er beobachtet es nicht, aus einer Folge seines **Ungehorsams**, oder weil er dafür hält, es sey nicht **schicklich**. Also wird der einzelne Bürger zum Richter der Gesetzgebung erhoben, das allgemeine Wohl der besondern Einsicht eines jeden unterworfen, dem Vernünftler die Unabhängigkeit eingeräumt, und das Gesetz für denjenigen allein geschrieben, der für sich zu denken, zu träge ist. Wenn daher ein Gesetz den Umständen nicht mehr angemessen wäre, so fodert die Klugheit des Gesetzgebers, dasselbe nicht **abkommen** zu lassen, sondern **aufzuheben**. Dadurch wird dem schädlichen Vorurtheil ausgebeugt werden, als hätte er **stillschweigend** in die Aufhebung eines Gesetzes **gewilliget**, dessen Nichtbeobachtung er ohne **Ahndung** ließ.

Oft war es dem Gesetzgeber nicht möglich, die Nichtbeobachtung zu ahnden, da sie nicht zu seinem Kenntnisse gelangte: und wenn er dieselbe bey wiederholten Fällen endlich wahrgenommen, so hatten die Uebertreter schon gegen seine Strenge den schützenden Vorwand: es sey zu vermuthen gewesen, daß er in die Abstellung des Gesetzes gewilliget. Der Gesetzgeber redet öffentlich und ausdrücklich durch das Gesetz: wie kann dagegen eine stillschweigende Vermuthung statt finden? So lange das Gesetz nicht widerrufen ist, spricht der Regent immer laut: ich will: und nun soll man dagegen vermuthen, daß er nicht will.

c 132.

d Man gesteht ein, daß die ersten Nichtbeobachtungen Ungehorsam sind. Wie viel derselben müssen also vorausgegangen seyn, damit sie diese Eigenschaft ablegen? Wann ist das Gesetz wirklich aufgehoben? der Ungehorsam kann kein Gesetz außer Kraft setzen; die erste Nichtbeobachtung ist Ungehorsam: jede Nichtbeobachtung ist also die erste, weil die vorhergehende dem Gesetze nichts an seiner Gültigkeit entzogen.

135. Die **Ausnahme** von den Gesetzen e fällt hier nur von der Seite unter die Betrachtung, wo ihre Ertheilung dem Begriffe von der Güte der Gesetze widerstrebt. Woferne es ein Glück ist, dem Gesetze nicht gehorchen zu dürfen, so kann es keines seyn, ihm gehorchen zu müssen f. Dieser Schluß ist nicht nur natürlich, er ist **nothwendig**. Die **allgemeine Folgsamkeit** verschwindet also, wenn die Bürger einmal die Meinung annehmen: daß es Vorzug ist, von einem Gesetze **befreyt** zu bleiben. Diese Meinung wird sehr dadurch eingeprägt, wenn Bürger, die sich um den Staat verdient gemacht haben, durch **Befreyungen** belohnt werden. Das Bestreben der Pflicht selbst, zieht da die Unthätigkeit der Gesetze nach sich: man dient dem Staate, um sich von seinen Gesetzen los zu machen, um ihm nicht gehorchen zu müssen.

e 131.

f Ueber die Vaterlandsliebe VI. Hauptst. aus welchem ich mir erlaube, einige Anmerkungen hieher zu entlehnen.

III.

III.

Von der Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staates in einem untergeordneten Ebenmaaße zu halten.

136.

Die einzelnen Kräfte der Bürger müssen mit den allgemeinen Kräften stäts dergestalt im Verhältnisse stehen, daß auf alle Fälle das Maaß der Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger, kleiner, als das Maaß der Zwangkräfte von Seite des Staates ist g. Diese Kräfte, das ist, die Mittel, welche den Staat in Ausübung seiner Gewalt hindern können, bestehen in dem Reichthume, in der Stärke eines Standes, und seinen Vorrechten. Das Uebermaaß des Reichthums



thums, die Grösse und Ausbreitung eines Standes, die einem Stande oder Bürger zugestandene, oder von ihnen eigenmächtig angemaßte Gewalt und Freyheiten, sind also ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt.

§ 51

137. Es giebt Staatskluge, welche den großen Reichthum der Bürger insgesammt, dem Staate in der Person des Regenten nachtheilig glauben. Die spartanische Republick, das ewig angeführte Beyspiel, gründete ihre Sicherheit auf die Geringschätzung der Reichthümer: dahin zielten alle lykurgischen Gesetze. Allein Sparta, welches den eigenen Grundsatz angenommen hatte, seine Aufrechthaltung nur der Tapferkeit seiner Bürger schuldig zu werden, mußte auch eigene und übereinstimmende Mittel wählen, die bey andern Staaten nicht zur Nachfolge genommen werden können. Die Bürger insgesammt sind der Staat selbst, dessen

sen

sen Haupt und Theil der Regent ist. Dem Haupte kann die Wohlfart der Theile nicht nachtheilig seyn, sie unterstützet dieselbe vielmehr, und vergrößert sie: und alle Beyspiele von dem Sturze der Staaten, der durch die überwiegenden Reichthümer beschleuniget worden, beweisen nur den Mißbrauch derselben, oder eigentlicher, wider ihre ungleiche Vertheilung. Nicht Rom war zu reich, als die bürgerlichen Kriege es zerrütteten, sondern Pompejus, sondern Cäsar waren für Rom zu mächtig. Höchstens kann ein Regent, der als ein Despot herrschen, und seinen Vortheil von dem Vortheile der Bürger absondern will, den glücklichen Ueberfluß seiner Sklaven beneiden. Aber ich erweise zu unsern Zeiten dieser Meinung zu viele Ehre, wenn ich sie ernsthaft widerlege.

138. Die öffentliche Aufmerksamkeit muß also eigentlich darauf gerichtet seyn, damit nicht irgend ein Stand, eine Familie, ein Bürger, den Reichthum vor-

züglich an sich ziehe, und dadurch Kräfte sammle, um etwas der Ruhe des Staates Nachtheiliges zu unternehmen, und auszuführen zu können. Sind Besitzer großer Reichthümer durch Wege dazu gelanget, welche, weil sie von keinem Gesetze verschränkt sind, nicht als unrechtmäßig angesehen werden konnten; so hat die oberste Gewalt kein Recht, sie derselben zu entsetzen. Die Sicherheit des Eigenthums ist einer der vorzüglichsten Vortheile, welche man von der bürgerlichen Vereinigung hoffet. Der Regent, so dieser Sicherheit unmittelbar, oder mittelbar nahe zu treten waget, zerstöret diese Vereinigung, und tödtet den Fleiß, dessen Sporn die Erwerbung ist, und die Zuversicht, des Erworbenen zu genießen. Aber auch noch im Falle einer unrechtmäßigen Ansichbringung, wäre der Staat, wenn er besessenes Vermögen einziehen wollte, immer größerer Gefahr ausgesetzt: denn jede Ausübung des Fiskalrechts ist verhaßt, und wirft den Schein einer Ge-

walt-

wohlthat auf den, der sie anwendet, und den Schein der Unterdrückung auf den, gegen den sie angewendet wird. Uebrigens waget derjenige stäts mehr, der einem Feinde die Waffen aus den Händen winden soll, als der ihn vorher hindert, sich derselben zu bemächtigen. Die Klugheit gebeut also, vorzüglich der Häufung übermäßiger Reichthümer h vorzubeugen.

h Wann sind sie übermäßig? Der Maaßstab ist verschieden, nach Verschiedenheit der Regierungsform, der Größe eines Staates, der innern Verfassung, der Reichthümer der Nation, und der einzelnen Bürger. Die beständigen Armeen haben in Monarchien diesen Theil der öffentlichen Aufmerksamkeit sehr erleichtert. Es bezieht sich also hauptsächlich auf Republiken von minderer Größe, was Hume geschrieben. Es ist offenbar, daß ein viel geringeres Vermögen in der Hand eines Einzigen dem weit stärkeren, aber unter mehrere vertheiltem das Gleichgewicht halten kann. --- Ein Mann mit 100000 Pf. jährlicher Einkünfte, wofern er entweder Freygebigkeit, oder Verschlagenheit hat, kann viele Leute durch wahre Verbindlichkeiten von sich abhangig machen, und weit mehr noch durch Erwartung. (IX. Versuch)

159. Alles kömmt hier auf die Gesetze von Eigenthumserwerbungen an,

wodurch den Ansichbringungen Gränzen ausgezeichnet werden müssen. Gesezgeber, welche den einzelnen Bürgern oder Familien die Summe festsetzen wollten, die ihr Besitz nicht übersteigen sollte, hätten nicht gedacht, wie sehr die Begierde nach Reichthümern den Fleiß schärfe, und wie bald eine allgemeine Trägheit erfolgen würde, wenn die Emsigkeit über einen gewissen Punkt hinaus, keinen Lohn erwarten dürfte. Die durch die Verbreitung in mehrere Zweige folgende Zertheilung der Güter unter mehreren Kindern scheint sie auch von dieser Seite aller Sorge zu überheben. Nur müssen sie diese Untertheilung nicht selbst hindern, nicht Familienabsichten gefällig die Hände bieten, nicht die Einrichtung der Majorate, Verbrüderungen, Erblehnfolge, und andere Familienverträge begünstigen. Selbst die Mitgabe der Weiber kann der öffentlichen Ruhe nachtheilig werden, im Falle, daß dadurch beträchtliche Güter an ein vielleicht für sich schon übermächtiges Haus übergiengen.

140. Die unsterblichen Gesellschaften hingegen erlauben dem Staate die Vorsehung, die Gränzen ihres Besitzes genau auszuzeichnen; diejenigen besonders, deren Vermehrung nicht eben unter die großen Vortheile des gemeinen Wesens zu zählen ist. Eine bestimmte Zahl hat einen berechneten Unterhalt. Was immer diesen Unterhalt übersteigt, ist für die Glieder der Gesellschaft überflüßiges Gut, dessen Mißbrauch zu besorgen steht. Ist also die Summe des zureichenden Unterhalts berechnet; so ist nothwendig, der weitern und unnöthigen Vergrößerung des Vermögens, durch Anordnung der Vermächtnisse, Schenkungen, Käufe, und aller Verträge und Wege, wodurch erworben, oder Reichthum angehäuft wird, zu wehren. Diese Nothwendigkeit ist in allen Staaten erkennet worden: seit Edward dem I., welcher nach Humes Bemerkung unter den christlichen Regenten der erste ein sogenanntes Amortisationsgesetz gegeben, haben die meisten Staaten, mit mehre-



rer oder minderer Erweiterung, die Erwerbungsfähigkeit der unsterblichen Gesellschaften beschränkt. *k* Die österreichischen Amortisationsgesetze haben vielleicht unter allen übrigen ihre Vorsichtigkeit am weitesten erstreckt. *l*

i Geschichte von England T. 2. Leben Eduards I.

k Petro Roderigo Campomanes sull' amortizatione ed il diritto di regalia sopra beni degli ecclesiastici ed altri mani morte.

l Die Ferdinand = von 1524., die Maximilian = Rudolph = Leopold = Karolinischen Verordnungen sind bekannt: die Theresianischen von 1771. denen eine Erklärung im Jahre 1775., und ein Zusatz im Jahre 1779. nachgefolget, verdienen noch mehr bekannt zu werden.

141. Wäre vielleicht diese Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, und das Vermögen einer **Familie**, einer **Gemeinde** zu unebenmäßig angewachsen; so kömmt die Gesetzgebung durch **Seitenanstalten**, wodurch die freywillige Zertheilung des Reichthums zuwege gebracht, befördert wird, ihrem Endzwecke sicherer nahe, als durch Gesetze, die **unmittelbar** dem Uebel entgegen gehen. Als die

Baro=

Baronen in England ihrer ungeheuren Ländereyen und Güter wegen, der Krone gefährlich waren, erlaubte Heinrich der VII. ihnen die Zerstückung unter mehrere Söhne, der sich ehe die Lehnsverfassung widersetzte. Hätte er die Zerstückung befohlen, so ist vorherzusehen, daß man sich widersetzt haben würde. Die Ursache des Unterscheids ist einleuchtend: der Befehl wäre aufgefallen, und hätte es gleichsam mit dem Körper der Barone aufgenommen: das hätte Gewalt geschienen. Die Erlaubniß aber schien eine Wohlthat, und schwächte die übermächtigen Vasallen einzeln. Gegen unsterbliche Gesellschaften hat man an dem Wiedereinlösungsrechte ein Mittel, die Besitzung der unbeweglichen Güter wieder zu verringern. Dieses Wiedereinlösungsrecht, welches sonst nur Anverwandten gegen Auswärtige, oder den Gliedern einer Gemeinde, gegen diejenigen zugestanden ist, welche nicht von der Gemeinde sind, wird durch die merkwürdigen Verordnungen Ferdinands und Maxi-

milians erstlich allen Verwandten, und falls diese nicht vorhanden, oder vermögend wären, allen Layen gegen Klöster, eingeräumet *m*. Dem [illegible] einen Abfluß zu schaffen, hatten die griechischen und römischen Republicken vortreffliche Veranstaltungen. Plutarch erzählt in dem Leben des Themistokles, es sey diesem der Preis zuerkennet worden, daß er bey einer öffentlichen Feyer am schicklichsten Aufwand gemacht habe. Diese Absicht hatten die prächtigen Thiergefechte, Fechterkämpfe, und andere Schauspiele der Alten, welche dem Volke auf Privatkösten gegeben wurden. Die **Reichthümer, sagt Montesquieu** *n* **waren hier eben so eine Bürde, wie Armuth.** Ferdinandus Katolikus zog die vornehmsten Familien des spanischen Adels nach Hof, machte selbst grossen Staat, der sie zum nachahmenden Aufwand lockte, aber für die übermüthigen Großen zu grundrichtend war. Nach solchen Beyspielen ist es klug gehandelt, Standeserhöhungen vorzunehmen,

men, welche mit Aufwand verknüpft sind; den reichsten Familien Gesandschaften aufzutragen, die Abteyen in Comthureyen zu verwandeln, wie sie es in Pohlen beynahe allgemein sind; oder doch die Aebte vermögender Klöster nach Hofe zu rufen, sie mit Ehrenstellen zu bekleiden, zu Fürsten zu erheben, ihre Ehrbegierde zu Erbauung von Kirchen, zur Anlegung von Bibliotheken, von kostbaren Bildersammlungen, und dergleichen seltenen Sehenswürdigkeiten anzufachen: und um solche Auslagen zu bestreiten, ihnen die Einwilligung zu Veräußerungen gerne zu ertheilen. In Frankreich werden verdienten Offizieren Gnadengehalte auf die vermögenderen Klöster und Pfründen angewiesen: das ist zweyfach vortheilhaft: für die belegte Gemeinde ein Aufwand mehr, für den Staat ein Aufwand weniger.

m Durch die im Cod. Austr. unter dem Wort Ablösung aufbehaltenen Ferdinand I., und Maximilian. II. Verordnungen, ist dieses allen Weltlichen gegen die Klöster zugestanden: da wider (wie die Worte der Verordnung heißen) kein ander Gesaz, Recht, Brauch, und Gewohnheit



heit statt finden solle. Eben dieses ist in dem neuen Albert. Freyheitsbriefe der Stadt Wien §. vom klösterlichen Eingang vorbehalten.

o Esprit des loix l. 7. ch. 3.

142. Jede Vereinigung, die unter einem **eigenen Namen**, zu einem besonderen **Endzwecke** geschieht, ist hier unter der Benennung **Stand** o begriffen, dessen **unverhältnißmäßige Stärke** der öffentlichen Ruhe unter gewissen Umständen gefährlich werden kann. Unter diesem Gesichtspunkte müssen die **besonderen Gesellschaften, Partheyen, Religionär**, selbst die verschiedenen **Gewerbsinnungen** und **Beschäftigungen**, worein sich das gemeine Volk theilt, die Aufmerksamkeit der Polizey auf sich ziehen. Unzählige Erfahrungen bestättigen, daß Menschen, die durch einerley Stand, Namen, Lebensart, Gewerb, eine genauere Beziehung unter sich haben, immer sehr geneigt sind, einander beyzustehen, und was dem Einen widerfährt, als ihre gemeinschaftliche Sache zu betrachten. Diese Anhänglichkeit würde jede Ab-

Ab-

Abtheilung der Bürger bedenklich machen können, wenn sie ohne Vorsicht in das Uebermäßige anwüchse. Die Polizey muß daher sich von der Stärke aller Gesellschaften, Versammlungen, Innungen, und innern Beschaffenheit genau, zuverlässig zu unterrichten trachten.

o 136.

143. Eine Verwaltung, die sich bewußt ist, der Unzufriedenheit der Bürger sehr Anlaß gegeben zu haben, thut wohl daran, daß sie jede zahlreiche Versammlung untersaget. Das ist die ängstliche Polizey asiatischer Despoten, und argwöhnischer Unterdrücker. Kämpfer erzählt, daß zu Japan bey Nachtzeit nicht die Stadtthore allein, sondern jede einzelne Strasse geschlossen, und bewachet wird. William der Eroberer verbot unter Lebensstrafe, nach 8 Uhr Feuer und Licht zu haben, um die nächtlichen Zusammenkünfte zu hindern: der Normänner mußte die Zusammtretung der bedräng-



bedrängten Engländer fürchten, deren Gespräch nur Klagen über Unterdrückung seyn würden. Aber, bey ruhigen Zeiten wenigstens, muß eine gelinde Regierung nicht in jeder Vergesellung der Bürger einen Haufen Mißvergnügter sehen. Die Polizey hat also nicht Ursache, auch größere Zusammenkünfte abzustellen, die sich vor ihr nicht zu verbergen suchen: jedoch sie muß von ihrem Zwecke, allenfalls von ihrer innern Einrichtung, sich die Auskunft zu verschaffen wissen. Ja zuweilen ist es nicht nur nothwendig, daß die Satzungen, wenn die Gesellschaft welche hat, eingesehen werden, sondern dem Magistrate muß, wo es verlangt wird, der Eintritt in die Zusammkünfte selbst nicht versaget seyn, damit man sehe, daß die Satzungen nicht bloß zum Scheine entworfen, sondern mit der Ausübung übereinstimmend sind. Aber jede geheime, geschlossene, p jede Gesellschaft, welche sich zur Untersuchung widerspänstig finden läßt, verdient den Namen einer Winkelzusammenkunft,

gegen

gegen welche der Verdacht der Polizey gegründet ist. Alle Betheurungen von ihrer Unschädlichkeit, von der Gleichgültigkeit ihrer Absicht darf diese nicht sicher machen. Die unter dem Namen Società dei giardini bekannte Verschwörung gegen den Kardinal Julian aus dem Hause Medicis, welcher hernach unter dem Namen Klemens VII. der Kirche vorstund, worein Machiavelli verflochten war, geschah in einer Gesellschaft von Gelehrten, die sich, um der Gartenlust zu genießen, und ihre Werke zu lesen, zu vereinigen schienen. Die öffentliche Sicherheit beruht nicht auf Vermuthung, sondern Ueberzeugung von der unschädlichen Absicht einer Zusammenkunft. Diejenige Versammlung, welche der Polizey diese Ueberzeugung verweigert, muß abgestellet werden; anfangs durch Abmahnung; aber reichet die bloße Abmahnung nicht zu; so ist die Polizey zu einer, nach Maaß der Widersetzung, vermehrten Gewalt, und geschärften Strenge verbunden, und berechtiget.



p Folgende Anmerkung ist hauptsächlich für katholische Staaten. Die Polizey muß unter diesem Gesichtspunkte selbst alle diejenigen Brüderschaften oder besondern gottesdienstlichen Innungen und Uebungen betrachten, wo die Theilnehmenden von den Vorstehern zum stillschweigenden und blinden Gehorsam verpflichtet werden. Vor einigen Jahren wurde zu Mayland auf landesfürstlichen Befehl eine geistliche Versammlung oder Bruderschaft, aufgehoben, da man unter ihren, nachher durch den öffentlichen Druck bekannt gewordenen Gesetzen fand: die Angeworbenen (li arrolati) wären verpflichtet, den Willen Gottes, in dem Ausspruche ihres Vorstehers zu erkennen; in wichtigeren Angelegenheiten, wo sie zu niemanden als ihm Rekurs zu nehmen hätten, würde er sich mit Gott berathschlagen, und was Gott demselben eingeben würde, hätten die Brüderschaftsgenossen ohne Weigerung zu vollziehn: mehr war ihnen verboten, ihre Brüderschaftskappe über das Gesicht hinauf zu ziehen, oder mit andern zu reden, damit sie nicht erkannt würden. Bey dieser Gesellschaft schien auch bedenklich: oder wenigstens unanständig, daß die ganzen Gesetze derselben in kriegerischen Ausdrücken abgefaßt waren: also hieß es, die Angeworbenen, statt Eingeschriebenen, zu Felde ziehen, Wache stehen, ins Quartier gehen, den Posten verlassen, u. d. m.

144. Sobald sich Bürger in Partheyen *q* absondern, so ist das Uebel weit gekommen. Hat eine Parthey die Oberhand, so unterdrückt sie: sind beide gleich mächtig, um sich das Gleichgewicht zu halten, so liegt die öffentliche

Ruhe

Ruhe gleichsam mitten inne, um zwischen beider zerrissen zu werden. Die Epochen der Neri und Bianchi in Florenz, der Fregosi und Adorni in Genua, der Colonnesi und Orsini in Rom, der weißen und rothen Rosen in England, der Engagairs, der Ligue, der Fronde, sind die Epochen der gräßlichsten Zerrüttung: eine wache Polizey wird solchen Spaltungen bei Zeiten vorzubauen suchen: sie kann unter Mitgenossen gemeinschaftlicher Gesetze keine andere Benennung dulden, als die eines **Bürgers**.

q 142.

145. Man sieht aus den Häften, welche die Religionär r unter der Regentschaft der Maria von Medicis dem Hofe überreicht haben, wie sehr sie unter sich zusammenhängen. s Die Versammlung von Saumur t erklärte ausdrücklich: sie würde, **was dem Sully widerfahren könnte, als ihre gemeinschaftliche Sache ansehen, und welche die Religion selb angienge.** Nicht also, so weit sie in Mei-

nungen und Lehren unterschieden sind, oder in so weit sie sich selbst in einen einzelnen Körper absondern sollten, in so weit sie durch ihre Innung und Stärke dem öffentlichen Ansehen gleichsam die Stirne bieten, und die Handhabung der öffentlichen Ordnung bedenklich machen könnten, fallen sie unter die besondere Aufsicht der weltlichen Gesetzgebung. Zwar Religion und Menschheit sprechen dafür, die Irrigen zu bedauren, zurecht zu weisen; nicht zu verfolgen, nicht zu unterdrücken; aber Religion und Menschheit verbieten die Maßregeln nicht, welche der herrschenden Lehre eine entschiedene Oberhand versichern, und verhindern, daß den Gesetzen niemand ungestraft widerspänstig seyn möge. Der regierende König in Preußen ist als der toleranteste Fürst bekannt: aber, ungeachtet er den Katholiken in Berlin eine prächtige Kirche erbauet, hat er gleichwohl für nöthig gefunden, zu verbieten, daß sie Proselyten machen. *)

*) S. 142.

t

t Vassor. hist. de France T. I.
Ueber den Religionszustand in preußischen Staaten. 21. Brief.

146. Die Polizey scheint bei Vereinigung gleicher Gewerbsgenossen in Innungen oder sogenannte Zünfte u anfangs sich gleichgültig verhalten, und nachher dieselbe wohl eher begünstiget zu haben, weil sie solche als nützlich betrachtet. Durch sie wird der Körper der arbeitenden Klasse unter besondern Vorstehern in kleinere Theile zerstückt, und die Aufsicht über das Ganze erleichtert. Aber Ausschlüßung und Alleinverkauf waren bald die natürlichen Folgen dieser sich selbst überlassenen Vereinigungen x. Und nicht selten waren es auch Weigerungen, dem zu gehorchen, was dem Monopol Einhalt zu thun verordnet worden; und Widersetzung, wenn man sie zum Gehorsame zwingen wollte. Um bei einem Nationalbeispiele zu bleiben: die öffentliche Verwaltung sah sich im Jahr 1723 gezwungen, von dem Schwerte Gebrauch zu machen, um die Hartnäckigkeit der Schu-

ster einzutreiben. Um das Nützbare der Zünfte beizubehalten, ohne die Nachtheile zu befürchten, soll jeder Zunft ein **Kommissär** zugeordnet werden, der bei allen ihren **Zusammenkünften** gegenwärtig seyn, und gewissermassen den Vorsitz führen, ihre besondere Streitigkeiten abthun, vorzüglich aber über Ordnung und Ruhe wachen, und für ihren Gehorsam Bürge werden kann.

u 142.

x Sieh II. Band, II. Abth. v. Manufakt.

147. Der Staat ist dieses Gehorsams nicht versichert, wenn irgend ein besonderes Haus, Stand oder Bürger sich einer **Gewalt**, oder solcher **Vorzüge** anmasset, die sie auf allen Fall mißbrauchen, und mittels welcher sie sich über den allgemeinen Zwang hinweg setzen können. Vorzüge von dieser Gattung sind, wenn jemand ausser dem Regenten **Festungen**, oder das **Recht**, Soldaten zu halten, anspricht: y wenn eine Gemeinde, Gesetze und **Verordnungen** ergehen

hen läßt, welche den Gliedern eine nähere, vielleicht eine den Gesetzen des Staates entgegen laufende Verbindlichkeit aufdringen x, wenn jemand die oberrichterliche Gewalt des Fürsten nicht erkennt: *a* **Selbsthilfe, Privatgerichtsbarkeit,** *b* **eigenwillige Ausnahme von Gesetzen;** *c* alles, was immer entweder als ein, auch das geringste Recht der obersten Gewalt betrachtet werden, oder der Thätigkeit der obersten Gewalt Hindernisse legen kann. Ich rechne zu diesen Vorzügen die **Uebermacht** eines **Amtes**, welches auf einem Haupte die **Civilverwaltung** und das **Kommando** der **Armee** vereinbaret, wie das Amt des **Präfektus Prätorii**, welcher der Major Domus des Kaiserthums war: das Uebermaaß einer **Würde**, welche die Verehrung des Volkes von dem Regenten gleichsam abwendet, oder doch sich mit in dieselbe theilt, wie die Würde des Patriarchen von Rußland einst gewesen, der im Reichssenate seinen Sitz dem Czaar



zur Seite stellte, vor dem der Czaar jährlich mit blossem Haupte hergehen, und das Pferd führen mußte, der endlich die Forderung so hoch spannte, daß Krieg und Frieden ohne seine Einwilligung nicht beschlossen werden konnten. Ich rechne die Unvorsichtigkeit hieher, einem Vorgesetzten, oder Günstlinge bei dem Kriegsheere, oder in den Civilstellen die **eigenmächtige Vergebung** der **Bedienungen** und **Aemter einzuräumen**: weil es mit einer solchen Gewalt leicht ist; sich alle Familien im Staate zu verbinden, und eine mächtige Parthey zu schaffen. In allen diesen Fällen ist es abermal leichter, und rathsamer, zu **verhindern**, daß niemand solche Vorzüge an sich reiße, als jemanden aus dem Besitze derselben zu treiben.

7 Die Anarchie der Feudalverfassung, die Regentschaft der Maria von Medicis, wo die Condee, Soissons, die Guisen, Epernons, die Befehlshaber aller Provinzen, Festungen inne hatten, worein sie sich bey dem mindesten Anlasse zu einem Mißvergnügen schlossen, und dem Hofe Gesetze vorschrieben; die Zeiten, wo die grossen Befehlshaber

der der Provinzen in Paris und selbst ins Louvre sich von Leibwachen, die manchmal auf 800 Mann stiegen, begleiten liessen, wo ein Lesdiguiers den Misvergnügten 100000 Mann anbieten konnte, geben warnende Date an die Hand. Die beständigen Armeen haben diesen Unordnungen größtentheils ein Ende gemacht: da der Staat mit denselben die Sicherheit, sowohl von innen, als aussen handzuhaben über sich genommen, so kann nun kein Vorwand seyn, unter welchem untergeordnete Bürger Festungen, Besatzungen, und zahlreiche Wachen halten sollten. Als die Protestanten von Heinrich dem IV. Sicherheitsplätze bedingen wollten, antwortete er: ich bin die Sicherheit meiner Unterthanen, ich habe niemanden Wort gebrochen. Haben Häuser solche Rechte; so soll wenigstens die Besatzung dem Landesherrn vorzüglich den Eid der Treue entrichten. Wenn aber zu einer andern Aufsicht gewaffnete Aufseher nothwendig sind, wie z. B. bey Pachtungen in Frankreich; so sollen dieselben ganz in landesherrlicher Pflicht stehen.

z Daher die Satzungen der Innungen, oder was immer für Gemeinden ihre Gültigkeit, und Verbindlichkeit erst von der Landesherrlichen Bekräftigung erhalten: und welche Gemeinde diese Bestättigung zu suchen Bedenken trägt, oder geheime Satzungen errichtet, erreget den gegründeten Verdacht, daß sie mit den allgemeinen Gesetzen unverträglich sind. Mehr ist nicht erfoderlich, um von der Schädlichkeit einer Vereinigung, und der Nothwendigkeit sie aufzulösen, überzeugt zu seyn. Die Landesfürsten haben sich auch stäts über das Recht, in ihren Ländern Verordnungen bekannt zu machen, eifersüchtig gezeigt.

a Eine Landesfürstliche Verordnung vom 4ten Novemb. 1743. verbeut, daß ohne K. Erlaubniß ein Vasall an fremden Höfen, Titel oder Dienste bey wirklicher Ausschließung und Unfähigmachung an-



nahme. Eine andere vom 7ten August 1771 untersagt auch die Provocationes extra regnum.

b Privatkerker der Mönche, welche durch eine Verordnung vom Jahre 1769. aufgehoben worden.

c § XV. Bulla in cœna domini. Und überhaupt die ganze Lehre von der immunitate personali.

148. Soll der Staat nicht gestatten, daß jemand dergleichen Vorzüge **eigenwillig** an sich reisse, um destoweniger muß eine **überwiegende** Gewalt jemanden von dem Regenten selbst **eingeräumt** werden. Der Regent kann aus dieser Ursache mit **Ertheilung wichtiger Befreyungen** nicht zu behutsam verfahren; und er hat ein Recht, woferne jemand im Besitze solcher Befreyungen wäre, auf welche Art immer er dazu gelangt *d*, sie zu wiederrufen, weil der Befreyte, als **Bürger keines** hat, sie zu besitzen. **Keine angeerbte**, oder auf andere Weise von seinen Vorfahren **übertragene Verbindlichkeit** kann dieses Recht je ungültig machen. Was für ein offenbarer Widerspruch der **Mittel**, und des **Endzwecks**, wenn einem Regenten das Recht aner-

kennt

kennt würde, durch eine unüberdachte Verordnung dem allgemeinen Wohl nahe zu treten, hingegen dem Nachfolger das Recht benommen seyn sollte, diesen Fehler zu verbessern! Nicht nur also, daß der Regent zur Widerrufung solcher **Befreyungen** oder ertheilter Vorzüge berechtiget ist, er ist dazu **verpflichtet**, wenn er zu demjenigen verpflichtet ist, was die öffentliche Ruhe aufrecht hält, und ohne welches das allgemeine Beste nicht erhalten werden kann. Ueberhaupt ist die Vermuthung für den Regenten, daß er nichts thun **wollte**, was er nicht thun **sollte** noch **konnte**; daß er also ein Privilegium immer nur **bedingt** ertheilet habe, **wenn** nämlich, und in **soferne** es nicht mit dem gemeinschaftlichen Wohl streiten würde: jede Befreyung enthält also dieß Bedinguiß schweigend in sich. Bei Verleihung neuer Befreyungen wird nun größtentheils die Formel, oder sogenannte Clausula salutaris ausdrücklich angehangen: **in so lange es Unserem und des Reichs Besten nicht entgegen seyn**

 wird:



wird: welches die Widerrufung auf den Fall bereits in sich schließt: sobald es dem öffentlichen Besten entgegen ist.

d Die Rechtsgelehrten unterscheiden, unter Befrenungen, die titulo onoroso et favorabili erhalten werden. Aber jede Befrenung hat die Vermuthung für sich, daß man auf die erste Art dazu gelanget sey. Dienste, welche die Tapferkeit, die Einsicht eines Bürgers geleistet, sind wenigstens eben so wesentliche Beyträge, als Geldentrichtungen: und es ist sonst nicht vorauszusetzen, daß ein Fürst mit seinen Gnaden so wenig haushälterisch sey, um sie ohne alles Verdienst zu verleihen. Im Fall also, der Staat habe dem Bürger diese Befrenung als eine Belohnung ertheilet, oder für gewisse Entrichtungen überlassen: so muß die Widerrufung zwar so geschehen, daß der Befrente keinen Verlust leide. Dann aber ist der stärkste Titel ungültig gegen die öffentliche Wohlfarth.

149. Indessen ist die strengste Aufmerksamkeit nicht immer wirksam genug, das abgezielte ebenmäßige Verhältniß zu erhalten. Ein Stand, ein Bürger zieht durch geheime Kunstgriffe Reichthum an sich; durch sie verschaft er sich einen Anhang. Eine Gesellschaft hat dem Auge der Polizey sich zu verbergen gewußt, bis sie zu einer gefährlichen Größe angewachsen. Plötzlich hat sich eine Parthey her- vor-

vorgethan. Hier muß die Sorgfalt der Polizey wenigstens den Folgen vorbeugen, wo sie der Ursache nicht konnte. Die Folge dieses unebenmäßigen Verhältnisses ist die **Widersetzung gegen die oberste Gewalt**, entweder durch Thathandlungen,* wenn der Staat in Ausübung seiner Gewalt gehindert wird, oder durch **Unterlassung**, die abermal entweder eine blosse **Nichtbefolgung**, oder **offenbare Weigerung** ist, wovon nur die letztere hieher gehöret.

* Eine Handlung mit einer That vereinbaret.

150. Jede **Thathandlung**, jede **Unterlassung** mit **offenbarer Weigerung** verknüpft, ist bereits eine **Empörung**, wenn dieses Wort im ausgedehnten Verstande genommen wird. Sprachgebrauch und das Verfahren der ausübenden Gewalt haben aber das Wort **Empörung** solchen Thätigkeiten vorbehalten, welche auf die Umstürzung der Grundverfassung unmittelbar, oder doch auf wichtige Veränderungen im Staate, auf die Person

des



des Regenten, oder eines unbeliebten Ministers abzielen. **Thätigkeiten**, die einen nicht so wichtigen Endzweck haben, gegen welche jedoch die **ordentlichen Zwangmittel** nicht zureichen, werden **Aufläufe, Tumulte** genennt. **Empörungen** und **Aufläufe** sind also nur, wie **mehr** und **minder** unterschieden, und eben so unterscheiden sich auch die Maaßregeln, welche ihnen von der Regierung entgegen gesetzt werden.

151. Es geschieht nur sehr selten, daß **Empörungen** oder **Aufläufe** so plötzlich ausbrechen, ohne daß gewisse **Zeichen** vorhergiengen, die entweder eine Art von Zubereitung sind, oder wenigstens, wie ein Rauch, die nahe Brunst ankündigen. Diese Zeichen sind vorzüglich: **Pasquille** gegen den **Staat**, oder die **Minister**: **öffentliches Tadeln**: die Widerspänstigkeit miethet öffentliche **Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber**, oder andere **Schriftsteller** zu Ausstreuung ihres Saamens

nens; es gehen Zusammenrottungen in Häusern, auf den Strassen vor. Diese Umstände müssen der Polizey als eine Warnung dienen, ihre Aufsicht zu verdoppeln.

152. **Pasquille** gegen den Staat, oder das Ministerium f, können unter gewissen Umständen die strengste Ahndung verdienen: wenn z. B. die Gemüther ohne dieß in einer Gährung sind, und dadurch gleichsam den letzten Anstoß zum Aufruhr empfangen: wenn die Worte sehr anzüglich sind, die dem Regenten schuldige Ehrfurcht sehr beleidigen. u. d. m. Wenn Pasquille von solchem Inhalte öffentlich angeschlagen, ausgestreut, oder sonst von Hand zu Hand gegeben werden, so werden die **angeschlagenen** von Polizeybedienten selbst abgenommen, die **ausgestreuten** aber, oder sonst herumgehenden eingesammelt: es wird durch öffentlichen Ruf, oder sonst einen Weg kund gemacht, daß derjenige, welcher solche Zeddelchen findet, oder besitzt, sie unter Strafe bei

einem



einem Polizeybeamten abzulegen habe: das ist das übliche Betragen. Umstände legen oft die Nothwendigkeit auf, daß nach dem Verfasser geforscht, und wo er entdeckt wird, mit ihm ernsthaft verfahren werde. Nur soll die öffentliche Verwaltung nicht Gefahr und Meuterey sehen, wo sie nicht wahrhaft sind: nur muß die öffentliche Ruhe nicht der Reizbarkeit eines Ministers geopfert werden. Im allgemeinen sind Pasquille mehr der Ausbruch des Wizes, als der Unzufriedenheit, und fallen durch Verachtung in Vergessen, empfangen aber eine Art von Wichtigkeit, wenn die Polizey welche darinnen sucht. So lange Sixtus der V. nachspühren ließ, hatte er täglich Pasquillanten zu strafen: die Pasquille verschwanden, so bald er die Parthey ergriff sie zu verachten. Innozenz der VIII, als er eine sehr beißende Satire gegen die Mißbräuche des römischen Hofs überlesen hatte, sagte den Kardinälen, die ihm sehr anlagen, den Verfasser zu strafen: er schreibt die Wahrheit: sollen wir ihn als einen

Lügner strafen, so müssen wir ihn dazu machen, und uns bessern. Das ist das sicherste Mittel, Pasqille fallen zu machen. Fodern also keine äußerst dringenden Umstände zur Strenge auf, und zeigt der Verfasser mehr Leichtsinn und Unbedachtsamkeit, als Bosheit; so ist der wahrhaft fürstliche Ausspruch vor Augen zu haben *g*: siquis modestiæ nescius — — petulanti maledicto nomina nostra crediderit lacessenda — — eum pœnæ nolumus subjugari, neque durum aliquid aut asperum sustinere, quoniam si id ex *levitate* processerit, contemnendum est: si ex *insania*, miseratione dignissimum: si ab *injuria*, remittendum.

g L. un. C. L. 9. T. 7. Was Montesquieu B. XII vom 9. bis 13 Hauptst. über diesen Gegenstand sagt, ist vortreflich.

153. Oeffentliches Tadeln der Maaßregeln der Regierung, des Ministers kann unter ähnlichen Umständen eben die Aufmerksamkeit verdienen, wie die Pasquille. Jedoch ist dabei mit noch mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, als

bei



bei Pasquillen, wo wenigstens die Schrift verbleibend, mithin Verdrehungen nicht so sehr unterworfen ist: hingegen bei blossen Worten kann der Ton, der Ort, die Umstände den Sinn verändern: und daher läuft in der Anklage und Beschuldigung zu viel Willkührliches mit unter. Man hat allgemein beobachtet, daß unter den unbelobtesten Fürsten, unter Ministern, die Despoten waren, solche Anklagen am weitesten getrieben, am meisten angehört, am strengsten gestraft worden. Es erregt gar keine günstige Meinung, wo sich die Regierung bei jedem lauten Wunsche einer Erleichterung, einer Verbesserung empfindlich zeigt. Abermal also, wo keine äusserst gefährlichen Umstände vorhanden sind, wenn keine ungebührlichen, beleidigenden Ausdrücke gebraucht werden, wenn mehr **vernünftelt** als **getadelt** wird; soll, (wie ich, lubricum linguæ non facile ad pœnam trahendum est, übersetzen möchte,) **eine bloß geläufige Zunge niemanden sträflich machen.**

154.

154. Wenn öffentliche **Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, Schriftsteller**, sich zu Werckzeugen der Meuterey gebrauchen lassen, so verdienen sie eine desto größere Strafe, je einen größeren Nachdruck die Worte der einen von dem Amte empfangen, das sie mißbrauchen, und je weiter sich bey den andern das Uebel verbreiten kann. Bey glimmender Unzufriedenheit des Volkes ist es eine nothwendige **Vorsicht**, die **Vorträge der öffentlichen Reden, Predigten** und **Vorlesungen**, bevor sie gehalten werden, zu durchgehen: noch vorsichtiger aber, **Predigern** und **Lehrern** den Inhalt ihrer Vorträge, die **Sätze**, an die sie sich zu halten, die, so sie nicht zu berühren haben, ordentlich **vorzuschreiben**. Die Geschichte der **Ligue** in Frankreich, und der unglücklichen Regierung **Karls des I.** in England sind reich an Beweisen, wie Predigtamt, und **Lehrstuhl** gegen die öffentliche Sicherheit sich empört haben. Man legt der Sorbonne zur Last, daß

sie eine Berathschlagung gehalten, ob der Mörder Heinrichs des III. nicht in das Verzeichniß der Glaubensmärtyrer aufzunehmen sey. In London schloß Chaynel seine Fastenpredigt vor den **Lords** mit dem schrecklichen Wunsche: **daß sie ihren König, und die Edlen, so es mit ihm hielten, in Ketten gebunden, vor das Parlament bringen möchten!** Das Verzeichniß der Aufwiegler unter den Schriftstellern ist unendlich: die sanften Künste erröthen, einen **Milton** an der Seite eines **Marianna, Becanus, Johannes Petrus Gerson, Cresnel, Parson, Bucher**, und anderer Lehrer des Königsmords zu erblicken. Die **Schauspiele** haben oft, wie Brumoi von der griechischen Schaubühne spricht, **die Weltweisen, die Redner, die Obrigkeit, die Feldherren, die Götter selbst den allerblutigsten Spöttereyen ausgesetzt.** In den Zeiten der Ligue durfte ein französischer **Zeitungsschreiber** das **Ermahnungsschreiben**, welches **Sixtus V.** gegen

gegen **Heinrich** den III. erlassen, in seine Blätter einrücken. Es ist beynahe nichts, was die Empörung nicht zu einem Mittel gemacht hätte, die Gemüther aufzureitzen, oder zu einer Veränderung vorzubereiten. Der berüchtigte **Rienzi** stellte in einem symbolischen Gemälde die Verwirrung Roms und Italiens aus, zu deren Abstellung er sich gesandt zu seyn, vorgeben wollte. Die Uebelgesinnten unter Heinreich dem IV. ließen von einer Nonne Pasithea seinen Tod auf das 58. Jahr seines Lebens prophezeyen. Die Wachsamkeit der Polizey darf gegen solche Gefahren nie schlummern. Ueberhaupt **Zeitungsblätter**, und alle **Bücher**, welche in die **Staatsgeschäfte** einschlagen, sind bei solchen Umständen ausser der ordentlichen, noch einer strengeren und **höheren Censur** zu unterwerfen; und es ist eine weise Vorsichtigkeit der Regierung, wenn sie geschriebene Zeitungsblätter, oder sonst sogenannte geheime **Nachrichten** nicht herumgeben läßt.

155. Ungewöhnliche **Zusammenrottungen** auf Strassen, Plätzen, in Häusern, sind gleichsam der erste Anstoß der wirklich ausbrechenden Unruhe. Wenn die Ursache davon nicht am Tage liegt, so sind sie nie, besonders aber bey glimmendem Misvergnügen des Volkes nicht, zu dulden, so unbedeutend sie auch scheinen mögen. Der Anfang der Barrikade gegen Heinrich den III. war eine **Zusammenrottung der Schulknaben** in Paris. Es wird also bey solchen Gelegenheiten durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht, daß jedermann sein Hausgesind, seine Kinder, allenfalls die Handwerker ihre Gesellen zu Haus halten, zur Nachtzeit nicht über die gewöhnliche Stunden Licht haben, jeder Hausvater über seine Familie wachen, für die Glieder derselben antworten soll. Die müssigen Haufen auf den Strassen werden durch Wachen zerstreuet, jedoch ohne daß die Wachen in dieser Absicht ausgesendet zu seyn, das Ansehen haben, und minder noch jemanden, außer im Falle der Widerse-

derse-

versetzung, verletzen. Es ist bey so traurigen Anlässen äusserst wichtig, die erste Thätigkeit zu hindern, und so lange, als immer möglich, auch den Schein einer Meuterey zu entfernen. Den Haufen, dem man zeigt, daß man ihn für schuldig hält, vereinigt die Furcht um so enger, weil er sich in der Menge vor der Strafe zu schützen glaubt. Es ist allemal viel gewonnen, wenn es dem Magistrate erlaubt ist, unwissend zu bleiben, daß es zu einem Aufruhr gekommen.

156. Woferne aber alle angewendeten Mittel nicht zureichen, den wirklichen Auflauf zu verhindern; so müssen Zeit und Umstände die nothwendigen Maaßregeln darbieten. Wenn es erst so weit gekommen ist, daß der Aufruhr ausgebrochen, so sind die nachdrücklichsten auch die wirksamsten. Die gewöhnlichen, allgemeinen, und gleichsam vorläufigen Vorkehrungen bey einem wirklichen Auflaufe sind: Daß die Gassen mit Ketten bezogen, die großen Plätze mit Mannschaft be-



setzt, die **Wachen verdoppelt**, und stets gegen einander **Patrullen** ausgeschickt werden, welche auf die geringste Bewegung Acht haben, und **keine großen Haufen** zusammen leiden; daß die **Kaufbuden**, um Plünderungen zu verhüten, **gesperrt**, das Ausgehen, oft selbst das **Heraussehen**, verboten wird. Dann sind gelindere Mittel zu versuchen; **Verheißung** einer allgemeinen Vergebung, wenn sich jeder friedsam halten wird; manchmal die Zusage, daß man den zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle, u. d. m. Nur muß diese Gelindigkeit keine Aengstlichkeit verrathen, und der Würde der Obrigkeit nichts vergeben werden. Der Pöbel hauptsächlich, ist trotzig, wo er sich gefürchtet glaubt; verzagt, wo er entschlossenen Widerstand wahrnimmt. **Also sind Vergebung und Gehorsam** die Worte, welche die Obrigkeit beständig im Munde führen muß. **Germanicus**, der die aufrührischen **Legionen** durch Thränen und Grimassen zu besänftigen sucht, wird von ihnen verspot-

tet

tet *h*; **Cäsar** stillet die Empörung durch den Muth, mit welchem er den nächsten unter den Aufrührern ergreift, und dem Liktor überantwortet *i*. Oft endlich ist **einschreckendesBeyspiel** unumgänglich: Geschwindigkeit des Entschlußes, und der Ausführung sind hier erfordert; doch wenn die Polizey zu strafen genöthiget ist; so muß ihre Strenge immer noch verschonend, und so gemäßiget seyn: **daß sich die Strafe auf wenige** (die Rädelsführer nämlich) **das Schrecken auf viele** (nämlich die Mitschuldigen) **das Beispiel auf alle erstrecke.**

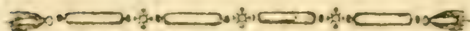
h Tacit. annal. L. I. C. 8.

i Das besonderste Beyspiel einer Gegenwart des Geistes, und dadurch besänftigten Aufruhrs ist folgende Begebenheit aus der Geschichte Richard des II. Das Volk hatte unter der Anführung eines Ziegeldeckers What-tayler, wegen Uebermäßigkeit der Abgaben die Waffen ergriffen, und zog von Essex nach London, wo es den König sprechen, und die Gesetze geändert wissen wollte. What-tayler führte gegen den König eine so ungeziemende Sprache, daß ihn der Lord Maire auf der Stelle tödtete. Das Volk bereitete sich schon, den Tod seines Anführers durch die größten Grausamkeiten zu rächen, als ihm der König zurief: was wollt ihr thun? bedauret ihr den Tod eures Anführers, ich selbst will euch

 anfüh-



anführen: hierauf stellte er sich entschlossen an ihre Spitze, gieng vor ihnen her; sie folgten ihm, und zerstreuten sich nach und nach von selbst, als 10 Tausend Bürger von London gegen sie anzogen.



Von der Sicherheit der Handlungen.

157.

Sicherheit der **Handlungen** *k*, oder **Freyheit** der Handlungen sind gleichviel bedeutende Begriffe: es ist der **Zustand, worinnen wir wegen unserer Handlungen nichts zu befürchten haben.** Aber **Freyheit, Zügellosigkeit, Unabhängigkeit** sind Begriffe, die nicht vermengt werden müssen. Die **Zügellosigkeit** macht Anspruch auf einen durch **nichts beschränkten Eigenwillen.** Gäbe es irgendwo einen Menschen, der mit niemanden in einer Beziehung stünde; so würde er immer

noch,

noch, durch den Zaum der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, zurückgehalten werden. Die Natur hat diesen Anspruch auch durch die Gränzen der physikalischen Kräfte zernichtet: die **Zügellosigkeit** ist also der vereitelte Wunsch des Thoren und Bösewichts. Die **Unabhängigkeit** kann eine **zweyfache** Bedeutung haben; ein **Stand, worinnen die Handlungen durch keine Gesetze geleitet werden;** ein **Stand, worinnen man wegen seiner Handlungen von niemanden zur Rechenschaft gezogen werden kann.** Auch der **einzelne** Mensch hat keine solche **Unabhängigkeit**, weil die Gesetze der Natur die Richtschnur seiner Handlungen seyn müssen, weil derjenige, der diese Gesetze gegeben, auch wegen ihrer Uebertretung Rechenschaft fodert. Um so minder hat sie der in Gesellschaft lebende Mensch, weil jede neue Beziehung, in welche er sich versetzt findet, ihm neue **Pflicht** auflegt. Diese Pflichten bestimmen nun die eigentlichen Gränzen der **Freyheit**. Der Mensch, als einzeln le-

 bend



bend gedacht, hat keine anderen Pflichten, als die, welche ihm die **Naturgesetze** auflegen; er hat also die **natürliche Freyheit**: das ist, das Recht zu allen **Handlungen, welche den Gesetzen der Natur nicht widersprechen.** Der in dem Staate lebende Mensch ist Kraft des gesellschaftlichen Vertrags zu Pflichten **gegen seine Mitbürger**, wie diese ihm entgegen zu Gegenpflichten, verbunden; er setzt also sich selbst engere Schranken: er entsaget der natürlichen, gegen die **bürgerliche Freyheit**: er behält also nur **das Recht zu allen Handlungen**, welche den **bürgerlichen Gesetzen**, das ist, dem Endzwecke seines Vertrags nich **entgegen sind**. Diese, um eines höheren oder mehr zugesicherten Wohls **selbst gewählte** Beschränkung ist keine **Sklaverey**. Im allgemeinen Leben werden täglich Verträge geschlossen, wodurch der eine der Vertragenden dem anderen Rechte überträgt, irgend wozu verbunden wird, ohne daß jemand hieraus folgert: **der eine Vertragende werde des**

an=

andern Knecht. Die Unterwürfigkeit gegen die bürgerlichen Gesetze ist aber die Folge eines vorhergehenden Vertrags *l*, den die Vernunft um unsers Wohls Willen angerathen, und wer der Vernunft gehorcht, spricht Pope, ist frey. Wie es den Begriff der Allmacht nicht schwächt, daß Gott nur wirklich kann, was möglich ist; so schwächt es auch den Begriff der bürgerlichen Freyheit nicht, daß sie nur auf Handlungen sich erstreckt, welche den Gesetzen nicht zuwider sind; man könnte sagen, auf diejenigen Handlungen, welche mit Beybehaltung des Endzwecks möglich sind. Die Sicherheit der Handlungen kann von dem Regenten, als Gesetzgeber und Richter betrachtet, dann von Mitbürgern unter verschiedenen Beziehungen verletzet werden: vom Gesetzgeber, wenn er die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt überschreitet: vom Richter, durch eine falsche Anschuldigung, bey welcher ihn eine übelgeleitete Untersuchung irre führt: von Mitbür-



bürgern durch Mißbrauch des Ansehens, und durch Gewalt.

K 53.

I Die Untersuchung, wie der Vertrag errichtet werden? führt zu Nichts. Die Menschen leben vereinigt in Staaten: das beweist das Daseyn dieses Vertrags, beweist den stillschweigenden Beytritt von allen, die in dem Staate verbleiben, und des Schutzes der Gesetze, und seiner Vorkehrungen genießen.

158. Hat die Gesetzgebende Gewalt Gränzen? Und **welche** sind es? Was immer das gemeine Wohl fodert: aber **nur** so viel, als dieses Wohl fodert, kann ein **Gegenstand** der Gesetzgebung werden. Denn, wenn es außer Zweifel ist, daß bey Errichtung des gesellschaftlichen Vertrags auf diejenige Freyheit Verzicht gethan worden, welche dem Endzwecke desselben widersprechen würde; so ist nicht weniger außer Zweifel, daß die Freyheit in allem vorbehalten worden, was mit dem Endzwecke verträglich seyn konnte. Alle **Handlungen** also, welche in die allgemeine Wohlfahrt weder einen mittelbaren, noch unmittelbaren Einfluß

haben,

haben, die man daher gleichgültige **Handlungen** nennet und wären es auch offenbare Lächerlichkeiten, liegen außer den Gränzen der Gesezgebung. Allein das Urtheil, ob eine Handlung **gleichgültig** sey, oder nicht? muß dem Gesezgeber vorbehalten bleiben, weil er allein auf der Höhe steht, wo der Zusammenhang aller Umstände, durch welche die Nothwendigkeit eines Gesetzes veranlasset wird, übersehen werden kann. Und zuverlässig darf man sagen, daß, jede Handlung von allen Seiten betrachtet, es in einem Staate **keine ganz** gleichgültigen, keine Handlungen gebe, die nicht wenigstens der **gestattenden** Gesezgebung unterworfen sind: denn von jeder, in anderer Beziehung gleichgültigen, Handlung muß dennoch gesagt werden können: **sie ist nicht nachtheilig.** Diese Anmerkung ist der Zaum für die Kritiker der Regierung. Das Urtheil des einzelnen Bürgers kann nie zuversichtlich seyn. Der Sophi von Persien verbietet spitze, vorne gesenkte Turbane, der König von England rundabgeschnitte-

ne



ne Haare zu tragen, der König von Frank-
reich, Sträuße von Strohblumen vor die
Brust zu stecken: man ist bereit, alle einer
Ueberschreitung ihrer Gewalt zu beschul-
digen. Was kann dem gemeinschaftlichen
Wohl an der Form der Bünde, der Haare
und der Bruststräuße der Damen gelegen
seyn? Aber die Verschworenen, welche
die Magen vom Throne warfen, trugen
zum Kennzeichen spitze, vorhangende Mü-
tzen. Buttler nennt die Kromwellisten
Rundköpfe und die **langohrigte Rot-
te**, wegen ihrer rund, und ober den Oh-
ren kurz zugestutzten Haare. Die Weiber,
welche die Fronde begünstigten, zeichne-
ten sich durch Putz mit Strohblumen aus:
Dieß weiß der Regent, weiß **allein**, daß eine
Parthey sich anzeddle, deren Glieder durch
solche kleine Merkmale einander kennbar
werden. War die Beschuldigung nicht
voreilig?

159. Indessen erwartet der Bürger
von der **Billigkeit** des Gesetzgebers, daß
er seine Handlungen nirgend einschränken

werde,

werde, wo es die Wohlfarth des Staats nicht nothwendig machet m; er erwartet von seiner **Einsicht**, daß er keine Handlungen zu **Lastern** machen werde, die es nicht sind, oder welche vielleicht eher **Mitleid** als **Züchtigung** verdienen; mit einem Worte, daß er nur **dasjenige** gebieten, oder **untersagen** werde, was jeder Bürger, woferne er aus dem **Zusammenhange** den Einfluß einzusehen fähig wäre, aus eignem Antriebe thun, oder unterlassen würde. Diejenigen Gelehrten, welche wie **Thomasius** der Gerechtigkeit die Augen öffnen, und die Gesetzgebung von Vorurtheilen befreyen, erweisen der Menschheit die wichtigsten Dienste, und beschützen die **bürgerliche Freyheit**, nicht selten, selbst gegen die Angriffe der Privatrache, welche sich dieser Vorurtheile so oft zur Unterdrückung der Unschuld zu bedienen wußte.

m Deiokes, nach der Erzählung des Herodots, I. B. 91. C. verbot den Niedern auszuspeyen, oder zu lachen. Montesquieu führet aus den Nachrichten Carpins tartarische Gesetze an, welche dieser Stelle gleichfalls zur Erklärung dienen mögen.



mögen. Es ist deshalb ein tödliches Verbrechen, ein Messer ins Feuer zu werfen: ein Bein auf dem andern zu zerschellen: ein Pferd mit einem Zaume zu schlagen, und d. g. m. Die römischen Gesetze, unter der Aufschrift ad legem Juliam Majestatis verdienen in dieser Absicht nachgesehen zu werden.

160. Die **Freyheit** der Handlungen reichet weiter nicht, als es die Gesetze zugeben. Es gehört so zur vollkommenen Sicherheit, daß die Gesetze so abgefasset werden, damit **jedermann** die Gränzen dieser Freyheit erkenne, und sie, weder aus **Unwissenheit** zu überschreiten, verleitet werde, noch sich auf ihre **Dunkelheit** beziehen möge, noch endlich wegen ihrer **Zweydeutigkeit**, zu **handeln** sich nicht getraue. Die Nothwendigkeit, die Gesetze **deutlich** abzufassen, und genugsam **bekannt** zu machen, schlägt also hieher ein.

161. Die Abfassung der Gesetze soll nicht das Werk des schönen Geistes, aber auch nicht das Tagwerk des mechanischen Kanzleystilisten seyn! Der Gesetz-

geben=

gehende Stil ist einer der schwersten. Seine Eigenschaften sind: **Kürze**, um die Gesetze desto leichter auswendig zu behalten; **Einfalt und Deutlichkeit**, die sich nach der Fassung der gemeinen Bürger bequemen, die alles fremde Gemengsel verbannen; **Bündigkeit und Eigentlichkeit der Ausdrücke**, die nicht weiter, als die Absicht des Gesetzes reichen, aber auch keine **eingeschränktere** Bedeutung haben sollen, damit alle diejenigen, welche dadurch verbunden werden: darinnen einen gleichen Sinn finden, er schlüsset also alle **Weitschweifigkeit, Schwulst, Putz und Blümchen**, alle **schwankenden, unbestimmten** Begriffe aus, die zu einer Mißdeutung Anlaß geben, die einer sogenannten **erweiternden oder einschränkenden** Erklärung nöthig haben, und oft mehr einem Hinterhalte auf die Bürger, als einer Richtschnur ihrer Handlungen ähnlich sind.



162. Man ist versucht, dafür zu halten, der Geschichtschreiber habe die Leichtgläubigkeit seiner Leser auf die Probe stellen wollen, wenn er erzählt, daß ein Tyrann einst Gesetze in einer sehr kleinen Schrift, auf einer hohen Säule ausgesetzt habe; aber wenn man sich erinnert, daß fast ganz Europa lange durch Gesetze, in einer fremden Sprache geschrieben, beherrscht worden, so ist man geneigt, ihm zu glauben. Für die, welche sie befolgen sollen, ist das gleichviel: Gesetze nicht lesen können, oder, sie nicht verstehen. Die Bekanntmachung der Gesetze muß in der Landessprache, muß so geschehen, daß sie sich auf die verschiedenen Klassen der Bürger, welche dadurch verbunden werden sollen, erstrecke. Die Bekanntmachung durch den Druck, die Anschlagung an die Thore der Stadt, der Kirche, der Raths-Gerichtshäuser, die Einrückung in die Zeitung, in die Intelligenzblätter, ist vorzüglich bey Gesetzen anwendbar, welche ihre Verbindlichkeit auf alle Klassen der Bürger erstre-

erstrecken, und für diejenigen, die des Lesens kündig sind, für die, so es nicht sind, besonders für die arbeitende Klasse, für die Landleute ist die **Ablesung** von der **Kanzel** a, unter **öffentlichem Ausrufe**, oder **Trommelschlage**, die **Vorladung** der Gemeinden; bey Verordnungen, die besondere Gewerbe zum Gegenstande haben, die **Zusammenrufung der Zunftgenossen**, nothwendig: wo dann auf dem Lande der Inhalt von dem **Pfarrer**, oder **Schulmeister**, den **Zünften** von den **Zunftkommissären** verständlich vorgetragen, und erkläret werden soll. Je nachdem es die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Beschaffenheit der Umstände fodern, muß das Andenken der Verordnungen öfters, und besonders um die Zeit o **erneuert** werden, für welche sie anfangs erlassen worden.

a Die Gesetze werden dadurch, daß sie von dem Orte vorgetragen werden, von welchem das Volk die heiligsten Lehren und Pflichten zu hören gewohnt ist, auch an der Ehrwürdigkeit gewinnen, die zu ihrer Unverbrüchlichkeit beyträgt. Der Religionskodex der Juden enthielt zugleich den Codex für die bürgerlichen Handlungen. Welche ge-



Gegenstand ist des Predigtamts würdiger, als die Verehrung der Gesetze in die Herzen der Bürger zu pflanzen?

p) Z. B. Um die Nachtzeit nicht mit brennender Fakel den Marktplatz zu betreten, u. d. m.

163. Gebrauchet sich nun der Bürger der ihm von den Gesetzen eingeräumten Freyheit; so muß er darüber auch von dem Regenten als Richter *p*, keine **nachtheilige Folge** zu besorgen haben. Das Amt des Kriminalrichters ist gewissermassen eine **immerwährende** Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen: so lange er diese Handlungen mit den Gesetzen übereinstimmend findet, so läßt er den Handelnden **straflos**: findet er aber entweder, daß die Gesetze durch eine Handlung wirklich verletzet worden, oder findet er nur den Anschein, als wären sie verletzet worden, so **untersucht** er; und je nachdem das begangene Verbrechen **überzeugend** bestättiget, oder der **Anschein** abgelehnt ist, **verurtheilt** er, oder **spricht** er **los**. Die von Seite des **Richters versicherte Freyheit** der Hand-

Handlungen *q*, gründet sich daher auf eine Kriminalverfassung, vor welcher zwar der **wirkliche Verbrecher** zittert, aber wo der **Unschuldige** auch dann nichts zu befürchten hat, wann ein unglücklicher Zusammenfluß von Umständen ihn **verdächtig** machet, und der Untersuchung überantwortet. Ein ausführlicher Entwurf des peinlichen Verfahrens ist nicht für die Bestimmung dieser Grundsätze: aber sie schlüssen einen Blick auf die vorzüglichsten Theile des peinlichen Processes nicht aus, wo die bürgerliche **Freyheit** verletzet werden kann: diese sind die **Verhaftnehmung**, die **Untersuchung** selbst, und die **Verurtheilung**.

p 187.

q Um nicht zu weit von meinem Wege abgelenkt zu werden, will ich folgende Betrachtungen kurz fassen, und in eine Anmerkung werfen. Die bürgerliche Sicherheit kann nicht mit der Hausgerichtsbarkeit bestehen, dergleichen den Römern über ihre Kinder, ihre Knechte, von den Gesetzen eingeräumt war, dergleichen einige geistliche Gemeinden uber ihre Mitglieder auszuüben, durch verschiedene Beyspiele in Verdacht gebracht worden. Um Ueberichen, welche die Ordnung einer Familie stöhren, zu züchtigen, ist keine

Kriminalgerichtsbarkeit nöthig, und über Laster, welche die öffentliche Ordnung stöhren, steht nur der öffentlichen Gewalt das Erkenntniß zu. Die bürgerliche Sicherheit bestehet weiter nicht mit der Uebermacht solcher Gerichtsstellen, deren Verfahren von dem ordentlichen Verfahren abweicht, und die Oberaufsicht der Regierung ausschließt: wie die bekannte Chambre de justice, welche der Kardinal Richelieu aus seinen Geschöpfen, eigentlich gegen seine Feinde zusammengesetzt; wie die fürchterlichen Inquisitionen, u. d. g. Das Schreckbarste aller Rechte soll nur solchen Händen anvertraut seyn, gegen welche die wenigste Vermuthung eines Mißbrauchs ausfallen kann.

164. Wenn von einem begangenen Verbrechen gegen einen Bürger schwere Anzeichen, oder sogenannte **standhafte Inzichten**, vorhanden sind; so wird er in **Verhaft** genommen. Die Gewalt, in Verhaft zu nehmen, muß keinem Magistrate unbegränzt eingeräumet, **die Fälle** also, die **Anzeichen**, und **Vermuthungen**, müssen genau bestimmet werden, wann, und bey deren Zusammenflusse, jemand **eingezogen** werden kann. Der Arrest wird so oft als eine **Strafe** zuerkennet, daß sich mit der **Verhaftnehmung** nothwendig ein Begriff der **Schande** verknüpfet hat. Der eingezogene

gene Bürger hat dann, falls er unschuldig befunden worden, nicht eben so viele, nicht alle diejenigen zu Zeugen, welche Zeugen seiner Schande waren. Als ein allgemeiner Grundsatz, im bürgerlichen, wie im Kriminalverfahren kann daher festgesetzt werden: daß das Recht, vor einer Verurtheilung in Verhaft zu nehmen, nirgends Platz greift, wo entweder die **Nichtentweichung** nicht zu besorgen ist, oder den Gesetzen nicht **wesentlich** daran liegen kann, die Nichtentweichung zu verhindern. Nach diesem Grundsatze soll niemand eingezogen werden, sobald er durch Pfand, oder Bürgschaft die angesprochene Summe, oder die Geldbusse, die er durch ein Vergehen verwirkt haben könnte, sicherstellen mag: weder auch dann, wann die verwirkte körperliche Strafe von keiner solchen Beschaffenheit ist, um die Flucht anzurathen. Aber auch die **Einziehung** eines wegen größerer Verbrechen in Argwohn genommenen Bürgers muß immer mit **Behutsamkeit**; und wenigstens mit dieser Unterscheidung geschehen:



daß diejenigen, deren Ruf noch unbescholten ist, die bey denen die Einziehung ein grösser Aufsehen erwecken, ihre Ehre mehr aussetzen würde, Bürger also, besonders von der höheren Klasse, in der Stille, zur Nachtzeit, in Verhaft genommen werden. Die innere Beschaffenheit der Arreste verdient ebenfalls eine Betrachtung. So lang der Untersuchte von dem begangenen Verbrechen nicht überführet worden; so ist es den strengsten Begriffen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend über ihn ein Uebel zu verhängen, welches mit der Strafe übereinkömmt. Die Bestimmung der Arreste in diesem Falle ist einzig die Versicherung von der Person des Untersuchten. Die Demüthigung, die traurige, die schreckenvolle Stille des Arrestes, die Absonderung von allen den Seinigen, sind unvermeidliche, sind schon für sich selbst solche Leiden, daß die Gerechtigkeit sie nicht noch durch andere vergrössern, oder über die Nothwendigkeit verlängern muß. Die Drangsalen übel eingerichteter Arreste, die unbescheidene harte Begegnung, der

erpressende Eigennutz der Gefangenwärter, welchen die Eingezogenen gewöhnlich ausgesetzt sind; ein Verfahren, wo es möglich ist, die Untersuchung zu verschieben, oder zu verlängern, verletzen die bürgerliche Freyheit.

r Es ist daher nöthig, die Oerter zu unterscheiden, wo man diejenigen verwahret, deren Verbrechen nur erst untersucht werden, und diejenigen, die zur Strafe der Verurtheilten dienen.

165. Die Untersuchung s hat zu ihrem Endzwecke nicht allein, den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun. Eben daraus, weil man die Urtersuchung noch erst nothwendig findet, erhellt, daß es zweifelhaft ist, ob der Untersuchte das Uebel der Handlung begangen habe, dessen er beinzüchtiget wird? und so lange kann auch die Gerechtigkeit gegen ihn kein Uebel der Empfindung verhängen, welches nur erst die Folge des bestättigten Verbrechens, das ist, die Strafe seyn soll.

Alle Mittel, die beschwerenden Anzeichen von sich abzulehnen, und seine Unschuld über allen Zweifel hinweg zu setzen, müssen dem unter der Untersuchung liegenden unbenommen seyn. Die Freyheit des Geistes ist darunter das wichtigste, und unentbehrlichste. Die Folter, oder die mit einem sich schon verurtheilenden Namen so genannte Zwangfrage, die den Geist dem Schmerzen des Körpers unterwirft, hat sich also wider den bessern Endzweck der Gerechtigkeit in das Kriminalverfahren eingedrungen. Es ist unbegreiflich, wie man es je verkennen konnte: daß dieses entsetzliche Verfahren, um die Gewißheit eines Verbrechens zu bestättigen, unzuverlässig; daß das auf der Folter abgelegte Geständniß zur Verurtheilung unzureichend, daß das Nichtgeständniß eben so zur Losssprechung unzureichend, daß die Zwangfrage nur der schwachen Unschuld gefährlich, nur dem starken Schuldigen günstig ist.

² 186.

166.

166. Man hätte sich dessen gleichwohl aus der eingeführten Ordnung der peinlichen Frage selbst, mithin gewissermassen aus dem eigenen Geständnisse der Kriminalisten überweisen können. Das von dem Untersuchten auf der Folter gemachte Geständniß ist zu seiner Verurtheilung unzureichend, er habe dann dasselbe nach der Foderung der Carolina wenigstens über den andern Tag, von dem Anblicke der Folterbank entfernet, ad bancum juris, wie es genennet wird, bestätiget. Diese vorgeschriebene Vorsichtigkeit beweist; daß man dem erhaltenen Geständnisse zu trauen, nicht wagte, damit der Untersuchte nicht etwan auf ein durch die Furcht erpreßtes, das ist, wofür es die Gesetze selbst erkannten, zweydeutiges Geständniß verurtheilt werde. Wäre das unter den Schmerzen abgelegte Geständniß zuverlässig; so würde das zweyte ein Ueberfluß, und von Seite der Gesetzgebung Unwissenheit seyn, dem Verbrechen neue Wege zu Ausflüchten zu eröffnen. Aber nicht nur das unter den

Mar-

Martern abgelegte Geständniß, sondern auch die nachfolgende Bestättigung ist durch Furcht erzwungen. Woferne man zweifelt, so spreche man zu dem Gefolterten: er habe ein freyes, und eigenwilliges Geständniß der Wahrheit abzulegen, weder sich zum Schaden, noch auch zur Rettung: würde er aber auch seinem Geständnisse, welches vielleicht ihm nur der Schmerz entrissen, wiedersprechen; so habe er darum weiter keine Folter zu fürchten. Welcher Richter darf nach einer solchen Verheißung von einem Untersuchten die Bestättigung seiner Aussage erwarten? Es ist also offenbar, daß auch das Geständniß, welches von der Folter entfernt, abgelegt wird, nur aus Furcht abgelegt wird, um nicht auf das neue den Martern unterworfen zu werden.

167. Gestand der Untersuchte unter den Martern nichts, so sollte er zum zweyten, zum drittenmale auf die Folter gebracht

bracht werden. Die Anmerkung, die sich hier anbeut, ist erschrecklich. Die Untersuchung durch die Folter ist hauptsächlich für die Unschuld, die **nichts zu gestehen hat.** Wenn nun aber der Untersuchte durch alle Grade des Zwangs zu keinem Geständnisse gebracht worden, so hat er sich zwar der **ordentlichen** Strafe entzogen; jedoch die Gesetze wagen auch nicht, ihn ganz **loszusprechen**, weil die Hartnäckigkeit im Läugnen, nicht von den durch die Anzeichen gegründete **Verdachte** reinigt. Aber hätte man vergessen sollen: daß die Absicht der eingeführten Folter gleichwohl eines aus beiden war: entweder **zum Geständnisse zu zwingen, oder von den beschwerenden Inzichten zu reinigen?** Wo nun keines aus beider erhalten wird, war sie eine **zwecklose Grausamkeit.**

168. Diese ungemilderte Benennung beleidigt die Ehrerbietung gegen die Gesetzgebung nun nicht mehr, seitdem die Güte **Theresiens** die Folter aus dem Verfahren

fahren ihrer Gerichtsstellen verbannt hat, um dieselben nicht ferner der Gefahr ausgesetzt zu wissen, den Schuldigen loszusprechen, und den Unschuldigen zu verurtheilen. Die Furcht macht nach Verschiedenheit des Temperaments, der Kräfte, der Denkungsart auf den einen mehr als den andern Eindruck: der eine, dem Körper, oder auch dem Gemüthe nach schwächer, wird einen schnellen Tod, diesen anhaltenden Martern vorziehen, welche ihn über alles gegenwärtig erlittene, auch künftig durch sein ganzes Leben elend machen. Der Anblick einer Folterbank allein, wird einem schwachen Unschuldigen das Geständniß nicht begangener Verbrechen auspressen; er wird **verurtheilt werden.** Der nervigte und starkmüthige Verbrecher hingegen, ein Held unter den Bösewichtern, wird die Folter standhaft ertragen, läugnen, und **losgesprochen werden.** Beyspiele, welche diese Betrachtungen bestättigen, sind nicht so selten; aber sie würden ohne Zweifel häufiger seyn, wenn das unschuldige Blut aller derjenigen aus

der

der Erde zu den Thronen der Fürsten rufen könnte, welche auf dem Todtengerüste das Opfer von den Schmerzen der Folter geworden sind.

169. Der Fall, wo von der peinlichen Frage, ohne diese schrecklichen Folgen zu besorgen, Gebrauch gemacht werden **könnte**, wäre gegen einen von dem Verbrechen bereits **Ueberführten**, welcher aber die **Mitschuldigen** verschweigt, ungeachtet die Art des Verbrechens Mitschuldige **unentbehrlich** macht; oder gegen einen **Verbrecher**, welcher, da er bereits des Lasters überzeugt ist, dem **Richter** Umstände geheim hält, die er wissen, und deren Entdeckung der öffentlichen Aufsicht Mittel an die Hand geben kann, der weitern Sicherheit der Bürger durch Anstalten vorzusehen. Unter solchen Umständen, wo nämlich die **Frage**: ob jemand Mitschuldige gehabt? **vorentschieden**, und es nur noch darauf ankömmt, zu erfahren, **wer** diese Mitschuldigen sind? wann der **schon straffällig**



fällig erkannte Missethäter die ihm nothwendig bekannten Umstände zu entdecken verweigert, ist seine **Zurückhaltung** eine neue Beleidigung des Staates, ein neues nicht zweifelhaftes Laster, welches ihn einer neuen Strafe unterwirft. Die Folter wäre hier das Vertheidigungsmittel von Seite des gemeinen Wesens, ein befürchtetes Uebel abzuwenden. Die Gründe, wegen welcher **Beccaria**, und aus ihm die bekannte Instruktion Catharine der II, auch in diesem Falle die Folter als **ungerecht** verwerfen, haben mich nicht überzeugen können. Aber ich erkenne die Wichtigkeit des Besorgnisses, aus welchem selbst in diesem Falle die Folter aufzuheben, von **Marien Theresien** für rathsamer gehalten worden. Es schien weniger bedenklich, in einigen Umständen unwissend zu bleiben, je zuweilen einen Mitschuldigen entkommen zu lassen, als je zuweilen einen Unschuldigen der Gefahr eines **Mißbrauchs der Folter** ausgesetzt zu wissen.

170.

170. Die **Verurtheilung** *t* folgt auf die **Ueberführung** des Mißethäters. Die Verletzung der Sicherheit besteht in einer Verurtheilung ohne **Ueberführung**, und in dem **Mehr**, oder **Weniger** der Strafe. Die Gesetze müssen in Beziehung auf die **Zeugen**, auf die **erhobenen Umstände**, auf das **eigene Geständniß** genau festsetzen, was für einen **vollen** Beweis eines Verbrechens, für eine **wirkliche Ueberführung** anzusehen, mithin zur Verurtheilung **hinreichend** ist. Sind die Verbrechen bestättiget; so soll das Gesetz die **Strafe bestimmen**, nicht der **Richter**. Aber da unmöglich ist, für alle Verbrechen und Vergehungen, nach den unendlichen Stufen der Bosheit, die Strafe **auszumessen**, und daher dem **Gutdünken** des Richters nothwendig vieles überlassen werden **muß**; so ist zur Sicherheit der Bürger dennoch erfodert, die Gränzen genau auszuzeichnen, bis zu welchen der Richter in den seiner Willkühr heimgestellten Bestrafungen gehen, und die

die ihm unter keinem Vorwande zu überschreiten, frey gelassen seyn soll.

* 163

171. Nach Verschiedenheit der wechselweisen Beziehungen, wodurch die **Bürger** zusammenhängen, kann die **Freyheit** zu handeln u, auch von diesen beschränket werden. Wo die Verfassung eines Staates solche Beziehungen festsetzt, schützet, oder duldet, welche eine Klasse der Bürger gleichsam zum Eigenthume der andern macht, wie die **Knechtschaft**, oder die **Leibeigenschaft**, welche nur eine Art gemässigter Knechtschaft ist; da konnten die Gesetze, der **abhängigen** Klasse die **Freyheit in Handlungen** nicht erhalten. Ich habe einen so wichtigen Punkt wenigstens nicht unberührt lassen können. Die Gesetzgebung hat von dieser Seite schon einige Schritte gemacht; es sind nur noch wenige zu machen, um die Ueberzeugung ganz zu vollenden: daß die Leibeigenschaft, da sie dem

Knech-

Knechte schädlich, auch dem Eigenthümer unnütz ist.

z 152.

172. Der Zwang des Ansehens wird angewendet, von Vätern gegen ihre Kinder, von Vormündern gegen ihre Mündel, um sie von einem Stande abzuhalten; von Aeltern und Verwandten, durch angedrohte Enterbungen, im Falle des Nichtgehorsams. Das Ansehen, welches Erziehung und Unterricht über das Gemüth eines Zöglings oder Schülers einräumen, wird gemißbraucht durch Ueberredung, Berufschmiedereyen, und dergleichen nicht unbekannte Kunstgriffe, wodurch die Jugend in denen Jahren, wo man zur Ueberlegung nicht reif genug ist, zu Handlungen verleitet wird, von denen die Glückseligkeit des ganzen Lebens abhängt, und woben die Reue, wenn sie einst folget, unnütze ist. Der Regent soll sich diesen Beschränkungen widersetzen, und in den wichtigsten Handlungen des Lebens, als



Standserwählungen, **Gelübden**, **Heurathen**, u. s. w. allen **Zwang**, alle **Verleitungen** hindanhalten.

173. Die thätigste Hilfe gegen die Verleitungen der Jugend in **Standeserwählungen** ist ohnstreitig, wenn man ihr das Vermögen benimmt, in den Jahren der **Unbedachtsamkeit** zu wählen, und ihr die Freyheit des Entschlusses bis dahin aufbewahret, da sie, **vor** dem Entschlusse, zu **überlegen** fähig ist. Wo diese Vorsehung mangelt, sind die Gesetze mit sich selbst in einem offenbaren Widerspruche: sie benehmen dem **Minderjährigen** die Macht von seinem Vermögen etwas zu veräußern, und lassen ihm die **Freyheit**, das zu veräußern, was den Besitz des Vermögens allein **werth** machen kann.

174. Wo die Kinder so sehr unter der Gewalt der Aeltern standen, wie bey den Römern, wo selbst das Recht zu strafen,

das

den Aeltern ohne Gränzen überlassen war, wie außer Rom auch ehemals in Rußland: da mußte die Freiheit sich zu verehligen, nothwendig ganz von der Bewilligung der Aeltern abhängen. Die Ursache, welche **Montesquieu** v aufsucht, die Gesetze von England, daß sie den Mädchen, ohne Einwilligung ihrer Aeltern, zu heurathen erlauben, und die von Frankreich, weil sie diese Freyheit benehmen, vernünftig, den Gebrauch von Spanien und Wälschland hingegen unvernünftig zu finden, ist ein lediges Witzspiel. Es ist hier nicht bloß zwischen **Ehestand**, und **Kloster eben zu wählen:** bey einer lebenslänglichen Vereinigung ist die Wahl desjenigen, der zum Gefährten des Lebens, zum Miterzeuger gemeinschaftlicher Kinder angenommen werden soll, von nicht geringerer Wichtigkeit. Das Eheverlöbniß ist keine **Handlung** des **Sohnes**, oder der **Tochter**: es ist die Handlung eines **Bürgers**. Diesen Unterschied haben die östierreichischen Gesetze im Gesichte behalten, und durch einen weisen Mittelweg die Ehr-



erbietung, so die Kinder den Aeltern zu erweisen, mit der Freyheit, welche die Gesetze den Bürgern zu bewahren, schuldig sind, vereinigt. So lange die Kinder minderjährig sind, ist die Einwilligung der Aeltern (Vormundschaft) unentbehrlich. Nach erlangter Volljährigkeit hängen sie von sich allein ab. Die Aeltern können dann zwar ihr ganzes Vermögen zum Preise des Gehorsams aussetzen, gleichwohl aber den Pflichttheil, wegen einer gegen ihren Willen geschlossenen Heurath nicht entziehen.

w Esprit des LoiX, l: 23. Ch 8. 9.

175. In Beziehung auf die übrigen Mitbürger beruht die Freyheit der Handlungen darauf: keine Gewalt zu dulden, wodurch man in Ausübung dessen, was die Gesetze nicht verbieten, oder wozu sie verbinden, gehindert, noch zu etwas gezwungen werden könne, wozu wir durch die Gesetze nicht verbunden sind, oder was die Gesetze verbieten.

V.



Von der Sicherheit der Personen.

176. Die **persönliche Sicherheit** x ist der Zustand, worinen wir für unsere Personen nichts zu befürchten haben. Man kann sie auch die **körperliche Sicherheit**, im weitesten Umfange der Bedeutung, nennen: denn, soll dieser Zustand vollkommen seyn; so muß nicht nur niemand etwas für sein **Leben**, sondern auch keine **körperliche Verletzung**, wie sie immer den Namen führet oder wo sie immer herkommen mag, zu befüchten haben, in so weit es der Gesetzgebung möglich ist, dieselben von den Bürgern abzuwenden. Hieraus fließt die erste Abtheilung: die Vorsorge der Gesetze, welche **das Leben der Bürger** sicher stellet; und solche, welche von ihnen jede **Verletzung** abwendet.

x 54.

177. Die Gefahren, welche das Leben der Bürger läuft, haben folgende Hauptrubriken; gewaltsame Mordthaten, Unvorsichtigkeit und Wagestücke, Krankheiten, Armuth oder körperliche Gebrechlichkeiten, welche die Armuth nach sich ziehen, weil sie zur Erwerbung des Unterhalts untüchtig machen, Abgang der Nahrungsmittel, und andere Nothwendigkeiten, welche wenigstens die eingeführte Art zu leben unentbehrlich gemacht.

178. Alle Todesarten, welche das Ziel des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Art befördern, werden unter dem Namen gewaltsame Mordthaten begriffen. Todtschläge also auf der Strasse, oder in den Häusern, Vergiftungen, Zweykämpfe, Selbstmorde, und Kindermorde im weitläufigsten Verstande.

179. Die göttlichen und weltlichen Rechte, die Menschlichkeit, der von dem Urheber der Natur in alle Herzen gelegte Abscheu, vereinbaren sich, die Todtschläge

zu verbieten. Aber göttliche und menschliche Rechte, und der Zuspruch der Natur sind nicht immer kräftig genug, von diesem Laster zurückzuhalten. Die Gesetzgebung hat sich daher durch die Strafen wachsam zu zeigen, welche sie auf alle Arten von Todtschlägen verhänget. Da es Stufen der Grausamkeit giebt, die dieses Laster vergrößern, oder vermindern, so muß in Bestimmung der Strafen darauf Bedacht genommen, und z. B. ein Vatermord schärfer, als die Ermordung eines Fremden, ein Meuchelmord schärfer, als ein im Jähzorne verübter Todtschlag bestrafet werden z. Bey dem Todtschlage aber, wie bey allen Verbrechen, wo keine Wiedererstattung Platz findet, laufen die Strafen überhaupt auf Schrecken hinaus, weil dem Gesetzgeber daran liegen muß, da, wo die Genugthuung für den Beleidigten unnütz, und für den Staat unmöglich ist anstatt, die begangene Uebelthat zu rächen, zu verhindern, daß sie nicht begangen werde. Dahin zielen also auch die Nebengesetze, durch welche man die



Ausführung der Mordthaten nach Möglichkeit zu **erschweren** sucht, z. B. das Verbot **geheime** und **meuchelmörderische** Waffen zu tragen, in unbeleuchteten Städten sich ohne Licht auf der Strasse finden zu lassen; u. d. g.

y §. 175.
z S. Abth. von Strafen.

180. Die **Vergiftungen** *a* sind ein Verbrechen, welches leichter als andere Mordthaten auszuführen ist, und oft selbst von denjenigen begangen wird, die sonst zum Blutvergiessen nicht Entschlossenheit genug besitzen. Die Vergiftung ist unter den Mordthaten ungefähr das, was der Hausdiebstahl unter den Diebstählen. Der allgemeine Grundsatz, der an seinem Orte befestiget werden soll, schlägt also hier mit ein: die Strafen müssen desto schärfer seyn, je leichter das Laster zu begehen ist. Die grössere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung soll aber ebenfals darauf abgehen, den Giftmischereyen auf das möglichste **vorzukommen**. Daher am ersten, auf diejeni-

gen.

gen ein scharfes Aug gehalten werden muß, welche einfaches, oder zubereitetes Gift, oder solche Waaren verkaufen, die zwar zur Zuberreitung verschiedener Kunsterzeugnisse nothwendig sind, von denen zugleich aber auch ein schädlicher Gebrauch auf das menschliche Leben gemacht werden kann. Es ist eine nothwendige Vorsicht, den Verkauf von dergleichen schädlich anwendbaren Materialien nicht ohne Unterschied, besonders auf dem platten Lande, besonders irrenden Krämern nicht zu gestatten. Am sichersten geht die Polizey zu Werke, wenn sie denselben auf wenige, zuverlässige Handelsleute beschränkt, die sie auf jeden Fall leichter übersieht. Die zweyte Vorsehung wird auf die Käufer gerichtet, und die Behutsamkeit vorgeschrieben, ohne welche diese schädliche Art Waare nicht aus der Bude gelassen werden soll. Ueberhaupt ist niemanden einiges Gift, unter was immer für einem Vorwande es gefodert werde, zu verabfolgen, ausgenommen denjenigen, denen ihre Beschäftigung solches, als ein Zugehör



unentbehrlich machet. Und auch diesen nicht ohne die nöthige Vorsicht. Ein **Dienstbot**, so etwas von dergleichen Waaren verlanget, soll seines **Herrn Handschrift und Pettschaft** zur Sicherheit mitbringen. Jeder andere Käufer, soll gleichfals verbunden seyn, seinen **Namen**, nach Maaß des Gifts, so er kauft, den **Gebrauch**, den er davon machen will, auch seine **Wohnung** oder Aufenthalt dem Giftkrämer **anzuzeigen**, welcher, wo er zweifelte, sich von der Richtigkeit der Ansage sicher stellen kann; und alles dieses in ein eigenes **Buch** einzutragen hat, damit auf jeden Fall die **Obrigkeit** daraus zu ihrer Nachforschung Licht entlehnen könne. Sind es **Gewerbtreibende** vom Lande, oder Landleute, die es für das **Vieh** brauchen wollen, wie den sogenanten **Hüttenrauch** (arsenicum) oder auch **Landbarbierer**, und dergleichen; so sollen sie, neben der vorhergehenden Vorsichtigkeit, auch einen **Schein** von dem **Pfarrer** des Ortes, oder von der **Ortesobrigkeit** vorzeigen. Armen Leuten soll **kein** Gift geschenket werden, und wenn

jemand

mand zur Tilgung der Fliegen oder des Ungeziefers etwas fodert, so ist er an andere dem menschlichen Leben unschädliche Mittel zu verweisen. Jedermann, der ohne die vorgeschriebenen Vorsichtigkeiten, wenn sie gehörig bekannt gemacht worden, zu beobachten, Gift fodert, ist verdächtig, und die Verdächtigen sind alsogleich anzuhalten, und der Obrigkeit anzuzeigen. Ich läugne nicht, daß die Beobachtung so vieler Behutsamkeit, die Handlung mit Gift zu einer sehr mühsamen Beschäfftigung macht. Aber auf einer Seite wird sie über ihre Mühe durch den auf Wenige herabgesetzten Verkauf entschädiget; auf der andern, ist keine Behutsamkeit zu mühsam, wo sie nothwendig ist. Es würde also keine übertriebene Strenge seyn, wenn man Apothecker, oder sonst Krämer, welche schädliche Materialien, ohne diese aus den Händen lassen, als Mitschuldige einer etwan erfolgten Vergiftung ansähe.

a §. 178.

181.



181. Damit aber in einer so wichtigen Sache, auch dem **Irrthume**, so wenig als möglich, Platz gelassen werde, so ist erfoderlich, daß von Kunsterfahrnen ein sorgfältiges **Verzeichniß** von allem entworfen werde, was auf das menschliche Leben, oder die Gesundheit eine schädliche Wirkung machen kann. Dieß Verzeichniß wird die Arbeit der **Gesundheitsaufsicht**, und **Aerzte** seyn; und sollen demselben nicht nur **giftartige** Waaren, sondern auch auf andere Art schädliche Sachen, als heftige **Brechmittel**, gewaltsame Purgiermittel u. d. g. eingeschaltet werden. Alle fremden doch unbekannten Drogereyen müßten daher vorher geprüft werden, bevor ihr Verkauf und Gebrauch frey gelassen wird. Die **Gewerbtreibenden** müssen bey schwerster Verantwortung angehalten werden, solche schädliche **Materialien** genau zu Hause vor unvorsichtigen Kindern, Bedienten, Jungen u. d. g. zu verwahren. Es ist vielleicht, um aller Irrung in solch einer bedenklichen Sache auszuweichen, am vorsichtigsten gehandelt, daß **eigne Handlun-**

jungen bestimmt werden, welche keine andere Waare führen, als Gift, und Giftartiges. Aber wo diese nützliche Absonderung nicht eingeführt ist, da sind die Verkaufsbuden anzuweisen: daß sie alle in dem Verzeichnisse angezeigte Materialien an einem besonders hiezu gewidmeten Orte aufbehalten, das Gift selbst aber, und alles, was mit demselben der Farbe, dem Geschmack, Gewichte, oder sonst äußerlichen Gestalt nach, eine Aehnlichkeit hat, nur von wohl unterrichteten Leuten ausgeben lassen. Es würde also eine nicht überflüßige Vorsehung seyn, wenn die Spezereyjungen, über dieses Kenntniß bey der medicinischen Fakultät geprüft würden. Die Gefässe, worinnen die Waaren enthalten sind, sollen von außen mit deutlicher Schrift bezeichnet, zu größerer Sicherheit aber die Füllung dieser Gefässe nicht unbehutsamen, oder zu wenig unterrichteten Jungen anvertrauet, die Buden von Zeit zu Zeit, von dazu bestellten verständigen Männern untersuchet, und endlich diejenigen, welche

einer

einer Nachläßigkeit in den vorgeschriebenen Beobachtungen überführt würden, auf das schärfste, nicht nur an Gelde, sondern auch körperlich gestraft werden.

182. Hier ist wohl der Ort, noch einer Art von Vergiftung zu gedenken, deren Verwüstung eben darum weiter um sich greift, weil sie unbemerkter schleicht, und man davor weniger gewarnet ist: von der Vergiftung nämlich durch die Kochgeräthschaften von Kupfer. Nach so häufigen Beispielen, welche von der schädlichen Wirkung dieses Metalles keinen Zweifel mehr übrig lassen, kann die Unwissenheit nicht entschuldigen, wo die öffentliche Verwaltung den unbehutsamen Gebrauch desselben frey läßt. Es sind zu verschiedenen Zeiten Preise ausgesetzt worden, wer eine Verzinnung, Versilberung, Email oder sonst ein Mittel finden würde, welches gegen die Auflösung der Kupfertheile im Kochen sichern könnte: wäre es nicht eine nothwendige Vorsorge, bis jemand diesen Preis verdient hat, den Gebrauch des Kupfers zu Kochgeschirr ganz zu verbieten, oder

doch

doch nur unter gewisser, vorgeschriebener Behutsamkeit zu gestatten, eben so, wie es mit zweydeutigen, giftartigen Drogerien gehalten wird? Man sagt: die Krone Schweden habe der Gesundheit der Unterthanen einen Theil ihrer Einkünfte geopfert, und alles kupferne Kochgeräthe verboten.

183. Ein beleidigter Japoneser fodert seinen Beleidiger auf, sich den Bauch aufzuschneiden: und wo dieser die Auffoderung ablehnt, wird er für einen entehrten Menschen angesehen. Der geschimpfte Europäer, soll, um der allgemeinen Verachtung zu entgehen, dem, so ihn geschimpft, die Gewalt einräumen, ihm den Degen in die Brust zu stossen. Kann der Inwohner von Wien, oder Paris dem Inwohner von Jeddo Barbarey vorwerfen? Es ist hundertmal bewiesen worden, daß die Zweykämpf b mit dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft unverträglich, daß sie eine unzuläßliche Selbsthülfe, ein Eingriff in die Rechte der richterlichen Gewalt.



walt, eine Verletzung der bürgerlichen Sicherheit sind. Es ist hundertmal wiederholt worden: daß es eine übelverstandene Ehre, daß es sogar Feigheit ist, wegen einer Beleidigung oder Beschimpfung sich zum Henker seines Mitbürgers zu machen; daß es kein Mittel ist, die Beleidigung von sich abzulehnen, oder seine Ehre wieder zu erhalten; daß die Ehre eines Bürgers nicht der Willkühr eines Tollkühnen, eines Trunkenbolds, eines Braven übergeben ist. Es sind beynahe bey allen Völkern strenge Duelledikte gegen die Ausfoderer, und Annehmenden, wie auch gegen alle Nebenpersonen, wie sie Namen haben mögen, ergangen; aber das Vorurtheil, welches in den Zeiten der Barbarey entstanden, und durch gesetzmässige Mißbräuche genähret worden, erhält sie noch, und macht die Gesetze kraftlos.

b 172.

184. Zum Theil trägt an dieser Kraftlosigkeit der Unterscheid Schuld, welcher durch die Gesetze selbst zwischen Ausfode-

rungen

rungen und Begegnungen (Rencontres) gemacht wird. Unter den erstern versteht man, wann sich die Kämpfenden Zeit und Ort bestimmen, wo sie sich zu diesem Endzwecke begegnen wollen: unter den letztern, wenn der Beleidigte oder Beschimpfte sich auf der Stelle Genugthuung schaffet. Durch diese Unterscheidung ward den Uebertretern, wie den Richtern, welche dieß Verbrechen meistens zu entschuldigen sehr geneigt sind, eine Gelegenheit in die Hand gespielt, der Schärfe der Gesetze auszubeugen: die Duelle hörten auf; alles ward als Rencontre angesehen. Unläugbar zwar ist bey den eigentlichen Zweykämpfen, wegen der längeren Vorherüberlegung das Verbrechen größer. Allein, sind Zweykämpfe darum untersagt, weil in einem Staate, wo Richter und Gesetze für jeden Bürger wachen, keine Selbsthilfe Platz finden soll: so ist eben diese Ursache auch den sogenannten Begegnungen angemessen. Die Aufwallung, sagt man, und ersten Bewegungen stehen nicht in unsrer Gewalt.

Gilt dieses; so haben alle in der Hitze der ersten Bewegung begangenen Laster eine bereite Entschuldigung. Jedes Verbrechen hat seine erste Hitze: dem Räuber geräth bey dem Anblicke einer Beute das Geblüt in Wallung, wie dem Unzüchtigen bey dem Anblicke eines Mädchens, das seine Begierden reizet. Und bey wem soll man Fassung voraussetzen, wenn es Leute nicht sind, bey denen diese Eigenschaft die Grundlage aller andern seyn muß, die dennoch, daß die Mackel eines Schimpfes nur mit dem Blute des Beschimpfenden abgewaschen werden könne, noch immer unter die Grundsätze ihrer Ehre mitrechnen? Die erste Hitze mag also das Verbrechen zwar in etwas mindern, aber sie kann es nicht aufheben. Man hat hier die in allen Fällen erlaubte, aber in den Gränzen der Mäßigung verbleibende Selbstvertheidigung mit der Begegnung irrig vermenget.

185. Es gewinnt sogar alles Ansehen, als wäre durch diese Vermengung geflissentlich ein Weg zur Ausflucht offen behalten

ten worden: denn, dem aufmerksamen Beobachter kann eine gewisse Art von Verschonung und Glimpf nicht entgehen, womit dieß Verbrechen und diese Verbrecher fast von allen Gesezgebungen behandelt werden. Gleich als nähme man Anstand, den Zweykampf mit andern Lastern in eine Klasse zu werfen, sind, so viel mir bekannt ist, die Duellmandate nirgend in den ordentlichen Kriminalkodex eingeschaltet, wo so, wie jede Mördersstrafe, die Strafe des Zweykampfes hingehörte. Die Leichtigkeit, womit z. B. in den ersten 20 Jahren von Heinrich des III. Regierung 7000 Begnadigungen ausgefertigt worden, habē schon mehrere Schriftsteller angemerkt; aber ich erinnere mich nicht, irgendwo die wichtige Bemerkung gefunden zu haben; daß, da jeder andere Mörder und Uebelthäter, der aus einem Gebiete in das andere flüchtig wird, sich verbergen, oder die Anhaltung und Auslieferung fürchten muß, der Duellant, so bald er über die Gränzen tritt, Sicherheit hat, und sich seines Mords wohl noch ungescheut rühmet. Diese Leichtigkeit sich



der Strafe zu entziehen, vermehrt nothwendig, die allen Gesetzen hohnsprechenden Bestellungen an den Gränzen: derjenige Regent, welcher das erste Beyspiel einer öffentlichen Erklärung gäbe, daß er Duellanten in seinem Gebiete keine Zuflucht, daß er, wenn sie erkennt würden, zwischen andern Halsverbrechern und ihnen keinen Unterscheid werde machen lassen, würde den Dank der Menschheit, und die Nachfolge aller zeitgenossenen Gesetzgeber verdienen.

186. Indessen fließt doch die Fruchtlosigkeit der auf den Zweykampf verhängten Todesstrafe, auf einer andern Seite auch aus der Natur des Verbrechens selbst, welchem dadurch Einhalt geschehen sollte. Wer das Leben höher schätzt, als seine vermeinte Ehre, schlägt sich nicht; und wer diese Ehre dem Leben vorzieht, fürchtet den Tod nicht, dem er sich bey dem Zweykampfe selbst aussetzt: und so stark ist die Kraft des Vorurtheils, daß es ihm

gleich-

gelungen, selbst die Schmach der gerichtlichen Hinrichtung zu verringern. Die ganze Kraft der Gesetze muß also gegen dieß Vorurtheil gerichtet werden. Wenn die Erziehung den Grundsatz frühzeitig einschärft: **keine Ehre könne mit der Uebertretung des Gesetzes bestehen;** so soll die Gesetzgebung diesen Satz durch Thaten bestättigen. Der Abt St. **Pierre** schlägt unter andern c vor, die Duellanten in Tollhäuser gefangen zu setzen, und als Wahnsinnige zu behandeln. Dieser Vorschlag, so wunderbar er scheint, dürfte von gutem Erfolge seyn, weil vielleicht nicht leicht jemand den Ruf seiner Herzhaftigkeit auf Kosten seines Verstandes zu erkaufen, geneigt seyn möchte. Aber eine auf die **That** des Zweykampfs selbst unmittelbar gelegte **Ehrlosigkeit**, würde das kräftigste Mittel seyn, diese Art von Privatrache sogar unmöglich zu machen: man wäre gezwungen, das nicht ferner für ein Vertheidigungsmittel seiner Ehre anzusehen, wodurch man sich unvermeidlich der Ehre entsetzte.

c Tom. X. Ouvrages polit.

187. Die Vorsorge der Gesetze muß sich so weit erstrecken, daß sie auch diejenigen Gewaltthaten, die jemand an sich selbst begehen könnte, mithin die **Selbstmorde** *d*, zu verhindern suche. Sie sind von zweyerley Art: es entleibet sich jemand mit **Ueberlegung**, oder aus **Mangel der Vernunft**. Man hat dem **vorsetzlichen** Selbstmorde, durch die Schmach vorzubeugen geglaubt, die man dem **Körper** des **Selbstmörders** anzuthun drohet: da man ihn nämlich durch den Schinder, wie ein Vieh auf dem Karren hinausschleifen, und unter dem Hochgerichte begraben, seine Güter aber, zum Theil einziehen läßt. Wäre der angebohrne Hang der **Selbsterhaltung** nicht wirksamer; so würde diese Bestrafung des Entleibten niemanden zurück halten. Sie setzet das Uebel auf eine Zeit, worinnen der Selbstmörder der Empfindung eines Uebels nicht mehr fähig ist: sie setzt voraus, daß er sein Nachdenken **über sein Leben hinaus**, auf die Folgen erstrecken soll. Thäte er dieses, wie **könnte** er denn ein

Selbst-

Selbstmörder seyn? Es giebt Völker, wo der Selbstmord als eine Entschlossenheit angesehen wird, wenn Beweggründe vorhanden sind, nicht mehr zu leben. Die Grundsätze der Religion, die Vorstellung, daß es nicht erlaubt ist, unsern Standort ohne Willen dessen, der ihn uns angewiesen, zu verlassen, die Vorstellung einer, auf die Verminderung weniger elenden Augenblicke, folgenden unglücklichen Ewigkeit, diese müssen eine solche Nationalmaxime ausrotten. Denn wo sie eingewurzelt ist, sind ihre Folgen zweyfach schädlich: sie berauben den Staat seiner Bürger, und sie machen zu jedem Laster entschlossen: timere nescit, qui mori scit, welche Strafe wird derjenige fürchten, der den Tod nicht fürchtet, durch den er sich jeder Strafe sogleich entziehen kann?

d 178.

188. Gewöhnlicher Weise ist der Selbstmord die Folge der äußersten Verzweiflung. Das Auge der Polizey wachet daher sorg-



fältiger über diejenigen, welche, von dieser zerfleischet, durch einen eigenmächtigen Tod, befürchteten größeren Uebeln zu entfliehen suchen. Dieses ist der Beweggrund der Vorsichtigkeit, mit welcher die Gesetze eingekerkerte Missethäter zu hüten, und ihnen Messer, und alle andere Werkzeuge, womit sie sich entleiben könnten, abzunehmen befehlen. Oefters ist es nöthig, sie mit Fesseln, unbeweglich an eine Wand zu schmieden, und ihnen alle Mittel zu benehmen, sich nur zu regen, und Schaden an ihrem Körper und Leben zuzufügen.

189. Um dem Selbstmorde derjenigen vorzukommen, die aus **Mangel der Vernunft**, aus **Raserey**, u. d. g. Hand an sich legen könnten, müssen Menschen, bey denen der Verdacht vorhanden ist, ihre Vernunft sey angegriffen, gegen sich selbst bewahrt, oft gebunden, angefesselt, oder in eigene hiezu bestimmte **Tollhäuser** gebracht werden, wo ihre Herstellung versucht wird. Woferne aber die hartnäckige Krankheit den Hilfsmitteln trotzt, so bleiben solche

Unglück-

Unglückliche in ewiger Verwahrung, bis ein natürlicher Tod ihrem Elende das Ende macht.

190. Jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft empfängt in dem ersten Augenblicke seines Daseyns ein Recht auf den Schutz des Staates. Die Polizey ist daher verpflichtet, das Leben der neugebohrnen Kinder, der Kinder, die gebohren werden sollten, in Sicherheit zu setzen. Der Kindermord hat einen gewissen Grad von Unempfindlichkeit, der bey andern Gattungen von Mordthaten nicht vorhanden ist. Der Einspruch der Natur, welche sich diesem Verbrechen entgegen sträubt, setzt bey dem Vollzug eine größere Entschlossenheit, eine nicht gemeine Gemüthsverhärtung voraus. Da es auch leichter, als andere Arten von Mordthaten begangen werden kann, so tritt hier, wie bey Vergiftungen, der Grundsatz ein: daß die Gesetze durch die in die Augen fallende Strenge der Strafe, abzuhalten bedacht seyn müssen. Kindermorde werden

den unmittelbar durch Ertödtung, oder mittelbar durch Hinweglegung des Kindes verübet. Das leztere, wenn es so geschieht, daß der Tod des Kindes, wegen Entlegenheit des Orts, wegen Entfernung von aller Hilfe nicht bloß nothwendig, sondern auch nur wahrscheinlich erfolgen mußte, ist nicht weniger strafbar, als die unmittelbare Ermordung.

• 178.

191. Der Folge nach ist es einerley, ob das Kind erst dann, wann es wirklich das Tageslicht erblicket, oder noch im Mutterleibe, durch Arzneymittel oder Gewaltthaten abgetrieben, und getödtet werde. Gesetze, die zwischen einer belebten und unbelebten Frucht einen Unterschied festsetzen, und bey der Abtreibung der lezteren gelinder sind, haben die Betrachtung aus dem Gesichte gelassen, daß die Leichtigkeit, mit welcher das Abtreiben der Frucht geschehen kann, da wenigstens das Aug des Richters hintergangen wird, für sich selbst genug zu dem Verbrechen einladet, ohne daß die Straflosigkeit

noch

noch die Bewegsgründe dazu vermehren darf. Die Strafe, von was immer von einem Standorte sie betrachtet werde, soll auf beide Gattungen des Kindermordes gleich fallen. Hat man den Nachtheil im Gesichte, den der Staat dadurch leidet; die Wirkung dieses Lasters ist in beiden Fällen einerley; ein Mensch der gebohren werden sollte, wird nicht gebohren, mithin die Gesellschaft eines Mitglieds beraubet. Sieht man die Bosheit der Handlung an: so wütet in beiden Fällen eine Mutter in ihr eigenes Eingeweide. Die Unterscheidung zwischen dem Wollen, und dem Erfolge eines Lasters, welche noch dazu in der Ausübung zu sehr mit dem versuchten, und dem nicht vollbrachten Verbrechen vermengt wird, hat vielleicht nicht nur hier zu Irrthümern in der Gesetzgebung verleitet. Der Willen allein, nicht der Erfolg, ist der Gegenstand der strafenden Gerechtigkeit. Ein Rasender, der jemanden tödtet, ist von der Strafe frey: ein Mensch der seines Verstandes mächtig ist, bleibt noch dann ein Mörder

wann

wenn er auch den tödlichen Streich verfehlet hat. Diese Unterscheidung kann nur bey solchen Verbrechen eine Anwendung haben, wo es um die **Wiedererstattung** g zu thun ist,

f *Crimen affectus & effectus.*
g *Attentatum, completum.*

192. Um aber dem Abtreiben der Leibesfrüchte so viel, als möglich **vorzukommen**, soll in **Spezereygewölben**, und **Apotheken**, oder auch bey **Kräuterfrauen**, ohne Unterschrift eines **Arzten**, der seine Anordnung zu verantworten habe, nichts verabfolget werden, was zu diesem schädlichen Endzwecke dienen kann. Die **medicinische Fakultät** hat darüber die Vorschrift zu ertheilen; und die Ingredienzien, woraus solche schädliche Getränke verfertiget werden können, unter den höchsten medicinischen **Geheimnissen** aufzubewahren. Auch den **Wundärzten**, **Barbierern** u. d. g. ist nicht zuzulassen, daß die Weibspersonen auf eigenes Begehren, oder nach Eigendünkel zur Ader lassen.

lassen, wenn es wahr ist, daß eine Aderlaß zu gewissen Zeiten der Frucht zum Nachtheile gereichen kann. Die **Uebertreter** dieser heilsamen Vorsehungen sind auf das strengste zu strafen.

193. Wenn man die **Quellen** untersuchet, aus denen die **Kindermorde** entspringen, so ist es hauptsächlich, die **Schande gefallener Märchen**, manchmal, aber seltner, die **Armuth**. Die Polizey soll diesem unmenschlichen Verbrechen bey den Quellen selbst zuvorkommen. Weit entfernet also, daß **geschwächte Mädchen**, mit Kirchenbussen und **auszeichnenden Merkmalen** h belegt werden sollen; so ist vielmehr eine der **unentbehrlichsten** Anstalten, daß **Häuser** i vorhanden seyn, worinnen solche unglückliche Personen, **ohne Furcht** verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und wieder in den Schooß der Tugend zurückkehren können. Die **Schamhaftigkeit**, sagt **Mirabeau**, ist ein

Ueber-

Ueberrest der seufzenden Unschuld: der uns zwingt, sie zu verlieren, verurtheilet uns, beständig lasterhaft zu bleiben.

h In Böhmen und Mähren herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen, da sonst unverheurathete Weibspersonen geflochtene Haare tragen.

i Der Einwurf: solche Häuser würden die Ausschweifungen vergrößern, ist bereits bey den Findlingshäusern §. 75. beantwortet worden: ich will hier noch mit dem Verfasser des Menschenfreundes (T. 2. p. 242, dritte Aufl.) sprechen: die Ausschweifung erzeuget keine Kinder. Elend, Unglück, oder Schwachheit bringen auch die Ihrigen --- Er setzt zugleich bey, wie ungefähr die Einrichtung solcher Häuser zu bewerkstelligen wäre. Ich wollte, sagt er, diese kostbaren Gaben zu empfangen, daß in den Hauptstädten eines Landes, in den Städten vom zweyten und dritten Range -- -- wohlgerüstete und eingerichtete Häuser wären, worinnen alles durch Weiber verrichtet, und nie ein Mann eingelassen würde; daß ein Theil des Gebäudes bestimmt wäre, jede schwangere Weibsperson aufzunehmen, welche dahin flüchten wollte; daß diese hier wohl gehalten, nicht beschämet, nicht durch Vorwürfe gemißhandelt würden: daß bey ihrem Hinausgehen, die, welche dessen bedürftig wären, zehen Thaler empfiengen, für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht haben, daß hauptsächlich keine Nachforschungen der Obrigkeit, oder des Bezirks statt fänden: denn es ist glaubwürdig, daß eine unglückliche Weibsperson, die sich verbergen will, in ihrer Stadt nicht gebäh-

ren

ren werde: aber indessen, da sie ein fremdes Haus belästiget, besetzt aus gleicher Ursache eine andere in ihrem Orte ihre Stelle.

194. Eine solche Einrichtung würde zu Verhütung des Kindermords von allen Arten kräftiger seyn, als jede Verordnungen und Gesetze gegen diejenigen, die ihre Schwangerschaft nicht anzeigen. Gesetze, welche einer geschwächten Person auferlegen, ihre Schande selbst zu entdecken, streiten gleichsam mit dem Endzwecke, den sie zu erreichen suchen. Bey Weibern, die alle Schande ausgezogen haben, ist diese Vorsichtigkeit überflüßig; bey einem unglücklichen Schlachtopfer seiner Schwachheit hingegen ohne Folge; der Zustand einer solchen Person ist gewaltsam; sie hat zwischen sich und dem Kinde zu wählen, zwischen der Schande, und dem Laster: aber die Eigenliebe wird ihrer Wahl das Uebergewicht geben, sie wird, um den Gesetzen nicht zu gehorchen, die Stimme der Natur nicht hören; sie wird sich verhindern, Mutter zu werden, um keine auf ewig entehrte Person zu seyn. Ein

S neue-



neuerer Gesetzgeber hat hier einen Mittelweg zu finden gesucht, und befohlen: es sollte keine Weibsperson, ohne sich einer ehrbaren Frau entdeckt zu haben, bey großer Strafe des Kindes genesen; die Frau aber, zu welcher sie ihre Zuflucht genommen hätte, soll das Geheimniß, unter der strengsten Strafe, nicht gemein machen. Die Schamhaftigkeit leidet bey dieser menschenfreundlichen Vorsorge immer mit darunter: das Mistrauen trägt bey, den Vollzug zu hindern; und die Umstände können der, welcher sie sich anvertraut, die Verhehlung der Geburt unmöglich machen.

195. Die Armuth wird nicht leicht zum gewaltsamen Kindermorde verleiten: aber sie kann die Ursache werden, daß Aeltern, welche unvermögend sind, dem gebohrnen Kinde Unterhalt zu geben, dasselbe wegsetzen, und so mittelbar, wenn es lange hülflos bleibet, an seinem Tode Schuld sind. Doch, wo Findlingshäuser, wie sie anderswo beschrieben werden k, worinnen die Aufnahme leicht und un-

unentgeltlich ist, von welchen die nothdürftigen Kindern so gar aufgesuchet werden, vorhanden sind l, wird das Wegsetzen derselben für sich selbst aufhören. Sollten aber ungeachtet der durch die angepriesenen Anstalten gehobenen Hindernisse dennoch Kinder manchmal ausgesetzet werden; so muß das Gesetz einen jeden, der solche zu erst findet, verbinden, sie in Sicherheit zu bringen. Es ist hier bloß um einen unentgeltlichen Dienst der Liebe zu thun, zu welchem das Gefühl der Menschheit von selbst einladen wird.

k 187.
l 74. und folg.

196. Neben vorsetzlichen Kindermorden muß die Wachsamkeit der Gesetze auch auf die Gelegenheiten gewendet seyn, wo die Sprößlinge der Bevölkerung durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit zu Grunde gehen können. Also, um bey der Geburt die Kinder weniger Gefahren ausgesetzt zu wissen, sind keine andere, als

geprüfte Wehmütter zur Geburtshilfe zuzulassen, und besonders muß auf flachem Lande, die Vorsorge getragen werden, damit es keinem Orte an der Geburtshülfe fehle, und jeder Fall, wo eine Nachlässigkeit mit untergelaufen, untersucht und nach Umständen streng bestraft werde. Die Sorglosigkeit der Kinderwärterinnen ist gleichfalls der Aufmerksamkeit der Gesetze würdig.

197. Es verdienen hier noch alle diejenigen Fälle eine Betrachtung, wo die Frucht mittelbar, in der Person der Mutter getödtet, oder beschädiget werden kann. Die peinlichen Gesetze verschieben daher die Tortur, wo sie üblich ist, der Schwangern, bis nach ihrer Entbürdung. Wenn eine Person, die der Entbindung nahe ist, stirbt; so ist zur Rettung der Frucht nothwendig, die gestorbene Mutter mit der gehörigen Behutsamkeit zu öffnen. Die Weiber, die sich in gesegneten Umständen befinden, müssen selbst gegen die Mißhandlungen der Ehmänner durch Gesetze und Strafen geschützt werden.

End-

Endlich müssen alle Gegenstände, welche **Schröcken** oder **Abscheu** erwecken, unzeitige Entbindung oder **Misgeburten** veranlassen können, abgeschafft werden. Daraus flüßt die Nothwendigkeit, daß das Herumgehen der **Knecht Ruprechte, Kinderfresser, Nikolaen**, oder anderer zum Schrecken der Kinder vermummten Gestalten gesetzmässig untersaget; daß durch Polizeyverordnungen das **Aussetzen** der **Todten** in den Kirchen verboten; **ungestaltete, verstümmelte, Abscheu** und **Eckel erweckende** Menschen, welche auf die Einbildung der Mütter einen plötzlichen, und bedenklichen Eindruck machen können, von den Strassen, von **öffentlichen Oertern**, besonders von den Kirchenthüren entfernet werden müssen.

198. Es ist unmöglich, alle Fälle zu bestimmen, wo die **Unvorsichtigkeit** *m* dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann. Die Polizey müßte jedem seinen eigenen Hüter an die Seite setzen. Man kann daher nur die in die Augen fallenden, wichtigeren Gelegenheiten gleich-



sam als **Beispiele** anführen, nach denen sich auf die übrigen sehr leicht die Anwendung machen läßt. Das Auge der Polizey muß aller Orten gegenwärtig seyn, wo eine größere Menge des Volkes, sich zu drängen, zahlreichere Kutschen mit unterzufahren pflegen, mithin die Gefahr, **niedergefahren** oder **niedergeritten** zu werden, näher ist. In großen **Städten** also, wo die Straßen von beschäftigten Menschen beständig voll, und Equipagen gewöhnlicher sind, werden Verordnungen, welche das **schnelle Fahren** oder **Reiten**, jedermann **ohne Ausnahme**, untersagen, in dieser Absicht die erste und unumgängliche Vorsehung; besonders aber muß dieses Verbot bey **Thorwegen**, **Brücken**, oder an den Ecken der Strassen desto strenger seyn, weil das **Beyseitweichen** hier weniger möglich, weil jemand schon **überfahren** wird, ehe er des ihm entgegenkommenden Wagens nur ansichtig geworden. Der Kutscher, welcher jemanden **aus seiner Schuld niederfährt**, muß, nach Beschaffenheit des Falles, mit

der

größten Strenge gezüchtiget werden: und man kann beynahe sagen: daß, wenn immer jemand überfahren wird, der Kutscher daran Schuld trägt: und wenn das Unglück durch Schnellfahren geschieht, ist der anwesende Herr, welcher den Kutscher schnell zu fahren, entweder geheißen, oder auch nur, es ihm nicht untersagt, durch die Gesetze ebenfalls straffällig zu erklären. Die Gesetze der Wienerpolizey erweitern die Strafe nach Umständen auch auf den Fußgänger, der durch unzeitiges über den Weg Laufen, sich gleichsam muthwillig der Gefahr des Ueberfahrens aussetzt. Uebrigens werden die Unglücksfälle dieser Art ungemein vermindert werden, wenn zu Vermeidung aller Verwirrung, Lohnwägen ihre Standpläze angewiesen sind; wenn Holz-Bier-Mehl-oder andern Fuhrwerken dieser Gattungen, in den engern Gässen hauptsächlich, stille zu halten, verboten, und den Wachen darauf zu sehen, aufgetragen ist; wenn, wo der Raum der Strassen einer Stadt es zugiebt, der Weg für die Fahrenden und diejenigen,

welche zu Fuß gehen, durch Schranken, wie meistens bey den Brücken beobachtet wird, oder durch kleine Gräben abgesondert bleibt.

177.

199. Um allen Verwirrungen und den daraus entstehenden Unglücksfällen bey einem größeren Zusamenflusse der Menschen und Wägen an bestimmten Oertern, oder bey eigenen Anlässen vorzubauen, kömmt es auf sehr einfache, hauptsächlich auf Ordnung, aber welche niemanden zu überschreiten gestattet werden muß, hinauslaufende Befehle an, die nach Umständen und Lage darinnen bestehen: wo es seyn kann, muß der Abgang und Zugang der Wägen und Fußgänger gesöndert, nach Möglichkeit auch wohl von einander entfernet seyn: beyden, Kutschen und denen, welche zu Fusse sind, muß es unmöglich seyn, sich zu begegnen, mithin sich von beyden Seiten gegen die Mitte zuzudringen; in dieser Absicht müssen zur Zufuhr, und Ab-

Abfuhr, wie zum Zu- und Abgange besondere Gässen vorgeschrieben seyn: wo die Anlage einer Staadt diese Vorsehung nicht zuläßt, aber die Strassen sonst breit genug sind, wird den Zugehenden die eine, den Abgehenden die andere Seite angewiesen. Diese Veranstaltung ist gleich zureichend, bei täglichen Gelegenheiten, z. Beispiel Schauspielen, Bällen u. d. g., wie bey außerordentlichen, dergleichen zum B. feyerliche Einzüge sind, bey welchen öfters noch hinzu kömmt, daß die Zugangsstrassen, um das Anfahren der Wägen von der Seite zu hindern, mit Ketten gesperret werden. Zur gewisseren Beobachtung werden ausgestellte Wachposten zu Hilfe genommen. Auf diesen wenigen Grundsätzen beruht die Ordnung, welche die Fremden in Wien, besonders bey den Feuerwerken, so sehr bewundern, wo bey österem Zusammenflusse von 20 und 30tausend Menschen und vielen hundert Kutschen jedermann unbesorgt seinen Weg macht, nie sich das kleinste Unglück ereignet.



200 **Brücken, Fährten, öffentliche Wege und Strassen** neben jähen Abstürzen, fodern aus gleichen Gründen, die wache Aufmerksamkeit der Polizey. Die Verordnungen in diesem Punkte sind Vorschriften für diejenigen, welchen die Aufsicht über die Strassen, den Brückenbau, die Schiffart übergeben ist. Die Strassen stets in **wandelbarem** Stande zu erhalten, an jähen Abstürzen, oder sonst gefährlichen Lenkungen, die nöthigen **Währschranken** zu setzen, und nicht eingehen zu lassen; über Gewässer, welche die Strassen unterbrechen, und nur jezuweilen bedenklich tief sind, auch nicht umfahren werden können, gute **Brücken** zu erhalten; für unschadhafte Fahrzeuge, und richtige Schiffknechte zu sorgen, wo die Gewässer überschifft werden; alles bey Seite zu schaffen, was die Schiffart in Flüssen hindern und gefährlich machen kann: das sind ungefähr die Hauptgegenstände ihrer Aufsicht, bey welchen jedes sich ereignende Unglück, als eine Folge der Saumseligkeit angesehen, und an ihnen bestraft werden muß.

201. Die Vorsichtigkeit, wenn in zahlreich besuchten Gegenden ein **Bau** geführet wird, gehöret gleichfals an diesen Ort. Damit durch das Herabfallen, Herabwerfen, oder sonst auf eine Art, niemand beschädiget werde, müssen die **Bauführenden** solche Anstalten vorzukehren verbunden seyn, entweder, daß der Vorübergehende durch ausgehängte Zeichen gewarnet, oder welches nutzbarer ist, so lang die Gefahr bleibt, niemand vorüber gelassen werde. Dieser Theil der Polizeyaufsicht verdienet ein besonderes Gesetz, oder sogenannte **Ordnung**, die den **Bauführenden** zur unüberschreitbaren Beobachtung vorgeschrieben wird. Sie muß nicht nur auf grössere Baue, sondern auf jede Gelegenheit, wodurch Schaden geschehen kann, auf alle in der **Höhe** und auf **Gerüsten** arbeitende Handwerker, z. B. **Ziegeldecker**, oder d. gl. ausgedehnet werden. Bey Gebäuden, oder Ausbesserungen, wo **Gruben** eröffnet sind, in welche die Ungewarnten fallen könnten, muß diese **Bauordnung** vorsehen:



eben: daß die Oeffnungen Abends zugedecket, oder gar umschlossen werden. Da es hier darum zu thun ist, dem Schaden vorzukommen, so würde es ein unauslaßbarer Artikel dieser Ordnung seyn: daß der, welcher einen Bau zu führen hat, solches den Polizeybeamten melde, damit sie, ob jede vorgeschriebene Vorsichtigkeit beobachtet werde, nachsehen können. Woferne ein Fehler vorgeht, der auf die Rechnung der Aufsichtführenden Handwerker, oder Künstler geschrieben werden kann, soll es ihnen ohne Strafe nicht hingehen.

202. Nicht nur aber, wo ein Bau geführet wird, sondern auch überall, wo solche Oeffnungen sind, worein Unwissende oder Unbehutsame fallen könnten, ist diese Aufsicht nothwendig. Die Eröffnung der Keller, in solchen Plätzen, wo ein Eingang oder Durchgang ist, müssen bey scharfer Strafe verbothen seyn; und ist eine solche unschicklichr Anlage der Kellereingänge Baumeistern in der gesetzmässigen Bauordnung ganz zu untersagen.

Die

Die Wachen müssen darauf sehen, daß auf die Strasse gehende **Zuglöcher** oder **Senkgruben** stets bedeckt seyn. Alle Gefahr, welche aus dem **Einfalle** der Häuser, oder sonst dem **Sturze** eines Gebäudes bevorsteht, muß zu gehöriger Zeit gemeldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu machen. Der Polizeybeamte in dessen Bezirke eine Fahrläßigkeit wahrgenommen würde, hätte es zu verantworten, wenn irgend jemand zu Schaden käme; und jeder Bürger wäre zu berechtigen, über die versäumte Schuldigkeit des Bezirksbeamten vor Gericht Klage zu führen.

203. Zu den Maßregeln gegen **Unvorsichtigkeiten** rechne man auch die Verbote, an **Fenstern**, **Erkern** u. d. g. etwas gefährlich zu **stellen**, zu **hängen**, wovon der Fall den Vorübergehenden beschädigen möchte: **etwas von oben herabzuwerfen, Schießstätten nahe bey bewohnten Gegenden anzulegen, Spiele, wobey geworfen wird, auf Plätzen, welche von Menschen stark besuchet werden, zu halten, kurz**

das

das Verbot, alles dasjenige zu thun, welches, wenn es unter Menschen, oder an solchen Oertern geschieht, wo Menschen hinzukommen pflegen, durch ein Versehen jemanden beschädigen könnte. *n*

n Die Entscheidung Ulpians (L. 11. ad legem Aquiliam) mag also vielleicht den Rechten gemäß seyn, aber sie giebt von der Polizeyverfassung der Römer nicht die vortheilhaftesten Begriffe, da man Ballspiele an solchen Orten gestattete, wo sich die Leute gewöhnlicher Weise den Bart putzten: oder den Bart putzte, wo das Ballspiel gestattet war.

204. Die öffentliche Verwaltung ist nur erst in späteren Zeiten, vorzüglich durch einen in der Pariser Arzneyschule am 12. April 740 ausgesetzten **Lehrsatz** auf eine Unvorsichtigkeit aufmerksam geworden, die durch so viele Jahrhunderte vorher, unzählbaren Menschen das Leben gekostet haben mag, nämlich auf **die voreiligen Begräbniße.** Man ist hauptsächlich **Winsloven, Reaumuren, Bruhiern,** die wichtige Entdeckung schuldig, daß das Stillstehen des Pulsschlages, der

nicht

nicht wahrgenommene Athem, die Kälte und das Starren des Körpers, keine sichern Kennzeichen des Todes sind: daß die Erstickten weder sogleich, als sonst geschehen, aufgegeben, noch so ungeschickt behandelt werden sollen: daß Ersäufte, auch nach mehreren Stunden noch wieder zurechte gebracht werden können. Es war unmöglich, von ihren Gründen und glücklichen Versuchen nicht überzeugt zu seyn: *o* man hat daher, nach dem, in Holland zuerst gegeben Beispeile, auch in England, Frankreich, Deutschland in den meisten Staaten Verordnungen, welche eine längere Frist bestimmen, ehe der Todte begraben werden darf, welche über die Behandlung der erstickt, erfroren scheinenden, der aus dem Wasser gezogenen die Vorschrift geben. Die mitleidige Wohlthätigkeit von Privaten hat den Anfang gemacht, und die öffentliche Verwaltung ist größtentheils einem so löblichen Beyspiele gefolget, neben dem gedruckten Unterrichte auch die Werkzeuge, welche zur Herstellung der Lezteren erfodert werden

den, aller Orten zu vertheilen, und den Wundärzten, deren Beystand jemanden heilsam geworden, eine Belohnung zu bestimmen.

o Isnard. Le cri de l' humanité en faveur des noyés, ou moyens faciles de les rapeller à la vie. Pia, Memoires sur les dangers des inhumations precipitées, & sur la necessité d'un reglement &c.

205. **Wagestücke** p heißen alle Handlungen, welche **unter einem geringen, nicht von dem Willen des Handelnden abhangenden Umstande gefährlich werden.** Alle solche Handlungen müssen durch die Gesetze **untersaget** seyn: z. B. Schwimmen in Ländern, die nicht an der See liegen, und in so ferne diese Uebung nicht unter die nothwendigen Vorbereitungen der Matrosen und Schiffleute gerechnet, oder sofferne sie nicht als ein Theil der Gymnastick behandelt wird: Baden in großen tiefen Wässern; in welchem Stücke die hierländische Vorkehrung sich vorzüglich auszeichnet, da, um arme Leute, welchen Badgeld zu zahlen, zu lästig fällt.

aber

aber das Baden der Gesundheit und Reinigung wegen nothwendig ist, für, mit Schranken verwahrte Flösse zu ihrem Gebrauche vorgesorget wird. Bei der Unmöglichkeit, alle Fälle durch Gesetze zu hindern, wo jemand, sey es aus Versehen, oder einer andern Ursache, in das Wasser fallen, und der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt seyn kann, soll die Polizey wenigstens Hülfleistung zu beschleunigen bedacht seyn. Hier zu Lande ist neben andern Vorkehrungen demjenigen, welcher einen in das Wassergefallenen rettet, eine Belohnung von 25 fl. versichert. Es ist endlich nicht überflüssig, auf eine Art von Wagestücken aufmerksam zu seyn, die beinahe überall, gleichsam unter der Genehmhaltung der Polizey ausgeübt werden: nämlich auf alle die gefährlichen Künste der Seilschwinger, Luftspringer, Freyfechter, Kirchbaumsteiger, manche Flugwerke in den Schauspielen, u. d. g., bei denen die größte Geschicklichkeit durch den geringsten Zufall unnütze werden kann, und das Vergnügen des

Zuschauers, wenn es überdacht wird, auf die Neugierde hinausläuft: **ob sich der Waghals nicht das Genick einstürzen werde**? Eine fehlerfreye Polizey muß solche unnütze Künste auf das strengste verbieten.

p 177

206. Eine Handlung, die unter gewissen **Umständen** ein Wagestück ist, hört auf, unter **andern** ein solches zu seyn, z. B. das Gehen über **gefrorne** Flüsse, wenn das Eis stark genug ist, die Darübergehenden zu tragen, geschieht ohne alle Gefahr; bei einfallendem **Thauwetter** hingegen ist es mit Gefahr verknüpfet. Damit also niemand in Gefahr gestürzet werde, q ist die Pflicht der Polizey, dergleichen Umstände zu untersuchen, und, um bei dem gegebenen Beispiele zu bleiben, so lange das **Gehen und Fahren** über gefrorne Flüsse zu untersagen, und, insoferne es thunlich ist, durch bestellte **Uferwächter** zu **verhindern**, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Eben so steht es im gege-

denen Falle der Polizey zu, den Weg auszuzeichnen, wo dieses **Ueberfahren** oder **Gehen** ohne Besorgniß geschehen kann. Aus dem angezogenen Beyspiele läßt sich von Aehnlichkeit der Umstände ganz leicht auf die Aehnlichkeit der Verordnungen und Vorkehrungen der Schluß ziehen.

q Ich kann nicht umhin, aus einer hierländischen Verordnung vom 24 November 1752. welche Schiffleute allein angeht, Gelegenheit zu nehmen, eine Anmerkung wegen der Trunkenheit überhaupt zu machen. Es ist von diesem Laster, insoferne es in den sittlichen Zustand einschlägt, schon geredet worden. Hier aber stellt es sich dar, als ein Uebel, das besonders bey den auf Gerüsten, oder in der Höhe arbeitenden Handwerken, bey Ziegeldeckern, Maurern, Zimmerleuten, u. d. g. hundert Unglücksfälle verursachen kann. Die Verordnungen gegen die Trunkenheit können in Ansehen dieser Leute nicht zu strenge seyn, sie können durch wiederholte Bekanntmachung nicht zu sehr eingeschärfet werden. Bey Bauen, wenigstens, die unter der Aufsicht der Meister, oder der von ihnen bestellten sogenannten Palierer, das ist der Unteraufseher, geführet werden, würde sich noch damit die Vorsichtigkeit vereinbaren lassen, daß die Unteraufseher einen Arbeiter, der betrunken ist, nicht auf Gerüste steigen zu lassen, unter eigener Verantwortung, verpflichtet würden.

207. Damit nicht nur den von **gewaltsamen** Ursachen veranlaßten Todesarten Einhalt gethan, sondern das Leben der



Bürger auch gegen die von Krankheiten, und Leibesgebrechlichkeiten herrührenden natürlichen Todesarten, in soferne es das Loos der Sterblichkeit zuläßt, gesichert werde, muß die öffentliche Vorsehung in Krankheiten Hilfe zu schaffen, und dadurch ihren Verheerungen ein Ziel zu setzen, bedacht seyn. Der Zusammenhang aller hieher gehörenden Vorkehrungen wird Gesundheitsaufsicht, Gesundheitspolizey genennet: diese begreift aber nicht nur alles, was unmittelbar zu der sogenannten medicinischen Veranstaltung gerechnet wird, sondern auch die andern Vorsichtigkeiten, welche mit der Gesundheit der Bürger auf irgend eine Art zusammhängen. Der Gegenstand ist wichtig genug, um eine eigene Gesundheitskommission zusammenzusetzen, welche über alles, was auf die Gesundheit einen Einfluß haben kann, ihre Aufmerksamkeit verbreite, und aus Arzneygelehrten, und andern Polizeygliedern zusammgesetzet sey.

a 177.

208.

208. Die Grundlage der Gesundheits-anstalten ist die gute Einrichtung des Arzneystudiums in allen seinen Theilen, damit angehende Leibärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker, alle, die sich mit Besorgung der Gesundheit, Heilung des Körpers, Zubereitung der Arzney und überhaupt der Krankenpflege abgeben, Gelegenheit haben, nicht nur zur Erwerbung der theoretischen Kenntnisse, sondern auch zu der Anwendung dieser Kenntnisse in der Ausübung, oder sogenannten Praxi, wozu praktische Kollegien in Krankenhäusern der vorzüglichste Weg sind. Die unmittelbare Folge dieser guten Einrichtung wird seyn, daß es überhaupt dem Lande an geschickten Arzneyverständigen aller Gattungen nicht mangeln wird.

209. Folgt hierauf die Sorgfalt, diese Arzneyverständigen aller Gattungen, durch das ganze Land auf eine solche Art zu vertheilen, damit denen, welche Beistand bedürfen, die Hülfe zur Hand sey.



In jedem Städchen, wenigstens in einer gewissen Entfernung, soll daher ein sogenannter Physikus bestellet seyn. Jedes Dorf soll wenigstens einen Wundarzten haben, an dem die Geschicklichkeit in der Geburtshülfe, als eine wesentliche Eigenschaft gefordert wird. Dem flachen Lande muß es überhaupt auch an wohl unterrichteten Wehmüttern nicht gebrechen. Die Schwierigkeiten in Ansehen ihres Unterhalts, der auf einem Dorfe, für eine eigene Wehmutter nicht zureichen würde, darf von einer nützlichen Veranstaltung nicht abhalten: es mag ihnen aus der Landeskasse ein Gehalt bestimmet, und dann derselbe durch Untertheilung hereingebracht, oder auch von den ordentlichen Staatseinkünften getragen werden! Es kann nirgend an Mitteln zur Bestreitung des nothwendigen Aufwands fehlen, wenn man den überflüssigen zu beschränken weis: und welcher Aufwand ist nothwendiger; welches Geld wird nützlicher verwendet, als das, wodurch so viele Kinder gerettet werden, die auf dem

Lan-

Lande, aus Mangel der Geburtshülfe, zugrundegehen?

210. Auch über die **Apotheken** muß die Aufsicht sich verbreiten, damit die Arzneyen in gehöriger **Menge**, **Verschiedenheit**, in der nothwendigen **Güte** vorhanden seyn. In dieser Absicht müssen die **Laboratorien** der Apotheken von Zeit zu Zeit **untersuchet** werden: doch diese Untersuchungen werden nur dann von guter Wirkung seyn, wenn sie **nicht** zur bestimmten Zeit, sondern von ungefähr, gleichsam mit **Ueberraschung** geschehen, und sich nicht bloß auf die Apotheken allein beschränken, sondern auf **Droguerien Gesundwässer**, auf alles erstrecken, was für die Gesundheit der Menschen zum innern und äussern Gebrauche anwendbar ist. Weil auf die geschickte Zubereitung der **Arzneymittel** so vieles ankömmt, und dieselbe auf verschiedene Art geschehen kann; so wird die beste Art der Zubereitung den Apothekern in den sogenannten **Dispensatorien** vorgeschrieben.

211. Abermal soll die Vorsorge wegen des **Arzneyvorraths** nicht auf die **Städte** allein eingeschränkt seyn. Die Umstände der Krankheit sind manchmal so **dringend**, daß die Hülfe **gegenwärtig** seyn muß, und man nicht erst die Herbeiholung der Arzneyen von einem oft einige Meilen entlegenen Städtchen abwarten kann. Gleichwohl kann auch nicht leicht eine Apotheke in jedem Dorfe seyn. Aber es wäre wenigstens möglich, daß von der medicinischen Fakultät gewisse **gemeinnützigere** Hülfsmittel **gewählet**, und **verzeichnet** würden, mit welchen die **Landwundärzte**, gleich als mit einer Art von **Hausapotheken** versehen seyn müßten. Eben so sollen die Wehmütter diejenigen **Arzneyen** bei Händen haben, deren die nothleidenden Gebährenden am meisten bedürfen: auch diese sollten von **Arzneyverständigen** verzeichnet werden. Es bieten sich hier mit unter verschiedene Betrachtungen an; erstens: daß den Wundärzten auf dem offenen Lande die Verschreibung von Arzneyen zum **innern Gebrauche**

brauche wegen Entfernung des Medikus nicht untersagt werden kann, wie denn nach hieländischen Verordnungen ihnen hiezu die Erlaubniß eingeräumt ist: daher zweytens: bei den für das offene Land bestimmten Wundärzten einiges Studium des **Innerlichen**, und einige **Prüfung** auf dasselbe nothwendig wird: drittens endlich: daß die auf das flache Land versendeten Wundärzte, und Wehemütter, beinahe geschickter seyn sollen, als die in Städten: da diese im Nothfalle sich bei Leibärzten Raths erholen können, der jenen mangelt.

212. Wenn nun weder an geschickten **Arzneyverständigen**, noch guten **Arzneymitteln** ein Mangel ist: wozu soll jemanden, sich mit Verschreibung und Zubereitung der Arzneyen oder anderer Hülfsmittel, für die Gesundheit und das Leben der Menschen s zu bemengen, erlaubt seyn, dem die **Beweise** fehlen, daß er die dazu gehörigen Kenntnisse erworben und der Vorschrift nach geprüfet ist? Eine Polizey mag eben sowohl den freyen Ver-

kauf des Gifts, als das Ausstehen der Marktschreyer, als den Verkauf ihrer Quacksalbereyen, als das Verschreiben irrender Aerzte, als die Bereitung und den Verkauf der Winkelarzneyen gestatten. Alle **fremden** Medikamente müssen ihr gewisser Maaßen verdächtig, und überhaupt die Einführung derselben beschränkt seyn. Selbst den **geprüften** Arzneyverständigen müssen Gränzen angewiesen werden, damit z. B. ein **Wundarzt**, der **nur** Wundarzt ist, oder eine Hebamme, die beide nur auf **äusserliche** Hülfsmittel **geprüft** sind, keine innerlichen Arzneyen verordnen. Den Apothekern ist daher die Behutsamkeit anzuempfehlen, keine, nur in etwas bedenklichen, oder zweydeutigen Arzneymittel nach Recepten zu verfertigen, als welche von Männern unterschrieben, welche zur Arzneyvorschreibung berechtiget sind.

s Ueberall beynahe haben besondere Anlässe oder Zunftabsichten die Polizeyaufsicht verleitet, daß sie Babierstuben und Apotheken, anstatt sie als Beschäftigungen anzusehen, die der persönlichen Geschicklichkeit zukämen, zu reellen bürgerlichen Gewerben werden ließen, die verkäuf-

lich,

lich, erblich sind, und hie und da nach Verschiedenheit der Verfassung nach dem Tode des Mannes der Wittwe angehören. Die Laune, oder der Geschmack eines Weibs bestimmte also, wer den Bürgern ihre Arzney bereiten, und die gebrochenen Beine heilen sollte. Dieser Unschicklichkeit ist bey uns durch zwo Verordnungen abgeholfen worden, durch welche die Achtung für das Eigenthumsrecht mit der Sicherheit der Kranken vereinbart ward. Badstuben, Barbierofficinen, Apotheken, sind noch verkäuflich: aber nur ein Geprüfter kann sie kaufen. Die Wittwe kann das Gewerb fortführen, sich verehligen, an wen sie will; aber sie ist verbunden, ihrem Gewerbe einen geprüften Menschen, unter dem Namen Provisor vorzusetzen.

213. Die in Krankheiten vorgesehene Hülfe wird einem großen Theile der Bürger unnütze, oder sehr erschweret werden, wenn sie nicht anders, als mit großem, oder mit dem Vermögen nicht im Verhältnisse stehenden Aufwande erhalten werden kann. Die Beistands dürftigen Kranken, betrachtet von Seite ihres Vermögens, und häuslichen Umstände, sind, wohl bemittelte Leute von einigen, oder geringen Mitteln, und Arme von der Klasse der letzteren: abermal einige, die zu Hause bei einer Krankheit Wartung, und Pflege sich geben können; andere, denen auch hiezu die Gelegenheit fehlen



len würde. Der wohlbemittelte Mann braucht der öffentlichen Sorgfalt von dieser Seite nicht: er kauft sich Aerzte, und Arzneyen mit schwerem Golde. Aber für den Bürger, der nur sein mässiges Auskommen hat, muß in Ansehen der Aerzte sowohl, als der Arzneyen, den willkührlichen Forderungen, und Preissteigerungen vorgebauet werden. Besonders wird es auf dem platten Lande zur Erhaltung der arbeitenden Klasse des Volks, wovon mancher aus Scheu der Kösten sich die Hülfe versaget, dienen, wenn für die Aerzte eine Taxe bestimmet ist, die nach dem beiläufigen Vermögen der Klasse ausgemessen seyn muß. Wenn der Staat den Kreis- und Landphysikus anständig besoldet, so kann die Besuchtaxe sehr auf ein Geringes herabgesetzt, und ihm, wie bei uns die wohlthätige Vorsehung gemacht wird, auch bei entfernten Besuchen, etwas zu nehmen, ganz untersagt werden, sobald ihn nur die unentgeltliche Fuhr abholt. Um Schraubereyen bei den Arzneyen

neyen zu verhindern, muß in den sogenannten Dispensatorien, oder **Apothekerordnungen**, welche zu jedermanns Richtschnur gedrucket werden, der **Preis** aller Arzneyen **unüberschreitbar** bestimmet werden. **Die Landapothecken** müssen, wegen des geringen Vermögens der Landleute, und können, wegen der Wohlfeilheit der Miethe, des Holzes, der Nahrungsmittel, aller **Vorauslagen**, welche die Apotheker in den Preis mit einzurechnen haben, um einen von den Stadtapothekern verschiedenen, **geringeren** Preis verkaufen. Für diejenigen, welche auch noch diese Kösten zu tragen, zu **mittellos** sind, wo sie wenigstens zu Hause **Raum**, und **Angehörige** zur nöthigen **Pflege** haben, werden **Armenärzte** zu besolden, und **Armenapotheken** auf öffentliche Unkösten zu unterhalten seyn. Die **Klosterapotheken** können dem Staate die Kostbarkeit einer solchen Anstalt sehr erleichtern; und die menschenfreundliche Wohlthätigkeit der Ordensleute läßt billig hoffen, daß sie diesem Winke, ihrem Mit-

bürger und dem Staate einen Dienst zu erweisen, mit Vergnügen folgen werden.

214. Diejenigen endlich, welche sich zu Hause die erfoderliche **Wartung** nicht verschaffen können, müssen in **Krankenhäuser** aufgenommen werden. Die Menschen, welche der Aufnahme in die Krankenhäuser bedürfen, sind entweder **ganz mittellos**, und daher **nichts** zu bezahlen fähig, oder sie sind **vermögend**, einen **geringen Beytrag** zu thun. Nach dieser Unterscheidung sind **Krankenhäuser** veranstaltet, in deren einen, jedermann ohne alle Bezahlung eingenommen wird; in andern wird je nach Verschiedenheit der Pflege mehr oder weniger entrichtet. Die Foderung eines mässigen Beytrags, von dem, der ihn leisten **kann**, hat zwar nichts Unbilliges in sich: aber man sollte allenfalls den Unterschied nur bey der **Einnahme**, nicht zwischen der **Krankenpflege** selbst gelten lassen. Die Abtheilung der **Bezahlenden** und **nicht bezahlenden**, kann leicht zu saumseliger Wartung der

der Letztern Anlaß geben, welches verhindert wird, wenn die Kranken ohne Unterscheid miteinander gelagert, und gepflegt werden. Uebrigens muß auch die unentgeltliche Aufnahme nicht zu vielen Umtrieb verlangen, nicht zu weitführenden Förmlichkeiten und Beweisen nöthigen. In einem so dringenden Umstande muß das Zeugniß des Hauseigners, von dem Richter oder Seelsorger bekräftiget, zureichen. Diejenigen, welche bei dieser Leichtigkeit der Aufnahme, die Ueberladung solcher Häuser fürchten, kennen diese Sammelplätze der menschlichen Gebrechlichkeiten und des Elendes wohl sehr wenig, da sie glauben können, daß jemand dieselben, auch bei der besten Einrichtung, der lindernden Wartung der Seinigen vorziehen werde. Auf jeden Fall sind es wenige Ausnahmen, von irgend einigen Geizigen, die sich aus Kargheit, zu Haus die Mittel zur Genesung versagt hätten, denen also durch die unentgeltliche Einnahme in ein Krankenhaus, das Leben gerettet wird.

* In katholischen Staaten ist diese Anstalt desto leichter zu treffen, da einige männliche und weibliche Orden sich diesem Werke der Barmherzigkeit, der Krankenpflege durch feyerliche Gelübde widmen, z. B. die barmherzigen Brüder, die Nonnen von der heiligen Elisabeth. Eifervolle Bürger haben diese Orden sehr reichlich gestiftet, und noch täglich wächst ihr Stamm durch die Mildthätigkeit neuer Vermächtnisse an. Sie hätten daher nicht Ursache, für die Einnahme der Kranken etwas zu fodern. Es wäre zu wünschen, daß diese Ordenshäuser auf das offene Land verleget würden, um dem Landmanne eine Zuflucht anzubieten: da es, in großen Städten besonders, an reichgestifteten Krankenhäusern ohnehin selten mangelt.

213. Durch diese Betrachtungen will ich gleichwohl auch Krankenhäuser, welche Kranke gegen Geld aufnehmen, und für den verhältnißmäßigen Beytrag mehrere Gemächlichkeiten, als die gemeinen vom Staate errichteten Krankenhäuser anbieten, nicht verwerfen. Solche Anstalten sind für den Wohlhabenden, der sich für sein Geld mehr, als das Nöthige verschafft, und verringern im Ganzen gleichwohl den öffentlichen Aufwand für die Gesundheitspflege. Der Vorschlag des menschenfreundlichen Arzten * zu einer Krankenassekuranz ist also der Aufmerksamkeit und Beförderung der Gesundheitsauf-

sicht allerdings würdig: folgende Vorsehung, die in den österreichischen Staaten seit langer Zeit in Uebung ist, kömmt mit diesem Vorschlage in etwas überein. Bey den meisten Handwerkszünften, bey der Handlung, zahlen die Gesellen, die Handlungsdiener eine sogenannte Auflage von Viertel- zu Vierteljahre, die den Krankenhäusern, welche sonst nur für Geld einnehmen, abgereicht, dagegen jeder Beytragende im Krankheitsfalle umsonst aufgenommen wird. Viele Familien und Haushaltungen versichern den Ihrigen, durch Stiftungen von Betten, oder jährlichen Beytrag ebenfalls die unentgeltliche Aufnahme.

u Mémoire sur l'établissement des compagnies, qui assureront en maladie les secours les plus abondans, et les plus efficaces à tous ceux, qui payeront en santé une très petite somme par an même, par mois. Herr Tissot wird für den Urheber dieses Vorschlags gegeben, der sich auf eine Berechnung von dem Verhältnisse der Kranken zu den Gesunden gründet. Man will beobachtet haben, daß in gemeinen Jahren von 100 Personen 12 durch 1 Monat, oder 24 durch 15 Tage krank sind: also würde 1 Bette das Jahr hindurch, für 100 Menschen zureichen: man sieht ein, daß diese Berechnung lokal ist, und in jeder Gegend das eigentliche Verhältniß gesucht werden müßte.



216. Die Krankenhäuser v müssen für alle Krankheiten bestimmet seyn. Es gehören also hieher auch die Häuser, worinnen arme Weiber, und unglückliche Mädchen Mütter werden, und die nothwendige Wartung erhalten können. Diese Oerter pflegen gemeiniglich Lehrlingen in der Geburtshilfe zur Schule zu dienen. Wenn dieses ist, so muß wenigstens das harte Anlassen, und rauhe Begegnen daraus verwiesen, und das Haus, wegen Unerfahrenheit der Lehrlinge, nicht verschrien seyn. Hieher gehören diejenigen Häuser, worinnen Männer und Weiber, welche die Strafe ihrer Ausschweifung, die Lustseuche, an sich tragen, entweder für ein geringes Geld, oder auch umsonst geheilet werden, damit ein so schändliches Uebel durch sie nicht verbreitet werde: auch hier muß die Aufnahme leicht, die Verschwiegenheit der darüber gesetzten Aerzte eine Pflicht, und die Wartung menschenliebvoll seyn, damit die Unglücklichen unverrathen ihres Uebels los werden können, damit die Härte der Aerzte und

Wär-

Wärter nicht einen solchen Zufluchtsort empfindlicher, als das Uebel selbst machen. Hieher gehören endlich die Tollhäuser, worinnen die Heilung der Elenden versucht wird, die, aus was immer für einer Ursache, um ihren Verstand gekommen sind.

§ 218.

217. Die Bäder und Gesundbrunnen verdienen gleichfalls einen Blick der öffentlichen Versorge. Ein Land, wenn es damit gesegnet ist, muß die Nebenanstalten, welche den Zugang vermehren, nicht verabsäumen. Vermögende, welche Gesundbrunnen trinken, oder Bäder gebrauchen, fodern Bequemlichkeit in Wohnungen, Vorrath an Lebensmitteln, nicht bloß der nothwendigen, sondern auch derjenigen, welche die Tafel des Reichen unterscheiden; sie fodern Spaziergänge, oder andere Zeitkürzungen, wodurch ihnen der Aufenthalt angenehm gemacht wird. Diese Anstalten ziehen Fremde herbey, bereichern die Gastwirthe und Inwoh-



ner eines solchen Ortes, und erleichtern dadurch die Vorkehrungen, welche in Ansehen der Armen gemacht werden sollen, damit auch sie dieser Heilmittel geniessen können. Für dieselben würden also nicht nur **unentgeltliche Badstuben** eröffnet, sondern es muß auch wegen ihrer Beherbergung und Nahrung die Vorsehung getroffen, und den Gastwirthen darüber **eine Taxe** gesezt werden.

218. Die Krankheiten, deren Verheerung die Gesundheitsaufsicht Einhalt thun soll, sind entweder solche, die bey **einem** Kranken allein stehen bleiben; oder sich auf **mehrere** verbreiten. Die Krankheiten von der leztern Art werden überhaupt unter dem Wort **Seuche** begriffen: aber Seuche im bestimmteren Ausdrucke, der dem Worte Contagion zusagt, ist die Krankheit, deren Fortpflanzung von **unmittelbarer** Berührung des Kranken, oder dem Gebrauche der von dem **Zunder** der Krankheit **angestekten** Sache, allenfalls von Bewohnung **desselben Zimmers** herrühret, und unterschieden von der

Luft=

Luftseuche, oder Epidemie, die nicht von einzelnen Kranken auf andere sich fortpflanzt, sondern einem in der freyen Luft verbreiteten, allgemeinen Verderbnisse zugeschrieben werden muß. Bey ansteckenden Krankheiten, die der gemeine Mann uneigentlich die erblichen nennt, ist die Herstellung der wirklich Daniederliegenden ein Gegenstand des einzelnen Ärzten, die Verwahrung der Gesunden, und die Verhinderung der weiteren Verbreitung der Gegenstand der öffentlichen Anstalten.

219. Jeder Arzt muß durch unversäumte Anzeige, sobald er mit ansteckenden Krankheiten Behaftete zu behandeln hat, zur Entdeckung der Gefahr, die Hände zu bieten, angewiesen seyn. Zu diesem Endzwecke kann auch die Todtenbeschau, von welcher an seinem Orte x die Einrichtung vorkommen wird, wenn sie, wie die hiesige sich auf alle Verstorbenen erstreckt, ungemein nützen, weil sie von jedem ihr vorkommenden Kranken, dessen Uebel von der ansteckenden Gattung ist,

der Gesundheitsaufsicht Nachricht giebt. Von dieser letzteren muß, wenn die **Behutsamkeiten**, die in solchen Fällen zu nehmen sind, verzeichnet worden, der Vollzug des Vorgezeichneten besorgt werden. Bey **einzelnen** Krankheitsfällen wird darauf gesehen, daß die Behafteten in ein **Krankenhaus** gesendet, oder wie sonst möglich, von den Gesunden abgesondert, daß Kleidungen und Geräthschaften, welche den **Zunder der Krankheit** enthalten, und mittheilen können, von eignen dazu bestellten Knechten **gereiniget**, oder ganz **verbrennet**, daß die **Wohnungen** von unheilsamen Dünsten, durch Auslüften, Räuchern u. d. g. befreyt werden. Man sieht hier im Kleinen dieselben Anstalten, welche gegen die Pest im Großen gemacht werden.

x XI. Abtheilung von Anstalten x. s. w.

220. Die **Pest** ist von Aerzten bis heute, als ein Uebel angesehen worden, wo sich **Ansteckung** und **Epidemie** vereinigen;

gen: das ist, welches durch die in der Luft verbreiteten Miasmen eben so wohl, als durch die Gemeinschaft mit den Pestbehafteten verbreitet wird. Gegenwärtig werden in Ansehen dieser furchtbaren Krankheit verschiedene Zweifel erhoben. Es sind Aerzte von Ansehen, welche sie aus der Klasse der **Ansteckenden** verbannen; denn man glaubt, sie lasse sich nicht einpfropfen. Nach andern ist sie bloß eine **Kontagion**, ohne Beymischung einer Epidemie. Diese Meinungen verdienen die Aufmerksamkeit der Regenten, und ihren Vorschub, um durch zureichende Erfahrungen bestättiget zu werden: bis dahin aber empfiehlt die Sicherheit, im Wesentlichen an den **gewöhnlichen** Maaßregeln nichts zu ändern, welche die Pest als ansteckend, und epidemisch **zugleich** betrachten, vorzüglich aber, als das erstere. Es ist nützlich, daß vorhinein eine **Ordnung** entworfen ist, was zu beobachten sey, sowohl, um ein Land vor der Pest zu **bewahren**; als auch, wenn ein Theil schon angesteckt ist, um den wei-

ren Fortgang zu hemmen, und dieselbe aufhören zu machen.

221. Man hat sich gegen die von Ferne kommende Pest zu verwahren, oder gegen die angränzenden Länder. Der Gegenstand ist für alle Staaten, und die wechselseitige Handlung gleich wichtig, um auch die entfernten untereinander zu Traktaten zu vermögen, wodurch sie die Vorsehung gegen die Seuche gleichsam untereinander verbinden, sich die bey einem früher, dann bey dem andern eingehenden Contagionsnachrichten mittheilen, sich die Gesundheit der aus einem Staate in den andern Reisenden durch ertheilte Gesundheitsscheine wechselweise vergewähren. Solche Verträge sind besonders in Ansehen der Seehäven nothwendig: alle Schiffe also, welche aus Gegenden kommen, mit denen man in keinem Gesundheitsvertrage steht, oder die wegen einer zu sehr verlängerten Reise den Verdacht gründen, daß sie vielleicht an einem unsichern Platze zugekehrt, werden, ohne die vorgeschriebene Reinigung, nicht in den Haven noch

die

die Reisenden tiefer in das Land gelassen. In Ansehen der angränzenden Länder, die wegen der Pest verdächtig sind, läuft die Pestanstalt dahinaus: daß durch Truppen, denen nach einer gewissen Ausmessung Wundärzte, und Medici untergetheilt sind, Abschnitte, sogenannte Cordone gezogen werden. Diese Gränzhut hat zu verhindern, daß weder Menschen, Vieh, noch Waaren, welche nicht ebenfalls der festgesetzten Reinigung unterworfen werden, über die Gränzen treten.

222. Die Reinigung ist die, gegen die türkischen Gränzen sogenannte Kontumaz, insgemein die Quarantaine, welche in eignen dazu erbauten, von bewohnten Ortschaften weit entlegenen Lazarethen gehalten werden muß. Die Benennung Quarantaine scheint anzuzeigen, daß die Reinigungszeit anfänglich auf 40 Tage bestimmt gewesen, vermuthlich, weil dafür gehalten worden, das Pestgift könne so lange in dem Menschen liegen, ohne sich zu offenbaren: aber



die Erfahrung hat die Zeit bereits sehr abgekürzet, und es läßt sich erwarten, daß genauere Beobachtungen noch dieser Frist, zum Besten der Handlung und Reisenden werden etwas abziehen können. Nach dem Urtheil eines geschickten Arztes v; der die Pest zum hauptsächlichen Gegenstande seiner Untersuchung macht, muß ein mit der Pest Behafteter am 8ten Tage sterben, oder genesen seyn. Nach eben desselben Wahrnehmungen soll die Gefahr der Ansteckung ganz keine seyn, bey **neuen** und **rohen Waaren**; aber um so großer bey bereits gebrauchten **Kleiderstücken** und Geräthschaften: er empfiehlt daher als eines der vornehmsten Verwahrungsmittel gegen die Pestansteckung, die über die Gränzen kommenden zur **Ablegung** ihrer Kleider anzuhalten. Indessen setzen die Pestordnungen die Vorsicht auch bey **Waaren** noch nicht aus dem Gesichte, und einige werden entweder gar nicht eingelassen, oder müssen in Kontumazscheunen abgelegt, und durch **Räuchern**, **Schwemmen**, **Auslüften**, u. d. g. ge-

fäll-

säubert werden, ehe ihre weitere Verfüh-rung gestattet wird.

y Chenot, dessen vortreffliche Abhandlung von der Pest bekannt ist.

223. Wäre ein Theil eines Landes, ein Ort, wirklich angepestet, so wird nach eben denselben Grundsätzen verfahren: die angesteckten Theile werden von dem Augenblicke an abgesöndert betrachtet, und alle Gemeinschaft mit dem Ueberreste unterbrochen. Ein Kordon umzingelt die unglückliche Gegend; die Häuser werden gesperrt, ohne daß jemand aus denselben gelassen wird. Die Lebensbedürfnisse werden in einer Entfernung niedergelegt, damit die, so sie überbringen, den Versperrten nicht in die Nähe kommen; die Pestknechte allein sind zu ihrem Dienste, zugleich auch zu Begrabung der Sterbenden ausgesetzt. Uebrigens werden von der medicinischen Fakultät nicht nur die Heilmittel angewendet, sondern auch Bewahrungsmittel bekannt gemacht, und sonst alles angeordnet, was ihre Einsicht

ih-

ihnen an die Hand giebt, den weitern Fortgang des Uebels zu hemmen, und die Heilsamkeit der Luft wieder herzustellen. Die Aehnlichkeit der physischen Beschaffenheit zwischen dem Menschen und Vieh muß bey gewissen Gattungen von Viehseuchen nicht weniger besorgt machen; es wird daher nützlich seyn, von den erzählten Vorsehungen die schickliche Anwendung auch bey Viehfällen anzuwenden.

224. Der Verfasser der Geschichte der Pockenz, dessen Meinung von vielen ansehnlichen Aerzten auch Beyfall gegeben wird, hält dafür, daß sich diese Krankheit durch blosse Ansteckung fortpflanzet; daher es der öffentlichen Verwaltung möglich seyn würde, dieselbe durch politische Anstalten ganz auszureuten, so wie sie vor dem 7ten Jahrhunderte in Europa unbekannt gewesen. Er entwirft diese Anstalten zum Theil in einer Schrift, unter dem Titel: Das einzige Verwahrungsmittel gegen die Pocken: und beruft sich in Absicht auf ihre Wirksamkeit auf die Beyspiele der Städte Beziers,

Bern,

Nern, St. Omer, Grenoble, Lyon, Dijon, Montauban, u. m. a. Man hat diese Meinung schriftlich bestritten, anstatt ihre Möglichkeit in der Ausübung zu versuchen, die, wenn sie sich bestättigte, von noch verbreiteterem Vortheile seyn würde, als die Einpropfung, welche unter den Aerzten, und Theologen gleichfalls starke Gegner fand: aber der Politiker machte den Ueberschlag, daß der größte Theil der Menschen mit dieser Krankheit befallen werde: daß bey eingepropften Blattern, zufolge genauer Beobachtung von 300, nach andern von 400 kaum 1 stirbt, bey natürlichen hingegen das Verhältniß der Gefahr gegen die eingepropften, 25 gegen 1 ist: daß also die Bevölkerung im Ganzen dabey gewinne und dieß war ihm für die Einpropfung entscheidend. Wir haben gesehen, daß der Versuch an der kaiserlichen Familie selbst gemacht worden; der glückliche Ausschlag hat zur Nachfolge, ohne Furcht ermuntert.

1 Paulet

225. Die **Luftseuchen** *a* oder **Epidemien** vergrößern im Ganzen die Sterblichkeit um so mehr, da sie nach und nach schleichen, und meistens schon einen guten Theil von Menschen getödtet haben, ehe man sie erkennt. Die Aufmerksamkeit der Gesundheitsanstalt muß hauptsächlich auf die **zeitige Entdeckung**, und allenfals auf den **periodischen** Lauf, den diese Krankheiten zu halten pflegen, gekehrt seyn. Die zeitige **Entdeckung** kann abermal nur von der Beobachtung der **einzelnen** Aerzte erhalten werden, deren Pflicht seyn muß, es an die Gesundheitsaufsicht zu bringen, sobald die größere Gemeinheit einer nicht durch Ansteckung um sich greifenden Krankheit den **Argwohn** der Epidemie erwecket: die Gesundheitsaufsicht wird dann mit den Arzneyverständigen zu Rath gehen, und den gefaßten Schluß von der schicklichsten Heilart und Bewahrung jedermann bekannt machen lassen. Aus den **Sterbprotokollen**, *b* welche überhaupt zur Vollkommenheit der Gesundheitsanstalten, und manchem andern wich-

tigen

tigen Endzwecke der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich sind, soll von Monat zu Monat der Auszug der an einerley Krankheit Gestorbenen eingereicht werden: die Vergleichung dieser Auszüge von Jahr zu Jahr wird die periodische, oder öftere Wiederkehr der Epidemien entdecken.

a 218. d. S. die letzte Abtheilung von der Todtenbeschau.

226. Uebrigens schlüßt die Gesundheitsanstalt die Erweiterung der Arzneykenntnisse nicht bloß unter die Mitglieder der medicinischen Fakultät ein; sie soll auch fremde Einsicht entlehnen, von der Erfindung nützlicher, und bis hieher unbekannter Heilmittel Gebrauch machen. Jedoch bevor dergleichen Mittel, sowohl von ihr selbst angewendet, als deren Anwendung gestattet wird, müssen dieselben gehörig untersuchet werden. Stimmt die Wirkung mit der Verheißung überein, so sollen die Erfinder nach Maaße des Dienstes, den sie der menschlichen Gesundheit durch

ihre

ihre Entdeckung geleistet haben, **belohnet** und die Verfertigung der neuen Arzney **allgemein** bekannt gemacht werden, weil in einer so wichtigen Sache **keine** Geheimnisse seyn müssen. Wo der Staat eine verhältnißmäßige Belohnung anbeut, da macht Zurückhaltung den Besitzer verdächtig, daß er, was er dem Scheine nach nicht entdecken **will**, weil es eitel Betrug ist, nicht entdecken **darf**. Die Sicherheit empfiehlt also das Verbot aller solcher Arzneyen, ihre Wirkung mag noch so sehr angepriesen werden; eben diese legt die Behutsamkeit mit **fremden** Arzneyen auf, die, ohne besondre Erlaubniß nicht eingeführt werden dürfen.

227. Durch eine Verordnung vom 7. December 1769 sind in den österreichischen Erbländern die in den Kalendern von jeher üblichen **Aderlaßmännchen** abgeschaft worden. Die Absicht dieses heilsamen Gesetzes war ohne Zweifel, dem medicinischen **Aberglauben** derjenigen Einhalt zu thun, die, wie **Zimmermann** c schreibt, nichts unternehmen, ohne

vor=

vorher den Kalender um Rath zu fragen. Solche und andere höchsterbärmliche Weibslichkeiten, welche Benennung dieser angenehme Schriftsteller den Gestirnbeobachtungen, den sogenannten sympathethischen Heilmitteln, den Segensprechereyen, Angehängen, und sechshundert d dieser Art Thorheiten giebt, die die Vernunft beschimpfen, und die Kraft der Natur höhnen, sind in einem Jahrhunderte, worinn Senftel die Pocken mit Lukaszeddeln vertreibt, und zu Gassnern, als einem Wunderarzte, Wallfahrten aus halb Deutschland angestellt werden, der gesetzmässigen Aufmerksamkeit immer noch würdig. Denn, flüssen sie gleich für sich selbst nicht auf die Gesundheit ein, so verursachen sie dennoch, daß aus unbedachtsamen Zutrauen zu solchen eingebildeten wiedernatürlichen Hilfsmitteln die natürlichen Arzneyen verabsäumt werden. Diejenigen, welche die Leichtgläubigkeit uns aufgeklärter Menschen durch solche Gaukeleyen zu bestricken suchen, verdienen daher als schädliche Betrüger gezüchtiget



oder vielleicht als **Thoren** in ein Irrhaus gesperret zu werden.

a Von der Erfahrung II. Th. IV. Buch 1 Kap.
b Nicht weniger als sechshundert Beyspiele noch herrschender Aberglauben zählt der Verfasser eines nicht sehr wohlgeschriebenen, aber sehr nützlichen Buchs, mit der Aufschrift: die gestriegelte Rockenphilosophie — Zimmermann eben da.

228. Der Endzweck aller dieser Arzneyanstalten ist, das Leben der Bürger gegen Krankheiten zu sichern. Allerdings also würde derjenige einer Art von Mordthat schuldig seyn, der die angebotenen Mittel bey einem angehörigen Kranken anzuwenden, vernachlässigte. Wenn einige nordische Völker die Weiber unter Strafe der Ehrlosigkeit verpflichteten, sich auf dem Grabe ihrer Männer zu erwürgen; wenn in Asien sich die Weiber mit ihren Männern einst verbrennen lassen mußten, oder wie noch heute geschieht, nach dem Tode des Mannes versperrt, und in den elendesten Zustand versetzt werden; wenn die Römer die Knechte bestraften, die mit

ihrem

ihrem ermordeten Herrn sich zur Zeit der Ermordung unter einem Dache fanden; so war die Absicht dieser Gesetze, die Weiber und Sklaven zu verbinden, für das Leben der Männer und Herren, wie für ihr eigenes zu sorgen. Aus eben dieser Quelle würde ein Gesetz fließen, welches die Erben bey dem Erblasser, die Eheleute bey ihrem niederliegenden Gatten, immer den Ärzten bey Zeiten herbeyzurufen, ausdrücklich verbände, und auf den Fall des Versäumnisses die Unfähigkeit der Erbfolge, den Verlust der weiblichen Vorrechte, den Verlust des Rechts einer zweyten Verehligung, oder ähnliche auf die Bewegursache des Versäumnisses gerichtete Strafen festsetzte.

229. Aber die Sorgfalt für das Leben der Bürger muß nicht bey den Mitteln gegen schon vorhandene Krankheiten stehen bleiben; sie soll sich auch auf prophylaktische, auf Bewahrungsmittel erstrecken, und, was Krankheiten vielleicht herbeyziehen, oder sonst der Gesund-



heit nachtheilig werden kann, aus dem Wege zu räumen trachten. Dieses ist eine der wesentlichsten Verrichtungen, welche der Gesundheitsaufsicht obliegen. Es können hundert Umstände sich ereignen: die ihre Aufmerksamkeit fodern: die gemeineren, und worauf stets ein unabgewendetes Auge geheftet seyn soll, sind die **Schädlichkeit der genußbaren Waaren** und die **Unheilsamkeit** der Luft.

230. Unter **genußbaren Waaren** begreife ich nicht nur, was zur **Nahrung** gehört, **Eßwaaren, Getränke,** sondern auch, was sonst zu **allgemeinerem Genusse** dient. Damit niemand durch schädliche Eßwaaren sich Unheil zuziehe, ist eine **Marktordnung** unentbehrlich, die wegen der **Lebensmittel überhaupt** gehörige Vorschrift gebe, und deren Handhabung beeideten, wohl unterrichteten **Beschauern und Marktübergehern** aufgetragen ist. Obgleich die Vorsichtigkeiten, welche hier empfohlen werden, auf dem offenen Lande weder ganz anwendbar, noch alle nöthig sind, weil das Landvolk seine Nahrungs-

mittel

mittel meistens selbst erzielt, so wird sich immer vieles davon bis im kleinsten Dorfe anwenden lassen. Das **Fleisch** ist sowohl, weil es in manchem Lande die gemeinere Nahrung, als weil es so sehr dem **Verderbnisse** ausgesetzt ist, beynahe der wichtigste Gegenstand der Marktordnung. Den **Fleischhauern, Fleischräuchern Gastwirthen, Garköchen**, muß anderes, als gesundes Vieh auszuhauen, zu verkochen, den **Händlern** anders, als gesundes Vieh, schon geschlachtet zu Markte zu bringen, und im Ganzen zu verkaufen, bey schwerer Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände auch bey strenger körperlichen Züchtigung untersagt seyn. Bevor also ein Vieh geschlachtet, oder von geschlachtetem etwas gekocht, verkaufet wird, muß dasselbe der **Beschau** unterworfen, und wenn der Beschauer Merkmale der Ungesundheit findet, das Stück ganz **vertilget** werden. Aus diesem Grunde scheint das Fleischhausergewerb die Freyheit nicht zu gestatten, welche bei andern Gewerbszweigen den Zusammenfluß so nützlich befördert. Die



Fleischschwärzung, bey welcher der Vorsehung wegen Gesundheit des Viehs ausgewichen wird, muß durch besondere Wachsamkeit gehindert werden.

231. Fetten, Käs, Milch, und andere vom Viehe kommende Nahrungsmittel sind der Marktbeschau nicht weniger zu unterwesen. Bis itzt sind noch keine sicheren äußerlichen Merkmale entdecket worden, wodurch man die Güte dieser Eßwaaren prüfen und unterscheiden könnte. Vorzüglich kömmt es also darauf an durch die strengsten Verordnungen zu verhindern, daß aus Gegenden, welche der Viehseuche halber verdächtig sind, dergleichen Eßwaaren nicht zu Markte gebracht werden. Diese nothwendige Vorsicht sollte allen fremden Käsen billig den Eingang verschließen.

232. Die Marktaufsicht muß eben sowohl auf die übrigen Lebensmittel ausgedehnet werden, z. B. auf Fische, Federvieh, Baumfrüchte, Gemüse; und überhaupt muß durch die Marktordnung das Verbot unverletzlich festgesetzt werden: keine Früchte oder Eßwaaren feil zu bieten, welche

welche von den Aerzten für **schädlich** und **ungesund** erkläret worden: solche sind z. B. **unreifes Obst**, eine Art von **Pflaumen**, die zu Land die **Hundszwetschken** genannt, verschiedene **Schwämme** u. d. g. In Ansehung der Früchte, die der Gesundheit schädlich erkannt sind, wäre es am sichersten, wenn die Kultur von dergleichen Bäumen untersaget, und derselben gänzliche Ausrottung anbefohlen würde. Wenn dieses Verbots ungeachtet dennoch dergleichen Unrath zu Markte gebracht wird; so ist nicht genug, denselben durch die Marktübergeher wegnehmen, und in das Wasser werfen oder sonst **vertilgen** zu lassen, sondern auch wegen der schädlichen Folgen nothwendig, die Uebertreter des Verbots, wenigstens nach vorgegangener fruchtlosen Warnung, mit empfindlicher Leibesstrafe zu belegen.

233. Nicht selten zeigt eine Eßwaare, die sonst an sich selbst unschädlich ist, wegen eines **besondern Umstandes**, und auf einige Zeit nachtheilige Wirkungen. Ein Beyspiel hievon sind die Krankheiten, die



in hiesigen Gegenden 1758. wegen gewisser im Getraide gewachsenen **Rotten** entstanden sind. Furchtbar ist die Beschreibung der Folgen, welche **Zimmermann** e von der unter dem Waizen und Korne vermalten **Trespe**, dem **brandigen Korne**, und den **Kornzapfen** giebt. Von den letzteren besonders kömmt die **Kriebelkrankheit**, die 1709, in Frankreich, in der Schweiz, und mehreren Gegenden gewütet hat. Niemand kann die Wirkung dieses Uebels ohne Entsetzen lesen; und die öffentliche Aufsicht kann auf diese **Kornzapfen**, eine nicht seltne Krankheit des Rockens, nicht zu aufmerksam gemacht werden. Die Pflicht der als Mitglieder der Gesundheitsaufsicht bestellten Aerzte wird seyn, jede solche Gemeinschädlichkeit zum besondern Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen, sobald sie dieselbe entdecken, anzudeuten, damit dieser Anzeige zufolge von der Marktaufsicht die gehörige Vorsicht gebrauchet, und nach Umständen das Verbot sowohl des **Verkaufs** als **Genußes** gehörig bekannt gemacht werde.

g, Von

e. Von der Erfahrung 2 Th. IV. B. 6. Kap. Seite 239 = 253.

234. Unter denjenigen, welche Eßwaaren verkaufen verdienen die Gewürzkrämer eine ganz besondere Aufsicht, die mit ausländischen Schaalthieren, und andern Seefischen handeln, und nicht selten Waaren, die bereits verdorben, oder faul und den Verzehrenden höchst schädlich sind, zu Kauf aufdringen. Auch Gewürz und Oele, sowohl zum innern, als äusserlichen Gebrauche, werden nicht selten mit fremden Theilen vermenget. Jeder solcher Kunstgriff der Gewinnsucht muß durch Verordnungen, und strenge Strafen untersaget, und durch eigne Uebergeher dieserwegen von Zeit zu Zeit Nachsuchung gehalten werden. Man kann endlich den Taback wegen seines verbreiteten Gebrauchs gewisser Massen auch zu den genußbaren Waaren zählen, welchen, wie sich ein hierländisches Gesetz vom 25. März 1725. ausdrückt, gewinnsüchtige Handelsleute, um ihm Stärke zu verschaffen, mit fremden unreinen Theilen, mit ätzenden Sal-

zen verfälschen, und dadurch Kopfkrankheiten, Hirnentzündungen, wo nicht grössere Uebel verursachen.

235. Unter den **Getränken**, ist das **Wasser**, wegen seiner allgemeinen Unentbehrlichkeit, das wichtigste. Die Gesundheit dieses Bedürfnisses hängt nicht weniger von seinem **Ueberflusse**, als der **Reinigkeit** ab. Wo immer der Mangel, mit dem Wasser sparsam umzugehen, nöthigt, wird auch von **weniger reinem** Gebrauch gemacht, und jedes unreine Wasser ist der Gesundheit des geniessenden Menschen, oder Viehs gefährlich. Daher hielt man in Rom keinen Aufwand auf Wasserleitungen, deren Ueberreste wahre Denkmäler der römischen Größe sind, für übermässig, um das Volk stets mit überflüssigem und gesundem Wasser zu versehen. Städte oder Dörfer empfangen ihr Wasser auf **dreierley** Art; aus **Flüssen**, **gegrabenen Brunnen**, oder **Cisternen**. Bey der ersten Anlage einer Ortschaft empfiehlt die Vorsichtigkeit, solche Gegenden zu wählen, daß es den Bewoh-

nern

nern am Wasser nicht mangeln möge. Wo **Flüsse**, oder **Bäche** das Trinkwasser zuführen, da müssen Gesetze und Aufsicht dahin gerichtet seyn, daß an obern Theilen, woher das Wasser zufließt, und soweit als die Häuser gehen, keine Unreinigkeiten hinein **geleitet**, nichts **Verunreinigendes** hineingeworfen werde. **Erfindungen**, welche das Flußwasser in eine ganze Stadt leiten, und Wasserträger entbehrlich machen, müssen der öffentlichen Aufsicht willkommen seyn. Doch, so lang man sich der Wasserträger gebrauchen muß, ist diese Art Taglöhner der Polizey nicht gleichgültig. Da, wo **öffentliche Brünne** den Wasservorrath geben, sollen die Wasserbehälter durch Aufsicht, und Verbote **rein** gehalten werden. Die **Aushebung einer Röhre**, die das Wasser zuführen, oder sonst eine muthwillige Beschädigung derselben, kann nicht zu scharf gepönt seyn. Können **Privatbrünne** in den Häusern gegraben werden, so ist es um so vortheilhafter, und der Magistrat soll dazu auf alle mögliche Art ermuntern: aber den

Brunn-



Brunnmeistern muß vorgeschrieben werden, auch wie die Privatbrünne zu verwahren sind: und unter den Eigenschaften der Brunnmeister würde einiges Kenntniß von der Natur und Heilsamkeit des Wassers nicht überflüssig seyn.

f. 230.

236. Ortschaften, die auf Höhen angelegt sind, haben selten die Gemächlichkeit von Flüssen, Brunnquellen, oder Wasserleitungen: sie sind daher genöthiget, Regen und Schneewasser in Cisternen zu sammeln. Unter allem Wasser ist das Cisternenwasser nach Uebereinstimmung der Aerzte das ungesundste. Das Regenwasser bringt aus der Luft die Eyer von Insekten; Regen und Schneewasser spühlt von den Dächern die Insekten lebendig, oder getödtet und andere mannigfaltige Unreinigkeiten herab, welche bald faulen, und das Wasser anstecken. Um so grösser muß daher die Sorgfalt seyn, wo man zu der traurigen Aushilfe des Cisternenwassers herabgesetzt ist, damit wenigstens

stens mit den unvermeidlichen Unreinigkeiten sich nicht solche vereinbaren, welche durch genauere Aufsicht, durch **geschicktere Anlage**, festere **Struktur** und **Verschlüssung der Wasserbehältnisse**, durch öftere Räumung derselben, durch **Erneuerung des Wassers**, so oft es möglich ist, und durch **geschärfte Verbote** gegen Verunreinigung, hätten abgehalten werden können.

237. Obwohlen **Wein**, **Bier**, **Brandwein** nicht einen so mannigfaltigen Gebrauch haben, als das Wasser, so ist er immer groß genug, um auf die Gesundheit der Bürger sehr einzufliessen. Die **Künsteleyen**, mit dem Weine besonders, sind oft von den gefährlichsten Folgen. **Unzer** in seinem **Arzte** hat von den schädlichen Weinverfälschungen eine grosse Menge aufgedeckt: die mit **Silberglätte** oder **Bleyzucker**, welche bey den **sauern Weinen** sehr üblich sind, verändern ihn in eine Gattung schleichenden Giftes. **Gaubius**, und **Neumann** haben **Probirtropfen** vorgeschlagen, wel-

che

che diese Verfälschung sicher entdecken. Die ausländer Weine werden an vielen Orten nachgemacht. Der Zuschauer wirft dergleichen Mischereyen den englischen Weinhändlern, und ein berühmter deutscher Arzt den Hamburgern vor, welche Letzteren den nördlichen Theil Deutschlands mit Weinen von ihren Fabriken versehen sollen. Der häufige Brandwein, der einen wichtigen Bestandtheil zu dieser Alchimisterey giebt, macht die Weine nach dem Maaße ungesunder, als sie geistiger zu seyn scheinen. Verbote und Strafen auf solche Verfälschungen sind eben so nothwendig, als gegen andere Vergiftungen: und eigene zu Endeckung dieser Betrügereyen aufgestellte Getränküberaeher, welche sowohl die Getränke unter dem Zapfen, als auf dem Lager, und in Bouteillen zu untersuchen haben, sind noch aller Orten eine vergebens vorgeschlagene Art vom Polizeybeamten.

238. Die Unreinigkeit der Luft g. tödtet zuweilen schnell, meistens aber vergrößert sie die Sterblichkeit durch schlei-

chende

chende Krankheiten. Die schnellere Wirkung zeigt sich hauptsächlich in **Arresten Zuchthäusern, Krankenhäusern**, und **Versorgungshäusern**, wen sie nach dem Verhältnisse der Menge, die dariñ bewahrt, oder bewohnt ist, nicht **geräumig** genug, nicht so angelegt sind, daß von Zeit zu Zeit die Luft darinn **erneuert** werden kann. Die Krankheiten, so hieraus entstehen, werden von den **Aerzten** das **Hospitalfiber**, und **Kerkerfieber** genennt. Das letztere hat alle Natur einer Pest. Man hat Beispiele, daß ein mit diesem Fieber behafteter Uebelthäter, seine Richter, und eine große Anzahl, so der Gerichtshaltung zusahen, auf der Stelle angesteckt hat. Das Werk **William Howards**, welches die Frucht seiner in allen Theilen Europens in **Gefängnissen** und **Arbeitshäusern** h gesammelten Beobachtungen ist, und vortrefliche Verbesserungen in diesem Stücke vorschlägt, muß allen menschenliebenden Magistraten willkommen seyn; so wie die **Ventilatoren**, welche **Hales**, und die

Luft-

Luftröhren welche Sutton erfunden, um frische Luft in verschlossene Behältnisse zu verschaffen.

x 229. h. Gott. L. W. Köster hat aus diesem Werke einen Auszug mit Zusätzen, erläuternden Anmerkungen, und Kupfern geliefert.

239. Im Freyen wird die Luft ganzer Strecken Landes unheilsam, durch die Ausdünstung der Moräste, Sümpfe, und anderer stehenden, von Ueberschwemmungen, oder andern Anlässen zurückgebliebenen, in der Hitze faulenden Gewässen, wovon ein Theil Tyrols, an dem Ufer der Etsch, Hungarn, wo die Theis seine Gegenden durchströmt, hieländische Beyspiele sind. Man sieht, um wie viel schwerer die Gesundheit gegen diese Uebel geschützt werden kann, wo Meer und Flüsse öfters austreten, oder wo häufige Kanäle sind, die keinen zureichenden, beständigen Abfluß haben. So viel die Lage eines Landes es zuläßt, sind alle Mittel anzuwenden, den faulen Gewässern Abfluß zu verschaffen, die Sümpfe auszutrecknen, durch Räumung der Flußbette

und

und ihre Erweiterung dem Austreten der Gewässer zuvorzukommen.

238. In Städten ist die Höhe der Häuser, die Enge und Verkrümmung der Strassen, der Mangel geraumer Hauptplätze die vorzügliche Ursache der Unheilsamkeit. Der Städler athmet mit der unreinen Luft den Stof zu hundert Krankheiten in sich. Wenn von der ersten Anlage der Städte die Frage seyn wird, ist gerade die schönste auch die gesundste; Häuser von mittlerer Höhe, über welche sich die Menge der Ausdünstungen leicht erheben kann, nicht zu enge und linienrecht fortlaufende Strassen, die dem reinigenden Winde einen freyen Zug gestatten, und auf geraume Hauptplätze zuführen, welche, von Ausdünstungen nicht so angefüllet, gleichsam als Magazine der reineren Luft angesehen werden können; das sind ungefähr die wesentlichsten Stücke der Bauart, welche, mit der Gesundheit, auch zu andern Polizeyvorkehrungen zugleich die bequemste ist. Doch, obgleich die grösseren Städte meistens nur stückweise angebaut



worden, ohne einen regelmässigen, ohne irgend einen Plan vor Augen zu haben, so bleibt der Vorsorge der Gesezgebung dennoch unbenommen, dasjenige aus dem Wege zu schaffen, was diese Klumpen von Gebäuden, die von Bewohnern überfüllt sind, nothwendig noch ungesünder machen muß. Alles, was durch Ausdämpfungen, und Gestank nicht nur ansteckend, sondern auch überlästig seyn kann, muß in das Freye verlegt werden. Es sind also die ordentlichen Begräbnißstätten ausser die Städte zu verbannen *i*; und aus der nämlichen Ursache ist auch die Beysetzung der Todten in den Kirchen nicht zu gestatten. Die Schlachthäuser, Schindanger, *k* Gräber, Böttcher, Kupferschmiede, Viehhändler, oder wer sonst grosse Heerden Vieh hält, sind, nach Erfoderniß ihrer Beschäftigung, entweder ferne von bewohnten Gegenden, oder doch an offene, dem Zugange der Luft ausgesezte Pläze zu verweisen. Eben solche Pläze müssen auch den Wild, Fisch, Käs,

den

ren Märkten aller derjenigen Waaren, die, besonders zur Sommerszeit, leicht in Fäulung übergehen, ausgezeichnet werden. Dem Wasser muß aller Orten durch Räumung, durch Auspflasterung kleiner Gruben und Kanäle, durch Ausfüllung der Tiefen, worin das Gewässer sich sammeln, und faulen kann, freyer Abfluß verschaffet; zur Abführung der Unreinigkeiten aber, so viel es thunlich ist, Hauptkanäle erbauet, und dadurch die wegen des Gestankes äußerst ungemächliche, wegen der mephitischen Dünste oft sehr gefährliche Räumung der Kloaken durch Menschen erspart, hauptsächlich aber auf die Reinlichkeit der Städte gesehen, und für deren Säuberung auf das Beste gesorgt werden.

i Die Einsicht Kaiser Karl des VI ist in diesem Stücke den übrigen katholischen Fürsten gewissermassen vorgegangen: denn schon im Jahre 1732 ist die Begrabung auf dem Kirchhofe zu St. Stephan ausdrücklich ex motivo Sanitatis eingestellt worden. Ein Ungenannter hat im Jahre 1774 eine merkwürdige Schrift geliefert, unter dem bescheidenen Titel: Saggio intorno al luogo del Sepolire, welche von dem französischen Arzt Vic-d' Azir mit wichtigen Zusätzen und Erweiterungen übersetzt worden.



k Zimmermann hat im IV. Buch seiner Erfahrungen 5. Kapitel vieles gesammelt, was zur Richtschnur dieses Theils der Gesundheitsanstalten dienen kann. In eben dieser Absicht verdienet die von dem Könige in Schweden an das medicinische Kollegium gegebene Instruktion angerühmt zu werden.

239. Die Vorkehrungen, zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Städten bestehen vornehmlich in zwey Stücken: in Verordnungen, keinen Unrath auf die Strasse zu werfen, und in guten Säuberungsanstalten. Die Gemächlichkeit der Bürger sowohl, als die nothwendige Reinhaltung der Strassen, machen öffentliche sogenannte Abtritte unentbehrlich, deren Anlage am schicklichsten auf oder unter den Brücken, oder sonst bey Wasserleitungen ist. Dann wird ein allgemeines Verbot, Unreinigkeiten, Kehricht, und wie sonst dieselben immer Namen haben mögen, vor die Häuser, auf die Strasse zu werfen, oder, was zur Gattung von Unreinigkeit gehört, hinauszugiessen, eine diesem Verbote angehängte, und auf die Dienstboten, sowohl als die übersehenden Herren erweiterte Strafe, ein für die Unreinigkei-

ten

en eigentlich ausgezeichneter, von Wohnungen und ordentlich bewandelten Gegenden abseitiger Ort, die den Wachen hierüber eingeschärfte Aufsicht, endlich eine auf Nachlässigkeit und Uebertretung dieser Vorschriften bestimmte Züchtigung zur Erhaltung des ersten Stückes der Reinlichkeit zureichen. Da die Säuberkeitsaufsicht die Gesundheit zum Gegenstande hat, so muß das Innere der Häuser, wegen der weniger freyen Luft, dabey nicht ganz aus dem Auge gelassen, und in den inneren Höfen die Häufung faulenden Unraths ebenfalls von der öffentlichen Aufsicht nicht geduldet werden.

240. Der Vorzug der Säuberungsanstalten besteht in dem, daß gewiß, ordentlich, und geschwind gesäubert werde. Die Polizey besorget die Säuberung selbst, oder verdingt solche an Unternehmer. Man sieht leicht ein, daß nur die erste Art nützlich ist. Jede Unternehmung hat einen Gewinn zum Beweggrunde: der Gewinn kömmt hier von Ersparung an

Gaßenkehrern, welche kehren, und an Fuhren, welche das Zusammgekehrte ausführen, immer also nur von Verminderung einer zur ganzen Säuberung nothwendigen Auslage. Das bedungene Unternehmungsgeld ist nun entweder so groß, daß der Unternehmer, um zu gewinnen, nicht erst nöthig hat, an den beyden Rubriken zu kargen: in diesem Falle ist es wenigstens offenbare Unwirthschaft: oder es ist zu klein: dann muß unfehlbar eines aus beyden folgen: der Unternehmer wird, um zu gewinnen, um seinen Gewinn zu vergrößern, nachläßig säubern: oder, wenn eine strengere Aufsicht hindern sollte, daß er auf diese Art nicht gewinnen kann, so wird niemand unternehmen. Sollte das Ersparniß mit in Erwägung gezogen werden, so muß ich gestehen, daß ich die Sparsamkeit nicht leicht irgendwo am unrechteren Orte angebracht finden kann. Ist die Säuberung nicht nothwendig; so ist das ganze Unternehmungsgeld verworfen: und ist sie nothwendig; so kann dabey nicht gesparet wer-

werden. Auch eine **geschwinde** Säuberung läßt sich von Unternehmern nicht wohl erwarten: schon darum nicht, weil jede Verzögerung, wo **Wind** und Sonne trocknen, ihnen vortheilhaft, aber auch, weil es einem **Privatmanne** bey allem Willen, wenigstens nur schwer möglich ist, eine zureichende Menge Arbeiter aufzubieten, um so geschwinde zu säubern, als dieses von der Polizey bewerkstelliget werden kann.

241. Wenn die Polizey die **Säuberung selbst** besorgt, so geschieht es, entweder, daß sie die **ganze** Anstalt **über sich** nimmt, oder, daß sie hauptsächlich über die Vollstreckung der den Hauseigenthümern darüber gegebenen Verordnungen wacht, und nur dasjenige sich vorbehält, was **Einzelnen** nicht wohl übertragen werden kann. Es ist eine beynahe aller Orten bestättigte Wahrnehmung, daß die Magistrate, welchen Anstalten dieser Art überlassen werden, sich gewissermassen nur an die Stelle der Unternehmer setzen, und mehr die **Verminderung der Auslagen**, als die **bessere** Besorgung der An-



stalt zum Augenmerke nehmen. Immer also wird die zweyte Art vorzuziehen, und der Polizey nur die **Ausführung** der bestimmten Vorschrift zu überlassen seyn.

242. Die **Gewißheit** der Säuberung ist zu erwarten, wenn von der Verbindlichkeit, vor seinem Hause säubern zu lassen, **niemanden eine Ausnahme** gestattet, und die Nichtbefolgung der allgemeinen Vorschriften mit **unvermeidlicher** Strafe verbunden wird. Diese Strafe soll nicht nur gegen **Privatleute**, welche zu befolgen, sondern auch gegen die **Beamten** verhängt seyn, welchen über die Befolgung die Aufsicht empfohlen ist. Vielleicht wird folgender Gedanke manchem eine Kleinigkeit scheinen: daß bey einfallendem Regen oder Thauwetter, nach verlaufener Frist, in welcher die Gasse geputzt werden sollte, Polizeyvorstehern nicht erlaubt seyn soll, sich eines Wagens oder Tragsessels zu bedienen. Solche Nebengesetze sind oft wirksamer als die strengsten Strafen. Der Pöbel wird die Magistratspersonen

verhöhnen, welche die Ungemächlichkeit des Koths, zur Bestrafung ihrer Nachlässigkeit, mit ihm zu theilen verurtheilt sind.

243. Die Säuberung **ordentlich** zu bewerkstelligen, müssen durch die Verordnungen genaue Vorschriften gegeben werden, **wie?** und **wann?** sie vorzunehmen ist. Andere Anstalten sind bey **gewöhnlicher** Witterung andere bey **Schnee, Regen,** im **Winter** bey **Frost** und **Thauwetter** nothwendig. Bey **gewöhnlicher** Witterung wird **Tag** und **Stunde** bestimmt, wann vor den Häusern zu beiden Theilen **gekehret,** und das Kehricht in die **Mitte** der Strasse gehäufet wird. Bey **Schnee** und **Regenwetter** muß fest gesetzet seyn, daß z. B. **drey Stunden** nach einem Gewitter, oder **Morgens** nach einem Regen, gekehrt und abgekehrt werde. Im Winter kann wegen **Schnee** eben die Vorsehung getroffen werden. Bey **Frost** muß zur **Aufhauung** des **Eises,** und dessen **Wegschaffung** gleichfalls die Zeit bestimmet seyn, welches die Säuberung bey einfal-

lendem Thauwetter ungemein erleichtert. Wenn übrigens irgendwo todtes Vieh oder sonst besondere Unreinigkeiten liegen sollten, so ist den Wachen anzubefehlen, bey ihren Runden darauf zu sehen, und es dem Unterbeamten der Säuberung anzuzeigen, damit die Anstalten zur Hinwegbringung unverweilt vorgekehrt werden.

244. Die Geschwindigkeit der Säuberung kann abermal nur durch die Zertheilung unter mehrere Hände erhalten werden, deren jede ihren Antheil in Kurzem herzustellen, fähig ist. Alle andere Arten der Säuberung also, als diejenige, welche von den Hauseigenthümern vor ihren Häusern selbst bestellet wird, werden wenigstens den Nachtheil haben, daß sie nur sehr langsam vor sich gehen. Denn, wie kann man eine solche Menge Taglöhner auf eimal aufbringen, daß in zwo oder drey Stunden eine ganze Stadt gesäubert werde, wie es bey dieser Anordnung leicht geschehen wird? Wenn nun zugleich auch von der Polizey die Karren

in zureichender Anzahl bestimmt, und in den Strassen eingetheilt sind, um die Kehrichthaufen sogleich abzuführen; so wird der Säuberungsanstalt nichts gebrechen.

245. Es sind noch einige Nebenumstände, die mit den Säuberungsanstalten zusammenhängen, deren hier am schicklichsten Erwähnung gemacht werden kann: die gute Unterhaltung des Stadtpflasters, die Ableitung der Dachtropfen, und die ordentliche Leitung der Hausrinnen. Je besser das Pflaster in den Städten unterhalten wird, desto weniger kann sich der Koth häufen. Diejenige Art der Pflasterung ist den übrigen vorzuziehen, welche gegen die Mitte etwas erhoben, den Abfluß des Wassers nach beiden Seiten in die Rinsäle befördert, wobey das Pflaster durch den Lauf des Wassers gleichsam abgespühlet, und der Koth mit weggeschweifet wird. Die Anlegung von Fußwegen (Trottoirs) wo die Breite der Strassen solche zugiebt, ist für die Fußgänger eine große Gemächlich-

lichkeit, wovon die neuen Strassen in London allen Städten Europens ein Muster seyn können. Es ist eine offenbare Unschicklichkeit, wenn die Dachtropfen durch hervorspringende Rinnen mitten auf die Strasse geleitet werden. In den Städten ist dieß meistens abgestellt: aber, wenn die vom Regen, oder schmelzenden Schnee abfallende Traufe, um die Vorsprünge der Dächer, in Rinnen gesammelt, und zusammen in Röhren, welche längst der Mauer abwärts geleitet würden, deren Ausfluß in eben die Abzucht (Mehrung) gienge, wohin die Hausrinnen, von den Brünnen ihren Abfall haben; so sollte sowohl der Reinlichkeiten der Strasse, als der Bequemlichkeit der Gehenden besser berathen seyn.

246 Ich werfe an diesem Ort noch einige Gegenstände zusammen, die sowohl mit den allgemeinen Gesundheitsanstalten, als der Gemächlichkeit der Bürger in Verbindung stehen: die Nothwendigkeit öffentlicher Lustörter, wo der Gesunde, und mehr noch der Schwä-

chere

chere, der Genesende eine reinere Luft einathmen könne: die Vorsehung, wegen Tragsessel und Miethkutschen, wenigstens in größeren Städten. Sowohl in Ansehen der Tragsessel als Miethkutschen muß von Seite der Polizey nur darauf gesehen werden, daß von beiden eine zureichende Menge vorhanden, daß sie in alle Strassen der Stadt gehörig eingetheilt, um zu jedem Bedürfniß an der Hand zu seyn, daß, um dabey Ordnung zu halten, und auf was immer sonst für einen Fall, die Untersuchung zu erleichtern, jeder Tragsessel, jede Miethkutsche mit einem Nro bezeichnet, und die Aufsicht darüber einem gewissen Polizeybeamten zugetheilet werde. Es ist übrigens überflüßig, eine Taxe auf die Einen oder andern zu legen, weil bey einer zureichenden Zahl der Zusammenfluß ohnehin den Preis herabsetzt, und weil es im Grunde unbillig ist, Leute, die für den Dienst und die Gemächlichkeit des Publikums einen Theil ihres Vermögens wagen, und bey schöner Witterung, manche

Tage vielleicht gar keinen Verdienst haben, zu verhindern, daß sie bey Gelegenheit sich ihres Schadens erholen. In der Leopold. Tragsesselordnung vom 10 Jun. 1663. ist eine vorsichtige Einschränkung, daß in den Tragsesseln keine Kranken getragen werden sollen.

247. Vorausgesetzt, daß, durch geschickte Leitung der Handlung und Gewerbe, es dem Arbeitsamen nicht an Mitteln gebricht, seinen Unterhalt zu erwerben, so ist die öffentliche Verwaltung zu jedem Bürger, der arbeiten kann, berechtiget zu sagen: **Arbeite, um deinen Unterhalt selbst zu erwerben!** Aber auch jeder Bürger, der zur Arbeit **unvermögend** ist, hat, das Recht, vom Staat zu fodern: **Gieb mir Unterhalt! da ich durch Arbeit mir solchen selbst nicht erwerben kann.** Die **Armuth** ist also das **Unvermögen, sich seinen Unterhalt zu erwerben***. Dieses Unvermögen rühret entweder von Umständen her, die auf kürzere Zeit dauren, oder **beständig** sind. Nach diesem Unterschiede ist daher die Armuth, eine **zeitliche,**

oder beständige. Die Erstere ist sehr oft die Mutter der Letzteren: und ich glaube darin, daß man die Nothwendigkeit, der Ersteren Beystand zu leisten, nicht überdenkt, die Ursachen zu finden, warum die Anstalten für die zweyte meistens so kostbar, und denoch unzureichend sind.

* Seit ungefähr 50 Jahren ist über Abstellung der Betteley und Versorgung der Armen unendlich viel geschrieben, ist dieser Gegenstand verschiedenemal zu Preißaufgaben gemacht worden. Man findet in dem Esprit des Journaux im Julius 178[illegible] einen guten Auszug aus den Preisschriften dieses Jahres unter denen Montlucius Abhandlung gekrönt worden. Diese Schriften beweisen weniger die Menschenliebe unserer Zeiten als die herrschende Kleinfängerey der Finanz. Die Auflösung, die man eigentlich zu finden wünschte, war: Wie die Versorgung der Armen am wenigsten kosten könne? Daher die Künsteleyen und verwickelten Entwürfe zu einer Anstalt, bey der Menschenliebe, Ordnung und ernster Wille alle Künsteleyen überflüssig machen würde.

248. Die zeitliche Armuth kömmt von Umständen, die für einige Zeit ausser Stand setzen, ganz etwas zu erwerben, oder auch so viel, als nöthig ist. Bey der Volksklasse, die ohne Vorauslage, nur durch Taggewerbe und Handarbeit ihren

ren Unterhalt gewinnt, ist die gemeinste Ursache dieser Armuth, **Krankheit**, eigne oder der **Angehörigen**: die Krankheit eines **Taglöhners**, welche nicht so stark ist, um die Aufnahme in ein Krankenhaus zu erhalten, aber groß genug, um ihn für einige Tage zur Arbeit ausser Stand zu setzen: die Krankheit der **Kinder**, welche der Pflege der Mutter nöthig hat, und diese hindert, ihrer Arbeit nach zu gehen. Bey diesen und ähnlichen Umständen höret die Erwerbung auf, indessen der Aufwand nicht nur fortläuft, sondern **vergrössert** wird. Das einzige Mittel, denselben zu bestreiten, ist also, Schulden zu machen. Aber bey einer Haushaltung, deren tägliche Erwerbung genau dem täglichen Bedürfnisse **zureicht**, wird die Tilgung der Schulden, die nur von dem **Ueberschusse** geschehen kann, unmöglich. Und diese Unmöglichkeit, gegen welche die größte Häuslichkeit vergebens kämpfet, wenn man hier auch von andern traurigen Folgen den Blick abwendet, macht wenigstens zur Arbeit muthlos, stürzt in

Ver-

Verzweiflung und Elend. Es ist nicht bloß die Pflicht, es ist der eigene Nutzen des Staates, in dem allgemeinen Versorgungsplane für solche zeitliche Arme eine Hilfe vorzusehen, welche, mit der gehörigen Vorsicht, durch einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag aus Armenkassen geleistet werden muß.

240. Bei der Volksklasse, die ihre Erwerbung nicht ohne Vorauslage fortsetzen kann; und dieses ist der Fall der meisten Handwerker, wird der Mangel der kleinen Summe zu dieser Vorauslage eben die traurige Wirkung haben, als Krankheiten bei den Taglöhnern. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden aber ist, daß der Handwerker, durch seine Arbeit nicht nur die gemachte Vorauslage wieder hereinbringt, sondern auch insgemein so viel erwirbt, um noch etwas bei Seite zu legen, und eine nicht übermäßige Schuld abstossen zu können. Seiner zeitlichen Armuth, oder vielmehr augenblicklichen Verlegenheit ist also genug abgeholfen, wenn

ihm die **Leichtigkeit** verschafft wird, so viel er bedarf, zu entlehnen, ohne dabei dem Wucher preisgegeben zu seyn. Das ist eine der vorzüglichsten Bestimmungen wohl eingerichteter **Lombarden**, oder **Leihbänke**.

250. Der Name **Lombard** deutet den Ursprung der **Leihbänke** an. Die Benennung Montes Pietatis /, welche den **Pfandämtern** in Wälschland und den Niederlanden gegeben wird, zeigt einiger Maaßen ihre menschenliebvolle Bestimmung, welcher aber die **hohen** Zinsen, die in manchen Orten auf 16⅔ steigen ganz widersprechen. Sollen **Leihbänke** der Absicht, eine augenblickliche Aushilfe für die geringere Gattung von Handwerkern zu seyn, wahrhaft zusagen, so müssen auch **geringe Pfänder**, die nur einigen Werth haben, angenommen, folglich auch **kleine Summen** vorgeschossen, das **Dahrlehn** im Verhältniß gegen den Werth des Pfandes nicht **zu gering** ausgemessen, und überhaupt nur **niedrige Zinsen**, von **sehr kleinen** Darlehnen aber, als welches die stärkste Armuth

an=

anzeigt, vielleicht gar keine angenommen werden. *m*

l Es verdiene bemerkt zu werden, daß über diese Aemter, und ob solche erlaubt sind, oder nicht; zwischen den Kanonisten ein Streit erhoben worden, welcher durch einen Spruch Leons x in der lateran- Kirchenversammlung entschieden werden mußte. Der Pabst erklärt solche Aemter, wenn sie nicht wuchern, sondern geringe Zinsen nehmen, nicht nur fur erlaubt, sondern ertheilt auch einen Ablaß darauf: die gegentheilige Meinung aber belegt er mit dem Bann. Sept: Decret: l. III. Tit. 17. c. 4.

m Das k. preußische Edikt über die Banken, von 1765. Art. 89. bestimmt von 1--- 10 Reichs Thl keine Zinsen. von 100 $\frac{3}{4}$, von 500 an $\frac{1}{2}$ für den Monat. Das amsterdamer Leihehaus kehret es um, und nimmt bis 100 fl. also von der ärmeren Klasse $16\frac{1}{4}$ --. über 5000 nur 4 %. Das Werk von St. Lucien: Moyen de supprimer l'usure: ou projet d'etablissement d'une caisse de prêt publique sur les biens des hommes, verdient die Aufmerksamkeit aller Staaten.

251. Die beständige Armuth *n* erstrecket sich in einem gewissen Verstande auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft; nach den Abstufungen des Standes nicht weniger auf den Beamten des Staates, welcher Gesundheit und Altershalber seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, oder auf seine Wittwe, als auf den Tag-

 löhner,

löhner, der durch seiner Hände Arbeit etwas zu erwerben, unfähig ist. Nach Verschiedenheit der Klassen sind Pensionen, angelegte Wittwenkassen, Versorgungskassen für das Dienstvolk, und wirkliche Versorgung, die Mittel der beständigen Armuth zu Hilfe zu kommen.

n 247.

252. Es ist Mißbrauch des Wortes oder des Rechts, wenn man die Pensionen als willkührliche Verleihung, als Gnade behandelt. Denjenigen, der sein Leben im Dienste des Staates verwendet hat, in seinem Alter zu versorgen, ist Pflicht: nicht bloß Pflicht, ihn zu versorgen, sondern auch nach seinem Grade zu versorgen. Sonst wären lange Dienstjahre, statt dem redlichen Beamten auf Belohnung Anspruch zu gründen, eine Standsentsetzung, und das Alter der Ruhe, des Genusses wäre das Alter des Mangels und Elends. Ein General mit gemeinem Invalidengehalte, oder ein Rath im Hospitale, wäre ungefähr ein Belisär am Bettelstabe, auch

wenn der Aehnlichkeit die Grausamkeit der Blendung fehlet. Wie der Staat seinen Beamten, so sind **vermögende Privatherren**, besonders Güterbesitzer, den Ihrigen, im Alter zu Pensionen verbunden: und es liegt der öffentlichen Aufsicht wesentlich daran, bei den Letzteren über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu wachen, weil endlich die Last jedes Unversorgten auf den Staat zurück fällt.

153. **Wittwen** der Beamten sind ungefähr in dem Falle ihrer verstorbenen Gatten. Die Frau eines Staatsdieners von einem gewissen Range kann, ohne auffallendes Unrecht und Härte, der Nothwendigkeit zu dienen, oder von ihrer Hände Arbeit zu leben, nicht preisgestellt werden. Der Staat ist also auch der Wittwe zu einer standsmässigen Pension verpflichtet. Aber wol eingerichtete **Wittwenkassen** werden sowohl dem Staate als allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft die Versorgung der Wittwen erleichtern, und, um die Anmerkung im Vorbeigehen mit zunehmen, die Ehen befördern. Die **Wittwenkassen** sind eine **gesellschaftliche** Einrichtung. Ein Mann

 legt

legt Anfangs eine gewisse Summe, gleichsam zum Antritte für seine Frau ein, macht nach einem gewissen Verhältnesse jährlich einen Beitrag, wogegen mit seinem Absterben die Wittwe lebenslang, woferne sie sich nicht wieder verehliget, von der Wittwenkasse ein gewisses Einkommen zieht.

254. Bei der Einrichtung einer solchen Kasse ist die Berechnung eine Auflösung von drey Fragen: **Wie viel hat die Wittwe jährlich zu bekommen? Wann wird der Genuß anfangen? Wie lange wird der Genuß dauern?** Die erste Frage kann nur, nach dem die zweyte und dritte gelöst sind, beantwortet werden. Der Genuß fängt an, wann die Frau Wittwe wird. Der Anfang hängt also **vorzüglich** von dem **Alter des Mannes**, das ist, von der **wahrscheinlichen Dauer** seines Lebens ab. Die wahrscheinliche Lebensdauer der Frau kömmt gleichwohl in Beziehung auf das **Ganze** in einigen Anschlag. Die Jahre des Mannes bestimmen dennoch die Grösse der **Einlage** und des **Beitrags** nach dem **umgekehrten** Verhältnisse. Der bejahre-

te Mann zahlt mehr, der junge weniger. Männer von einem sehr vorgerückten Alter z. B. von 60, oder mit solchen Umständen behaftet, die einen nahen Tod besorgen machen, werden ganz ausgeschlossen. Die **Dauer des Genusses** wird durch das **Alter**, das ist die **wahrscheinliche Lebenslänge** der Frau bestimmt. Auf die Wahrscheinlichkeit einer **zweyten Verehligung** kan nur sehr wenig gesehen werden.

255. **Wie viel** nun die Wittwe als **Jahrrente** zu geniessen hat? wird nach der Grösse der **ersten Einlage** und des jährlichen **Beitrags** festgesetzt. Die Zugänge, wovon Wittwenkassen die jährlichen Zahlungen bestreiten, fussen sich auf die **Zinsen** der **ersten Einlage**, auf den Zufluß der **jährlichen Beiträge**, auf den Austritt der Wittwen durch **Wiederverehligung**, und den **Abgang durch Tod**. Ich konnte, nach der Absicht meines Werkes, nur gleichsam die Aussenlinien andeuten o. Aber schon aus diesen zeigt sich, das die Wittwenkassen wegen so mannigfaltiger Verhältnisse,

und der dadurch sehr verwickelten Berechnung, Mißtrauen einzuflößen, fähig sind: und der unglückliche Ausgang so vieler Wittwenkassen, die seit ungefähr 30 Jahren in Deutschland errichtet worden, konnte dieses Mißtrauen nicht zerstreuen. Ohne zwischen den Schriftstellern den Ausspruch zu thun, deren einige die Schuld des Verfalls bloß auf die Art der Einrichtung und Verwaltung werfen, andre eine dauerhafte Erhaltung solcher Kassen nach ihrer Wesenheit für unmöglich ansehen, ist immer gewiß: daß die Wittwenkassen unter einer guten und versicherten Leitung, und woferne die Pensionsantheile nicht zu groß angenommen werden, sich lange Zeit erhalten können. Zeigt sich dann nach einer Reihe von Jahren ein Abgang, so wird ein ergiebiger Zuschuß die Ordnung herstellen, und den Fortgang abermal auf weit hinaus versichern. Ein solcher Zuschuß aber, wenn ihn der Staat leistet, ist durch die in der Vor- und Nachschrift ersparten Wittwengehalte übersteigendlich ersetzet.

o Die Werke Struiks, Desparcieux, Kerßebooms besonders des Ersten, haben darüber ausführlichere Anleitungen, nach welchen der lesenswürdige Aufsatz von Wittwenkassen in der Leipziger Sammlung 7 B. bearbeitet ist.

p Im Hannoverischen Magazin Nro. 41. 42 des Jahres 1777. sind diese Streitigkeiten behandelt

256. Ungefähr nach dem Beispiele der Wittwenkassen können auch **Versorgungskassen** für alle Klassen des **Dienstvolkes** angelegt werden. Die Mitglieder erlegen nach ihrem Alter ein verhältnißmäßiges **Eintrittsgeld**, und einen kleinen **monatlichen** Beitrag. Dagegen sie, wenn sie zu dienen nicht mehr fähig sind, *q* täglich ein Gewisses zu ihrem Unterhalte empfangen. Ohne Zweifel ist es eine Pflicht der Gesindhälter, ihr Dienstvolk im Alter zu versorgen. Wenn nun der Staat, wenigstens die Klasse, welche Livreen hält, und als die vermögendere betrachtet werden kann, sich in solche Versorgungskassen für ihr Gesind einzeichnen zu lassen, **verbände**, so machte er den grösseren Häusern die Versorgung desselben um vieles **leichter**, den kleineren durchaus **möglich**: und die Menge



der Beitragenden stellte die Berechnung und Zahlfähigkeit sicher.

q Im Jahre 1772 hat die Liverey eine solche Gesellschaft in Wien errichtet, wovon die Verfassung im Drucke erschien. Der monatliche Beytrag war 10 Kreuzer: die Versorgung täglich 10 Kreuzer. Man konnte auch für Weib und Kinder einlegen. Diejenigen, denen die Aufsicht über dieses nützliche Justitut übertragen war, sind vielleicht nicht ganz ausser Schuld, wenn solches nicht den erwarteten Frotgang hatte.

257. Die Armen, welche die unmittelbare **Versorgung**r von dem Staate ansprechen, werden gewöhnlich in **drey Klassen** eingetheilt: **unbrauchbare Soldaten, arme Städter** und armes **Landvolk**. Bei dieser Eintheilung liegt keine **wesentliche** Unterscheidung zum Grunde. Die gemeinschaftlichen Grundsätze bei Versorgung aller Klassen sind: Die Versorgung muß mit **Zuverlässigkeit, nur würdigen Armen** zu Theil werden: sie muß für den Armen **zureichen**: sie muß **ohne** Abbruch des Zureichenden **mit den geringsten Kosten** bestritten werden. Die Armen können entweder aus **Armenkassen, durch Geld auf die Hand** versorgt werden, oder **in Versorgungshäusern**. Die Frage, welches von beiden

den vorzuziehen ist, muß aus den vorausgesendeten Grundsätzen entschieden werden.

r 251:

258. Mit der strengsten Aufmerksamkeit ist nicht wohl zu verhüten, daß nicht unter erlogenen Umständen **Unwürdige** sich bei Vertheilung des Almosens auf die Hand mit unterschleichen. Aber es ist, bei nur geringer Aufmerksamkeit gerade zu **unmöglich**, daß unwürdige Arme in einem Versorgungshause unentdeckt bleiben sollten. Die **Gemeinschaft der Wohnung**, des **Holzes**, des **Lichtes**, der **Verzehrung**, der **Arzneyen**, verringert in den **Verpflegungshäuser** den **Aufwand**: der Arme kömmt dem Staat geringer zu stehen, und ist mit diesem Geringeren **zureichend** versorget. Bei Almosen auf die Hand hingegen muß der Arme mehr empfangen, und hat dennoch nicht nach Nothdurft. Das Uebertriebene der **Verwaltungskosten** kann diesen Gründen für die Versorgungshäuser nicht entgegen gesetzt werden. Durch eine ordentlich eingeleitete Verwaltung fällt dieser

Ein-

Einwurf gänzlich hinweg. Daher, selbst zur Verpflegung der Armen auf dem Lande, in den kleineren Städten und Dörfern, wenn sie mehrere Arme zu ernähren haben, gemeinschaftliche Hospitäler, nämlich für mehrere Orte zusammen, anzurathen und wohl überhaupt die Armenhospitäler auf das flache Land zu verlegen sind, wo die Unterhaltung der Armen um Vieles geringer zu stehen kömmt, und die freye Luft der Gesundheit der Versorgten zuträglicher ist. Die Erbauung solcher Häuser kann ebenfalls kein Hinderniß seyn. Die Pracht ist bei denselben unrecht angebracht. Und in welcher Provinz sind nicht ungenützte Schlösser, Klostergebäude u. d. gl. die hiezu verwendet werden können? Reinlichkeit, Ordnung, und das gefällige Betragen der Vorsteher sind die wesentlicheren Stücke der Versorgungshäuser. Vorzüglich, muß der Eigennutz der Vorgesetzten mit der äussersten Strenge geahndet, und der den Unterhalt der Armen erschwerende Alleinverkauf unentbehrlicher, oder noch zum Labsale des Alters und

der

der Mühseligkeit dienender Feilschaften gänzlich nicht geduldet werden s. Uebrigens sollen, um in die Versorgung aufgenommen zu werden, **Alter** und das **Unvermögen** zur Arbeit, die nothwendige, aber **alleinige** Empfehlung seyn.

s Als der Bäcker, Fleischhauer, Weinschenke, Brandweinschenke u. d. g. Diese Monopolien sind schädlich oder grausam: schädlich, weil sie die Nothwendigkeiten der Armen vertheuern, mithin dem Staate die Last erschweren, der ihnen zureichenden Unterhalt geben muß: oder grausam, weil sie, wenn der Staat nichts zulegt, den Armen seinen bessern Umstande entsetzen, und ihn der **Raubsucht** der Monopolisten preis geben.

259. Die **Einkünfte** dieser **Verpflegungshäuser** müssen **gewiß** seyn, wie es der **Aufwand** ist, dem sie zuzusagen haben. Man ist oft verlegen, **woher** diese Einkünfte zu nehmen sind, und hat daher verschiedene **Abgaben** ausgedacht, die man hiezu widmet. Da der Aufwand für diese **Häuser** unter den **nothwendigen** Aufwand des Staates gehöret; so muß er **überhaupt** vom Staate bestritten, und von **allen Bürgern** getragen werden, ohne daß erforderlich ist, einen **eigenen Stock** aus den öffentlichen

Ein-



Einkünften abzusondern. Denn diese besonders zugetheilten Einkünfte wären entweder mehr als zureichend: gerade zureichend; oder wären es nicht. Wären sie mehr als zureichend, so würde davon Geld beigeleget, welches ganz nicht die Bestimmung solcher Häuser ist, und die Anlage hätte um so viel geringer für die übrigen Bürger seyn können. Wären sie eben zureichend; so ist es gleichgiltig, woher die Summe genommen werde. Wären sie endlich unzureichend; so ist der Staat dennoch verbunden, dem Abgange zuzusetzen.

t So sind z. B. durch die Verord. vom 20 Junii 1765. dem Armenhause vom jedem Tragsessel monatlich 1 fl 30 kr zugeeignet; so sind gewisse Aufgaben auf die Lohnkutschen, Kugelstätten, Billiarde, auf Bälle auf das Holtz. u. d. g. geleget; so sind dazu gewisse Geldstrafen bestimmet; und ist besonders dem Armenhause durch Verord. vom 14 May 1707 das Pfandamt mit seinen Einkünften zugetheilt, und demselben das Fragamt angehängt worden.

260. Die Versorgung der Armen wird dem Staate erleichtert, wenn diejenigen, welche noch zu einiger Beschäfftigung fähig sind, einen Theil des Unterhalts sich zu verdienen, angewiesen, und zu

diesem

diesem Ende mit Arbeit **verlegt** werden, wozu Versorgungshäuser abermal grössere Bequemlichkeit anbieten. Damit indessen die **Städte** nicht die Last der **Armen allein** zu tragen haben, und, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß diejenigen, denen die Arbeit eines **Bürgers** Zeit seiner Stärke und Jugend insbesondere zu Nutzen kam, nun auch seine arbeitlosen Tage tragen; so müssen die Armen des Landvolks an die Ortschaften ihrer Geburt gesendet, wenn Landspitäler vorhanden sind, dahin eingenommen, oder von den **Grundobrikeiten** und **Grundgenossen** unterhalten werden.

261. Der **Abgang der Lebensmittel** kann von verschiedenen Ursachen herrühren: von **undankbarem Boden**, von einem **Fehler der Kultur**, von **Mißwachs**, von **Verheerungen**, die sich über **grössere** Strecken eines Landes verbreiten, oder endlich von einer **Seltenheit**, welche durch die **Verkaufenden** veranlaßt wird. Wenn der Boden dem Fleiße des Arbeitenden wiederspänstig ist, muß zur Herbeischaffung des Nothwendigen vorläufig der Gang

der

der Handlung eingeleitet werden. Eben so muß die Verbesserung der Kultur durch die Landwirthschaftsaufsicht v vorausgehen, und der öffentlichen Aufsicht, die Vorkehrungen erleichtern, dem Abgange, der durch Mißwachs, Verheerungen, oder die Vorkäufer veranlaßt werden könnte, abzuhelfen.

v 177. u II. Band: Abh. von der Landwirthschaft.

262. Von dem Abgange der Lebensmittel, was für eine Ursache immer dabei zum Grunde liegt, ist immer die Folge Theurung, welche in vielen Beziehungen mittelbar nachtheilig ist, aber unmittelbar den Volksklassen es unmöglich, oder wenigstens äusserst beschwerlich machet, sich die zu ihrer Erhaltung unentbehrlichsten Bedürfnisse zu verschaffen. Die Anstalten der Polizey müssen daher zum Ziele nehmen, den Feilschaften x einen Preis zu versichern, welcher mit dem Vermögen, Aufwand zu machen, das ist mit dem Handlohne der arbeitenden Klasse, in Verhältniß steht. Dieser Preis ist der Mit-

telpreis

preis, oder die sonst sogenannte Wohlfeilheit, die in der öffentlichen Verwaltung nicht vermengt werden muß mit dem niedrigen Preise, oder Unwerthe, der die Landwirthschaft muthlos machen würde a.

* H. Adelung in seinem Wörterbuch merkt mit Grund an: daß Feilschaft nur im gemeinen Leben üblich ist. Aber das Wort ist sprachrichtig: und da es eingsgemein alles, was feilgeboten, warum gefeilschet wird, also jede Waare bedeutet, bediene ich mich desselben in dem engeren Verstande für Speiswaare, wie Dentree von den Franzosen gebraucht wird.

a V. Band von der Landwirthschaft §. 51

263. Die Anstalten, den Mittelpreis zu erhalten, vereinigen sich sämmtlich in dem Grundsatze: Den Zusammenfluß zu befördern, damit die Zahl der Verkäufer und Menge der angebotenen Feilschaften grösser sey, als die Zahl der Käufer und die Anfrage nach den Feilschaften. Dieser Grundsatz wird in der Ausübung verschieden angewendet, nachdem nämlich die Feilschaften von einer Gattung sind, daß sich davon ein dauerhafter Vorrath bereiten läßt, oder nicht. Für den Ueberfluß der Ersteren wird durch die Magazinirung, für den Ueberfluß der zweyten durch Marktgesetze vorgesorgt.



* Der Zusammenfluß der Verkäufer allein, wenn die Menge der angebotenen Feilschaft nicht wächst, ist nachtheilig. Denn diese Verkäufer sind also nur blosse Zweyhändler, welche als Aufkäufer durch ihren Zusammenfluß die Waare vertheuern müssen

264 Der Endzweck der **Magazinirung** ist zweyfach, **Vorrath** und ein **mittelmäßiger Preis. Vorrath**, heißt eine der Stärke der **Bevölkerung** zusagende Menge der unentbehrlichsten Lebensmittel, vorzüglich des **Korns** von allen Gattungen. *a* Zu dieser nach dem Verhältnisse der **gewöhnlichen** Verzehrung berechneten Menge, muß ein Theil wegen des anderweitigen und mannigfaltigen Gebrauchs des Korns, weiter ein andrer auf unvorher gesehene Fälle, eines **Verderbnisses**, einer **Feuersbrunst** u. d. g. geschlagen werden. Der **Ueberschlag** also: **Wie viel** magizinirt werden müsse? setzt erstlich das genaue Kenntniß der **Bevölkerungsstärke**, zweytens ein eben so genaues Kenntniß der **Landeskultur** voraus: um aus Gegeneinanderhaltung von beiden, den Ueberschlag zu erhalten, wie weit die Erzielung das Bedürfniß der Verzehrung zu bedecken,

fähig

fähig sey. Ohne diese beiden Stücke zur Richtschnur gewählet zu haben, ist jede Magazinirung eine Anstalt auf **Gerathewohl**, wobei man von Glücke zu sagen hat, wenn nicht irgendwo sich ein drückender Mangel äussert.

a Es wird hier vorzüglich von der Kornmagazinirung gehandelt, weil der Preis des Korns in einem gewissen Verstande den Preis, wenigstens der unentbehrlicheren, Lebensmittel bestimmet.

265. Nicht genug, daß der öffentlichen Aufsicht in einem Staate von grösserem Umfange die Stärke der Bevölkerung und Kultur im **Allgemeinen** bekannt ist: sie muß beides auch nach dem **Lokalverhältnisse** kennen, um die Provinzen unter sich zur wechselseitigen Hilfsleistung anzuleiten, und neben dem Vorrathe im Verhältnisse zum Ganzen, insbesondere auf die **Lokalmagazinirung** bedacht zu seyn. Was immer von der **allgemeinen** Landesmagazinirung zu sagen seyn wird, läßt sich nach Verhältniß der Umstände auch auf die **Lokalmagazinirung** anwenden.



266. Ausser allem Zweifel hängt der **mittlere Preis** vorzüglich von dem **zureichenden** Vorrathe ab; aber nicht von ihm **allein**. Es sind noch andere Vorkehrungen erfodert, den **Mittelpreis** des Korns zu erhalten, und die **Theurung** zu verhindern. Die Theurung kann sich auf eine dreyfache Art ereignen. Fehlt es **in der That** am Vorrathe, so ist eine **wirkliche** Theurung vorhanden. Fehlt es zwar am Vorrathe nicht, aber die, welche denselben besitzen, nehmen ihres Vortheils wahr, und **halten** das Korn **zurücke**; so entsteht eine **erzwungene Theurung**. Ist zwar beides nicht, aber gewisse **Fälle**, besondere **Umstände**, z. B. der Anschein eines **Fehljahres**, **unbehutsame** Vorrathsammlungen u. d. g., geben Anlaß, einen **Mangel** zu besorgen; so entsteht eine **Theurung der Einbildung**. Um der **wirklichen** Theurung allein vorzukommen, wird genug seyn, wofern ein bedeckender, nach dem Lokal der Verzehrung **vertheilter** Vorrath bereitet ist, wozu **Vorrathshäuser**

in allen Gegenden der Provinzen nothwendig sind. Aber es kömmt auf die Art, diese Vorrathshäuser anzulegen, an, um die beiden letzteren Theurungen abzuhalten.

267. Man hat geglaubt, daß es am vortheilhaftesten seyn würde, Vorrathshäuser auf Kosten des Staates zu errichten, weil dadurch dem Kornwucher vorgebauet würde, so bewahrten sie vor der erzwungenen; und weil jedermann dieses Vorraths versichert wäre, bewahrten sie auch vor der Theurung der Einbildung. Man sollte dann immer nach drey Jahren den Vorrath an die Bäcker, Müller, Armeen abgeben, und frisches Korn einsammeln. Dieser scheinbargute Vorschlag ist nicht mit allen seinen Folgen überdacht. Solche Vorrathshäuser müssen ungemein groß seyn. Dadurch entsteht die Beschwerlichkeit, das Korn vor dem Verderbnisse zu bewahren. Verdirbt aber ein grosser Vorrath, aus was immer für einer Ursache es geschehen mag; so entsteht, wenigstens in der Gegend umher, eine wirkliche Theurung. Die Erbauung solcher



Magazine, die zur Aufsicht bestellten **Beamten**, die gemeineren **Magazinarbeiter**, deren Besoldung auf den **Kornverkauf** geschlagen werden muß, erhöhen, wenigstens **vergleichungsweise**, den **Preis**. Noch mehr: da diese Magazine nur in gewissen Städten errichtet werden können; mag ihre Füllung gleich nach den klügsten Maaßregeln geschehen, der Vorrath muß immer, mehr oder weniger, von ferne herbeigeführt werden. Geschieht dieses durch **Frohnfuhren**; so ist für das Volk eine Last **mehr**, und eine Last, die hauptsächlich der Landwirthschaft aufgelegt wird. Werden die Fuhren **bezahlt**; so ist das **Fuhrlohn** abermal eine **Vergrösserung des Preises**. Wenn der Staat **einkauft**; so geschieht es meistens mit einer Art von **Zwang**, der dem Ackerbaue sehr nachtheilig ist. Im dritten Jahre, wo der Staat aus seinen Vorrathshäusern los schlägt, wird der **Ackerbau** vergleichungsweise **schlechter** bestellet werden, weil die Aussicht des Absatzes nicht günstig ist. Den **Müllern**, **Bäckern** u. d. gl.

wird

wird oft **verdorbenes** aufgedrungen werden, welches sie dann wieder verkaufen; und dadurch der Gesundheit der Bürger schaden. Die **Käufer** haben solches Korn von dem Magazine nach Haus, öffters wieder mehrere Meilen zu führen: ein neuer **Zuschlag** des Preises! Und, um eine Menge anderer übeln Folgen zu übergehen; durch die Kunstgriffe der Vorgesetzten, oder den Anschein eines **übel verstandenen** Vortheils, könnte sehr leicht zuletzt noch ein **ausschlüssender Kornhandel** für den Staat entstehen, welches den Ackerbau in Kurzem zu Grund richten würde. Staatsmagazine werden also nur auf den Fall nützlich seyn, wenn die übrigen Anstalten versäumet worden; und auch dann nicht, um den Vorrath eigentlich auf diese Magazinirung zu gründen, sondern nur, um mit den Kornhändlern einen Zusammenfluß zu veranlassen, und sie, durch das Losschlagen um einen Mittelpreis, zu hindern, eine **Theurung** oder zu hohen Preis zu erzwingen.

268. Wenn **grosse** Magazine von Privatleuten angelegt werden; so sind beinahe

he eben dieselben Folgen zu besorgen, wie bei Staatsmagazinen *a*. Nur Wenige sind im Stande große Magazine anzulegen: bei sich ergebendem Falle sind dann diese **Wenigen Meister** des Preises. Sie brauchen nicht mehr, als ihre Magazine **verschlossen** zu halten; so wird die Noth den **Käufer** zwingen, sich jedem Bedingnisse zu unterwerfen. Zwar würde der Staat in solchen Fällen ihre **Speicher** mit Gewalt **eröffnen**, und den Vorrath um einen gemässigten Preis losschlagen. Allein eben diese Furcht verursacht, daß die Kornhändler ihren Vorrath dem Auge der Polizey zu verbergen suchen, wodurch die **Theurung der Einbildung** sich zu der **erzwungenen** gesellet; oft auch wahre Theurung veranlaßt wird, wenn nämlich dieses Geheimhalten die Magazinirung erschwert, und dadurch vieles Korn verdirbt. Ueberhaupt ist ein solcher **Zwangsverkauf** stets eines der äußersten und bedenklichsten Mittel, woferne auch sonst über die Betrachtungen hinweg gesehen würde, die demsel-

sel;

selben selbst von Seite der Billigkeit entgegen gestellet werden können.

a Von dieser Art ist der seltsame Vorschlag des kleinen Werks sur le commerce des denrées, die Lebensmittel im ganzen Staat einer Gesellschaft zu übergeben.

269. Allen diesen Besorgnissen wird dadurch abgeholfen, wenn viele, **kleine, und öffentlich eingeschriebene Privatmagazine** angelegt werden. Diesen an sich **einfachen**, und sowohl überdachten Vorschlag haben wir Hrn. **Du Hamel** zu verdanken. Weil der Vorrath klein ist; so entsteht durch den **Ankauf** *b* keine plötzliche **Steigerung** des Preises; so ist der Vorrath leichter vor dem **Verderbnisse** zu bewahren. Weil viele **Magazine** vorhanden sind, so wird der **Zusammenfluß** der Verkaufenden, durch wechselseitige Erniedrigung, den **Mittelpreis** erhalten, und dem Landmanne dennoch eine gewisse Zahl der Käufer versichern, die dem Korne einen Werth geben, der ihn zum Anbau ermuntert. Weil endlich die Magazine **eingeschrieben** sind, erspart sich

der Staat den Schritt, **Magazine** mit **Gewalt** zu eröffnen. Gleichwohl wird es nicht leicht zu einer **Theurung der Einbildung** kommen. Denn bei dem ersten **Anscheine** eines Fehljahres wird öffentlich **angeschlagen**: daß in diesen und jenen Oertern **so viel** Vorrath ist: welches den plötzlichen, und den Preis steigernden Anlauf **vorsorgender** Käufer verhindert. Damit aber jedermann seinen Vorrath **desto gewisser** einschreiben lasse, muß durch eine Verordnung bekannt gemacht werden: daß die **uneingeschriebnen** Speicher im Falle des Mangels mit Gewalt erbrochen, und Preis gegeben, die **eingeschriebenen** aber nie dieser **Gewalt** oder einem **Zwangverkaufe** ausgesetzt seyn werden. Der Staat verpflichtet sich dadurch eigentlich zu nichts, weil sich der Fall nie ereignen wird, wo er einer solchen Gewaltthätigkeit nöthig haben könnte. Den Grund zu dieser Magazinirung legt die **Einschreibung** desjenigen, was in den Speichern der **Güterbesitzer, der Gemeinden** ohnehin aufbewahrt wird: ausser-

dem,

den, wenn es nöthig seyn sollte; grosse Gesellschaften, Klöster, Müller, Bäcker u. d. gl. zur Aufschüttung eines bestimmten kleinen Vorraths verhalten werden können.

* Wenn eine solche Anstalt Anfangs in irgend einem Lande eingeführet werden soll; so muß man gemach verfahren, weil ein allgemeiner Befehl, wegen der Furcht einer verborgenen Ursache, sonst gewiß eine Theurung verursachen würde. Die kann man aber durch eine Regulirung des Ankaufs verhindern, wenn nämlich für die Magazine nur so lange erlaubt ist, einzukaufen, als das Korn auf dem Markte einen gewissen Preis nicht übersteigt.

270. Auch der in solchen kleinen Magazinen vorhandene Vorrath muß nach einer gewissen Zeit losgeschlagen, und an dessen statt wieder neuer aufgeschüttet werden. Wenn die Ausfuhr des Korns nicht erlaubt wäre, würde niemand aufschütten, was er absetzen zu können, nicht hoffen könnte. Also setzt die Magazinirung, selbst als eine Polizeyanstalt, die Erlaubniß, Getraid aufzuschütten, ohne sich die schimpfliche Benennung und Behandlung eines Kornwucherers zuzuziehen, und die Freyheit des äußeren Korn-



Kornhandels voraus. Die Gränzen dieser Freyheit sind keine andern, als, damit durch übermassige Ausfuhr des Korns nicht im Lande selbst **Mangel** und Theurung verursacht werde. Die Ausfuhr wird nämlich so lange erlaubt seyn, so lange der **Marktpreis** des Korns sich im Mittelpreise erhält; sie hört auf, so bald der **Marktkauf** diesen mittleren Preis übersteiget.

* Von der Ermunterung des Kornbaus S. die Handlungswissenschaft, in der Abtheilung von der Landwirthschaft.

271. **Der Preis der übrigen Speiswaaren** überhaupt ordnet sich nach dem **Kornpreise**. Durch die Magazinirung allein wird also schon gewissermassen der **allgemeinen** Theurung vorgebauet. Indessen kann die Polizey die Vorsorge für die **übrigen** Feilschaften, die eine Magazinirung zugeben, nicht aus dem Gesichte lassen. Sie muß die Grade der Sorgfalt nach dem Grade der **Unentbehrlichkeit** abmessen, und wendet dabei, nach Beschaffenheit des Gegenstands, eben die Grundsätze, wie bei dem Korne an. Das **Holz** wird in dieser

ster Ordnung einen der **ersten** Pläße verdienen. Vorausgesetzt, daß **inländisches** Holz dem Nationalbedürfnisse **zureicht**, ist es leicht **Vorrath** und **Mittelpreise** zu erhalten. Woferne man aber in einer so wichtigen, so häufig gebrauchten Feilschaft auch nur zum Theile von **Fremden** abhängt, hat man keine andere Aushilfe, als daß man durch angebotene **Leichtigkeit** des Absatzes die **Zufuhr** von **allen** möglichen Seiten befördert, und, indem man dadurch die Anzahl der Verkäufer und die zusammenfliessende Menge des Holzes auf den Marktplatz vergrössert, wenigstens das erhält, nicht von **einer** Nation, nicht von **wenigen** Verkäufern abzuhängen. Die Erfahrung zeigt es, daß beinahe aller Orten an einem so dringenden, zu so mancherley Gebrauch anwendbarem Bedürfnisse entweder wirklicher **Mangel** ist, oder derselbe dennoch bald sich äussern wird. Die Polizey kann daher nicht zu sehr auf eine gute **Waldordnung** *a* dringen, nicht zu sehr alles abstellen, was dem jungen Gehölze schadet, *b* **nicht** zu begierig alle

Er-

Erfindungen ergreifen, die der Erzielung des Holzes beförderlich seyn, die zur Verminderung des Holzgebrauches beitragen können. c

a Der Grund der Polizeyanstalten in Ansehung des Holzes liegt in einer guten Waldordnung, nämlich einer richtig beobachteten Eintheilung der Holzschläge, über welche die Polizey der Oekonomie sicher zu wachen, und bei üblerer deren Beobachtung gegen die verschwenderischen Besitzer der Güter bandzuhaben, verpflichtet sind, als welche vorzüglich auf den Holzschlag ihre Anfälle machen.

b Hieher gehöret das Verbot wegen Abödung der Wälder, wodurch das Abbrennen des Holzes, um die Erde zum Ackerbau umzureißen, das Abweißen, und Abtreiben durch das Vieh, welches den jungen Anflug abfrißt, untersagt werden muß. Hieher gehöret die Vorsehung, keine Bäume, zu was immer für einem Gebrauche, insbesondere zu den Weinstöckzeigern abzuwipfeln, und die sogenannten Waldexcedenten strenge zu strafen

c Alle nützliche Erfindungen der Holzsparkunst, besonders der Gebrauch von Steinkohlen und Torf, wo es der Gesundheit nicht nachtheilig ist. Da der Mangel an Holz hauptsächlich die größern Städte treffen wird, so ist eine der nöthigsten Vorkehrungen, aus denselben und ringsherum alles zu entfernen, was einen großen Holzgebrauch voraussetzt: als Ziegelöfen, Schmelzhütten, Fabriken u. d. g., welche viel Feurung fodern. Für die Holzwirthschaft im ganzen Lande ist eine der nöthigsten Beobachtungen, Glashütten, Pottaschsiederenen, Kalköfen, u. d. gl. nur in solchen Gegenden anzulegen, wo das Holz wegen der Entfernung und unfahrbaren Wege ohnehin verloren seyn würde: die Fällung des Bauholzes nur im Herbste zu gestatten, und ehe solches in das Gebäude eingelegt wird, gehörig ausfüllen zu lassen; die schweren Dachungen, Holzzäune

abzuschaffen: und vielleicht auch die Boiserien, die so sehr im Schwange sind, u. d. g. m. Wenn ein Land dem Zeitpunkte eines allgemeinen Holzmangels sehr nahe ist, würde man vielleicht am besten thun, alles Holz, wenigstens in größeren Städten von Fremden zu kaufen, und sich, selbst einigermassen unbilligen Bedingnissen zu unterwerfen, um seinen Wäldern zur Erholung Zeit zu lassen. Man würde sich diese Bedingnisse in Zukunft dennoch, und durch längere Zeit gefallen lassen müssen.

272. Einer der wichtigsten Bedürfnisse ist ferner das Salz, von welchem Vorrathshäuser besorget werden: folgen weiter trockene Saamen, Fleisch, Haser, Heu, Bier, Wein, Brandwein, Oele, Zucker, u. d. gl., bei welchen Feilschaften aber von Seite der Polizey es einzig und allein darauf ankömmt, die Hindernisse der Zufuhr aus dem Wege zu schaffen. Der Vortheil wird die Verkäufer herbeiziehen, ohne daß andere Anstalten nothwendig sind.

273. Der Vorrath von Lebensmitteln, welchen die Magazinirung versichert, muß nach dem Bedürfniße der Verzehrer von Zeit zu Zeit auf Märkte zu Kauf geboten werden. Die allgemeine Vorkehrung in dieser Absicht, bei Feilschaften, die sich magazi-

zinīren lassen, fällt mit denjenigen überein, welche in Ansehen der Feilschaft getroffen werden, die nicht magazinīret werden können. *a* Bei einigen Gattungen ist es genug, die Zufuhr überhaupt zu befördern. Bei einigen müssen Höcken vergesorgt werden, wo der Tagwerker, wo die minder vermögenden Volksklassen sich nach ihrem kleinen, täglichen, augenblicklichen Erfodernisse vorsehen können. Einige Feilschaften endlich haben eine Art von Zubereitung nöthig: für diese sind eigene Gewerbe zu verhalten.

a 265.

274. In manchen Lande wird, um die Zufuhr zu befördern, ein gewisser Umkreis des platten Landes ausgezeichnet, von welchem entweder alle, oder doch gewisse Gattungen der Lebensmittel nur in eine eigentlich dazu bestimmte Stadt gebracht werden dürfen. Ein solcher Zwang ist meistens zum Vortheile der überfüllten Hauptstädte eingeführt, und zeugt deutlich, daß

die

die Hauptstädte das Land um sich her nur dazu bestimmt ansehen, ihrem Ueberflusse zu frohnen. Dieser Zwangverkauf ist schädlich und überflüssig. Schädlich: denn wird dadurch eine Preisverminderung veranlaßt, welche dem erzielenden Landvolke nicht ansteht, so erzielt dieses nicht mehr; die Feilschaften werden also seltner, die Verkäufer nehmen ab, und der Mangel, oder wenigstens die zur Anfrage verhältnißmässige Seltenheit erhöht wieder den Preis. Ueberflüssig ist der Zwang, wenn der Erzielende oder Verkäufer des Absatzes eines anständigen Preises versichert ist. Dann wird ihn der eigne Vortheil zuzuführen, bewegen, und die häufige Zufuhr den mittleren Preis von selbst herstellen. Die Beförderung der Zufuhr hängt also von wohl geordneten Märkten und Verhinderung des Vorkaufs ab.

275. Bey wohlgeordneten Märkten sind eigene Tage, auch, so viel es thunlich ist, für einerley Gattungen von Feilschaft, eigene Plätze zu bestimmen. Die zu Markt kommenden Feilschaften müs-

 sen



sen nicht mit Marktabgaben belegt, weder unmittelbar einer Taxe unterworfen, noch bey denselben mittelbar ein wohlfeiler Verkauf abgedrungen werden. Daher muß die Wiederabfuhr der nicht verkauften Feilschaften frey, und der Markthändler überhaupt gegen jede Plagerey und Bedrückung geschützt seyn.

276. Bestimmte Markttage sind aus zween Gründen nützlich. Der Zusammenfluß wird dadurch für diese Tage grösser, als wenn die Zufuhr auf alle vertheilet ist. Und, ohne Beschränkung der Märkte auf eigene Tage würden die Höcken und Gewerbe, die für die gemeinen Klassen unentbehrlich sind, zu Grund gehen. Eigene Plätze für einerley Gattung von Feilschaften tragen nicht nur zur Erleichterung der Marktaufsicht, sondern einigermassen zur Wohlfeilheit bey, weil die Menge der zu Kauf gebrachten Waaren dadurch mehr in die Augen fällt.

277. Besondere Marktabgaben würden die Absicht der beförderten Zufuhr, den guten Preis gerade zu vereiteln. Eine Ta-

Taxe der zu Markt kommenden Feilschaften aber ist nicht nur überflüssig, weil die Herabsetzung des Preises durch den Zusammenfluß von selbst erfolgen wird, sie ist auch in der Ausführung unmöglich. Diese Unmöglichkeit kömmt von der Verschiedenheit der Feilschaften, welche zu Markt gebracht werden, von der verschiedenen Eigenschaft bey einerley Gattung von Feilschaften, von der Verschiedenheit der Entfernung, von welcher die Feilschaft herbeygeschaft wird, folglich von der Verschiedenheit des Frachtlohns, der Bemühung, der Zeitverwendung. Die Aufgabe: Einen Maaßstab zu dem Verhältnisse so vieler Verschiedenheiten zu finden, hat keine Auflösung.

278. Statt der unmittelbaren Taxe hat man also wenigstens mittelbar die Marktbesuchenden in die Nothwendigkeit zu setzen gesucht, ihre Feilschaften nicht zu hoch, und überhaupt mit denselben nicht an sich zu halten. *a* Auf den Marktplätzen zu Paris z. B. ist es den Kornhändlern, nicht



mehr erlaubt, den Preis zu erhöhen, um den sie an einem Tage anfangs verkaufen. Man setzt für die Märkte eine Stunde fest, nach welcher weiter nichts verkauft werden darf. In einigen Städten ist, den einmal zu Markt gefahrnen Vorrath abzunehmen, verboten. Er wird daher den Stadthändlern um einen gewissen Preis zugeschlagen, oder muß wenigstens an dieselben überlassen werden. Eine bestimmte Stunde ist wegen der Höcken und Gewerbe in der Stadt von gutem Nutzen, und kann bey Feilschaften, die sich nicht wohl aufbehalten lassen, auch in Ansehen des Preises von einiger Wirkung werden. Aber der Zwang in Ansehen des unverkauften Vorraths läßt einen der Eröffnung der Märkte engegen gesetzten Erfolg erwarten. Die Furcht vor demselben wird die Zufuhr vermindern, weil der Händler mehr nicht zu Markt fahren wird, als was er mit der größten Wahrscheinlichkeit abzusetzen, hoffen darf. Nicht nur also, daß die Freyheit der Abfuhr nicht zu beschränken ist: es wird sogar zur Erleich-

leichterung der fremden Händler vortheilhaft seyn, für verschiedene Feilschaften öffentliche Niederlagsörter vorzusorgen, wo das Unverkaufte von einem Markttage zu dem andern umsonst, wenigstens gegen eine geringe Bezahlung, aufbewahrt werden könne.

a Z. B. Die Fischer in Athen durften auf dem Markte nicht sitzen: in Wien war eine alte Verordnung, die ihnen im Winter Mantel und Handschuhe verbot. Müdigkeit und Kälte sollte den Preis der Fische zu Athen und Wien niedrig erhalten.

279. Der **Vorkauf** *a* **vermindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und erhöht eben dadurch den Preis.** Wenn auch einige **Vorkäufer** das, was sie angekauft haben, wieder zu Markt bringen, so kauft das Volk nur aus der **zweyten Hand**. Es ist also nothwendig, dem **Vorkaufe** auf alle Art vorzubeugen. Die **Wege des Vorkaufs** sind folgende: die Händler **reisen auf das Land**, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrath an sich: oder, sie **lauern** den zu



Marktgehenden Landleuten **unterweges**, bey den Thoren auf, um ihnen ihre Waare abzunehmen: oder sie kaufen **selbst auf den Marktplätzen** ein. Nicht alle drey Wege des Vorkaufs sind gleich **schädlich**.

§ 278.

280. Bey **Höcken** und **Gewerben**, die Lebensmittel in Städten verkaufen, muß der **Einkauf auf dem Lande** nothwendig zugelassen werden. Die Vorsicht, damit ihr Ankauf die Zufuhr der Märkte nicht vermindere, besteht darin, daß man diejenigen Gewerbe, die von dem **Landvolke umher einen Zusammenfluß** aussiehen, anhält, ihren Vorrath ausser dem **Umkreise**, von welchem die Feilschaften gewöhnlich zur Stadt getragen, oder gefahren werden, mithin **in entfernteren** Gegenden anzuschaffen. So weist z. B. die maximilianische Marktordnung von Wien die **Wildprätler, Greisler, Häringer, Eyerer, Kässtecher** und **Schmälzler** an,

ihre Feilschaften nur 4 Meilen von der Stadt an sich zu kaufen.

281. Die Vorkäufe der beiden letzteren Arten aber fodern besondere Aufsicht und strenge Verbote. Der Vorkauf unterweges wird bei Hinwegnehmung des Angekauften untersaget, und noch auf die Ubertretung des Verbotes eine Geldstrafe gesetzet. Wann die Hälfte des Strafgeldes dem Verkaufenden, der den Vorkäufer anzeiget, zugeeignet wird: so erweckt das Gesetz zwischen beyden ein Mißtrauen, das zur Festhaltung desto mehr beytragen wird. Dem Vorkaufe auf dem Marktplatze selbst Einhalt zu thun, soll den Händlern der Stadt, bis zu einer bestimmten Stunde, nicht nur nichts auf dem Markte einzukaufen, sondern nicht einmal darauf zu erscheinen, zugegeben werden. Zu eben diesem Endzwecke muß untersagt seyn, einen Andern während des Kaufes zu überbieten. Endlich wird es nützlich seyn, auf den bestimmten Marktplätzen, von den Stadtinnwohnern niemanden den Verkauf zu gestatten. Denn die können ihre



Waare hochhalten, da der Landmann, der nach Hause eilet, die Seinige um geringen Preis zu geben, gezwungen seyn wird. Dieses erleichtert ihnen dann den Ankauf in Bausch und Bogen, und macht sie zu Meistern des Markts und Preises.

281. Der Vorkauf ist darum nicht zu gestatten, weil er durch die Verminderung des Vorraths auf dem Markte den Preis der Lebensmittel erhöhet. Das Recht ausschlüssender Lieferungen, oder gesetzlicher Vorkäufe, die auf Lebensmittel abzielen, ist also aus eben dieser Ursache nicht zu ertheilen. Diejenigen aber, welche die Ueberreste der Märkte nach vollendeter Marktzeit an sich kaufen, in soferne es ohne Abkartung zwischen Käuter und Verkäufer geschieht, müssen nicht als Vorkäufer angesehen werden: vielmehr wird durch sie die Zufuhr nützlich befordert.

282. Die Höcken, oder kleinen Krämereyen *a* mit Lebensmitteln von verschiedener Gattung, hauptsächlich mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen, sind nothwendig für die

die arbeitende Klasse, die von täglicher Erwerbung lebt, und weder sich einen Vorrath ankaufen, noch sich den Markt zu Nutz machen kann. Nach dem Bedürfnisse der Klasse, für welche die Höcken bestimmt sind, müssen sie zu allen Stunden des Tages verkaufen, und in den kleinsten Abtheilungen, welche die Feilschaft und Münze nur zugeben. Die Höcken halten entweder ordentliche Kaufläden, oder verkaufen bey sogenannten Ständeln, oder endlich, die Feilschaften, welche dahin gehören, werden von Weibern, ohne einen bestimmten Ort, zu Kauf getragen. In Wien hat man für diese Letzteren ein eigenes Marktwort: sie heissen Fratschlerinnen. Da, wo die beständigen Höcken eine bestimmte Zahl haben, setzt die Marktaufsicht, ihnen die wandelnden zur Seite, um dadurch die Verabredungen zwischen den Ersteren zu hindern. Ausser dem angenommenen Falle aber sind sie nicht bloß überflüssig, sondern auch eine Ursache, daß die Feilschaften vertheuret *b* werden. Sie vermehren als Verkaufende die Feilschaf-



ten nicht; aber als **Aufkaufende** vergrößern sie die **Anfrage**: ihr Aufkauf ist im Grunde nur schädlicher **Vorkauf**.

a 275.
b Der Beweis ist bloß eine Rechnungssache. Wenn z. B. von einer bestimmten Feilschaft 50 leben, so kann der Gewinn, als ein Theil des Preises 50 seyn. Sollen von eben dieser Feilschaft 100. ihren Unterhalt finden, so wird der Gewinn 100 betragen und dadurch der Preis in Beziehung auf den Gewinn immer noch einmal so viel erhöhet.

283. Bey Lebensmitteln, die eine Art von **Zubereitung** erfodern, z. B. **Brod**, **Fleisch** u. d. g. müssen **Gewerbe**, die sich mit dieser Zubereitung eigens bemengen, veranstaltet seyn. Um zu verhindern, daß solche Gewerbe nicht in einen nachtheiligen **Alleinkauf** ausarten, unterwirft man ihre Feilschaften meistens bestimmten **Polizeytaxen**. Diese Taxen sind, im Allgemeinen betrachtet, **schädlich**, oder **überflüssig**. Wenn sie zu **hoch** sind, **schädlich** für den **Käufer**, wenn sie zu **niedrig** sind für den **Gewerbtreibenden**; und selbst, für den Käufer, weil niemand ein Gewerb mit Nachtheil treiben, mithin Mangel erfolgen wird. Sie sind **überflüssig**,

wenn

wenn die Taxe im Mittelpreise bestimmt ist, weil Käufer und Verkäufer dabey ihre Rechnung gefunden, und ohne Dazwischenkunft der öffentlichen Aufsicht sich darüber vereinigt haben würden. Das einfachste Mittel, bey Gewerben den Mittelpreis zu erhalten, ist, ihre Anzahl nicht zu beschränken, und durch die Menge, die Verabredung zwischen den Gewerbsgenossen unmöglich zu machen.

a 278

284. Die Taxen werden also nur da zu Hilfe genommen werden müssen, wo die Gewerbe in Zünfte beschränkt sind. Unter den Lebensmitteln ist in Ansehen der Nothwendigkeit, eine Verschiedenheit. Einige sind für sich selbst unentbehrlich, wie Brod, Salz: u. d. g. einige sind es mehr oder minder durch die eingeführte Lebensart, wie Fleisch, Weine, Bier: wieder einige sind, nebst der gewöhnlichen Lebensart zu mancherley anderm Gebrauche nothwendig, wie Oele, Zucker; u. d. g. einige endlich sind bloß zur Begnügung

der Lüsternheit, wie Wildwerk, Caffee, kostbarere Weine u. d. a. Nach dieser Verschiedenheit theilt man dieselben in Bedürfnisse der ersten, zweyten und dritten Gattung, und in Gegenstände des blossen Wohllebens. Der Endzweck der Taxirung bestimmt es, welche Feilschaften ihr unterliegen können: diejenigen nämlich, welche Verzehrung der Volksklasse sind, und in dem Maasse, als diese Klasse ihre Bedürfnisse ankauft. Also sind die Gegenstände des Wohllebens nicht unter eine Taxe zu legen: auch kann sich die Taxe nur auf den Kleinverkauf erstrecken. Die Taxe wird bald durch das Maaß der Feilschaft ausgedruckt: das Pfund Fleisch, das Achtel Mehl, die Maaß Bier um so viel. Bald ist das Geld der Maaßstab: Der Laib Brod um 6 Kreuzer, habe so viel an Gewicht! Feilschaften, die sich nach Maaß und Gewicht nicht bestimmen lassen, sind kein Gegenstand der Taxirung.

285. Die Polizey würde ihres ganzen Zweckes verfehlen, wenn sie bey Taxen

nur

nur den einseitigen Vortheil der **Käufer**, in Erwegung zöge. Niemand würde ein Gewerb treiben, nicht nur wobey **Verlust** zu fürchten, sondern auch wobey nur **kein Gewinn** zu hoffen wäre. Die Taxen würden also bestehen, aber **keine** Feilschaften dafür zu haben seyn. Die **Taxe** muß daher, um dem **Verkäufer** und **Käufer** gleich zuträglich zu seyn, wegen des Ersten den **Ersatz** aller Voranslage in sich enthalten, wegen des Zweyten nur einen **mässigen Gewinn** bestimmen. Es gehört nicht zu den **allgemeinen** Sätzen, sich in die **einzelnen Taxirungen** einzulassen. Die Polizey nimmt **Werkverständige** zu Hilfe, auf die sie zuversichtlich seyn kann, welche jeden **Vortheil** des Gewerbes, jeden **Nachtheil**, jede **Uebervortheilung** kennen, und denselben vorzubeugen wissen. Der bestimmten **Taxe** wird durch gehörige **Bekanntmachung** die Kraft eines Gesetzes ertheilet. Die **Uebertretung** muß mit solchen Strafen beleget werden, welche von Eindruck sind. Den **Geldstrafen**, die nur eine Art von

Wie=



Wiedererstattung leisten, sind daher auch körperliche Züchtigungen *a* beyzugesellen.

a Z. B. die für die Bäcker bestimmte Bäckerschupfe. Woferne aber solche Züchtigungen eine Bewahrung des Gesetzes seyn sollen: so muß keine Hoffnung seyn, dieselben durch Geld abwenden zu können.

286. Zu Hütern der Satzungen werden eigne Uebergeher bestellet, welchen die Gewalt eingeräumet werden muß, ihre Nachforschungen, wie, und unter was Umständen sie es am besten erachten, zu halten. Die unvermuthetsten *b* werden die nützlichsten seyn. Alle Uebervortheilungen, welche den Buchstaben des Gesetzes bewahren, ohne den Sinn desselben zu befolgen *c*, müssen mit eben der Strenge bestrafet werden, als die geraden Uebertretungen. Und, damit nicht etwa der Vorwand, als wäre schon alles verkauft, genützt werde, die Satzungen kraftlos zu machen, und die bedürftigen Käufer selbst vorgeschlagenen nachtheiligen Bedingungen zu unterwerfen; so müssen diejenigen Gewerbe, welche der

Po-

Polizeytaxe unterliegen, **offene** Kramen zu halten, vorpflichtet seyn.

a z. B. der Brodübergeher soll nicht bey dem Bäcker selbst zusehen, ob das Brod das vorgeschriebene Gewicht hält; sondern hingehen, und es der nächsten Magd, die eines gekauft hat, abnehmen, und wägen

b Wann z. B. das Brodt zwar das gesetzte Gewicht hat, aber sehr feucht ist: oder wenn die Fleischhauer schlechtes Landvieh für gemästetes verkaufen: wann die Bierschenken das Bier taufen u. d. g.

287. Da **Mehl** und **Brod** eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse sind, so stehen die **Mühlen** mit der Vorsorge für die Lebensmittel in einem nothwendigen Zusammenhange. Der Staat muß vorsorgen, daß, unter was immer für Umständen, von daher keine Theurung veranlaßt werde. Um auf keinen Fall in Verlegenheit zu seyn, würden in einem jeden Lande, insoferne es möglich ist, **viererley** Gattungen von Mühlen vorbereitet seyn müssen: **Landmühlen** an Flüssen oder Bächen; wenn aber diesen bey Frostzeit oder Hitze das Treibwasser gebricht, **Schiffmühlen**, welche, wie der Fluß zurück-



tritt, dem Faden des Wassers näher zurücken können, und nur die freye Fahrt der Schiffe nicht hindern, daher auch, nachdem es die Beschaffenheit des Flusses zugibt, in Seitenbeeten gestellet werden müssen. Macht die Hitze oder das Eis auch die Schiffmühlen unbrauchbar, oder, in Gegenden, wo es an **Treibwässern** mangelt, werden **Windmühlen** zu Hilfe kommen: und endlich **Vieh** oder **Handmühlen**, auf die außerordlichen Fälle, welche die übrigen Mühlen unnütze machen sollten. Weil mit Erhöhung oder Aenderungen der **Währbäume**, und **Wassergebäude** viele Unordnungen vorgehen, auch die Müller die **Mahlenden** an **Geld** oder andern **Rechten** zu hoch anlegen könnten, müssen **Mühlordnungen** entworfen seyn, welche diesen Zukömmlichkeiten vorbauen, und besonders die sogenannten **Zwangmühlen** auf keine Art begünstigen.

188.

288. Man kann an diesem Orte von den in einem gewissen Verstande zu den Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehörigen, zur Unterscheidung sogenannten **Polizeyhandwerkern**, den **Maurern**, **Schlössern**, **Schustern**, **Schneidern** rc. die Erinnerung einschalten, daß die öffentliche Aufsicht es daran nach dem Maaße der Nothwendigkeit nicht mangeln lassen, und solchen die Leichtigkeit, ihren Arbeiten einen übermäßigen Preis zu setzen, benehmen muß. Einige unter denselben lassen eine **Taxe** zu: diejenigen nämlich, wo kein beträchtlicher Unterschied der Geschicklichkeit bemerket werden kann, wie bey **Maurern**, **Zimmerleuten**, und andern Handwerkern, welche bloß nach dem Tagwerke bedungen werden. Bey diesen ist nur die Anmerkung zu machen, daß die Taxe auf dem **Lande** kleiner als in **Städten**, zugleich aber nicht unveränderlich seyn, sondern nach dem Maaße der **Steigerungen**, welche mit den Lebensmitteln vorgehen, erhöht, oder verringert werden

muß



muß. **Taxen** bey den übrigen Handwerkern sind eines Theils nicht auszuführen, weil die Waaren und Arbeiten, die taxiret werden müßten, zu unendlich mannigfaltig sind, und die Fähigkeit des Arbeiters dabey in Betrachtung zu ziehen kömmt: andern Theils sind Taxen unnothwendig, weil schon der durch unbeschränkte **Zünfte** nicht gehemmte **Zusammenfluß** der Arbeiter *a* den mäßigen Preis allein herzustellen geschickt ist.

a S. Handlungswiss. Abth. von Manufakturen und die Abhandl. vom Zusammenfluß.

289. Die **Vollkommenheit** der körperlichen Sicherheit hat neben den Anstalten für das **Leben** der Bürger, auch die Vorsorge zu begreifen, wodurch von denselben jede **körperliche Verletzung** abgewendet wird. Diese Verletzungen hangen von so vielen, und verschiedenen Fällen ab, daß es weder in der Gesetzgebung der Polizey steht, sie alle **vorherzusehen**, noch in der meinigen, sie herzuzählen. Ihre **Ursache** aber liegt insgemein entweder im **Versehen**, oder **Muthwillen**: und die Vorsicht der

Poli=

Polizey besteht vorzüglich darinnen, daß sie, so sehr es möglich ist, die Anlässe dazu vermindert. Ich will einige dieser Anläße nach der gegebenen Eintheilung als Beyspiele, die am meisten in die Augen fallen, herumnehmen, nach welchen sich die Uebrigen, so oft sie vorkommen, ganz leicht werden beurtheilen lassen.

290. Wo immer ein großes Gedräng des Volkes ist, da wird die Unordnung nicht vermieden werden können, da muß das Auge der Polizey stets gegenwärtig seyn. Einige der erfoderlichen Vorkehrungen sind bereits anderswo *a* angeführt worden. Man kann hier noch hinzusetzen: alle öffentlichen Ergötzungen verlangen die Anwesenheit eines Polizeybeamten, welcher der Unordnung, mit Hilfe der ihm zugegebenen Wache zu wehren, bedacht seyn muß. Bey feyerlichen Einzügen also, bey öffentlichen Freudenbezeugungen, bey Geld- oder Lebensmittel-Auswerfen, *b* Freykomödien, oder wo-

 sonst



sonst immer, etwas zu sehen, und das Andrängen des Volkes zu vermuthen ist, muß die Wache ausgesetzt, die erforderliche Anzahl von Kommissären angestellet, auch die Anstalt dahin getroffen werden daß bey einem sich ereignenden Unglücke die Hilfe in der Nähe ist. Zu diesen Vorsehungen gehört mit, die Leib- und Wundärzte in dergleichen Gelegenheiten stets an der Hand zu haben. Da solche Anstalten nothwendig sind; so läßt sich ganz deutlich abnehmen daß, ohne es vorher den Polizeyvorstehern angezeigt, und Erlaubniß erhalten zu haben, alle öffentlichen Ergötzlichkeiten dieser Art eingestellt seyn müssen.

a 199.

b Man scheint endlich übereingekommen zu seyn, daß das Auswerfen nicht unter die Freudensbezeugungen gehöre, die unter polizirten Nationen üblich seyn sollten. Sie sind in der That nichts weniger, als eine Wohlthätigkeit für das Volk: aber sie sind für den ausgelassenen Pöbel eine willkommene Gelegenheit, allen Muthwillen gleichsam unter dem Schutze der allgemeinen Freude auszuüben.

291. Unter die Verletzungen, die aus Versehen geschehen, sind zu zählen, Unglücksfälle,

fälle, durch zahme oder wilde Thiere. Thiere, die ihrer Natur nach reissend sind, müssen ganz ausgerottet werden. Und weil die Natur sich nie verlernet; so ist es, zur Abwendung alles Unglücks, eine heilsame Vorsehung, diejenigen unnützen Leute, welche Bären, Löwen, oder dergleichen, wenn gleich gezähmte Thiere, öffentlich zur Schau führen, nicht zu dulden. Zu dieser Vorsehung gehöret weiters die Verordnung, keine bösartigen Hunde zu halten, und die, welche zu halten die Nothwendigkeit auferlegt, immer an Ketten zu legen: die Verordnung, zu einer gewissen Zeit, die herrenlosen Hunde zu tödten, damit sie nicht wütend werden, und was dergleichen Fälle mehr seyn mögen. Es ist nicht genug, daß diejenigen, welche solche Verbote übertreten, den Beschädigten heilen zu lassen, auch allenfalls, ihm für den erlittenen Schmerzen etwas zu zahlen, verpflichtet werden: es ist nothwendig, auch durch Androhung strenger körperlicher Züchtigung zur Festhaltung des Gesetzes zu verbinden, und da-



durch dem Schaden vorzukommen, dessen Ersatz oft unmöglich wird.

292. Unter den Verletzungen, deren Ursache der Muthwillen ist, sind die Schlägereyen bey dem Trunke am häufigsten. Es trägt zu deren Verminderung unter den Volksklassen vieles bey, wenn dasjenige beobachtet wird, was bereits anderswo wegen der Trunkenheit gesagt worden. Die Schlägereyen zu verhieten, ist es nützlich, den gemeineren Klassen das Degentragen zu untersagen: dadurch haben die, welche dennoch entstehen, wenigstens nicht so mörderische Folgen. In Paris ist der Liverey aus dem nämlichen Zwecke nicht einmal erlaubt Röhre zu tragen. Endlich, ist es wesentlich, um die unteren Volksklassen gegen die Mißhandlung der höheren zu schützen, jede muthwillige und die allgemeine Sicherheit beleidigende That, mit wirklicher Verletzung, oder ohne Folge, von wem, oder gegen wen immer sie ausgeübet worden, ohne Ausnahme, durch strenge, und zur Abmahnung andrer, in die Augen fallende Leibesstrafen zu züchtigen.

In

b In Frankreich, sagt Bielefeld (Inst. pol. Ch. §. 18.) hält man so strenge darüber, daß jemand, der dem Andern an der Ecke der Strasse auflauerte, um ihm eine Tracht Schläge zu geben, am Leben gestraft würde. Nichts ist billiger, selbst nach den Grundsätzen derer, die sich ihres Standes wegen darinnen Vorzüge anmaßen. Ein Mann von Stand hält sich beleidigt, wenn jemand an seinen Bedienten gemißhandelt wird. Der gemeine Mann kann sagen; Wir sind Bürger, unsere Beschimpfung fällt auf den Staat selbst mit zurück, wovon wir einen Theil ausmachen.

293. Ich kann es mir nicht versagen, die öffentliche Aufsicht an diesem Orte auf gewisse **Bestrafungen** aufmerksam zu machen, bey denen sich der Pöbel in manchem Lande, gegen denjenigen, welcher bestraft wird, allen Muthwillen erlaubt, und sich diesem gleichsam unter dem Schutze, oder wenigstens mit Nachsicht der **Gerechtigkeit** erlaubt: wie bey **Ausstellung an den Schandpfählen** u. a. m. Die **Mißhandlungen** bleiben selbst nicht immer bey dem oder der Schuldigen stehen; sie erweitern sich auf die **Gerechtigkeitsdiener**, auf die **Umstehenden**, auf alle. Solche Mißbräuche, wo sie im Schwange sind, schimpfen die Polizeyaufsicht. Nicht der Pöbel, sondern das Gericht muß **strafen**,

muß das Maaß der Strafe bestimmen und der Bestrafte höret noch nicht auf, ein Bürger zu seyn.

VI.

Sicherheit der Ehre.

294. **Die Sicherheit der Ehre** *a* **ist der Zustand, worinnen man für seine Ehre nichts zu befürchten hat.** Die Ehre, wie sie hier genommen wird, als Gegenstand betrachtet, ist die **Achtung** von der Rechtschaffenheit eines Bürgers. Der Verlust dieser Achtung ist mit wichtigen **Folgen** verknüpfet, die entweder aus einem Gesetze abgeleitet werden, und die ich zur Unterscheidung **gesetzliche Folgen** nenne: z. B. daß der Sohn eines Schinders kein Handwerk lernen konnte: oder er wird durch die **Handlung** eines Andern herbeygeführt werden: wenn z. B. einem Handwerksmanne durch fälschliche Ausstreuung das Zutrauen geschwächt wird. Was also einen Bürger **der Ehre** entsetzet, raubt ihm

wirk=

wirkliche Vortheile, beschädigt ihn wahrhaft: und die Gesetzgebung ist verpflichtet, diesen Schaden von jedem Bürger abzuwenden. Den Verlust der Ehre, wenn er durch die Gesetze eingeführt, bestättiget, oder wenigstens geduldet wird, nenne ich Ehrlosigkeit, gesetzliche Entehrung. Wenn eine Privathandlung der Ehre eines Bürges zu nahe tritt, ist es bloß Schmähung, That oder Wortbeschimpfung.

a 53. 60.

295. Nach den Begriffen, die noch gegenwärtig in so manchem Lande herrschen, ist der Verlust der Ehre, durch die Gesetze gleich mit der Geburt verknüpft; oder mit der gewählten Lebensart und Beschäftigung; oder mit einer Handlung die jemand vorsetzlich, oder ohne Willen ausübet; oder endlich mit einer durch die Gesetze verhängten Strafe. Es ist nicht schwer darzuthun, daß diese Gattungen von Ehrlosigkeit sämmtlich Mißbräuche, nicht ohne schädliche Wirkung für das öffenliche und Privatwohl, mithin je eher je besser abzustellen sind.



206. Diejenigen, welchen schon die Geburt die Ehre raubet, sind gewöhnlich die Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Schergen, in manchen Ländern die Zigeuner, u. d. g. dann vorzüglich Kinder welche aus unehlichem Beyschlafe gebohren worden. Die Geburt macht sie zu jeder sogenannten ehrbaren Beschäftigung unfähig, wenn nicht durch eine andre gesetzmäßige Förmlichkeit diese ursprüngliche Makel vertilgt wird. Da die Ehre die Achtung von der Rechtschaffenheit ist, die Rechtschaffenheit aber in der Uebereinstimmung der Handlung mit den Gesetzen der Gesellschaft besteht, so ist es widersinnig, sie jemanden vorhinein zu rauben, noch ehe er eine Handlung auszuüben fähig war. Da die Rechtschaffenheit von unserm Willen, das Loos der Geburt aber nicht von demselben, sondern dem Zufalle abhängt, warum wird die Folge des Ersten auf das Andere übertragen c? Ich weis zwar, daß bey Entehrung der Kinder, die aus unerlaubten Umarmungen gezeuget werden, di

Ge=

Gesetze, durch das traurige Schicksal, womit sie diese Früchte der Unordnung bedrohen, den **Ausschweifungen** selbst einen Zaum legen und die Ehen begünstigen wollen. Also wäre diese Entehrung eine Strafe. Aber, wenn jemand zu strafen ist, so sind es die **Aeltern** nicht die Kinder, welche zu ihrem **Daseyn** nichts beytragen, die nicht sagen konnten: **Ich will nicht das Kind der Ausschweifung seyn.** Die Beobachtung ist schon anderswo gemacht worden: die Ausschweifung denkt nie daran, Kinder zu zeugen: es kann also das, woran ganz **nicht gedacht** wird, keinen **abhaltenden Beweggrund** abgeben, und fällt gleichsam ausser die Gränzen. Endlich, setzt man in diesem Falle auch das zärtliche **Gefühl der Aelternliebe** voraus, bey Leuten, bey welchen die **Sinnlichkeit** jedes andere Gefühl unterdrückt.

b 75.

c Die Gründe für die Söhne der Scharfrichter, Abdecker u. s. w. fallen mit denen in §. 295. überein.

297. Die **Entehrung** durch die Geburt ist also bey unehligen Kindern mit den besseren **Polizeygrundsätzen** unverträglich

Ihre



Ihre Folge aber ist das dadurch beynahe zur Nothwendigkeit gemachte lasterhafte Leben solcher Menschen, die von einem so mächtigen Zaume, als die Achtung der Mitbürger ist, nicht zurückgehalten, auch noch von jeder ehrbaren Art sich zu nähren, ausgeschlossen sind. Man besorgt, durch Aufhebung dieser Entehrung dürften die Ausschweifungen allgemeiner werden. Dieses Besorgniß setzt immer voraus, daß die Ausschweifer auf Kinderzeugen denken, worauf bereits geantwortet worden. Wer Kinderzeugen will, **heurathet**, wer ausschweift, will **keine** Kinder zeugen; und ist um so weniger um das künftige Schicksal derselben besorget. Also wird die Anzahl der Ausschweifer durch die Aufhebung nicht vergrössert werden: die Gesetze aber hören auf, gegen **Unschuldige** grausam zu seyn. Diese Foderung erstreckt sich doch nicht so weit, Kindern, die, wie Shakespear sagt, **ohne Erlaubniß der Gesetze zur Welt gekommen sind**, alle Vortheile der **ehlichen** zu versichern. Ohne Zweifel sollen die

ge-

gesetzmäßigen Vereinigungen in einem Staate durch Vorzüge unterschieden, und Menschen, deren Liebe auf ihre Nachkommenschaft sich erstreckt, dazu ermuntert werden. Bey Abschaffung der Entehrung durch die unehliche Geburt wünschet man also der Frucht der Ausschweifung nur die Rechte des **Bürgers**, nicht die Ansprüche des **Sohnes** zu erhalten, nicht, sie in die **Familienrechte** einzudringen.

298. Die **Entehrungen** von einer **gewählten Lebensart** fallen auf die **Gerichtsdiener, Abdecker, Scharfrichter.** Sind diese Beschäftigungen dem Staate und den bürgerlichen Gesellschaften nützlich, sind sie so gar **unentbehrlich**: das ist, würde es ohne dieselben woran gebrechen, was irgend zur bürgerlichen Wohlfahrt beyträgt, warum sollen sie **unehrbar** seyn; Woferne, durch einen besondern Zufall alle Bürger so sehr auf Ehre hielten, daß wegen der mit diesen Beschäftigungen verknüpften Ehrlosigkeit sich niemand dazu entschliessen wollte; würde der Staat nicht gezwungen seyn, selbst durch **Belohnungen**

gen



gen und **Vorzüge** zu denselben anzulocken? Wären sie aber nicht nothwendig, warum duldet man sie? Die Ehre hängt von der **Rechtschaffenheit**, und diese von **Beobachtung** der Gesetze ab. Diese Beschäftigungen sind den Gesetzen nicht entgegen, warum sollen sie die Ehre rauben? Es wäre denn in solchen Beschäftigungen selbst etwas, was, wie **Rousseau** sich ausdrückt *d*, eine **verhaßte Eigenschaft der Seele** fodert, **die mit der Menschlichkeit nicht besteht?** Aber, man mache Vergleichungen, und man wird finden, daß keiner von diesen, nun ehrlosen Ständen etwas thut, als was in manchem andern, selbst angesehenen, und billig angesehenen Stande geschieht; daß **Verrichtung** und **Verrichtung**, **Beweggrund** und **Beweggrund**, daß **Vieles**, das alles auf beiden **Seiten** gleich ist: daß Rousseau die **verhaßten Eigenschaften** entweder **überall** antreffen, oder keine dieser Beschäftigungen derselben beschuldigen würde, wenn nicht das **Vorurtheil** auch bey ihm Spuren zurückgelassen hätte.

d Von der Erziehung III B. 299.

299. Handlungen, denen die Ehrlosigkeit folget, sind vorsezliche: wenn z. B. um sich zu entehren, jemand einen Hund erschlägt, sich in dieser Absicht auf einen Schinderkarren sezet u. d. g.: oder es sind unvorsezliche, wenn so etwas von ungefähr geschieht: wenn z. B. jemand zur Vertheidigung einen wütenden Hund erschlägt. Die, welche sich vorsezlich entehren, verdienen zwar keine Betrachtung, sie sind strafwürdig. Aber ist die Entehrung hier eine angemessene Strafe. Bey demjenigen wenigstens wird sie es nicht seyn, der sich ihr freywillig unterwirft, und eben dadurch zeiget, daß er die Entehrung für kein Uebel hält. Endlich, würde sich auf solche Weise niemand entehren können, wenn die Geseze nicht das Vorurtheil unterhielten. Bey Handlungen aber, die unvorsezlich geschehen, fällt die Unbilligkeit zu sehr in die Augen, als daß man dabey verweilen dürfte. Nur das Laster entehret; denn nur dieses raubt uns die Rechtschaffenheit. Uebrigens, ist

es nicht der größte Widerspruch daß es mir z. B. frey steht, mich auch mit Ertödtung des Bürgers, wo es nöthig ist, zu vertheidigen; daß ich aber bey dem Anfalle eines Hundes von den Gesetzen gehindert werde, mich auf das wirksamste zu beschützen? Es sey mir erlaubt, eine der traurigsten Folgen des, wegen der Entehrung durch solche Handlungen unterhaltenen Vorurtheis anzuführen. Nicht einmal geschah es, daß Leute aus der Volksklasse dazu kamen, als ein Selbstmörder am Strange noch lebte, und wäre ihm Hilfe geleistet worden, leicht gerettet werden konnte. Die Furcht, wenn man den Strick berührte, ehrlos zu werden, hielt jedermann von einem Dienste zurück, zu welchem die Menschlichkeit antrieb. Es mußte erst durch ein eignes Gesetz erklärt werden: daß es nicht entehrt, wenn jemand in solchen Fällen den Strick abschneiden würde. Von der Ehrlosigkeit, als einer Strafe wird in der Folge, nach dem eignen Zusammenhange zu handeln, der Ort seyn. e.

e. In der VIII. Abth. von den Strafen.

300. Obgleich Schmähungen a und Beschimpfungen, durch Worte oder Thaten keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen, so sind sie wenigstens von Seite des Beschimpfenden, und oft in Ansehen des Einflusses, den sie auf das Wohl der einzelnen Bürger und der Familien haben können, wahre Verletzungen, gegen welche die Gesetze Sicherheit verschaffen müssen. Wort-Beschimpfungen sind mündliche, und schriftliche. Thätige Beschimpfungen sind alle Handlungen, welche zur Schmach eines anderen geschehen, es sey nun unmittelbar in eigner Person, oder in seinen Angehörigen.

a 294

301. Den mündlichen Beschimpfungen ist durch Polizeyordnungen so viel möglich vorzubauen, weil sie zu grösseren Unordnungen gleichsam eine Einleitung sind. Wenn, wie gesagt worden, solche Angriffe des guten Rufs auf die Nahrung eines Bürgers Einfluß haben:

z. B. da man dadurch, daß man einen Handwerksmann als **lüderlich** ausschreyt, ihm das **Vertrauen** raubet; so ist nicht genug, daß der Schimpfende gerichtlich **widerruft** *a*: die **Widerrufung** muß auch so geschehen, daß der Beleidigte dadurch öffentlich gerechtfertiget wird. In soferne der ihm zugefügte **Schaden** dargethan werden kann, ist es auch der Billigkeit gemäß, den **Beleidiger** zur **Vergütung** anzuhalten, und ihn ausser dem noch zu bestrafen.

a In diesem Falle wird die Actio aestimatoria, Grund haben, die in andern Fällen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Die Retorsion, welche nach dem römischen Rechte erlaubt, und sogar als ein Mittel der Genugthuung angerühmt wird, ist in der That nichts anders als die Erlaubniß wieder zu schimpfen.

302. Die **Beschimpfungen**, welche durch eine Schrift zugefügt werden, sind unter dem **allgemeinen** Namen **Schmähschriften Pasquille** begriffen. Verläumdungssucht, Rache, Absicht, Leidenschaft bedienen sich nicht allein der Schrift: man hat **Münzen** *a*, man hat **Gemälde** *b* man hat **Schauspiele** gegen den gu-

ten

ten Namen und die Ehre der Bürger gemißbraucht. In allen diesen Fällen haben die Verbote und strengsten Bestrafungen Platz, wie bey den mündlichen Beschimpfungen. Da in polizirten Staaten Censuren vorhanden sind, welchen alle gedruckte Sachen c, Kupferstiche, selbst die sogenannten extemporisirten Stücke unterworfen seyn müssen; so ist es leicht, diese Art von Schmach von den Bürgern abzuwenden.

a Kloß, Historia nummorum contumeliosorum et satyricorum.

b Man kennt z. B. in dieser Art das letzte Gericht von Michael Angelo, die Hölle des Andreas Organa, vorzüglich die Verläumdung des Friderico Zuccaro, welches Cornelius Cort gestochen hat.

c Unter andern Gründen, geschriebenen Zeitungen, sogenannten Gazettes Secretes, die immer ohne Censur erscheinen, keinen Umlauf zu lassen, ist eine der wichtigsten, weil diese elenden Wische Nahrung und Werth vorzüglich von Verläumdung, und ehrenrührischen Anekdoten erhalten.

303. Thätige Beschimpfungẽ in eigner Person, wenn z. B. jemand mit Schlägen angegriffen, oder sonst gemißhandelt wird, sind unter die Verletzungen zu rechnen, von denen bey der Sicherheit der Personen ge-



handelt worden. Wenn **Kinder, Dienstboten**, zu **Beschimpfung ihrer Aeltern und Herren** geschlagen, oder gemißhandelt werden *a*, so ist, außer dem Unrechte gegen den **Gemißhandelten** selbst, auch die **Schmach** derjenigen zu ahnden, welche in ihren Angehörigen beleidiget sind. Alle Staaten haben darinnen ihre **Gesetze, Verbote**, und besonderen **Strafen**. Wo sonst die öffentlichen **Anstalten** zur Handhabung der Sicherheit vorgekehrt sind, da ist es nicht wohl möglich, auf der **Strasse** gemißhandelt zu werden: und **Mißhandlungen in Häusern**, sind durch **Criminalstrafen** abzuwenden. Ueberhaupt kömmt es zu Verhinderung dieser Beleidigung auf eine **Strenge** ohne **Ausnahme**, ohne **Ansehen** der Person und Würde an.

a Man deutet also sehr unrecht die selbst zugezogene Züchtigung eines muthwilligen Bedienten, der z. B. die Lyverey eines Großen trägt, als eine Beleidigung des Herren aus. Es geschah nicht zur Beschimpfung des Großen, es geschah zur Vertheidigung. Wie? ich kann dem Staate einen Bürger tödten, wenn die gerechte Selbstvertheidigung es nothwendig machet: aber ich darf mich nicht vertheidigen, um die Farbe des Großen nicht zu beschimpfen, weil mein Beleidiger diese Farbe trägt?

304. Das Gesetz a rechnet auch noch billig zur thätigen Beschimpfung, wenn wie die eignen Worte lauten, jemand einer ehrlichen Weibsperson mit ungebührlichen Worten und Gebährden zusetzt, um sie dadurch in Verdacht, oder böses Geschrey zu bringen. Die Gesetze sollen bey der Verhinderung einer Uebelthat nicht bloß die einzige Beleidigung vor Augen haben, die der Uebertreter im Sinne hatte, sondern alle mögliche Folgen. Wenn also jemand einer ehrbaren b Weibsperson, auch nicht um sie in böses Geschrey zu bringen, zugesetzt, wenn er eine Tochter, ein Weib beredet, und dadurch einen Vater, einen Ehemann geschändet hat; so sollen diese den Verführer, außer der gewöhnlichen Rechtsmittel, auch wegen der Entehrung vor Gericht verfolgen können.

a Tract. de, jur. incorp. Art. 10.
b Das ist einer Person, die sich nicht selbst durch freyes unsittsames Betragen die Versuchung zuzieht.

VII.

Sicherheit der Güter.

305. Die Sicherheit der Güter besteht in einem furchtfreyen Zustande wegen unsrer Güter. Alles, was unser Eigenthum werden kann, liegend, fahrend, Rechte, Ansprüche, wird unter dem Worte Güter begriffen. Die Sicherheit der Güter läuft von dem Staate selbst Gefahr, oder von den Mitbürgern. Ich lasse in Ansehen des Ersten, es hier an dem Fingerzeige genügen, daß wie unter einer willkührlichen Regierung nie eine persönliche, also auch keine Sicherheit der Güter seyn kann: daß Schranzen von Rechtsgelehrten den Namen des Dominium eminens gemißbraucht, und sehr unrecht den Regenten zum Herrn, auch selbst nur zum Verwalter des Privatvermögens gemacht haben: daß keine Sicherheit des Eigenthums in einem Staate ist, wo ge-

häuf-

häufte Fiskalverordnungen es leicht machen, den rechtmäßigen Erben jede Verlassenschaft anzustreiten, einen Vorwand leihen, jedes Vermögen in Anspruch zu nehmen; wo die Kammerprokuratur die Verbindlichkeit der Regierung aus Verträgen vereiteln, oder doch die Partheyen durch endlose Rechtsbenefizien ermüden kann; wo endlich die Gerichtstellen zu viel wagen, wenn sie in einem Streite zwischen dem Vertreter der Regierung und den Bürgern gegen den Ersten entscheiden.

306. Von Mitbürgern wird die Sicherheit der sogenannten liegenden, oder unbeweglichen Güter verletzt, durch eigenmächtige Besitznehmung, oder Besitzstörung, durch heimliche Gränzenverrückung, u. d. g. die Sicherheit der Fahrnisse, oder beweglichen Güter durch gewaltthätige Raube, Diebstähle. Die gemeinschaftliche Sicherheit endlich alles dessen, was zum Eigenthum und Vermögen gerechnet werden kann, wird gestöhret, durch Betrügereyen und List; unter dem

Scheine des Rechts, oder Verweigerung desselben; und durch Versehen. a 51.

307. Die römischen Rechte haben sehr umständlich von den verschiedenen Gattungen der Gewaltthaten *a*, wodurch das Eigenthum der unbeweglichen Güter gestöhret wird, gehandelt. Die Gesetze aller Staaten sind größten Theils auf den Grund der römischen Gesetze errichtet, und nach Verschiedenheit der Länder, entweder ganz nach denselben abgefaßt worden: oder wenigstens hat man das römische Recht der Landesverfassung anzuschmiegen gesucht. Es ist der Endzweck dieser Grundsätze nicht, die Gesetze über das unbewegliche Eigenthum im ganzen Umfange zu behandeln *b*: es ist genug, hier die Quelle derselben angezeigt zu haben.

Dig. lib. 45, tit. 4. 16, 17, lib 47 tita. 12, & aliis.

b S. z. B. in Bezieh. auf Oesterr. den Tract de jur. incorp. C. A. unter dieser Aufschrift.

308. Die Polizey kann gewaltthätigen Räubereyen und Diebstählen nur strenge Halsgesetze entgegen stellen, welche um desto mehr die Strafe schärfen müssen, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, das Seinige zu verwahren, und sicher zu stellen; oder je größer das Vertrauen ist, welches das Beraubende verletzet. Daher z. B. der Strassenraub, das Abtreiben des Viehes von der Weide, die Abmähung der Feldfrüchte, die Entwendung der Ackerbaugeräthschaften, wo sie der Landmann, wegen Entlegenheit des Orts auf dem Felde läßt, das Erbrechen der Scheunen, das Stehlen bey einer Feuerbrunst, oder sonst öffentlichen Noth die strengsten Strafen fodern: daher gegen Vormünder, die ihre Mündel bestehlen, oder gegen Vorenthalter eines in Verwahrung gegebenen Guts, gegen Hausdiebe, oder solche, denen ihre Handthierung Diebstähle, erleichtert, z. B. Schlösser,

Wächter, u. d. g. die äusserste Schärfe nothwendig ist.

309. Nicht nur, daß die **Räuber** und **Diebe** selbst, zur Strafe gezogen werden, sondern auch derselben **Hehler** und **Beherberger**, welche als **Mitzhelfer** und **Beförderer** angesehen, mithin als **Mitschuldige** gestraft werden müssen. Dieser Theil der Aufsicht wird sehr erleichtert, woferne über die **Verordnung**: daß jeder Bürger von seinem **Nahrungswege** Rechenschaft gebe: daß niemand **Bettler**, oder sonst **unnützes, unbekanntes Gesindel beherberge**, mit Strenge, auch sonst von Zeit zu Zeit **Hausnachsuchungen** richtig gehalten werden.

310. Da **Geldbegierde** und **Gewinnsucht** der Beweggrund aller **Raube** und **Dieberenen** ist; so wird es zu Einschränkung derselben, und überhaupt zur Beschränkung aller Entwendung nützlich seyn, **Verbote** zu erlassen: nichts an sich zu kaufen, wo die **Eigenschaft** des **Verkäufers** oder der **Waare**

einen

einen Verdacht erwecken muß: die Eigenschaft des Verkäufers, von ganz unbekannten Leuten, von Kindern, von Dienstbothen a: die Eigenschaft der Waaren, Juwelen, Gold und Silber oder anderen Kostbarkeiten in den Händen eines gemeinen Menschen, um einen sehr geringen Preis. Durch dieses Verbot benimmt man dem Diebe die Hoffnung, seinen Diebstahl in Geld umzusetzen, mithin in Antrieb zum Stehlen selbst. Auch durch das Verbot, Gold und Silber einzuschmelzen, oder Gold, und Silber schon geschmelzt zu kaufen, werden die Diebstähle guten Theils vermindert, weil durch diese Vorsehung die Geheimhaltung des Gestohlnen durch Veränderung der Gestalt erschweret wird. Das Verbot solcher verdächtigen Käufe muß durch Strafen von Eindruck bestärket werden.

a Wenn jemand etwas Gestohlenes kauft, so geben die Rechte dem Eigenthümer die Vindicationem. Allein da, wenn die Gelegenheit lacht, und der Gewinn zu anlockend ist, der Kauffende hoffet, der Eigenthümer werde nicht auf die Spur gerathen: so muß das Gesetz noch eine besondere Strafe beysetzen, und gleichsam der Furcht das Uebergewicht zu geben.

311.



311. Was vom **Ankaufe** verdächtiger Sachen gesagt worden, muß gleichfalls auf das **Verpfänden** ausgedehnet werden: und in Ansehen der **Privatleiher** wird es leicht in die Ausübung gebracht. Bey öffentlichen **Pfandämtern** aber ist es Beschwerlichkeiten unterworfen. Denn ungeachtet aller **Verbote**, nichts **Fremdes**, oder **Gestohlenes** zu verpfänden, und ungeachtet der darauf gesetzten **Strafe**, ist es dennoch schon mit dem Wesen eines **Pfandamts** gleichsam unverträglich, daß diese Verbote beobachtet werden. Die Absicht der Pfandämter ist, den Bedürfenden an die Hand zu gehen, ohne ihn dem **Wucher** zum Raube zu überlassen. Die **Wohlthätigkeit** dieser Anstalt besteht zum Theile darin, daß ohne **Beschämung**, ohne **Entdeckung des Namens**, mithin auch nothwendig, ohne lange **Nachforschung** geliehen wird: dieses **Geheimniß** erleichtert den Betrug. Sollte aber das **gestohlene**, oder ohne Wissen **verpfän-**

dete

dete Gut immer zurückgestellet werden; so würde das Pfandamt zu sehr den Abkartungen und Betrügereyen ausgesetzt seyn. Indessen, woferne die Pfandämter nicht die Untreue begünstigen sollen, muß ihrer innern Einrichtung nur die beschämende Oeffentlichkeit benommen, und dem Beamten das strengste Stillschweigen eidlich aufgelegt seyn.

312. Diebstähle, welche mit Erbrechung von Kästen, Eröffnung von Schlössern u. d. g. geschehen, fodern Werkzeuge. Die Polizey muß darauf sehen, diese Art der Diebstähle dadurch gleichsam unmöglich zu machen, daß sie den Schlössern, und andern solchen Handwerkern auf das schärfste verbiet, Brecheisen, Dietriche, Hauptschlüssel auszuhändigen, alte Schlüssel zu verkaufen, oder gar Schlüssel nach verdächtigen Formen z. B. nach Klib Wachs zu machen, welches auch in allen Ländern durch die besonderen Handwerksordnungen untersagt ist.

322. Aber es wird auch bey den strengsten Gesetzen, Strafen, und andern Anstalten unmöglich, alle **Diebstähle** zu verhindern. Die Polizey muß daher vorsorgen, damit wenigstens das Entwendete, so viel möglich, zurückerhalten werde. Wenn also ein **Diebstahl** oder **Raub** begangen worden, sollen die Bestohlenen ihn bey der Polizey anzeigen, die **Gestalt** und genauen äußerlichen **Merkmale** und **Kennzeichen** des Verlornen beschreiben, die Polizey aber zu jedermann, welcher mit dergleichen Waaren Handel treibt, **Abdrucke** von diesen Beschreibungen senden, und ihn verbinden, denjenigen, der etwas von dem beschriebenen Gute zu Kauf bringet, anzuhalten. Das **Zurückerhaltene** soll dann so gleich dem **Eigenthümer** behändiget werden! Und bedarf es eben keiner besondern Erinnerung, daß diese **Zurückstellung** um desto gewisser zu erwarten seyn muß, wann der Dieb selbst gefänglich einkömmt, und man das Gestohlene noch ganz, oder auch zum Theile bey demselben **findet**.

323. Die Zurückbehaltung eines gefundenen Gutes ist nicht weniger eine Gattung von Entfremdung. Die Ueberzeugung von diesem Satze hängt von dem Unterrichte ab, welcher dem Volke darüber ertheilt wird. Die Leichtigkeit, das Gefundene zurückzuhalten, vermehrt von dieser Seite die Unsicherheit des Eigenthums. Es wäre also den strengen Grundsätzen der Gerechtigkeit auf keinem Wege entgegen, wenn die Hehler einer verlornen Sache mit angedrohten Strafen zur Zurückstellung angehalten würden. Die Polizey kann sonst eben diese Vorkehrungen, wodurch die entfremdeten Güter entdeckt werden, auch bey verlornen anwenden, und dadurch ihre Zurückstellung an den Eigenthümer erleichtern. Zu diesen Polizeyanstalten gesellet sich die Ablesung von dem Predigtstuhle, welche immer sehr nützlich von einer Ermahnung, über die Pflicht das Verlorne dem erkannten Eigenthümer auszuhändigen, begleitet werden könnte.

324.

415. Wenn ich fodere, daß die Gesetzgebung den Gütern der Bürger gegen **Betrügereyen** und **List** Sicherheit schaffe *a*, so verstehe ich nicht etwan, daß sie jedem Bürger in seinen Privathandlungen die Hand führen kann. Ihre Wachsamkeit wird hauptsächlich in denjenigen Gelegenheiten aufgefodert, welche eine Art der **Oeffentlichkeit** an sich haben: wie **Lotterien, öffentliche Spiele**: u. d. g. wo eine Handlung eine durch **rechtliche Gestalt** sichergestellt werden soll, wie bey verschiedenen Verträgen und Eigenthumsveränderungen, daß sie in Ansehen derjenigen, welche aus Mangel genugsamer Einsicht und Kenntnisse, ihren Geschäften selbst vorzustehen unfähig sind, Vorsehung mache. Weil bey manchem Geschäfte es auf **Maaß** und **Gewicht**, oder auf einen **innern Gehalt** ankömmt, der sich nicht so leicht entdecken läßt; so wird sie die Mittlerinn und gleichsam die Gewährleisterinn der Bürger, ordnet **Maaß** und **Gewicht**, und setzet durch aufgedrückte **Zeichen** den innern **Gehalt** außer Zweifel. Ueberhaupt verwahrt sie auch alle

Hand-

Handlungen, bey denen die Uebervortheilungen leicht sind, und den Gütern der Bürger sehr gefährlich werden können.

§ 15.

325. Unter den öffentlichen Spielen, fodern die Aufsicht der Polizey Lotterien, und die sogenanten Glückstöpfe. Glückstöpfe sind, ohne vorher erhaltene Einwilligung der Obrigkeit, nicht zu gestatten. Bevor nun diese Bewilligung ertheilet wird, muß die wahre Beschaffenheit des Spieles, der wechselseitige Vortheil des Gewinstes und Verlustes untersucht, und dabey kein unbilliges Unebenmaaß geduldet werden. Aber findet sich auch das billige Ebenmaaß; so sind dennoch eigene Kommissäre zuzuordnen, die Aufsicht führen, damit alles ohne Bevortheilung zugehe; die zu Nachts den Glückstopf, mit ihrem und des Glückstöpfners Siegel verschlossen, zu sich nehmen, damit nicht etwan, den äuserlichen Merkmalen unbeschadet, Betrug gespielet werde. Eben so ist bey den eigentlichen Lotterien dar-

auf zu sehen, daß kein Unebenmaaß geduldet werde. Sind es **Lotterien**, welche, wie die **genuesische**, auf **Rechnungen** hinauslaufen, und in **Sperrungen** der Numern einseitige Vortheile suchen dürften; so kann, so soll die Regierung die Einsicht in die **Lotteriebücher**, oder sogenannten **Castelleti**, fodern. Und, da alle diese Behutsamkeiten bey **auswärtigen Glückstöpfen und Lotterien** anzuwenden, nicht möglich ist; so kann der Regent, schon aus dem Grunde, seine Unterthanen gegen Uebervortheilung in **Sicherheit** zu setzen, **ausländische Glücksspiele** untersagen.

326. **Privatspiele**, wenn sie um **hohes** Geld gespielt werden, sind dem Vermögen der Bürger beynahe noch **nachtheiliger**. Sie geben zu **Betrügereyen** Anlaß, nähren den **Müssiggang**, richten ganze Familien zu Grunde. Es ist daher eine **väterliche** Vorsorge der Gesetze, wenn das **hohe Spiel** überhaupt, besonders die sogenannten **Hazardspiele**, untersagt werden. Damit aber dieses **Verbot** desto genauere Befolgung erhalte, sind auf die **Uebertre**-

tre-

trefung **Geldstrafen** zu setzen, von welchen dem Anzeiger ein Theil verheißen wird. Die Strafe wird auch auf diejenigen ausgedehnt, die verbotene Spiele bey sich halten. Und ich weis nicht, ob es unbillig seyn würde, bey öfterer Uebertretung selbst eine **körperliche Züchtigung** mit anzuhängen. Wenn das **hohe Spiel** durch die Gesetze untersagt ist; so ist auch billig, daß die Rechte demjenigen, welcher eine **Spielschuld** einklagt, den Beystand versagen, ohne sich durch das Vorurtheil irren zu lassen, welches den **Spielschulden** den Namen **Ehrenschulden** beyleget. Man kann übrigens nicht genug bewundern, warum die **Betrügereyen im Spiele** gleichsam eine Art von **Befreyung** genießen? Warum z. B. ein Elender, der mich um 25 **Gulden** bestiehlt, als ein **Halsverbrecher** behandelt wird, der mich um **hundert Dukaten** im Spiele betrügt, **straflos** ausgehen soll?

327. Die Ursache, aus welcher bey gewissen **Verträgen**, bey Handlungen zur **Eigenthumsübertragung**, u.d. eine Art von



Feyerlichkeit wesentlich gemacht, eine **rechtliche Gestalt** vorgeschrieben, Bedingnisse bestimmet worden, ist, um dadurch den Beweis über den geschlossenen **Vertrag**, über die für sich gegangene **Handlung** zu erleichtern. Die Sorgfalt der Gesezgebung tritt daher nur bey solcher Gelegenheit ein, wo die **Beschwerlichkeit des Beweises** sonst Rechte und Eigenthum unsicher machen würde. Dieses ist nirgend offenbarer als bey **Testamenten**. Das eigenhändig geschriebene schlüßt, so bald die Schrift **bewähret** ist, allen Zweifel über den Willen des Erblassers aus: dazu wird also keine Förmlichkeit gefodert. Ein Testament von **fremder Hand** muß durch Zeugen bestättiget werden. Aus demselben Grunde wird, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, auch zu manchen **Kaufverträgen** eine **Förmlichkeit** vorgeschrieben. Aus eben dieser Ursache flüßt die Bestimmung der **Verjährungszeit**, wo die Gesetze an die Stelle des **Eigenthümers** treten, und erklären: daß er eine Sache an den Besitzenden überlassen habe, welche er in solcher und solcher

Zeit ohne Gegenerklärung in dessen Händen ließ. Die **rechtlichen** Förmlichkeiten aber müssen ein **Hinderniß** der Betrügereyen, nicht eine **Beförderung** derselben, nicht eine **Fundgrube** für die **Chikane** seyn. Die **Gesetzgebung** g soll daher immer mehr auf den **Grund** der Sache, als auf den **Buchstaben** sehen; wenigstens bey Personen, bey denen die **Beschäftigung** und das **Gewerb** eine Unwissenheit solcher **rechtlichen Pünklichkeiten** billig entschuldigen.

313. g Die ganze Rechtsgelehrsamkeit circa meum & tuum könte unter gegenwärtiger Abtheilung abgehandelt werden, aber diese Ausführung gehört zu meiner Absicht nicht. Man begnügt sich, die hieher gehörigen Hauptaugenmerke der Gesetzgebung anzudeuten.

328. Unter diesen Gesichtspunkt gehören ferner Gesetze gegen **wucherliche Kontrakte, vorsetzliche Schuldenmachereyen, muthwillige Bankerutte.** Die Gerichte müssen allen **wucherlichen Kontrakten**, unter was immer für **Namen** und **Deckmantel** sie erscheinen, nicht nur ihren Beystand versagen, sondern auch die

 ent=

entdeckten Wucherer strafen. Die Grundlage des Wuchers ist Geitz. Es wird also demselben wirksam Einhalt thun, wenn man ihn vor dem Verluste zittern macht, dadurch, daß man in öffentlichen Patenten jedem, der mit wucherlichen Zinsen *h*, Zuschlägen, Uebersetzungen u. d. g. beschweret ist, von der Bezahlung freyspricht. Vorsetzliche Schuldner sind diejenigen, welche Geld oder Waaren ausnehmen, ohne daß ihre Umstände ihnen eine wahrscheinliche Aussicht bieten, jemahls zu bezahlen. Solche Schuldenmacherey ist förmlicher Betrug: und da der Schuldner in dem Augenblicke, da er die Waare oder das Geld ausnimmt, den Willen der Wiederbezahlung nicht haben kann; so ist es, alles genau betrachtet, eine Art von Diebstahl, welche das peinliche Verfahren, und eine Halsstrafe verdienet *i*. Eben dieses ist von muthwilligen Bankeruten, von listigen Güterüberlassungen, und Armeneiden zu sagen *k*. Je strengere Strafen *l*. die Gesetze gegen diese Art schändlicher Betrügereyen verhängen,

gen, desto besser erfüllen sie ihre Bestimmung, die Güter der Bürger in Sicherheit zu setzen.

h Wucherliche Zinsen sind nur, wo die Zinsen durch Gesetze festgesetzt werden. Ob dieses geschehen soll? ob es sogar geschehen kann? wird in dem II. Theile untersucht. Eigentlich sollte der Wucher nur in der Sache nicht in Zinsen gesehen werden.

i Wenn irgend eine Leibeigenschaft zu billigen ist; so wäre es hier, wo derjenige, der muthwillig Schulden machte, seinem Gläubiger zur ewigen Dienstbarkeit zugeeignet würde. Eine solche Verord. sollte vielleicht nicht ohne Nutzen seyn.

k Diese ganze Betrachtung kömmt umständlicher in der Handlungswissenschaft, Abtheil. vom Credit vor.

l Inneröstreichische Falliten Ordnung von 1784. Supplement. Codic. T. II. Vierte Abtheil. §. Da aber 5to. der Flüchtige, u. s. w. wo gegen den Abwesenden der Prozeß ad Contumaciam verordnet, und die Aufhängung in Effigie verordnet wird.

329. Diejenigen, welche aus Mangel von Einsicht Betrügereyen und Uebervortheilungen mehr ausgesetzt sind; wie Minderjährige, wie das weibliche Geschlecht, Blödsinnige, und, die von dem Gesetze Blödsinnigen gleich gehalten werden, Verschwender, empfangen von der öffentlichen Vorsorge auf zweyfache Art Schutz. Wenn sie Verträge errich-

 ten;

ten; sollen diese **ohne** Giltigkeit seyn, oder doch die Giltigkeit erst von der **Bestättigung** der Gerichte erwarten. Es müssen denselben **Vormünder** und **Sachführer** zugegeben werden, welche die Geschäfte an **ihrer Stelle** verwalten, oder ihnen wenigstens in ihren Angelegenheiten die Hand führen *m*. Aber, über die **Vormünder** und **Sachführer** selbst haben die Gerichte ein wachsames Auge zu halten, ihnen eine **Richtschnur** ihrer Verwaltung vorzuschreiben, sie zur **Ablegung** ordentlicher Rechnungen anzuhalten, und was dergleichen Vorsehungen mehr sind.

m Die Schwäche der Einsicht, und nicht die in den Novellen angegebenen lächerlichen Ursachen sind der Grund der Begünstigung, welche die Gesetze dem weiblichen Geschlechte wiederfahren lassen.

330. Die Gesetze müssen Kinder, selbst gegen Unrecht der **Aeltern** *n*, und **Verwandte** gegen **Verwandte** vertheidigen und ihnen diejenigen Güter, auf deren Besitz sie nach dem Tode ihrer Angehörigen die gegründetste Hoffnung hatten, sicher stellen. Daher ist eine ge-

setzmäßige **Erbfolgordnung** nothwendig, welche allen Graden der **Verwandtschaft** in der **Erbfolge** ihren Rang, sowohl **allein**, als im **Zusammenfluß** mit andern anweist. Es ist nöthig, den **Pflichttheil** nach den Graden der **Annäherung** zu bestimmen. Ja es wären sogar Vorsehungen, wegen verweigerter **Mitgabe** nutzbar, woferne anders eine **Tochter** den Pflichten der **Ehrerbietigkeit** Genüge geleistet, und nicht etwan eine **Mißheurath** o getroffen hätte.

n Die willkührlichen Majoratserrichtungen werden hier abermal einiges Nachdenken verdienen.

o Unter einer Mißheurath verstehe man keinesweges dasjenige, was unbilliges Vorurtheil dazu gemacht, nicht die ausschweifenden Foderungen des Ehrgeizes, der Habsucht; sondern, wenn eine Person sich an einen Menschen von erwiesener übeln Aufführung verbindet.

531. Bey **Maaß** und **Gewicht** wehret die Polizey den Betrügereyen und Uebervortheilungen durch öffentliche **Berichtigung** von Beiden, und das durch **Strafen** wirksamer gemachte **Verbot**, im **Kaufe** und **Verkaufe** sich keines



andern als berichtigten Maasses und Gewichtes zu bedienen. Die öffentliche Berichtigung aller Arten von Maaß, des nassen, des trocknen, der Länge, Schwere, des Umfangs *p*, geschieht in eigenen dazu errichteten Aemtern, wo jedes Maaß mit einem Stempel bezeichnet, und dadurch gleichsam die öffentliche Gewähr über Richtigkeit geleistet wird. Die Strafen gegen die Maaß- und Gewichtfälscher müßen nicht nur Geldstrafen, sondern körperliche Züchtigungen seyn. Und woferne Einer derselben öfters über diesen Betrügereyen betreten wird, gegen den soll mit aller Schärfe des Halsrechts verfahren werden.

p Länge, Klafter, Elle Schuh: Schwere, Centen, Pfund: Umfang, Eimer, Metzen u. s. w.

332. Bey Waaren, welche einen innern Gehalt (Korn) haben, auf dessen Verschiedenheit auch die Verschiedenheit des Werths ankömmt, wird der Betrug, durch die Schwierigkeit, ihn zu entdecken,

cken, begünstiget. Dergleichen sind alle **Gold- und Silberwaaren**, die **Münzen** selbst mit darunter begriffen. Da der Käufer hier unmöglich eine **Probe** anstellen, mithin nie seines **Werths** versichert seyn kann; muß die Polizey ihn durch eigene **Zeichen**, von dem innern Gehalte sicher stellen. Dieses Zeichen oder die sogennante **Probe** wird darauf, neben dem Zeichen des **Arbeiters**, geschlagen, welcher für den **innern** Werth oder Gehalt zu stehen hat. Was **Gold- und Silbergeschmeide** betrift, sind die Proben, oder sogenannten **Punzen** nach dem landsüblichen Preise von den Münzämtern berechnet. Bey **Galonen**, bey **Näh-, und Stickgold** und überhaupt bey **solchen** Gold- und Silberwaaren, denen der Stoff den hauptsächlichsten Werth ertheilt, müssen die **Manufakturbeschauanstalten** durch ihre **Plombirungen** den Betrug hindern.

333. Entweder sind die Münzen, welche im Lande Umlauf haben, **Landesgepräge**, oder es sind **fremde**. Der Werth

des

des Landesgepräges wird durch Münzpatente öffentlich bekannt gemacht. Der Betrug äußert sich durch Nachprägen und Münzbeschneidern. Diejenigen, welche Münze nachprägen, werden der Kriminal-Gerichtsbarkeit übergeben. Eben dieses wiederfährt auch Münzbeschneidern, gegen welche aber noch eine zweyfache Vorsicht getroffen wird. Bey Goldmünzen werden eigene Gewichte vom Münzamte zimentiret, und nach diesen der Abgang berechnet. Das Beschneiden bey Gold- sowohl als Silbersorten wird durch die Münzrände erschweret, welche entweder eingekerbt, oder mit Buchstaben versehen sind, an denen jeder Abgang sichtbar wird. Münzen von fremdem Gepräge werden sowohl anfänglich, als nachher von Zeit zu Zeit valviret, und ihr Werth nach dem Landesmünzfusse reduciret; oder, sie werden gar verrufen, wenn sie zu ringhaltig sind.

334. Ungeachtet der Schaden nicht eben so beträchtlich ist, welcher dem Bürger

ger durch Verfälschung andrer Metallwaaren zugefügt wird, die eines Zusatzes fähig sind; so läßt eine aufmerksame Polizey dennoch auch hier dem Betruge nicht freye Hand, sondern sucht ihn durch strenge **Handwerksordnungen** und auf die Verfälschung verhängte Strafen zu beschränken q.

q Zu einem Beyspiele dienet die dem codex austriacus, unter dem Worte Zinngießer einverleibte Verordnung wegen der Bleyzusätze.

335. Zwar ist nicht möglich, daß die Gesetzgebung jedem Bürger bey seinem Geschäfte gleichsam die Hand führe, und in solcher Gestalt vor allen **Uebervortheilungen** bewahre. Sie leistet ihre Pflicht, wenn sie den öffentlichen **Versteigerungen** eine Ordnung vorschreibt, daß niemand dabey hinterführet werde r; wenn sie die **Privatkaufverträge** ordnet, den **Käufer** in Fällen und bey Gebrechen, welche er nicht vorsehen, noch wahrnehmen konnte, gegen den **Verkäufer** schützet; Käufe, die mit beträchtlichem **Uebersatze** eingegangen wor-

den, zernichtet s; und überhaupt allen Betrügereyen, welche die Rechtssprache mit der allgemeinen Benennung Stellionat bezeichnet, wenn auch der wörtliche Inhalt des Gesezes nicht verlezet ist, bestrafet.

r Es ist daher nothwendig, daß bei öffentlichen Verkaufe die auszurufenden Waaren zur hinlänglichen Besichtigung ausgesetzet, bei denen, wo die Mängel nicht sogleich wahrgenommen werden, die etwa in den Schaumeistern angemerkt, die Zeit des Zuschlages genau bezeichnet, dem Ausrufer das Mitfeilschen verboten, und Kommissare, die über alles die Aufsicht führen, verordnet werden.

s Die Summe des Uebersazes, wegen welche ein Kauf zernichtet wird, muß festgesezt seyn, weil sonst zu ewigen Rechtshändeln Anlaß gegeben, und das Eigenthum ungewiß seyn würde. Bey geheimen Mängeln hat die actio redhibitoria statt, und gehören unter diese Anstalten Aemter, welche den Kauf schützen: wie z. B. das Handgrafenamt, das in Ansehen der Pferde judex primae instantiae war, wenn ihm der Kauf gehörig ist gemeldet worden.

336. Damit die Güter des Bürgers gegen diejenigen in Sicherheit gesetzt werden, welche denselben unter dem Scheine des Rechts t nachstellen, und sie ihm entweder zu entreißen, oder doch vorzuenthalten Willens sind, müssen Gerichtsstellen verordnet seyn, wo die

Be-

Belangung von Bürger gegen Bürger nicht durch Förmlichkeiten, Gerichtsablehnung u. d. g. erschwert ist. Die Gesetze müssen deutlich, bestimmt, keinen Verdrehungen unterworfen seyn, noch dabey, wie bereits anderswo gesagt worden, die sogenannten sententiæ controversæ statt finden. Das Rechtsverfahren muß so kurz als möglich seyn, besonders in offenbaren Fällen, bey Kleinigkeiten, für Landleute. Aber Kürze ist nicht Uebereilung: der Gang des Rechtverfahrens muß daher mit der Kürze die Bedachtsamkeit vereinigen, damit auch den Rechtenden ihre Gründe und Behelfe geltend zu machen, Zeit gelassen werde. Der muthwilligen Prozeßsucht müssen die pœnæ temere litigantium Schranken setzen. Zur Verkürzung der Rechtsstreite würde dienen, nicht so wohl, wenn die Prozesse unentgeltlich geführet, als die sogenannten Rechtsfreunde vom Staate besoldet, vielleicht aber noch mehr, wenn die Rechtsangelegenheiten, ohne Dazwischenkunft von

Advokaten, behandelt würden. Das Recht muß unpartheyisch verwaltet werden. Zu diesem Ende sind die Gerichtsbeamten gut zu wählen, gut zu besolden, damit sie über die Versuchungen des Eigennutzes hinweg sind. Dann aber, woferne sie einer Bestechung oder Ungerechtigkeit überführt werden, müssen sie ohne Nachsicht und auf das strengste bestraft werden.

t 324.
Ich sehe dieses, als ein wirksames Mittel an, die Prozesse nicht nur zu verkürzen, sondern auch zu vermindern. Der Advokat hätte wenigstens in dem Eigennutze keinen Beweggrund mehr, die Entscheidungen aufzuziehen, und die Poenae temere litigantium würden seltener Platz finden. Die Armenadvokaten ex officio würden aufhören, weil allen ex officio beygestanden würde. Was den Fond betrifft, von dem sie besoldet würden, so könnte jedem Rechtsstreite nach Maaß der streitigen Sache eine Taxe gesetzet werden, wobey die Partheien in Vergleichung der gewöhnlichen Auslage gewiß gewännen.

a In den meisten Ländern wird bey Kriminalprocessen kein Rechtsfreund zugelassen. Ist die Vertheidigung eines Morgens Feld oder einiger hundert Gulden wichtiger, als die Vertheidigung von Ehre Freyheit und Leben?

537. Der Schaden, welcher jemanden durch Versehen an seinem Vermögen

Vermögen zugefügt wird, ist besonders bey Handwerkern beträchtlich, welche einen ihnen gegebenen Stoff zu bearbeiten haben. Es ist billig, daß Verordnungen gemacht werden, Kraft deren diese Arbeiter zum Ersatze dessen, was sie durch ihr Versehen und Unschicklichkeit verderben, angehalten werden können. Denn der Vertrag des Arbeitslohns hält immer stillschweigend das Bedingniß in sich, daß die Arbeit gut gemacht werde. In diesen Fällen muß der Beschädigte sich bey dem Vorsteher des Gewerbs melden, seine Sache vorzeigen, und nachdem dieser geurtheilet, daß der Stoff wahrhaft verderbt worden, von Seite der Gerichte, wegen des Ersatzes, Beistand zu erwarten haben v.

v 924.

338. Das vorzüglichste Versehen, gegen welches die Polizey die Güter der Bürger in Sicherheit setzen muß, ist die Feuersbrunst. Wie die Folgen dieses Uebels gleich



sind, dieselbe mag ein Versehen zum Grunde haben, oder einen Zufall, so sind in beyden Fällen auch die Anstalten einerley. Zur Verhinderung der Feuersbrünste sind Feuerordnungen nothwendig, bey deren Entwerfung drey Hauptpunkte zum Augenwerke genommen werden müssen: I. Die Entstehung der Feuersbrünste zu verhindern. II. Dieselben, wenn sie entstanden sind, zeitig zu entdecken und bekannt zu machen. III. Das entstandene Feuer schleunig zu löschen.

339. Zu verhindern, daß nicht so leicht Feuer entstehe, muß schon auf die Bauart der Häuser und ihre einzelnen Theile gesehen; alles Brennbare und Feuerfangende, in soweit es die Beschäftigung der Bürger möglich machet, entfernet; den Nachlässigkeiten und Unvorsichtigkeiten, wodurch eine Brunst entstehen kann, nachdrücklich vorgebauet, und gegen verdächtiges Gesind sorgfältig gewachet werden.

340. Die Feuerordnung muß den Bau-

Bauwerkmeistern genaue, unter schwerer Strafe unüberschreitbare Vorschriften geben: daß, wenigstens in den Städten, alles von feuerfesten Mauern gebauet; keine Schindel, Stroh oder Binsendächer, keine hölzerne Gänge, besonders, wo diese Gänge die einzigen sind, worüber die Miethleute ihren Eingang haben, keine hölzerne Treppen, keine Dachzimmer, die nicht ganz gemauert, keine Schorsteine, die zu enge sind, und nicht geschlossen werden können, keine solchen, in welche hölzerne Schlüssen oder Doppelbäume gehen, noch weniger einige von Holz; keine gemauerten, und keine eisernen längeren Röhren, keine gefärlichen Laborirösen, keine gefährlichen Backöfen, Brachdarren und endlich nicht zu viele Feuer unter einem einzigen sogenannten Rauchmantel geduldet werden. Auch bey Anlegung ganzer Strassen soll, in Rücksicht auf das Feuer, darauf gesehen werden, damit die Zugänge nicht zu sehr verbauet, und so weit es thunlich ist, zur Hilfe fahrbare



Wege gelassen werden. Auf dem Lande wird wenigstens ein Theil der angemerkten Vorsehungen anwendbar, und noch dazu sehr nützlich seyn, wenn alle Häuser Inseln, und mit hohen Bäumen gegen die Flugfeuer in etwas gesichert werden.

341. Alles Brennbare, alle feuerfangende Materialien, wodurch entweder das Feuer leicht entstehen, oder desto weiter um sich greifen kann, müssen aus den Städten, aus den Häusern, von den Dachböden, und besonders ferne von den Feuerstätten entfernet werden. In diesem Stücke ist vorzüglich auf solche Gewerbe zu sehen, die sich mit Materialien dieser Art beschäftigen. Diejenigen, welche mit Pulver handeln, müssen, außer einem kleinen Vorrathe zum täglichen Handkaufe, alles ferne von der Stadt, in einem ihnen eigentlich dazu ausgezeichneten, ordentlichen Pulverhause oder Thurme, aufzubewahren, angewiesen werden. Gleichfalls sollen große Heu, Stroh, Hanf, Wachs, Pech, Unschlitt, Oehl, Kohlen und sowohl Brenn- als Nutzholz-

vor-

vorräthe nicht in der Stadt, weit weniger aber auf den Böden gelitten; auch das Holzdörren in den Kaminen und Ofenhöfen gemessenst untersaget werden.

342. Da man in Bayern, und den sämmtlichen österreichischen Staaten das Läuten gegen Gewitter abgeschaffet hat, welches, statt durch übernatürliche Kraft die Ungewitter zu zerstreuen, nach den unwandelbaren Gesetzen der Natur den Bliz herbeyziehen mußte, so ist nur noch ein Schritt zu thun übrig, die Thürme zu benützen, und durch darauf befestigte Ableiter x die Ortschaften gegen das Zünden der Blizstrale zu bewahren.

x Toaldo in dem Werkchen Dall'uso dei conduttori metallici &c. hat gezeiget, wie diese nüzlichen Apparate vereinfacht und weniger kostbar gemacht werden können.

343. Um den Unvorsichtigkeiten zu wehren, durch welche Feuersbrünste entstehen könnten, muß der Feuerordnung ein strenges Verbot einverleibt seyn: sich einem gefährlichen Orte, wie Stallungen, Holzgewölbern, Scheunen, oder sonst Oertern, wo brennbare Materialien aufbehal-

ten werden, mit Licht, Kohlen, einer Schmauchpfeife u. d. g. zu nähern; desgleichen, in den Gegenden, wo hölzerne Buden sind, brennende Fackeln, oder sonst freyes Licht zu tragen. Diejenigen, welche an derley Oertern nothwendig beschäftiget sind, müssen verbunden werden, sich wohl verwahrter Laternen zu bedienen. Da das Schiessen, Schwärmer, Raketen, Granatenwerfen und andre Lust und Springfeuer leicht Feuergefahr erregen, muß alles dieses untersagt, und Schießstätten, und Feuerwerken ein eigener, von bewohnten Gegenden entfernter Platz ausgezeichnet werden. Die Uebertreter dieser Verbote verdienen eine unnachsehliche, strenge Züchtigung.

344. Die größte Feuersgefahr kömmt von Vernachläßigung der Schorsteine her, an welcher eines Theils die Hauseigenthümer, andern Theils die Schorsteinfeger Schuld tragen können. Die Feuerordnung muß sie einander selbst zu Hütern setzen, und sie verpflichten, ihre gegenseitige Saumseligkeit gehörigen

Or=

Ortes anzuzeigen. Sie muß gleichfalls die **Zeit** bestimmen, in welcher die Schorsteine **gefeget** werden sollen: und ist darinnen auf die **miteleren, grösseren**, und **großen, beständigen** Feuer dergestalt Bedacht zu nehmen, daß die ersten z. B. immer in 4 Wochen, die zweyten in 3, die dritten in 8 Tagen gereiniget werden. Da es auf andere Art unmöglich ist, die mannigfaltigen Nachlässigkeiten zu bestimmen, wodurch Feuersbrünste entstehen können; so muß die Feuerordnung die **Hausväter**, oder **Vorsteher**, zu einer sonderbaren Aufsicht über **Feuer** und **Licht**, über ihre **Dienstboten** und **Hausgenossen**, so wohl die **ordentlichen** als **fremden** anhalten, und ihrer Sorgsalt durch die über sie verhängten **Strafen**, den Nachdruck geben.

345. Wenn die Verordnungen wegen Bettler, und das Verbot, **dienstloses unbekanntes Gesind zu beherbergen**, genau beobachtet werden, auch sonst die häuslichen **Nachsuchungen** mit



Strenge geschehen, so werden **verdächtige Leute**, welche vielleicht Feuer legen dürften, ganz leicht hindan gehalten. Indessen muß in Kriegszeiten, oder sonst bey ausserordentlichen Umständen, die Sorgfalt verdoppelt, und, wer sich nicht auf jemanden zu beziehen hat, in **Verhaft** genommen werden.

346. Zu richtiger Besorgung alles dessen, muß öfters **Feuerbeschau** geführt werden, von welcher **keinem Inwohnern** eine Ausnahme zu gestatten ist. Entstehen aber, aller Vorsichtigkeiten ungeachtet, dennoch Feuersbrünste; so muß die Polizey besorget seyn, wie sie dieselben sogleich **entdecken**, und die Bürger zur Rettung herbeybringen möge. Zu diesem Ende muß den gewöhnlichen **Tag=und Nachtwächtern** anbefohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein aufmerksames Aug zu haben. Es müssen zu Beobachtung des **Feuers** auf den erhabensten Oertern, den **Thürmen** u. d. g. eigentliche **Feuerwächter** bestellet seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre **Munterkeit** an-

zei=

zeigen, und, auf welche Weise sie die Gefahr ankündigen sollen. Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Polizeykommissäre, und die, welche von Seite der Polizey zu Hülfe zu kommen, bestellet sind. Dieses geschieht durch einen **mündlichen Bericht** eines Feuerwächters. Dann wird, nach Unterschied der Wache und des Gebrauches, mit einem **Feuerschuß**, **Stürmung der Feuerglocke**, **Trommelrühren**, das bekannte **Feuerzeichen** gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bürger, ein sichtbares Zeichen, z. B. bey Tag eine **Fahne**, bey Nacht eine **Laterne**, nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, **ausgestecket**. Diejenigen, welche ein Feuer **zuerst** anzeigen, sollen eine **Belohnung** erhalten; sie sind jedoch bis sich die Nachricht bestättiget, anzuhalten, damit nicht durch Muthwillen die Bürger in Unruhe gesetzet werden. Damit auch niemand, aus was immer für einer Ursache, ein Feuer geheim halte, und dadurch die Gefahr vergrößete, soll nur auf diese Geheimhaltung

eine empfindliche Leibesstrafe gesetzt werden.

347. Die schleunige Löschung des Feuers fodert Löschgeräthe, Arbeiter, und, ohne welches alles übrige unnütz wird, genaue Ordnung. Jeder Hauseigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, sich mit kleineren Löschgeräthen, nähmlich Wassereimern, Feuerhacken, Dachleitern, Wassertonnen, welche jederzeit gefüllet sind; Laternen, Krampen und Schaufeln in einer gewissen Anzahl zu versehen. Die größeren Löschgeräthe, als fahrbare Tonnen, Wasserwägen mit aller Zugehör, hohe Leitern mit Spreizstangen, große Feuerhacken, große Feuerspritzen auf Rädern, kleinere Feuerspritzen auf Tragstangen u. d. g. müssen in gewissen Bezirken der Stadt, dann von Gemeinschaften, und größern Häusern, als Zünften, Geistlichen, Spitälern in Bereitschaft gehalten werden. Bey dem ersten Feuerzeichen müssen diese Geräthschaften, je

nach=

nachdem sie näher sind, von den Pferde-haltenden herbey gefahren, von den Hauseigenthümern herbey geschaffet werden. Es ist daher nützlich, daß in dieser Absicht in jedem Quartiere der Stadt immer **angeschirrte** Pferde von eigentlichen **Feuerknechten** bereit gehalten, und nicht nur diejenigen, welche am ersten ihre **Wassertonnen** und **Spritzen** herbey bringen, belohnet, sondern auch die, welche nach der nähern Lage, nach einer gewissen Zeit nicht zugegen sind, bestraft werden.

348. Damit es in Feuersgefahr nicht an nothwendigen **Arbeitern** mangle, müssen von Seite der Polizey in jedem Quartiere der Stadt eine gewisse Anzahl **Feuerknechte, Schorsteinfeger, Maurer- und Zimmergesellen, Brunnknechte**, und **Taglöhner** zur Hand gehalten seyn, welche bey geschehener Anzeige sogleich nach dem nothleidenden Quartiere abgesendet werden. Die **Feuerkommissäre** müssen mit ihren untergeordneten Feuerübergehern **unter den ersten** dem Feuer

zu-



zueilen. Dann soll nach Beschaffenheit des Feuers und der Größe der Gefahr jede Zunft, besonders von den Bauhandwerkern eine gewisse Zahl, auch allenfalls jedes Haus einen Hausknecht absenden. Damit aber die Furcht die freywillig zu Hülfkommenden nicht entferne, muß alle Gewalt und Mißhandlung auf das strengste untersaget, auch von den Umstehenden niemand zur Handanlegung gezwungen werden.

349. Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kömmt insbesondere auf Ordnung und diese auf die genaue Vorschrift an; wo sich ein jeder der Arbeiter einzufinden, was derselbe zu verrichten habe. Es muß also in der Feuerordnung jeder Zunft ihr Standort und ihre eigentlichen Beschäftigungen angewiesen, andere zu den Spritzen, andere zu den Handgeschirren, Brünnen, Leitern, und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten der Verwirrung, die sonst sich selbst im Wege steht, dem Geschrey, welches niemand höret, dem niemand ge-

hor-

horchet, vorgebeuget wird. Wenn diese Vorschrift vorhin vorhanden, und genug bekannt ist; so geht jeder zu seiner Beschäftigung, und die anwesenden Kommissäre haben nur auf die neuen Zufälle zu sehen. Zur Handhabung der Ordnung, Hindanhaltung stöhrender Zuseher, und Verhinderung der Diebstähle ist nothwendig, daß bey einer Brunst sowohl Bürger als Soldatenwachen an ihren angewiesenen Posten erscheinen. Ein Theil davon besetzet die Zugänge zu dem Feuer, damit die ab und zufahrenden Löschgeräthe sich nicht verwirren; ein anderer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Kommissären auf jeden Fall zur Hand zu seyn; ein Theil dienet in einer gefahrfreyen Gegend, den dahin getretenen Gütern zur Sicherheit. Es gehöret auch noch zur guten Ordnung der Feueranstalten, daß Wundärtzte mit ihren Gehilfen, und dem nothwendigen Geräthe, zur Hilfe der etwan Verletzten zur Hand gehalten werden.



350. Damit die Ungewißheit der Bezahlung die Hilfe nicht verzögere, muß der Hausinhaber nach einer gesetzten Taxe, für alle Unkösten haften, und sich dann an dem Schuldtragenden erholen. Endlich müssen die Feuerordnungen nicht weniger auf die sogenannten Flugfeuer bedacht seyn, damit, wenn bey einem Winde an mehreren Oertern zugleich Feuer entsteht, nicht einer oder der andre vom Löschgeräthe und Arbeitern entblösset, oder vielleicht beyde, durch unvorsichtige Theilung der Hilfe, der Noth überlassen werden. Es sind daher bey einem Feuer niemals alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich anzuwenden, sondern ein Theil davon auf jeden Fall zurückzuhalten; welche dann an einem andern Orte, und in eben der Ordnung das zu verrichten haben, was bey dem Hauptfeuer gesagt worden.

351. Der Grund der öffentlichen Vorsehungen gegen die Feuersbrünste ist die Sicherheit des Vermögens. Wo also diese Sicherheit nicht ganz erhalten werden

kann,

kann, räth die Klugheit, den Schaden, wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermindern. Wird der Feuerschaden unter **Mehrere** getheilet; so wird der **Antheil** eines **Jeden** insbesondere **kleiner.** Diese Aussicht ist die kräftigste Empfehlung der **Feuerversicherungskassen.** *y* Sie können auf **dreyerley** Weise errichtet werden. **Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr.** In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fond zusammen, um die kleineren Unkösten zu tragen. Dann wird jedes Haus geschäzet *z* und das Schäzquantum **protokollirt.** Nach einem Brande wird der Schaden geschäzet, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schäzung zur Vergütung desselben bey. Oder **jeder Bürger giebt jährlich ein Gewisses,** und der Feuerschaden wird dann von diesen Einkünften ersetzet: Oder endlich **eine Gesellschaft, eine Bank übernimmt die Assekuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime.** Die erste Art ist die **vorzüglichste,** weil bey den beyden Lezteren

die

die Ausgabe gewiß, und kein Verlust zu besorgen ist; wodurch die Hausinhaber fahrläßig gemacht, und die Feuersbrünste vervielfältiget werden können. Wenn diese Feuerversicherungskassen auf dem platten Lande eingeführt wären, würde es zur Aufrechthaltung des Landvolks ein Großes beytragen.

y Sie sind von einer andern Seite nützlich: denn da den Assekuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben, so sind sie gegen alle Feuersgefahr auf das sorgfältigste wachsam: und verhindern durch ihre guten Gegenanstalten meistens den Ausbruch der Brünste.

z Jeder Eigenthümer mag sein Haus schätzen, wie er selbst will, auch die Fahrnisse mit begriffen. denn sein Beytragsantheil wird dann auch nach dieser Schätzung ausgemessen. S. die Handlungswissenschaft unter der Abtheil. von Assekuranzen.

VIII.

Von Strafen.

352. Die grotianische Erklärung der Strafe: Ein Uebel der Empfindung we=

gen **Bosheit der Handlung** hat sich von Schriftsteller auf Schriftsteller gleichsam durch eine Art von Ueberlieferung fortgepflanzet, und gab den Betrachtungen, welche über diesen wichtigen Gegenstand zu machen sind, eine nur **einseitige** Richtung. Der Gesichtspunkt, von dem der **Richter**, welcher vollstreckt, und der **Gesetzgeber**, welcher anordnet, die Strafe anzusehen haben, ist sehr verschieden. Der Erste straft, **weil** das Gesetz übertreten **worden**: der zweyte verhängt eine Strafe, **damit** das Gesetz **nicht** übertreten **werde**. Bey dem Ersten ist die Strafe **Schlußfolge** der **Handlung**, bey dem zweyten ist die Handlung **Schlußfolge der Strafe**. Bey dem Ersten ist die **Bestimmung** der Strafe **Anschuldigung**, bey dem zweyten **Beweggrund**. *a* Die **Strafe** also, wie sie dem Gesetze, gleichsam als Hüter desselben zur Seite gestellet wird, wie sie auf die **Entschlüssung** des Handelnden Einfluß hat, wie sie den Abgang **bestimmender** Beweggründe *b* ersetzen soll,

ist: Ein Uebel, welches dem Gesetze angehängt wird, um durch dessen Vorstellung, von der Uebertretung abzuhalten c. Bey Bestimmung der Strafen ist auf die Grösse derselben und auf die Gattung zu sehen.

a Im ersten Falle spricht der Richter: du hast übertreten,, also wirst du so bestraft; die Strafe ist der Folgesatz. Im zweyten Falle sagt der Handelnde Eine solche Strafe ist auf die Uebertretung: also will ich -- oder spricht der Gesetzgeber: also sollst du -- nicht übertreten Die Strafe ist der Vordersatz

b 57.

c Abhalten begreift zugleich Besserung und Beyspiel in sich. Den Uebelthäter in Zukunft durch das Andeuten der Strafe von Verbrechen abhalten, heißt bessern, durch die öffentliche Strafe die Zuschauer abhalten, daß sie durch Verbrechen sich nicht ein Gleiches zuziehen, heißt Beyspiel. Selbst bei Todesstrafen ist die Abhaltung nicht ganz aus dem Gesichte gelassen. Der Gesetzgeber, wenn er die Hoffnung aufgiebt, einen Verbrecher zu bessern, das ist, von Missethaten abzuhalten, schneidet ihn von der Gesellschaft ab, damit er dieselbe nicht ferner verletze.

353. Welches ist zu der Grösse der Strafen der Maaßstab? Nationen und Gesetzgeber sind in dieser Bestimmung nach ganz entgegenstehenden Grundsätzen zu Werke gegangen. Die Athenienser vertilgten auch leblose Dinge, durch

wel

welche jemand getödtet worden. Die meisten Völker deutscher Abkunft, überliessen es den Anverwandten des Erschlagenen, sich mit dem Mörder um Geld zu vergleichen. Drako schrieb seine Gesetze mit Blut: und Livius ruft mit patriotischer Selbsterhöhung: **Es ist uns erlaubt, von uns zu rühmen, daß bey keinem Volke der Erde gelindere Gesetze beliebt worden, als bey den Römern.** Bey den Schriftstellern herrscht entweder eben diese Verschiedenheit; oder vielmehr, sie setzen über diese Frage zu eilfertig hinweg, und beantworten sie mit wenigen Worten, gleichsam nur im Vorbeygehen. Gleichwohl hängt die Wirksamkeit der Gesetze grossen Theils davon ab, daß in dem **Verhältnisse** der Strafen kein Irrthum begangen werde. Der **Maaßstab** zu diesem **Verhältnisse** kann gesucht werden, entweder in der **Handlung selbst**, die der Gegenstand des Gesetzes ist, in **ihrer Beziehung auf den Staat**, in den **Folgen der Handlung**, oder in den **Bewegründen zu derselben**.



354. Da der Vergleichungspunkt zwischen dem **Verbrechen** und der **Strafe** am leichtsten gefunden wird, so sieht man diesen Maaßstab auch immer bey Völkern angewendet, wo die Aufklärung die kleinsten Schritte gemacht hat. Da dieser Maaßstab dem Begriffe der **Rache** am nächsten kömmt, am meisten schmeichelt; so findet man denselben immer desto gewisser bey Völkern, je barbarischer sie sind. Darauf ist das **Wiedervergeltungsrecht**. **Aug für Aug; Zahn für Zahn: der Blut vergießt, dessen Blut soll vergossen werden!** gegründet. Ausser dem, daß dieser Maaßstab bey vielen Verbrechen keinen **deutlichen** Begrif anbietet, ist er sehr oft **unzulänglich**! z. B. wann ein **Unvermögender** einen **Vermögenden** an einem grossen Theile seines Eigenthums beschädigt: oft würde er, statt die Verbrechen zu **strafen**, vielmehr Verbrechen mit Verbrechen häufen. Ein gewaltsamer Wollüstling hat die Tochter seines Mitbürgers **geschändet: seine Tochter soll wieder geschändet wer-**

den

den! Was für eine Strafe! was für eine Gerechtigkeit.

355. Die Beziehung der Handlung auf den Endzweck des Staates ist der Maaßstab des Grotius *d* und seiner Nachfolger. Dieser Maaßstab bestimmt vielmehr, **was** zu bestrafen ist? als, **wie sehr**? mehr was **als Verbrechen** zu betrachten, als, **wie** das Verbrechen zu **hindern** ist. Dieser Maaßstab ist auch zu **allgemein**. Die **kleinste** Entwendung hat nicht weniger Beziehung auf den Endzweck des Staates, als der Diebstahl von **Hundert tausenden**: beyde **verletzen die Sicherheit des Eigenthums**.

d De Iure belli et pacis. L. II. C. 20. §34. -- -- 36.

356. **Montesquieu** beschränkt sich, von dem Verhältnisse der Strafen zu sagen: *e* „ **Es ist wesentlich, daß die Strafen unter sich eine Zusammenstimmung haben: denn es ist wesentlich, daß vielmehr grosse Verbrechen vermieden werden, und was die Gesellschaft mehr angreift, als was**

 ihr



ihr minder beschwerlich fällt." Dieser Satz, den ungefähr auch Beccaria zu dem Seinigen macht, giebt die Folgen der Handlung zum Maaßstabe der Strafe. Die in den Gerichtshöfen, als ein Axiom angenommene Meinung: Daß die Strafe Genugthuung für den Staat, Genugthuung für den einzelnen Beleidigten seyn müsse, mißt die Strafe ebenfalls nach den Folgen des Verbrechens f. Aber diese Genugthuung ist in den meisten Fällen unmöglich. Der ermordete Bürger lebt selbst im Falle eines Mordes z. B. durch die Hinrichtung des Mörders nicht wieder auf. Wenn durch das Verbrechen, die Volksmenge um 1 vermindert worden, ein zweyter Abzug ergänzt die Summe nicht. Dem Staate also wird der erlittene Verlust dadurch nicht ersetzet, sondern verdoppelt: die Gattin, die Kinder erhalten, wie strenge der Thäter auch bestraft werden mag, den Gatten, den Vater, ihren Ernährer nicht wieder: eben so verhält es sich mit körperlichen Verletzungen, und selbst sehr

oft

eft mit dem **Gütererſatze.** Der Beleidiger iſt nicht ſelten außer Stand, den zugefügten Nachtheil zu erſetzen: oder wenn der **Privaterſatz** durch die Uebertragung eines Theiles des Vermögens aus den Händen des Beleidigers in die Hände des Beleidigten auch geſchieht, ſo iſt in den meiſten Fällen der Verluſt des Staates unerſetzlich.

e Esprit des Loix, L. VI. C. 16.

f Nur, um ein Benſpiel zu geben, mit welcher Unbeſtimmtheit ſo mancher gefenerte Schriftſteller von einem Gegenſtande gehandelt, der von Seite der Wirkung und Anwendung die größte Beſtimmtheit fodert, führe ich an, wie Gr. Real das Verhältniß der Strafen angiebt. Die Strafe heißt es in ſeiner Staatskunſt IV. Thl 4 H. §. 9. muß auch mit dem Verbrechen ein Ebenmaaß haben Sie darf nicht größer und kleiner, nicht leichter ſeyn, als das Verbrechen, und die daraus entſtehenden Uebel es fodern. Alſo nach der Grösse des Verbrechens! Und wie beurtheilt man dieſe? §. 10. -- „Man beurtheilt die Grösse der Verbrechen und Uebelthaten nach ihrem Gegenſtande, nach dem Nachtheile, welcher dem Staate daraus erwächſt, nach der Eigenſchaft, nach dem Vorſatz des Strafbaren und nach den Umſtänden bey der That. Dieſe Stücke ſämmtlich die ſich wieder unendlich verbinden laſſen, ein Maaſtab! eine Richtſchnur!

f Wenn ein Muthwilliger einem Handwerksmanne ſeinen Stoff, ſeinen Werkzeug zerſtöret, ſo kann dieſes geſchätzet, das verſaumte Verdienſt dazu geſchlagen, der Privatmann entſchädiget werden.



Aber darum hat nichts weniger der Arbeiter z. B. der Weber nun keine Leinwand gemacht, die, z. B. 10 an Werth betrug. Diese Leinwand war entweder für die Nationalverzehrung, also sind um diesen Abgang zuverlässig zehn aus der Fremd genommen, oder es ist Ausfuhrwaare: sind also um Zehen weniger eingeflossen. In beiden Fällen ist der unersetzbare Verlust des Staats zehen.

357. Bey den angeführten verschiedenen Maaßstäben hat man immer nur das **verübte** Verbrechen vor sich gehabt, da die Gesetzgebung das **zu verübende** vor sich haben soll. Der ein Verbrechen zu begehen vor hat, wird, nach dem allgemeinen Gesetze des Willens, durch ein **Gutes** dazu bestimmet, durch einen **Vortheil**, den er aus seiner Handlung erwartet, eingeladen. Die Gesetzgebung hat zum Zwecke, seinen Entschluß auf die **Gegenseite** zu bestimmen. Sie kann dieses ebenfalls nur, nach den Gesetzen des Willens, dadurch bewerkstelligen, daß sie dem aus der Uebertretung gehofften Guten entgegen ein **größeres** Gutes aus der Beobachtung des Gesetzes erwarten läßt. Die Wagschale des Entschlusses **muß** sich dann auf die Seite neigen, wo sich das **Uebergewicht** findet. Da sich aber in der gesetz-

setz-

setzmässigen Handlung **selbst** dieses Uebergewicht nicht allemal finden, das ist, da sich nicht immer ein **bejahendes** Gutes mit der Beobachtung des Gesetzes verbinden läßt, so macht sie Gebrauch von einem **Verneinenden**; das ist: sie vergesellet die Uebertretung mit einem **grossen Uebel**, dessen Vermeidung von dem Handelnden in ein **bejahendes Gutes** aufgelöst wird. *h* Dieses **Uebel** ist die **Strafe**, welche, um **wirksam** zu seyn, nach Umständen, die zur Uebertretung einladenden Vortheile entweder **auf** oder **überwiegen muß**. Der **allgemeine Maaßstab** der Strafe ist also nur in den **Beweggründen** der Verbrechen zu suchen.

h Wenn z. B. der Vortheil der Uebertretung mit 5 ausgedrückt wird, so bestimmt das Gesetz ein Uebel von 6. die Vermeidung dieses Uebels wird in der Vergleichung ein Gutes von 1.

358. In Ansehen der **Eigenschaft** *i* der Strafe herrscht nach Völkern und Zeiten die nämliche Verschiedenheit, wie in Ansehen der Grösse. Der **Diebstahl** ward



einst in Rom durch **Ersatz und Zuschlag** gestraft: die meisten heutigen Völker haben den Strang darauf gesetzt. Bey den alten Allemannen konnte über einen Mord mit den Verwandten des Getödteten eine **Freyda**, ein Vergleich eingegangen werden, und selbst der Fiskus verstand sich zu dem **Fredum**, das ist, zur Annahme eines Gelderlages. Die **Eigenschaft** der Strafe ist ebenfalls aus der Eigenschaft der **Bewegründe**, das ist, der **Vortheile** abzuleiten, welche zu den Verbrechen **einladen**. Denn es liegt in der Natur der **Begehrungskraft**, daß man für das **Gegentheil** von dem am meisten Furcht und Abscheu trägt, was man am heftigsten verlangt.

i 342.

359. Hieraus folgen diese allgemeinen Grundsätze in Bestimmung der Strafen: **I. Die Strafe muß so groß seyn, als nöthig ist, die gesetzmässige Handlung, oder Unterlassung zu bewirken. II. Die Strafe muß nicht größ-**

grösser seyn, als zu Bewirkung der gesetzmässigen Handlung nöthig ist. III. Der stärkste abhaltende Beweggrund, das ist, die wirksamste Strafe wird immer diejenige seyn, welche ein Uebel drohet, das dem zur Uebertretung einladenden Beweggrunde gerade entgegen steht.

360. Die Strafe muß so groß seyn als nöthig ist: hierinnen liegt die grössere, oder mindere Strenge der Strafen nach Verschiedenheit der Regierungsform *k*, der Nationalsitten und Begriffe, des Nationaltemperaments, der Standsbegriffe, der grösseren oder mindern Leichtigkeit *l* ein Verbrechen zu begehen, selbst nach der Natur des Lasters und des einzelnen Karakters des Handelnden. Der Satz, daß zur Abhaltung von ausserordentlichen Missethaten auch Strafen von ausserordentlicher Strenge verhängt werden müssen, ist nur eine Ableitung von diesem Grundsatze. Denn, da Missethaten dieser Art, z. B. Vater-

mord,



mord, Königsmord, nur von ausserordentlichen Gemüthern, nur von solchen, bey welchen die gewöhnlichen Triebwerke zu kurz fallen, begangen werden können, so sind hier grössere Strafen nothwendig. Ich möchte mit einer Vergleichung sagen: da dem Gesetzgeber eine grössere Last entgegen gesetzt ist, muß er eine stärkere Kraft anwenden, um dieselbe zu überwältigen. Solche wilde Menschen verhalten sich in Beziehung auf die Nation, wie wilde Nationen in Beziehung auf das ganze Menschengeschlecht.

k In despotischen Staaten ist man so unglücklich, sagt Montesquieu VI. B. 9. K. daß der Tod mehr gefürchtet, als das Leben bedauret wird. Hier sind also geschärfte Strafen nothwendig. Bey einer gelinden Regierung fürchtet man mehr den Verlust des Lebens, als den Tod an sich selbst, da sind einfache Lebensstrafen zureichend. Bey einem Volke, welches, wie die Spartaner, oder bey einem Stande, der, wie der Soldat, den Tod so sehr verachten gelernt, wird die Todesstrafe nicht sehr wirksam seyn. Der geringste Schmerz ist einem Sybariten schrecklicher, als dem Irokesen das Braten an einem langsamen Feuer, bey dem er der Gelindigkeit seiner Peiniger spottet. Das Verbot bey Hof zu erscheinen, ist einem Höflinge eine eben so schwere Strafe als einem Manne aus der Volksklasse die Verweisung.

l Je grösser die Leichtigkeit ist, ein Verbrechen zu begehen, desto mehr muß die Ausführung des-

sel-

selben durch die Strafe erschwert werden. Dieser Satz, der in den vorhergehenden Ausgaben, als der III. besondere Grundsatz gegeben worden, ist bereits im I. Grundsatze enthalten. Die Leichtigkeit kömmt unter den Vortheilen, die zu einer Handlung einladen, vorzüglich in Anschlag, denn in der Berechnung wird die Beschwerlichkeit, gleichsam als Aufwand abgezogen. So hat z. B. ein Vortheil von 10, der nur mit einer Beschwerlichkeit von 6 erworben werden kann, eigentlich nur eine Grösse wie 4: da die Grösse eines Vortheils wie 8, mit dem Mühaufwande von 2 erworben, wie 6 ist. Die Berechnung der Gefahr bestraft zu werden, geschieht nach dem nämlichen Verhältnißsätzen.

361. **Die Strafe muß nicht grösser seyn, als nöthig ist.** Der Gesetzgeber hebt sonst mit Riesenkräften einen Strohhalm aus dem Wege. Wenn die kleineren Verbrecher mit grossen Strafen belegt sind, so verschwendet die Gesetzgebung nicht allein ihre Kraft unnütz, sie erschöpft dieselbe auch, und benimmt sich selbst das Vermögen, nach der Grösse der Uebelthäter einen Stufengang in den abhaltenden Beweggründen zu beobachten. Die Folge ist dann, daß geringere Verbrechen unterbleiben, und nur grosse begangen werden, da auf jeden Fall, bey den grossen keine grössere Strafe befürchtet, aber von

der

der Uebertretung ein größerer Vortheil erwartet wird.

362. Ueberhaupt ist zu grosse Strenge im Bestrafen aus verschiedenen Betrachtungen nachtheilig. Sie vereitelt den Endzweck der Strafe. Der Bestrafte, statt der Menge ein warnendes Beyspiel zu werden, wird ihr ein Gegenstand des Mitleidens und die Gesetzgebung nothwendig ein Gegenstand des Abscheues. Bald wird man des wiederholten Schauspiels gewohnt, der Eindruck ist verloren, der Karakter der Nation verhärtet, und bei Auswärtigen herabgewürdiget.

363. Schwächen wir den Ausdruck zum Nachtheile der Menschheit nicht! Uebermaaß der Strenge ist Grausamkeit, welche Unbekanntschaft mit dem menschlichen Herzen verräth. Jede verhältnißmässige Strafe wird von dem Verbrechen abhalten, wenn sie dem Handelnden gegenwärtig ist. Aber auch die grausamste Strafe wird nicht abhalten, wenn sie

dem

dem Handelnden nicht gegenwärtig ist. Die **Kraft** der Strafe ist also nicht sowohl in ihrer **Grösse**, als in der **Gewißheit**, und die Gesetzgebung wird sich die Nothwendigkeit einer übermässigen Strenge ersparen, wenn sie sich bestrebt, den Begriff des **Verbrechens** und der **Strafe**, so untrennbar zu verbinden, daß das Erste, ohne die Zweyte nicht gedacht werden kann. Sie wird dieses: wenn zur Entdeckung **der Missethaten** und Einbringung der Missethäter Vorkehrungen getroffen sind, die alle Hoffnung der **Straflosigkeit** vereiteln: wenn kein Missethäter begnadiget: wenn die Strafe stäts so **nahe** als möglich an das verübte Verbrechen angeschlossen wird.

364. Der dritte Grundsatz, in Ansehen der **Eigenschaft** der Strafen war: **der wirksamste abhaltende Beweggrund liegt in dem Uebel, das dem zum Verbrechen einladenden Vortheile gerade entgegen steht.** Jedes Verbrechen hat nach diesem

Grund-

Grundsatze gewissermassen seine durch die Natur desselben **bestimmte** Strafe; eine **besondre**, nur ihm **eigne**, wo es seinen **besondern, ihm eignen** Beweggrund hat, wie die **Ehrsucht**, der **Wucher**: oder eine **gemeinschaftliche**, wenn Verbrechen von verschiedener Art, aus einem **gemeinschaftlichen** Beweggrund abgeleitet werden; wie **Diebstähle**, und **Betrügereyen**; oder auch, wo der einzelne Beweggrund sich nicht wohl **auffinden** läßt, wie bey Verbrechen, deren Triebwerk die Rache ist. Die Wirksamkeit der Strafen hängt davon ab, sich in den Beweggründen nicht zu irren, und die philosophische Lehre, über **Willen** und **Leidenschaften** wird die Gesetzgebung darinn sicherer leiten, als alle **Nemeses** und **Halsgerichtsordnungen**.

365. Eine **umständliche Anwendung** der vorausgesendeten Grundsätze würde die Verfassung eines Kriminalkodex er-

erfodern: wenigstens aber werde ich einen Fingerzeig geben können, welche Gattung von Strafe für jede Gattung von Verbrechen die zukommlichste ist. Die Uebel, mit welchen das Gesetz auf den Fall der Uebertretung bedrohen kann, haben, wie der Schutz desselben, Beziehung auf **bürgerliche Freyheit, Ehre, Güter, und Personen.** *a* Nach diesen Fächern sind die Strafen: **Verlust aller bürgerlichen Rechte, Verlust von Standsrechten, Verlust von Rechten der Familie, die Verweigerung der Rechtshilfe, überhaupt, oder in einzelnen Fällen, Landesverweisung, Ortsverweisung: Ehrlosigkeit, Standesentsetzung: Gütereinziehung, Geldstrafen: kleinere körperliche Züchtigungen, grössere Leibesstrafen, Todesstrafen.**

a Das ist die Regel. Die willkührliche Gewalt, unter derem eisernem Drucke Freyheit, Ehre, und Eigenthum vernichtet sind, und selbst das Leben Werth und Reiz verliert, ist Ausnahme. Da sind alle Strafen einförmig, alle nur Leibesstrafen, alle grausam, und selbst die Todesstrafen, mit Henker Calligulas Scharfsinn ausgedacht, nicht, um dem Straf-



ling ein Leben zu nehmen, das er nicht liebt, sondern, um unter den zerfleischenden Händen der Peiniger ein Leben zu verlängern, das ihm, auch ohne Marter und Qualen eine Last, dessen Verlust aber in den Augen des Sklaven kein Uebel ist.

300. **Der Verlust aller bürgerlichen Rechte**, würde gegen Unruhige, gegen diejenigen zu verhängen seyn, welche sich zu grosser Rechte annaassen, welche derselben, zu Stöhrung der allgemeinen Ordnung, mißbrauchen. Diese Strafen, wie diese Verbrechen, haben nur in Staaten **republikanischer** Verfassung einige Anwendung. Seine Stimme geltend zu machen, wenn es um Gebung oder Abschaffung von Gesetzen, um Bestimmung von Auflagen, um Krieg und Friede zu thun ist; nicht willkührlich in Verhaft genommen zu werden; in dem Besitze seines Eigenthums ungestöhrt zu seyn: wenn man seine Glückseligkeit unter diesen Gesetzen, unter diesen Mitbürgern nicht mehr zu finden glaubt, die Freyheit zu haben, solche zu suchen, wo man sie anzutreffen hoffe; das sind Rechte, deren Verlust eine empfindliche Strafe werden kann

Aber

Aber, in den meisten Staaten monarchischer Form, welche **Rechte** kann der Bürger da verlieren? welche Rechte hat ihm das **Uebergewicht der Macht**, und die höfelnde Rechtsgelehrsamkeit noch gelassen? Der Verlust der **Standsrechte**, der **Rechte der Familie** wird an die Stelle von dem Verluste aller bürgerlichen Rechte in solchen Fällen treten, die weniger auf das Allgemeine, als auf einen Theil, oft nur auf das **Einzelne** *b* einfliessen.

b Z. B. die Erbsunfähigkeit, wenn jemand den Erblasser in einer Testamentanordnung hindert, oder zu einem Testamente zwingt.

367. Die ältere englische Rechtssprache nennet es, wenn die Gesetze **überhaupt** ihren Schutz von jemanden zurückziehen, **ihn ausser der Schirmung der Gesetze** stellen. Die Verweigerung der Rechtshilfe in einzelnen Fällen, besteht darin, daß von demjenigen, der sich gewissen Verordnungen, von deren **allgemeiner** Beobachtung ihre Kraft abhängt, zu fügen weigert, keine Rechtsbeschwerde *c* ange-



nommen wird. Dieser verneinende Zwang ist in den Händen der Gesetzgebung ein wirkendes Mittel in allen Fällen, wovon dem ordentlichen Rechtszwange Gebrauch zu machen, nicht räthlich ist, und gegen diejenigen, die durch ihre Stellung, oder durch mächtige Vorurtheile geschützt, die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht erkennen. Als die Mönchsklöster unter Eduard dem Zweyten bei einer gemeinschaftlichen Anlage ihre vermeinten Befreyungen vorschützten, setzte sie der König ausser dem Schutze der Gesetze. Bald sahen sie sich von allen Seiten angefallen, beraubt, gemißhandelt, und rechneten es sich zum Glücke, den Schutz der Gesetze, durch Unterwürfigkeit gegen dieselben zu erkaufen. Ein Gesandter z. B. dehnt das Recht der Vorstellung bis zur Nichtbeobachtung einer Polizeyordnung aus, nach welcher kein Dienstbot, ohne Entlassungsschein von seinem früheren Herren, angenommen werden soll. Der Gesindordnung wird angehängt, daß derjenige, der jemanden ohne Abschied in Dienst nimmt, über Veruntreuung, üble

Betragen u. s. w. mit einer Klage nicht gehört werden soll. Er kann sich nicht beschweren, wenn ihn das Gesetz nicht schützet, dessen auch auf sein Wohl gerichtete Vorkehrung er seiner Aufmerksamkeit nicht werth hält.

c Auch in bürgerlichen Angelegenheiten wird die Klage abgewiesen: z. B. Spielschulden, gegen Minderjährige: aber eigentlich ist es hier nicht Strafe, sondern **Ungiltigkeit** der Handlung.

368. Die **Landesverweisung** ist nur da anwendbar, wo mit dem Verluste des Landes der Verlust von Vortheilen verknüpft ist, die der Verwiesene sonst nirgend findet. Alle Betrachtungen, welche von dem Verluste **bürgerlicher Rechte** *d* gemacht worden, müssen sich hier abermal anbieten. Nur in wenigen Staaten kann also die **Landesverweisung** an sich selbst, als eine **Strafe** angesehen werden. Hat der Verwiesene kein Vermögen, so hat er nichts verloren: die Verweisung ist für ihn **kein** abschreckendes **Uebel**: er verändert nur die Scene seiner Uebelthaten, für welche die letztere, wo er unbekannt ist, günstiger wird.



Hat der Verwiesene Vermögen, welches er mit sich trägt, so verliert er abermal nichts e. Muß er aber dasselbe zurücklassen, dann liegt das Uebel nicht **in der Verweisung**, sondern in dem Verluste des **Vermögens**. Die Landesverweisung wird auch mit den Vorkehrungen der meisten Staaten in offenbarem Widerspruche stehen. Denn, Fremde mit Belohnungen in das Land locken, und Inländer aus dem Lande senden, die Auswanderung bei Strafe untersagen, und zur Strafe zur Auswanderung zwingen, wie kann dieses füglich vereinbart werden? Die Landesverweisung wird daher höchstens gegen **Auswärtige** einige Anwendung haben, die ein Land, wo man sie nicht kennet, zu ihren Absichten gewählet haben, und deren Absichten dadurch vereitelt werden. Die **Ortsverweisung** ist für Uebelthaten und Uebelthäter minderer Klasse, was die Landesverweisung für grössere ist.

d 357.
e Exul ad octavum Marius bibit et fruitur dis Iratis. Iuvenalis

369. Die **Ehrlosigkeit** ist entweder eine **Folge** der Bestrafung, oder sie wird von dem Gesetze **unmittelbar**, als Strafe zuerkennet, oder auch, sie **begleitet** die Strafe, wie bey dem **Stauppen, Brandmarken, der Schandbühne**. Es ist kein Zweifel, daß, weil diese Strafen nur auf grosse Verbrechen gesetzt sind, die **Achtung von der Rechtschaffenheit des Bestraften** dadurch verschwinde. Da jedoch eine **unauslöschliche** Ehrlosigkeit dem Endzwecke der Strafe gerade entgegen ist, da sie, statt den Bestraften zu **bessern**, ihm alle Wege abschneidet, jemals ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden, und sich auf eine **ehrbare** Art zu nähren, da sie ihn von dem Umgange gesitteter Menschen verbannt, ihn zur Gesellschaft der Räuber verstößt, ihn gleichsam zwingt, durch nothwendig gemachte Laster, das Ende eines zur Qual verlängerten Lebens zu suchen; so kann sie mit gesunden Grundsätzen einer Staatsverfassung nicht bestehen. **Unvertilgbare** Male der Entehrung liegen nie in dem **geraden** Zwecke

der Gesetzgebung, und finden höchstens einigen Vorwand bey **lebenslänglich Verurtheilten**, die dadurch überall kennbar gemacht, und an der Entweichung gehindert werden sollen.

370. Der **Verlust der Ehre**, unmittelbar als Strafe zuerkennet, kann an sich ein sehr wirksamer abhaltender Beweggrund seyn, bey dem Manne von billigem Selbstgefühle sowohl, als von ungemässigtem Stolze. Aber immer tritt die Betrachtung in Weg, daß diese Strafe, wenn sie an jemanden vollzogen werden soll, dem Endzwecke der künftigen Besserung entgegen steht *f*. Die Gesetzgebung, welche einen Bürger an der Ehre straft, vermindert bey dem Bestraften, sogar die **Beweggründe**, in Zukunft rechtschaffen zu handeln, unter denen, die Achtung seiner Mitbürger zu erhalten, einer der mächtigsten ist. Die einzigen Fälle der **unnützen Beschäftigungen** *g*, **und Zweykämpfe** *h* scheinen die Strafe der Entehrung zuzugeben, weil beydes dadurch

ge=

gewissermassen selbst unmöglich gemacht, mithin der Fall der Bestrafung sich niemals ereignen wird.

f. 83. g. 105. h. 186.

371. Mit besserem Erfolge kann von der **Standesentsetzung** Gebrauch gemacht werden, die gleichsam eine Gattung von Geburt, bey höheren Bedienungen, oder solchen statt hat, deren vorzüglicher Lohn der Rang ist. Sie wird also gegen Verbrechen, die aus schrankenlosem Ehrgeitze entspringen, und bey Menschen, welche die Herabsetzung in eine mindere Klasse als ein empfindliches Uebel betrachten, nützlich seyn. Dieß ist nicht der einzige wahre Vortheil, den der Staat aus der Verschiedenheit des Ranges ziehen kann.

372. Die **Gütereinziehung** begleitete, wie die Ehrlosigkeit, meistens die Bestrafung. Die Erdichtung von Roms formularischer Rechtsverwaltung i kam der



Unersättlichkeit des Fiskus sehr zu statten, der sich des Vermögens von allen denjenigen bemächtigte, die am Leben gestraft wurden. Es war natürlich, daß Reichthum besitzen, Gefahr brachte, und daß die Ankläger, die den Raub mit dem Fiskus theilten, jedem wohlhabenden Mann ein Laster anzudichten, suchten. Die **Gütereinziehung** ist zuweilen selbst die Bestrafung. So verfiel z. B. nach den alten Auswanderungsgesetzen, das Vermögen des Ausgewanderten dem Fiskus. Ich wüßte nicht, wo die Natur des Verbrechens die Gütereinziehung foderte; wo der Staat die Famile, die Anverwandteneines Verberchers in die Bestrafung mit zuverwikeln, ein Recht hätte; wo diese Bestrafung nicht die öffentliche Verwaltung in Verdacht brächte, daß sie, vermögende Angeklagte nicht unschuldig zu finden, wünsche.

i Ein Verurtheilter wurde ein Knecht der Strafe, das heißt in spätern Zeiten, ein Recht des Fiskus. Ein Knecht aber hatte kein Eigenthum, konnte kein Testament machen, konnte nicht geerbt werden, alles gehörte seinem Herrn. Daher eilten unter den Tiberiusen, Cajen, Neronen die Angeklagten, dem Urtheile durch einen freywilligen Tod vorzukommen. Der

Aus-

Ausruf des Wüthrichs: Cornelius me evasit: als er hörte, daß eines seiner Schlachtopfer sich selbst entleibt, war nicht, das Bedauern der Blutbegierde, sondern auch des grausamsten Geizes. Sveton: im Tiberius C. 61.

373. **Geldstrafen** werden hauptsächlich, wo unordentliche **Gewinnsucht** der Trieb zum Verbrechen ist, entgegen zu setzen seyn, bei **Wucher, Gewichtverfälschung, Schleichhandel** u. s. w. Der **Punkt** des **Verhältnisses** ist ein Verlust, der den Gewinn beträchlich **übersteigt**, welcher von der Uebertretung gehofft wird. Kann der erwartete unrechtmässige Gewinn die Strafe um Vieles übersteigen, oder auch mit derselben nur sich ausgleichen, so gesellet sich noch die **Ungewißheit** der Betretung hinzu: und es verhält sich alles gleich einem sehr vortheilhaften Spiele, wo ein **Geringes** gewagt wird, um einen **grossen Gewinn** zu machen: Unter solchen Umständen wird das Verbrechen nicht gehindert werden.

374. Sollen daher die Geldstrafen **abhaltend** seyn, so müssen sie in einem gewissen Verhältnisse immer sehr erhöht werden.



den. Dann aber fällt dabei keine andere Schwierigkeit auf: Bei dem **Aermern** verlieren sie die Wirkung, weil Unvermögen ihn davor sicher stellt. Den Bürger von **mittelmässigem Vermögen** richten sie zu Grund. Dem **Reiche** sind sie weniger empfindlich, und gleichsam eine **Taxe**, die zur Uebertretung berechtiget, manchmal selbst einladet. An die Stelle der **Geldstrafen**, oder geringeren Geldstrafen zur Seite, werden **kleine körperliche Züchtigungen** mit Nutzen gesetzt werden. Die **grösseren Leibesstrafen** aber, welche einer **anhaltenden, in die Augen fallenden**, nach Beschaffenheit des Verbrechens **schmerzhaften Empfindung unterwerfen**, werden für die **großen** sogenannten **Halsverbrechen** vorbehalten seyn.

375. Den **Halsverbrechen** hat die Gerechtigkeit bis nun größtentheils **Todesstrafen** entgegen gesetzt. Man sah die Furcht vor dem Tode als das größte Uebel der Menschheit an, mithin auch als das kräftigste Mittel, von Lasterthaten abzuhalten. Schon die Fähigkeit, La-

ſter von einer gewiſſen Gattung zu bege-
hen, die öftere Wiederholung bei andern, ſchien die Vermuthung zu gründen, daß die ungeheure Gemüthsart, oder der Grad der Verhärtung bei dem Uebelthäter alle Erwartung einer Beſſerung ausſchlüſſe. Daher die Geſetzgebung ſich verpflichtet hielt, die öffentliche Ruhe gegen künftige Anfälle durch Vernichtung deſſelben ſicher zu ſtellen. Man hatte endlich die Geſetze der jüdiſchen Theokratie vor Augen, wo die Todesſtrafe auf gewiſſe Verbrechen verhängt war, beſonders in der merkwürgen Stelle der Schrift: **Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthalts, welches durch Todſchläge verunreiget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut desjenigen, der Blut vergoſſen hat** k. So vereinigten ſich Gründe, und Anſehen alle Zweifel gegen die Todesſtrafen auszuſchlüſſen.

k Nummer. 33 Kap 83 ?

376.



376. Gleichwohl wagte ich es, von dem Lehrstuhle einige dagegen zu erheben. Im Jahre 1764. ließ ich den Lehrsatz drucken, und öffentlich vertheidigen: **Die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen: schwere, anhaltende, öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu, und machen die Bestrafung des Verbrechers für den Staat nutzbar.** Ich schaltete im Jahre 1765 diese Meinung der ersten Auflage dieses Werkes ein /. Gegen das Ende eben dieses Jahres erschien die vortreffliche Abhandlung des Marchese **Beccaria**: **Von Verbrechen, und Strafen**, welche die verdiente Aufmerksamkeit Europens auf sich zog. Es war eine nicht geringe Beruhigung für mich, einen Satz, der als eine gefährliche **Neuerung**, und **schädlicher Irrthum** angefochten ward, und mir bereits Widerwärtigkeiten zugezogen hatte, durch das Ansehen dieses Schriftstellers unterstüzt zu sehen. Wir leiteten ungefähr einerley Folgen von etwas verschiedenen Grundsätzen ab. M. **Beccaria**

hat

hat in einem Hauptstücke, voll der nachdrücklichen und beredten Stellen, welche die empfindende Menschenliebe in Mund legt, die der Beweis der vollkommensten Ueberzeugung, und eines gerührten Herzens sind, seine Stimme gegen die Todesstrafe erhoben *m*. Die Wärme der Theilnehmung führte ihn so weit, daß er der öffentlichen Verwaltung selbst das Recht, jemanden das Leben zu nehmen, streitig macht. **Wer**, fragt er, **hat einem Andern das Recht über sein Leben eingeräumt?** Ich gebe mir die Freyheit zu antworten: **Die Natur, welche dem Menschen** seine **Selbsterhaltung zur Pflicht gemacht, und ihn zur Erfüllung dieser Pflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung bewaffnet** hat. Aber es ist nöthig, einen so wichtigen Gegenstand mit Ordnung zu behandeln.

l Der Titel war damals: Säze aus der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft zum Leitfaden der Akademischen Vorlesungen. Wien bey [illegible] e. v. Trattnern 1765, 297. Säze.

m XVI Hauptst.

377. Die erste Frage, welche untersucht werden muß, ist ohne Zweifel in Ansehen des **Rechtes. Hat die Gesetzgebung ein Recht, mit dem Tode zu bestrafen?** Wenn hierüber Zweifel sich erhoben haben, so kam es daher, weil die Schriftsteller mit den Fürsten schranzten, und die **Quelle** dieses Rechts, ich weis nicht, in welchem Gedichte einer **unmittelbar vom Himmel abgeleiteten Majestät** suchten, und denselben über Leben, und Tod ein **unbestimtes Recht** einräumten. Die **Quelle** dieses schrecklichen Rechts ist nirgend, als in den **einzelnen** Menschen, deren Vereinbarung den Staat bildet, zu suchen. Der Mensch, in dem Naturstande gedacht, ist berechtiget, seine Sicherheit auf jede Art zu schützen, und wenn die Gewalt des Angriffs nicht anders abgewendet werden kann, seine Vertheidigung, bis auf den Tod des Angreifers auszudehnen. Dieses Vertheidigungsrecht hat in der bürgerlichen Gesellschaft jedes **einzelne** Glied dem Ganzen, das ist, der das Ganze vorstellenden **ober-**

sten

sten Gewalt auszuüben, übertragen; nicht also ein Recht über das eigne Leben, das niemand besitzt, sondern jeder wechselseitig über das Leben eines jeden Andern n, der Angreifer werden konnte. Solchergestalt erhielt die oberste Gewalt das Recht über Alle.

n Die Gesellschaft sey 3! 1 überträgt sein Recht gegen 2, 5: – 2 gegen 1, 3 – 3 gegen 1 2 – Die oberste Gewalt hat es nun über 1, –, –

378. Was bey einzelnen Menschen Selbstvertheidigung hieß, heißt in der Hand der obersten Gewalt Strafe. Aber diese Wortveränderung kann keine in der Wesenheit nach sich ziehen, konnte die ursprünglichen Gränzen nicht erweitern. Der einzelne Mensch konnte seinen Angreifer tödten, wann immer die Vertheidigung ihm diese Gewalt nothwendig machte. Die oberste Gewalt kann also Todesstrafen verhängen, wo immer die Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit die Vernichtung des Uebelthäters nothwendig machet.

Der einzelne Mensch aber konnte seine Vertheidigung nur damals soweit ausstrecken, wann er sich, auf andre Art zu beschützen, kein Mittel hatte. Die oberste Gewalt also kann von der Todesstrafe nur damals Gebrauch machen, wann zur Handhabung der gemeinschaftlichen Sicherheit andere Vertheidigungsmittel nicht zureichend sind. Hierdurch nun wird, bey dem unzweifelhaften Rechte zu Todesstrafen, in Ansehen der Anwendung, die Frage eigentlich darauf zurückgeführt: Macht die gemeinschaftliche Sicherheit dieselben nothwendig? und In welchen Fällen? Die Gerichtsstellen haben bey Untersuchung dieser Nothwendigkeit den in ihre Gewalt gebrachten Verbrecher, aber die Gesetzgebung alle diejenigen in dem Gesichte, welche durch den Eindruck der Strafe von Begehung der Verbrechen abgeschreckt werden sollen.

379. Sobald der Verbrecher in den Händen der Gerechtigkeit ist, verschwindet alle Furcht vor dem ferneren Angriffe: die

ge=

gegenwärtige **Vertheidigung** der öffentlichen Sicherheit macht also seine Hinrichtung nicht mehr nothwendig. Und eben so wenig die Vertheidigung für die **Zukunft** o. Der verwahrte, gefesselte Bösewicht ist **ausser Stand gesetzt**, eine der gemeinschaftlichen Sicherheit nachtheilige Handlung in Vollzug zu bringen. Er ist also, **physikalisch** wenigstens, von ferneren Uebelthaten **abgehalten**, **physikalisch** gebessert p. Die **Vermuthung**, selbst von seiner sittlichen Unverbesserlichkeit, wird in christlichen Staaten durch die **Religionslehre**, und überall durch das in der Ausübung so oft angewendete **Recht der Begnädigung** widersprochen. Die **Religion** ertheilt noch auf der Richtstätte dem Verurtheilten die Lossprechung, die das stillschweigende Bedingniß der **Reue**, und **Wiederkehr** zur Pflicht in sich hält. Ohne die **Möglichkeit** der Wiederkehr wäre diese wohlthätige Handlung **Aefferen**. Und wie kann mit dem Begnädigungsrechte die Meinung von einem **unbesserlichen** Missethäter bestehen? Wird dieser letzte Begriff in



seine wahre Bedeutung aufgelöst: so heißt er: **Ein Mensch der, so lang er lebt, die öffentliche Sicherheit zu stöhren, nie aufhören wird.** Ist der Verurtheilte nicht zu bessern: so heißt **Begnädigen: Einem Menschen das Leben lassen, dessen Leben ein immerdaurender Angriff der öffentlichen Ruhe seyn wird.**

o Die Beschwerlichkeit der Bewahrung wird dieser Meinung als ein Einwurf entgegengestellt. Der Uebelthäter würde also darum hingerichtet, damit er nicht entfliehe. Welche Rechtswissenschaft! Wenn dieser Grund Gewicht hat, so muß der Verurtheilte, sobald als das Urtheil gesprochen ist, auch abgethan werden. Uebrigens ist die Gerichtsstelle ohne Zweifel berechtiget, der Entweichung der Verurtheilten durch jede Strenge vorzukommen, auch durch die Verordnung, den Flüchtenden auf der Stelle zu tödten.

p. 366.

380. Woferne nach den vorausgesendeten Gründen die Hinrichtung des **eingebrachten** Uebelthäters, nicht **nothwendig** wird, so fällt die Nothwendigkeit der Todesstrafe bei dem **ordentlichen Verfahren der Kriminalgerichte** durchaus hinweg: und an sich wäre die Frage da-

rüber

rüber **ganz** entschieden, weil die Strafe nur an **eingebrachten** Uebelthätern vollzogen werden kann. Blieben also die wenigen Fälle allein übrig, in denen jeder Augenblick des dem Verbrecher verlängerten Lebens das gemeine Wesen einer neuen Gefahr aussetzt; wo daher die Beschleunigung der Vertheidigung auch den bedachtsamen Schritt der ordentlichen Untersuchung nicht zugiebt; bei dem Anführer einer Empörung, bei der Ueberschreitung einer Gränzhut in der Pest u. d. g.

381. Der Gesetzgebung kann die Todesstrafe **nur dann** nothwendig werden, wann der Eindruck anderer Uebel, um von Verbrechen abzuhalten, **zu schwach**, entgegen die Furcht des Todes zur Abhaltung von Verbrechen **wirksam genug** ist. Ist der Eindruck **anderer** Uebel **zureichend**, so hat die Gesetzgebung **kein Recht**, ihre Strenge bis zur Hinrichtung eines Bürgers zu erweitern. Ist der Eindruck des Todes zur Abhaltung **nicht** zureichend, so verfehlt die Gesetzgebung das Verhältniß: ihre Verfügung bleibt für das Allgemeine



ne Wohl ohne **Erfolg**, und ist gegen den Einzelnen übertriebene Härte **ohne Zweck.**

382. Daß auch andere Strafen, welche den Sträfling schweren, anhaltenden, empfindlichen Übeln unterwerfen, einen zur Abhaltung **zureichenden** Eindruck machen können, ist nach den theoretischen Bestimmungsgrundsätzen des Willens entschieden. Welcher Vortheil aus irgend einem Verbrechen kann so anlockend seyn, um, z. B., ein zehnjähriches Leben in Schande, unter öffentlicher Arbeit, bey kaum zureichender Nahrung, in Fesseln, und dem traurigen Aufenthalte eines Kerkers aufzuwiegen? Man kann der Theorie auch einen Erfahrungssatz zur Seite stellen, dessen Richtigkeit jedermann sich selbst bestättigen muß. Sagt dem **Diebe**, dem **Mörder**, sagt jedem **Bösewichte: Du wirst gewiß ergriffen, und lebenslänglich zum Schiffziehen, auf die Galeeren u. s. w. verurtheilet werden**: er wird das Verbrechen unterlassen. Sagt dem Bösewichte: **Der Strang ist auf den Diebstahl, das**

Rad

Rad auf den Mord: aber es ist Hoffnung, und Wahrscheinlichkeit, der Strafe zu entgehen: er wird das Laster begehen. Also ist auch eine kleinere Strafe zureichend, wenn sie **gewiß** ist, und die größte wird durch die Ungewißheit kraftlos *q*. Ist die **Verabsäumung** der besseren Anstalten zur Betretung, und Einbringung der Missethäter eine geltende Ursache, Todesstrafen zu verhängen? Können Todesstrafen diese Anstalten ersetzen?

q Im Sittlichen wie in dem Physischen verjüngt die Entfernung die Gegenstände, die Näherung vergrößert sie. Die Ungewißheit der Betretung, die Hoffnung der Straflosigkeit rückt die Strafe in die Ferne; der Bösewicht verliert sie dadurch sehr oft ganz aus dem Gesichte.

383. Die **Stärke** des Eindrucks, welchen die Furcht des Todes macht, muß nicht aus der Denkungsart des **unbescholtenen** Mannes, für welchen **alle** Verpönung überflüssig ist, nicht nach dem

Gefühle des Missethäters nach der Verurtheilung oder bey der Vollstreckung r, sondern überhaupt beurtheilet werden, und nach der Gemüthsbeschaffenheit, und Denkungsart des Bösewichts. Der Tod ist überhaupt kein Uebel: dieses beweist der Unglückliche, der ihn als eine Befreyung von allen übrigen Leiden wünschet; der Verzweifelte, der sich ihn selbst giebt, der Martyrer des Ruhms, der Religion, des Fanatismus, die, um einen Namen, um die Aussicht in die Zukunft, dem Tode entgegen gehen: dieß gestehen sich die Gesetze selbst, wenn sie den Missethäter, gegen die Selbstentleibung zu verwahren befehlen, wenn sie, weil der Tod ihnen ein zu geringes Uebel scheint, die Hinrichtung so oft mit Martern vereinbaren, das ist, das Leben unter Schmerzen verlängern, und den letzten Streich, der den Leidenden tödtet, den Gnadenstreich nennen: dieß wußten endlich nur zu wohl Tyrannen, deren scharfsinnige Grausamkeit den Unglücklichen zu leben zwang s.

r.

r Die Verurtheilung und Zubereitung der Vollstreckung rückt den Tod so nahe, daß sein Eindruck nothwendig groß seyn, und die Furcht in Schrecken verwandeln muß. Dieses aber kann nicht auch die Wirkung der Strafe, bloß als ein Anhang bey dem Gesetze seyn

s Mori volentibus vis adhibita vivendi. *Nam mortem adeo leve Supplicium putabat, ut*, cum audisset unum ex reis, Cornelium nomine, anticipasse illam exclamaverit: *Cornelius me evasit!* & in recognoscendis custodiis, precanti cuidam poenæ maturitatem respondit: *nondum tecum in gratiam redii.* Svetonius im Tiberius C. 61.

384. Der Tod ist nach der Gemüthsart, und den Gesinnungen des **Bösewichts**, auf welche die Gesetzgebung **wirken** will, kein zureichend abhaltendes Uebel. Welcher Dieb z. B. wußte nicht, daß auf den Diebstahl der Strang stand: dennoch stahl er: das ist, dennoch setzte er sich, der Gefahr gehangen, der Gefahr mit dem **Tode bestraft** zu werden, aus. *t* Der Tod macht auf den Bösewicht einen so geringen Eindruck, daß täglich im Angesichte der Richtstätte, und bey Vollstreckung des Urtheils Uebelthaten begangen werden. Hiezu kömmt, was gemeinschaftlich zu diesem und dem vorhergehenden Absatze ge-



gehört: daß bey uns der **Eindruck** des Todes durch den Trost der Religion, und ihre Verheissungen viel von seinem Furchtbaren verliert; daß der Wunsch nach der nahen Belohnung eines Reumüthigen, eines, wie das Volk es nennt, **wohl vorbereiteten armen Sünders** nicht selten ein Beweggrund zu einer Mißethat geworden; daß die Absicht der **Strafe**, selbst bey dem Haufen von Zuschauern, verloren ist, welches derselben bloß als einem **Schauspiele** beywohnet, oder in dem Leidenden den Missethäter aus den Augen läßt, und in demselben nur den Gegenstand seines **Mitleides** betrachtet. *u*.

t Man sagt hierauf: Der Bösewicht denkt nicht an die Todesstrafe: er hofft, nicht betreten zu werden. Ich sage das nämliche: Aber wenn er nicht daran denkt, wozu ist die Todesstrafe? Aber, wenn er in diesem Augenblicke ausser dem Kreise ihres Eindrucks ist: wo, wann wird sie auf ihn wirken können?

u Das ist die Wirkung aller grausamen Strafen. Sie haben, wie ein französischer Schriftsteller richtig unterscheidet, mehr Wuth als Kraft. Sie flößen Mitleid gegen einen Bestraften, und Abneigung gegen Gesetze, und Rechte ein. Unter der ganzen Menge, die den Richtplatz umringt, werden nur wenige seyn, die den Schuldigen, wenn sie es vermöchten, nicht zu retten, bereit wären. Dieses Mitleid fließt sehr oft selbst auf das Urtheil ein, die grausamsten

Stra=

Strafgesetze werden am wenigsten befolgt: die Richter halten es für Pflicht, dieselben durch die Gelindigkeit in der Anwendung zu mäßigen, und zu verbessern.

385. Ich habe die **Todesstrafen** bis hieher von Seite des **Rechts**, ich habe sie von Seite **ihrer Wirkung** betrachtet: ich will noch von Seite des **Nutzens**, den die bürgerliche Gesellschaft aus der Bestrafung des Bösewichts zu ziehen berechtigt ist, den kleinen Zusatz machen, daß die Gesetzgebung durch Hinrichtung des Uebelthäters, dem gemeinen Wesen das Mittel aus den Händen reißt, für den erlittenen Nachtheil, sich auf irgend eine Art einen Ersatz zu verschaffen. So viele wichtige Gründe treffen überein, die Abänderung der **Todesstrafen** in eine Strafe anzurathen, in welcher sich zur Ehre der Gesetzgebung, **die Achtung für die Rechte der Menschheit**, und der **Vortheil des gemeinen Wesens** mit einer **zuverlässigeren Wirkung auf die Denkungsart des Bösewichts** vereinigen. Diese Strafe ist sowohl der Eigenschaft, als

Grös-

Grösse nach, in den bestimmenden Beweggründen zu den Uebelthaten selbst aufzufinden.

386. Denn, woferne man den **meisten**, ich bin versucht zu sagen, wenn man **allen** Verbrechen nachspührt; diejenigen ausgenommen, welche **Fanatismus**, und **Rache** ausüben, und bei welchen **jede** Strafe ihre Kraft verliert v; so findet man, daß der unmittelbare, oder mittelbare Antrieb zu denselben **Abscheu vor Arbeit, Wunsch** des **Wohllebens**, und **Vergnügens** ist. **Arbeit** also, und ein **Zustand**, der statt **Wohlleben**, und **Vergnügen**, nur **Mühseligkeit** voraussehen läßt, wird als ein **entgegengesetzter** Beweggrund am kräftigsten **von** denselben **zurückhalten**: eine nach Beschaffenheit des **Verbrechens** erweiterte, wo es nöthig ist, **lebenslange**, schwere Arbeit, die **Verlängerung** eines **mühsamen, quaalvollen** Lebens wird, als ein öfters erneuertes **Beyspiel**, abschreckender seyn.

v Nach den in dieser Abhandlung angenommenen Grundsätzen ist die Gesetzgebung gleichwol nicht ausser Stand gesetzt,

Ver-

Verbrecher dieser Art, gegen welche alle Vertheidigungsmittel versagen würden, aus dem Wege zu räumen. Dieß liegt in dem ersten Verhältnißsatze § 350. So viel als nöthig ist, und was daselbst von ungeheuern Gemüthern gesagt worden. In meinem Sinne ist ein Mensch von solcher Gemüthsstimmung wüthend. Ich strafe eine wüthende Bestie nicht: ich tödte sie, damit sie niemanden zerfleische.

387. Diese Abänderung der Todesstrafen in nutzbare Arbeiten ist bereits nicht ohne günstigen Erfolg in Ausübung gesetzt worden. Nach dem **Diodorus Siculus** hat der König **Sabakos** die Todesstrafen aufgehoben, und die Missethäter zu öffentlichem Baue verwendet. Egypten war unter seiner Regierung ruhig. Die öffentliche Sicherheit war unter **Sesostris** verschwunden, der, als ein Eroberer, für das Leben seiner Unterthanen keine Achtung trug. Die **Tschcon** schafften in China die blutdürstigen Gesetze ab: die Gefängnisse blieben durch 40 Jahre beinahe ohne Bewohner. Sie faßten die Menge der Uebelthäter kaum, als die **Tsin** die Todesstrafen zurückbrachten. In Rußland hat unter der Kaiserinn **Elisabeth** eine

Erfahrung von 20 Jahren gezeigt, daß die Nichtvollstreckung der Todesstrafen, wenigstens die Uibelthäter nicht vermehrt.

388. Es ist vielleicht nicht nöthig, den Einwurf zu beantworten: daß die Kriminalgesetze der Theokratie mit dem Tode bestraften. Es ist uns ohne Geringschätzung derselben erlaubt, sie hier nicht zum Muster zu nehmen, wie wir die ehlige Treue unsrer Frauen nicht durch einen von dem Prister befluchten Trank bewähren, noch die Asche einer rothen Kuhe zum Bestandtheile des Weihwassers machen. Aber der Einwurf ist auch nicht schwer zu beanworten. Die Todesstrafe war dort der Lage der Umstände, wo, und der Denkungsart des Volks, auf welches zu wirken war, allerdings angemessen. Die Juden kamen, als ihnen ihre Gesetze gegeben wurden, aus einer langen Dienstbarkeit, wo sie das Joch der schwersten Arbeiten getragen. Ihre Wanderung in der Wüste, bey der sie manchmal sich selbst nach Egypten als nach einem glücklichen Loose zurück sehnten, war eine immerwährende,

rende mühselige Arbeit. Zeit und Gewohnheit hatten sie also daran gewöhnt: auch die beschwerlichster Arbeit war nur ihr gewöhnlicher Zustand, und konnte daher keine Strafe seyn. Wie die **Beschwerlichkeit der öffentlichen Arbeit überhaupt** bey der an schwere Arbeit von Jugend auf gewohnten Volksklasse wenig zurückhalten würde. Aber man muß nicht vergessen, daß derjenige, auf welchen die Strafe Eindruck machen soll, daß der **Bösewicht**, nicht von der **arbeitenden Klasse**, daß es ein Mensch ist, der eben darum **Uebelthaten** begeht, weil er vor der Arbeit Scheu trägt, und nicht zur arbeitenden Klasse gehören will.

IX.

Von Anstalten zur Handhabung der inneren Sicherheit.

389. Unter der Benennung von **Anstalten** werden alle **Personen und thätige** Vor-

Vorkehrungen begriffen, die zur Verhinderung, und Entdeckung jeder der bürgerlichen Sicherheit nachtheiligen Handlung abzielen: x mithin die höheren sowohl als niedern Stellen, und Beamten, die insbesondere sogenannten Aemter, die Wachen, weiter die allgemeinen sowohl als besonderen Nachsuchungen, und was sonst zur Auffindung von gefährlichen Leuten, und Missethätern beytragen kann, endlich alles, was zur Bestrafung der Laster gehöret.

x. 58.

390. So, wie in diesem Werke die Gegenstände der Polizey allgemein betrachtet werden, liegt die gesetzgebende sowohl als vollstreckende Macht, in dem Umfange ihrer Verrichtungen. Die oberste Verwaltung derselben kann also nur der höchsten Stelle im Staate, unter welchem Namen sie immer beliebeu mag, übergeben werden. Diese ist die anordnende

Lei-

Leitung, wo hauptsächlich Gesetze und Verordnungen erlassen werden: die Vollstreckung aber ist nach Verschiedenheit der Gegenstände untergeordneten Abtheilungen aufgetragen. Indessen sondert die öffentliche Verwaltung die Geschäfte insgemein ab, und behält die Gesetzgebung wenigstens in allgemeinen Landesangelegenheiten, oder sonst über wichtigere Gegenstände sich vor; übergiebt die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit besonderen Körpern, oder sogenannten Stellen, und schränkt die Verrichtungen der im Engeren sogenannten Polizey, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, auf die Aufsicht über Maaß, Gewicht, Märkte, Reinlichkeit der Städte, über Anstalten wider die verschiedenen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige ein, was augenblickliche Vorkehrungen erfodert. Da von den verschiedenen Gerichtsstellen bereits Erwähnung gemacht worden; so wird hier nur dasjenige vorkommen, was

nach dieser letzten Bedeutung zur Polizey gerechnet wird.

391. Die Benennung der Polizeybeamten sowohl, als die Eintheilung der Verrichtungen unter denselben, ist willkührlich. Doch ist erfoderlich, daß jede Provinz, jede grosse, und kleine Stadt, wie auch das offene Land, Polizeyvorsteher habe. Die Oberaufsicht über die Polizey einer Provinz wird am füglichsten mit der Oberaufsicht über die Hauptstadt dieser Provinz vereinbaret. Jede grosse Stadt muß einen eigentlichen Polizeyobervorsteher haben, der wegen der Wichtigkeit seines Amtes, und da er oft mit Personen von Rang Geschäfte hat, durch eine unterscheidende Würde ansehnlich gemacht werden soll. In kleineren Städten wird die Polizey gemeiniglich dem Magistrate mit aufgetragen. Die Provinzen werden wieder in kleine Bezirke, sogenannte Kreise oder Viertel eingetheilt, worüber in österr. Staaten Kreishauptleute verordnet sind.

welche

welche, neben ihren andern Verrichtungen, die Aufsicht über das offene Land führen, worinnen ihnen die Beamten der Privatgüter zur Hand seyn müssen. Dem Polizeyobervorsteher wird gemeiniglich ein Polizeyaufseher zugegeben; der auf die kleineren Vorfälle sehen; und sonst dem Obervorsteher als ein unmittelbares Werkzeug zur Seite seyn muß. Außer diesen sind der Oberaufsicht Kommissäre zugegeben, unter welche die größeren Städte nach gewissen Abmessungen, Bezirken, in Viertel, Achtel, Strassen und d. g. eingetheilet werden. Diese führen die besondere Aufsicht über die ihnen anvertrauten Bezirke, und statten wöchentlich einmal, zweymal, so oft es ein Umstand nothwendig machet, Bericht an die Polizeyoberaufsicht. In kleineren und keinen Verschub leidenden Vorfällen, muß ihnen überlassen seyn, ohne Anfrage die nöthigen Vorkehrungen zu machen, und zu strafen. Auch diesen Bezirkskommissären soll, durch einen Rang das nöthige Ansehen in den Augen des Volkes



versichert werden. Der Obervorsteher mit den Polizeyaufsehern und Bezirkskommissären sind Beamte, deren Aufsicht und Thätigkeit sich auf das Ganze überhaupt verbreitet. *y*

y Diese besondere Unterhaltung der Aufsicht ist die Seele einer wohlbestellten Polizeyverfassung. Der Beamte erhält dadurch einen bestimmten Gesichtskreis, den er überschauen, sich genau bekannt machen, wo er bey einer darin herrschenden Unordnung darüber zur Verantwortung gezogen werden kann. Der alles übersehen soll, kann seinen Blick auf keinen Ort insbesondere heften. Dem kein Theil insbesondere zur Aufsicht angewiesen worden, ist über Alle ausser Verantwortung.

392. Aber, um verschiedene Gegenstände desto leichter zu übersehen, und bey der grossen Verschiedenheit ohne Verwirrung zu verwalten, ist es rathsam, jedem Gegenstande von einigem Umfange eigene Beamte zu geben. Die Polizeygeschäfte sind mit einer Menge kleiner Umstände verknüpfet, deren Kenntniß nicht anders, als durch lange Beobachtung, und mehrjährige Erfahrung erlanget werden mag. Fodert es der Umfang eines Geschäfts, so werden mehrere Mitglieder zugleich dazu beschieden. Diese allgemeinen, und besonderen

ren Polizeybeamten machen für sich das Polizeykollegium aus, welches seine bestimmten Sitzungen hält, wobey nicht nur von dem ordentlichen Laufe der Angelegenheiten Bericht erstattet; sondern auch über ausserordentliche, über wichtige neuere Gegenstände zu Rath gegangen wird. Die Natur der Angelegenheiten, welche in den Geschäftskreis der Polizey einschlagen, macht es nothwendig, daß ihr **alles** ohne Unterscheidung, **Civilstand** und **Militär**, **Adel** und **Volk** untergeordnet ist. Wo **Geburt**, **Rang** und **Stand** ihre Gerichtsbarkeit ablehnen können, wo der Gang ihrer Vorkehrungen durch Umwege verlängert wird, kann sie nicht gehörig verwaltet werden.

z Eine solche Abtheilung wird hieraus Kommission genennt.

393. Unter dem Polizeykollegium und den obern Polizeybeamten stehen die niederen **Polizeybedienten**, die **Todtenbeschauer**, **Viehbeschauer**, **Getränkübergeher**, und **Marktrichter**, oder **Uebergeher**, die Vorsteher der Poli-



zeyämter mit ihren Untergebenen, wie auch die Thorsteher, welche die bey den Thören der Städte aus und eingehenden Fremden, um ihre Namen, Stand, Wohnungen, befragen. Dieses lezte ist an vielen Orten den Soldatenwachen überlassen. Es ist ohne Nachtheil, wenn das vollkommenste Einverständniß zwischen dem Civil und Militär herrschet. Widrigens liegt eben nicht so viel daran, daß der Kommandirende des Ortes die Ankömmlinge wisse, als der Oberpolizeyvorsteher. Die Benennungen der niedern Polizeybedienten sind abermal willkührlich, wenn sie der Beschäftigung nach übereinkommen.

394. Es ist hier mehr nicht erfoderlich, als daß wegen der Beschäftigung dieser Beamten auf dasjenige zurück gesehen werde, was bereits an seinem Orte von jedem gesagt worden. Außer der angezeigten Verrichtung der Todtenbeschau kömmt ihr noch zu, darauf zu sehen, ob der ihr gemeldete Todte nicht etwa durch

Gift-

Gift, oder sonst auf eine gewaltsame Art hingerichtet worden. Bey einem Verdachte hat sie darüber der Kriminalgerichtsbarkeit die Anzeige zu machen. Es soll daher niemand beerdiget werden, wenn nicht ein Beschauzettel vorher erhalten worden. Diese Anstalt trägt viel zur Verhinderung der heimlichen Morde bey.

395. Die Verrichtungen der Viehbeschauer bestehen in der Aufsicht über die Gesundheit, sowohl des großen, als kleinen Schlachtviehs, der Getränkübergeher über alle Arten Getränke; der Marktrichter über die Gesundheit der Nahrungsmittel, die Beobachtung der Marktgesetze, den Vorkauf, und die Polizeytaxen. Diese Marktrichter und Uebergeher müssen die Freyheit haben, nicht nur an dem Verkauforte die Waare zu untersuchen, sondern auch dann, wann sie schon in des Käufers Händen ist. Diese letzte Art ist den Uebervortheilungen der Verkaufenden weniger günstig.



396 Die Polizeyämter, von denen hier eine besondere Erwähnung gemacht werden muß, sind das Amt zur Berichtigung des Maaßes und Gewichtes, und das Frag- oder sogenannte Kundschaftsamt. Die Aufsicht des Erstern erstrecken sich auf alle Arten von Maaße, der Schwere, des Raums, und der Länge. Dieses Amt hat nicht nur dieselben zu berichtigen, oder, nach dem hierländischen Ausdrucke, zu zimmentiren; sondern die von diesem Amte abhangenden Uebergeher müssen auch Sorge tragen, daß dem Verbote im Kaufe und Verkaufe sich keines unzimmentirten Maaßes oder Gewichtes zu bedienen, Folge geleistet wird. Sie müssen daher mit der Gewalt, dieserwegen Nachsuchungen zu thun, versehen seyn. Die Berichtigung des Maaßes und Gewichtes, muß zur Verhinderung des Unterschleifes, nach einer gewissen Zeit, z. B. alle drey Jahre erneuert werden.

397. Unter die Aufsicht dieses Amtes gehöret gleichfalls das Maaß im Umfange

ge und Flüßigen; als Metzen, Eimer, und alle derselben Untertheilungen. Es muß daher ein öffentliches Maaß zur Richtschnur der übrigen festgesetzt, und von dem Amte hie und da ausgetheilt, auch eben die Vorsicht, wie bey dem Gewichte und der Elle gebraucht werden. Weil aber die Handwerker, welche Metzenmaaße, und Fässer verfertigen, dieselben ohne Schwierigkeit mit dem vorgegebenen Maaße ungleich machen können; so müssen sie hievon durch Befehle und Strafen abgehalten werden.

398. Diesen Aemtern sind weiter anhängig, Waghäuser und Metzenleihämter, mit ihren beeidigten Knechten, Korn- und Mehlmessern, u. d. g. unteren Bedienten, welche dazu dienen, damit im größeren Kaufe und Verkaufe den Uebervortheilungen vorgebauet werde. So gehören dazu öffentliche Ellen und andere Maaßen, Waagen, auf welchen es jederman frey steht, dasjenige, was er nach einem Privatgewichte

wichte eingekauft, zur Sicherheit **nachwägen** oder **nachmessen** zu lassen. *a* Die Furcht dieser **Nachwägung** und **Nachmessung**, wird der schlechten **Auswage** und **Ausmessung** sowohl, als den **unmerkbaren Verkleinerungen** des Maasses und Gewichtes wirksam entgegenstehen. *b*.

a Eine solche ist die in Wien auf dem Hohenmarkt an der Ecke des Brunnhauses ausgezeigte Wage. Es ist zu vermuthen, daß die an den Kirchen hie und da noch übrigen Ellen und Klaftermaßen eine solche Polizeyanstalt waren, die mit Nutzen hätte beybehalten werden mögen.

b Auf diese Weise ist hier das Brod, wenn es zu gering befunden wird, in das [illegible] zu bringen, wo man dafür das Geld bekömmt.

300. Die **Frag, Kundschaft, Intelligenzämter** gehören zwar eigentlich zur **Erleichterung** des Nahrungsstandes und **Bequemlichkeit** der Bürger mehr, als zur **Sicherheit**. Indessen dienen sie gleichwohl auch zu diesem Endzwecke, besonders, um den **gestohlenen**, den **verlohrnen Gütern** nachzuspüren, und sie **wieder** zu erhalten. Ein solches Amt kann

aus

aus einem **Protokollisten** und einem **Bo**-**ten** bestehen. Und von **diesem** Gesichtspunkte betrachtet, ist immer nothwendig, daß es der **Polizeyaufsicht** untergeordnet sey.

400. Man vermißt hier, oder vermißt vielleicht nicht die **Spionen**, die **geheimen Ankläger**, die in manchem Staate als die nothwendigsten Werkzeuge der Polizey betrachtet werden. **Montesquieus** bekannte Antwort auf die Frage: **Sind Ausspäher in der Monarchie nothwendig? Das ist nicht die Gewohnheit guter Fürsten**: hat den **Bann der Schande** auf alle Regierungen gelegt, welche sich der niederträchtigen Miethlinge bedienen, die aus dem Unglücke anderer ihr Gewerbe machen. Wo die Ankläger ermuntert werden, ist die bürgerliche Sicherheit verschwunden. Die Unschuldigen sind vor dem bezahlten Verläumder nicht sicher, die Schuldigen sind es, wenn sie den Staat überbieten. Woferne also der Polizey solche Mittel zur Entdeckung sonst verborgener

ner Uebelthaten nöthig sind, so mache sie aus der geheimen Aufsicht ein ordentliches Amt, verbinde mit diesem Amte einen anständigen Gehalt, der den Beamten der Nothwendigkeit enthebt, durch die Gefahr der Unschuld seinen Unterhalt zu suchen: und habe den nachdrücklichen Zuruf jenes Römers *d* stets im Gesichte: **Künftig Cäsar! wenn du ja über ehrbare Männer geheime Nachforschung hältst, so übertrage dieselbe nur ehrbaren Männern!**

c Faut il des espions dans la Monarchie? Ce n' est pas la pratique des bons Princes L. XII. C. 25.
d *Macrobius* Satur. L. 2. C. 4.

401. Auf die **Polizeybeamten** folgen die von der **Polizey** abhangenden **Wachen**, deren nothwendigste Gattungen sind: die **Tagwache**, **Nachtwache**, **Thurm= und Feuerwache**; in größern und besonders in Handelsstädten, die **Gewölbwache**, zu Meß= oder **Marktzeiten** die **Marktwache**, denen an manchen Oertern noch die **Uferwache** u. d. g. beygesellet wird. Jede Wache steht zu=

sammen

sammen unter einem Vorsteher, dessen Name gleichgültig ist. Sie sind nach ihrer **Eintheilung kenntlich** gekleidet, und müssen nach ihrer **Bestimmung wehrhaft** seyn. Außer ihren **Waffen** muß sie ein **strenges** Gebot des Regenten gegen jeden **Angriff** sicher, und **unverletzlich** machen. Da der größte Theil der **innern** Sicherheit auf diesen Leuten beruhet, und ihre **Verrichtungen** oft mit **Gefahr verknüpfet** sind; so ist es sehr widersinnig, daß man durch die **Verachtung**, **ehrliebende** und **herzhafte** Leute diesen Stand zu ergreifen, abschrecket. Eben so widersinnig ist es, wenn man dieselben nicht wohl besoldet, weil sie solchergestalt gezwungen, oder wenigstens sehr gereizt sind, dasjenige selbst **zu verüben**, was sie **verhüten** sollen.

402. Die **Tagwache** hat über die **allgemeine Ruhe**, die **Bettler**, und anders **unnützes Gesindel**, die **Reinlichkeit der Strasse**, u. d. g. wovon an seinem Orte gedacht worden, ein wachsames Aug

zu

zu haben. Ihre Pflicht ist, bey jedem Zusammenlaufe gegenwärtig, jedem zur Hülfe und den Bürger zur Hand zu seyn. Sie muß daher täglich in den verschiedenen Bezirken der Stadt, in den Strassen, mehr oder weniger, nach der Größe derselben eingetheilet werden, und beständig gegeneinander patrulliren. Bey Feuern ist sie zugegen, der Unordnung zu wehren. Sie dient zur Aufsuchung und Einziehung der Schuldigen, zur Bewachung der Arrestanten, zur Begleitung der Uebelthäter an den Strafort. In manchen Ländern hat man zu diesen letzteren Verrichtungen auch besondere Wachen.

403. Gegen die Dämmerung wird die Tagwache von der Nachtwache abgelöst. Die Verrichtung von dieser ist, zu Nacht dieselbe, welche die erstere bey Tage hat; nebst welchen Sie auch die Stunden auszurufen pflegen. Die Thurm, oder Feuerwachen sehen von ihrer Höhe auf Feuersbrünste, und geben zum Beweise

ihrer

ihrer Munterkeit alle **Viertelstunden** mit einem **Horne**, einer **Knarre**, oder auch durch einen kennbaren **Ruf** ein Zeichen. Ein Wächter, der **schläft**, oder sonst von seinem Standorte weicht, wird auf das schärfeste zu bestrafen seyn. Daher die Vorgesetzten derselben zu ungewissen Zeiten die **Runde** zu machen, und deswegen nachzusehen haben.

404. Wo **Gewölbwachen** gehalten werden, müßen sie zur Nachtszeit die Strassen abgehen, ob die Gewölber wohl **verschlossen** sind. Es ist gewöhnlich, daß sie, um die Diebe abzuschrecken, mit einer Knarre, oder durch Anpochen, Zeichen ihrer Wachsamkeit geben. Die **Marktwachen** sind zu **Marktzeiten** in den verschiedenen Gängen und Gässen des Martplatzes eingetheilet: sie werden entweder so gestellet, daß sie einander sehen, oder sie gehen gegeneinander patrulliren, und rufen, um ihre Munterkeit zu erhalten, beständig der Reihe nach einander zu.

Die

405 Die Sicherheit auf den offenen Landstrassen zu erhalten, werden Strassenwachten angestellt, oder auch eigene Landbereiter besoldet, wozu gemeiniglich Soldaten gebraucht werden. Diese senden, wohin es nothwendig ist, ihre Patrullen aus, und halten dadurch die Strasse rein. Wo die Strasse zunächst an Wäldern hinläuft, oder Hohlungen sind, welche den Strassenräubern zum verborgenen Aufenthalt dienen, woraus sie auf die Vorübergehenden Anfälle machen können, ist es eine nützliche Vorsehung, daß das Gehölz und Sträuchwerk auf eine gute Strecke weggeräumet, und jede Höhle ausgefüllet wird. Es trägt gleichfalls zur Sicherheit der Strassen bey, wenn Viehhirten, oder sonst Leuten, die beständig an der Strasse beschäftiget sind, alles Gewehr, wovon sie auf jeden Fall einen schädlichen Gebrauch machen könnten, abgenommen wird.

406. Die Sicherheit in den Städten zur Nachtszeit desto besser handzuhaben,

auch den Nachtwachen die Aufsicht zu erleichtern, sind die **Beleuchtungen** der Städte von einem außerordentlichen Nutzen. Es werden nämlich an den Häusern in einer solchen Höhe, daß die Wägen darunter wegfahren können, **Laternen** von einer **vorgeschriebene Größe** und **Gestalt** aufgesteckt, welche von der Polizey ordentlich eingetheilt werden. Die **Beleuchtung** dieser Laternen wird besser, gegen eine jährliche Entrichtung von der Polizey **selbst** besorget, als von den Privateigenthümern. Es wird ein Zeichen, z. B. mit einer **Glocke** gegeben, nach welchem sie alle aufgezündet werden müssen. Die Nachtwache hat darauf zu sehen, damit sie nicht **erlöschen**: und diejenigen, welche eine solche **Laterne** muthwillig einschlagen, sind auf das strengste zu bestrafen *e*.

e Wo die Beleuchtung nicht eingeführt ist, wird der Sicherheit zur Nachtzeit durch das Verbot vorgesehen, daß auf der Strasse niemand ohne Licht erscheine.

407. Es ist als eine nützliche Vorkehrung angepriesen worden, daß jedermann anzu-

geben, verpflichtet werde, wovon er sich nähre. Dadurch und die beständige Aufsicht der **Bezirkskommissäre** wird die Polizey alle ordentlichen **Einwohner** gar bald kennen lernen. Um aber auch von den **Fremden** unterrichtet zu seyn, sind **Thor- und Meldungszettel** eine nothwendige Polizeyanstalt. Sie dienen, das böse Gesind **hindan zu halten**, und verdächtige Leute zu **entdecken**. Es sind also in allen Städten Leute an den Thoren, oder bey den äußersten **Linien** zu bestellen, welche die ankommenden Fremden anhalten, ihren **Namen, Stand, Bedienung, woher sie kommen? was ungefähr ihre Verrichtung seyn mag? wo sie wohnen? und wie lange sie sich aufzuhalten, Willens sind?** aufzeichnen, und darüber dem **Polizeyvorsteher** einen **Bericht** und **Tagzettel** behändigen. Die **Gastwirthe** sollen einen ähnlichen Zettel von ihren **Gästen** verfertigen, und von Tag zu Tag zur Polizey einsenden. Woferne diese Anstalt von keiner Seite mangelhaft seyn soll,

sind

sind hiezu auch diejenigen, welche Zimmer **vermiethen**, und jedermann, bey dem ein Fremder Wohnung, auch nur auf einen Tag nimmt, zu verbinden. Die **Gegeneinanderhaltung** dieser Zettel allein kann manchmal auf die Spur verdächtiger Personen leiten. Ausser dem aber wird über die Ankömmlinge sowohl in **Gasthöfen**, als bey der **Polizey** ein genaues **Protokoll** zu führen seyn, dessen vielfältiger Nutzen von selbst auffällt.

408. Weil dieser Vorsicht ungeachtet sich oft gefährliche Leute über die Gränzen stehlen, sich in die Städte zu schleichen wissen, und besonders auf dem offenen Lande **abseitige Wirthshäuser** oder gar die Wälder zu ihren Schlupfwinkeln ausersehen; so sind zur **Aufspürung** und **Entdeckung** derselben **Nachsuchungen** zu halten. Die **Nachsuchungen** sind entweder **allgemeine**, oder **besondere**. Die **allgemeinen** Nachsuchungen werden **in ganzen Ländern zugleich** angestellet, alle **Gasthöfe**, **Wirthshäuser** und

andre verdächtige Oerter, mit Aufbringung genugsamer Leute, oft mit Beziehung von Soldaten durchgesuchet, und alle Personen, die sich in dem ordentlichen Verzeichnisse der Einwohner, oder in den Thor, und Wirthszetteln nicht finden, aufgehoben. Soll der Endzweck dieser Untersuchung vollkommen erreichet werden; so müssen sie nicht zu einer bestimmten Zeit, sondern unvermuthet, mit Einverständniß der Nachbarn unternommen werden, weil es schwer ist, die Gränzen zu besetzen, und widrigens das verdächtige Gesindel über dieselben auf kurze Zeit austritt, nach vorüber gegangener Gefahr aber bald wieder zurückkehrt.

f. Visitationen.

409. Die besonderen Untersuchungen werden durch besondere gräulichere Vorfälle, als einen Mord, gewaltsamen Einbruch, Ausbruch von Gefangenen, oder sonst durch erhaltene Spur eines besonderen größeren Missethäters

ver-

veranlasset. Wenn sich ein solcher Fall ereignet, so wird in vielen Orten die Sturmglocke geläutet, oder ein Losungsschuß gegeben, durch welche Zeichen die wehrhaften Unterthanen von der Ortsobrigkeit aufgeboten werden. Bey einer solchen Nachsuchung muß die erste Vorsorge dahin gehen, dem Uebelthäter die Auswege zur Flucht zu benehmen. Daher in Städten die Thore sogleich gesperret, die offenen Ortschaften aber, wenn es anders möglich ist, ganz umzingelt werden sollen.

410. Diese Nachsuchungen werden fruchtlos, wenn in dem Staate befreyte Oerter den verfolgten Missethätern eine Zufluchtsstätte anbieten, welche sie vor der Ergreifung schützet, und dadurch der Bestrafung entzieht. Was immer die Anstalten schwächet, welche den Lasterhaften vor der Strafe zittern machen, was die Hoffnung der Straflosigkeit vergrößert, vermehrt die Beweggründe zum Laster. Von der Richtigkeit des Satzes ist jedermann überzeugt: Daß Gesetze ohne

Strafen eine sehr geringe Wirksamkeit haben würden. Der Wirkung nach läuft es aber auf dasselbe hinaus: ob der Gesetzgeber dem Gesetze gleich anfangs keine Strafe beygesetzt hat: oder, ob er durch vorgeschützte Befreyungen gehindert wird, die Strafe an dem Verbrecher zu vollziehen. Wenn man die Befreyungen von diesem Gesichtspunkte betrachtet: so fällt auf ihre Schädlichkeit ein so helles Licht, daß man keinen Augenblick hätte anstehen sollen, dieselben aufzuheben. Aber Rom, und die Anhänger seiner Meinungen, die Begünstiger seiner Eingriffe in die Rechte der Fürsten, haben den Regenten lange das Befugniß, die geistlichen Freyörter aufzuheben, streitig gemacht: gleich als enthielt die Verbindlichkeit zum Endzwecke nicht auch nothwendig das Recht zu allen Mitteln, die dem Endzwecke zusagen. Dieses Recht allein zwar setzet ihr Befugniß außer allen Streit. Gleichwohl wird es nicht ganz unnütz seyn, von einer Sache umständlicher zu handeln, deren Wichtigkeit keinen Beweis überflüßig machet.

g Die Behandlung dieser Frage ist im Jahr 1786. überflüßig. Selbst die Staaten, wo das H. Offizium noch durch fürchterliche Zuckungen Zeichen des Lebens giebt, Spanien und Portugall haben die Freyörter entweder beschränkt, oder aufgehoben. Sie war im Jahr 1765, nothwendig, und nicht ohne Folge. Ich behalte sie ohne Abänderung bey, als ein Denkmal, mit welchen Vorurtheilen und Feinden die Gesetzgebung und das Wohl der Völker zu kämpfen hatten.

411. **Freyörter sind bestimmte Plätze, wo Schuldige gegen die Ergreifung der Gerechtigkeit Zuflucht finden, und daraus von keinem Gerichte gezogen werden können.** *h* Sie sind von zweyerley Gattung: **weltliche und religiöse.** **Weltliche sind der Pallast des Regenten, die Gesandtenhäuser,** eigene **Freyhäuser** *i* worunter nach Verschiedenheit der Staaten auch die **Zeughäuser**, in Wien das **Landhaus**, das **Haus des Landmarschalls**, das **Schiffamt**, im Lager der **Artilleriepark** u. d. g. gezählt worden. Diese sind unwidersprechlich aus der Verleihung der Regenten, welche bey Ertheilung einer solchen Befreyung gewiß nicht die Absicht hatten, daß die öffentliche Ruhe dadurch gestöhret werde; und daher sich auch das Recht vorbehalten haben,

diese Befreyungen wieder aufzuheben, so bald ihre Verleihung schädliche Folgen nach sich ziehen sollte, die Anfangs nicht in die Augen fielen. Die Befreyung der **Gesandtenhäuser** ist zwar von einer andern Ursache herzuleiten. Dennoch ist nicht schwer zu begreifen, daß Monarchen, welche wechselseitige Freundschaft unter sich pflegen, nicht gesinnt seyn können, die innere Sicherheit eines Staates durch Unterschleif, den sie Verbrechern gäben, zu beleidigen. Man kann die Achtung für ihre Wohnungen und Häuser mit dem ordentlichen Laufe der Gerechtigkeit dadurch vereinbaren: daß zwar keine Wache in dieselben eingreift; aber sie ihrer Seite auch keinen Verbrecher aufnehmen, und denjenigen, der sich dahin flüchtet, sogleich hinausweisen lassen.

b Weil diese Erklärung die Unschicklichkeit der geistlichen Freystätte zu deutlich vor Augen legt; so hat man dafür eine andere unterzuschieben gesucht; nämlich Oerter, wohin Unschuldige flüchten, sich gegen die Ungemächlichkeiten der peinlichen Untersuchung sicher zu stellen. Daß diese Erklärung ganz nicht anpassend ist, wird aus den Worten der Gesetze und Kanonen selbst erwiesen: *Nullus penitus*

heißt

heißt es in L. 6. C. de his, qui ad eccl. confug. cujuscumque conditionis sint, de S. S. Ecclesia potrnhi confugas: und im Cap. inter alias X. de immunitate eccles. *quilibet reus, quantumcunque gravia maleficia perpetraverit.* Eben dieses beweisen die von Bonifacius, Innocentius, Gregorius und der beyden Benediktis gemachten Beschränkungen, von welchen selbst Meuchelmörder, Straßenräuber u. andere Strafwürdige der ersten Ordnung in den Freystätten aufgenommen wurden. Ich werde in der Folge darauf geleitet werden: daß der ursprüngliche Begriff davon noch immer, wenigstens, wie man sagt in facto bestehe.

Mit Erstaunen liest man im Codex Austriakus ein Verzeichniß von 138 Häusern, welche in der Stadt Wien einsten, das Recht der Freystätte hatten.

412. Die religiösen Freyörter. Kirchen und Klöster leiten ihre Befreyungen her und von einem göttlichen Rechte ab, und gründen dieselbe I. auf die Heiligkeit des Ortes, der an sich selbst unverletzlich seyn müße: II. auf die Reinigkeit priesterlicher Hände, welche von allem Blutvergießen unbefleckt müßen erhalten werden: da David, der Mann nach dem Herzen Gottes nicht einmal wäre würdig befunden worden, den Tempel einzuweihen, bloß weil er Blut vergossen habe: endlich III. auf das Beispiel der Freystätte des alten Bundes. Schon oft ist der christlichen

und besonders der katholischen Lehre der Vorwurf gemacht worden, daß sie der Gesezgebung und Glückseligkeit der Bürger unübersteigliche Hinderniße in Weg stellt. Dergleichen Vernünfteleyen sind es, die ihr diesen Vorwurf zuziehen. Um desto mehr liegt also daran, dieselben zu widerlegen. Die Heiligkeit der dem Dienste der Religion gewidmeten Oerter zieht niemand in Zweifel: aber was hat diese Verehrung mit den Klöstern, mit dem Speisesaale der Mönche gemein? Und selbst die Heiligkeit der Kirche, wird diese verlezet, wenn der Missethäter zur Strafe gezogen wird? Ist der Herr, dem die Kirchen geweihet sind, weniger **Richter**, als **Erbarmer**? Hat er, der die Barmherzigkeit gegen Nebenmenschen **anbefohlen**, nicht auch die Gerechtigkeit **geboten**? Würde es nicht ein Widerspruch heißen: in dem neuen Bunde den **Missethäter** durch seinen Altar zu retten, und in dem alten Bunde zu befehlen: **Du sollst ihn von meinem Altar hinwegreißen** k? Und was haben die **Diener** des Tempels mit

den Königen, welche Tempel widmen Gemeinschaftliches? Welchen Antheil haben sie an der Ausübung der Gerechtigkeit, die ein Recht der obersten Gewalt ist, für welche sie nur zu beten haben? Wenn das Blut des bestraften Missethäters, woran sie keinen Theil nehmen, sie verunreiniget: thut dieses nicht vielmehr das Blut eines Erschlagenen, das vielleicht darum geflossen ist, weil der Verbrecher unter ihrem Schutze der Strafe zu entfliehen hoffte? Werden in dem Päbstlichen, in dem Gebiete so vieler geistlichen Fürsten nicht Missethäter hingerichtet, und zwar im Namen, und auf das Gebot dieser Fürsten hingerichtet, ohne daß diese dadurch ihrem Priesterstande nahe zu treten, und sich zu verunreinigen glauben? Endlich, ist nicht längst dargethan worden, daß das alte Gesetz in Geprängen und Gerichtsvorschriften heute nicht mehr verbindet: daß die Freystätte des alten Bundes, mit den Freystätten unsrer Zeiten keine Aehnlichkeit haben; auch wegen der heute nicht mehr geduldeten

Selbst-



Selbstrache der Anverwandten unnöthig sind? Aber eben da, wo diese Freystätte des alten Bundes verordnet werden, ist befohlen: Der unwillkührliche Mörder soll sich bis nach dem Tode des hohen Priesters, der mit Oele gesalbet ist, in der ausgezeichneten Zufluchtsstadt aufhalten *m*. Die Entfernung also des Missethäters aus dem Tempel, aus der Gemeinschaft der Heiligen, nicht die Aufnahme desselben läßt sich mit mehrerem Grunde aus dem Beyspiele des theokratischen Gesetzes schlüssen.

k Exod. 21. Kap. 14. v.

l Mann ohne Vorurth. IV. St. im dritt. Band. I. Quartal.

m Numer. 35. Kap. 25. v.

413. Es bleibt daher nur die Verleihung der Regenten übrig, von welcher die heutigen Freyörter abgeleitet werden können. In der Jugend nämlich der christlichen Religion, suchten die Kaiser, Konstantinus und seine Nachfolger den christlichen Gotteshäusern eine größere Ehrwür-

dig-

digkeit zu geben, und die Tempel des Heidenthums ihrer Würde zu entsetzen. Das war der Beweggrund, den **Kirchen** anfänglich die Befreyung zu ertheilen, welche nachher in der ephesinischen Synode auf den **Umfang der Kirchen**: und endlich auf das *claustrum*, **Kloster** ist ausgedehnet worden. Eine Synode von **Geistlichen** konnte eigenmächtig die **Erweiterung** der **Befreyung** nicht vornehmen. Aber die Kaiser waren entweder selbst, oder durch ihre Abgesandten bey Kirchenversammlungen zugegen. Man schlug also die Erklärung des Wortes **Kirche** vor, und **Theodosius** gab dieser Erweiterung erst die Kraft des Gesetzes *n*. Auch haben vor ultramontanischen Grundsätzen gewarnte Rechtsgelehrten längst dargethan, daß die **Befreyungen** eine Art von **Begnädigung** sind, welche also nur dem Landesfürsten zustehen konnte. Es ist also auch kein Zweifel, daß er dieselbe, wenn es die Umstände fodern, widerrufen mag. Die Fürsten haben dieses Recht wirklich ausgeübet. Gleich Anfangs

fangs nahm schon Leo in dem oben angeführten Gesetze *o*, Konstantinopel von dem allgemeinen Rechte der Kirchenbefreyungen aus. Kaiser **Justinian** *p* machte eigenmächtige Beschränkungen derselben, und um kurz auf unsre Monarchen zu kommen, **Ferdinand I.** *q* **Karl VI.** *r* und **Maria Theresia** *s* haben verschiedene Fälle von dem Rechte der Befreyungen ausgenommen. Eine **Ausnahme** ist **Aufhebung** der Freyheit in dem ausgenommenen Falle.

n Dieses Gesetz ist im justinianischen Codex des 3 unter dem Titl. de his qui ad Ecclesiam confugiunt die Grundlage der Klösterbefreyungen.

o 528. in der Anmerk.

p Nov. 17. C. 7.

q Durch eine Verord. vom 26. Jul. 1553. C. A. Wort Freyhäuser: ist das jus asyl i auf 5, oder 6. Monate wirklich aufgehoben worden.

r Im Jahre 1725, ist den Schuldnern das Asylum benommen, und den Geistlichen, die sie nicht aushändigen, die Abschneidung aller Lebensmittel angedrohet worden.

s Die Soldatenüberläufer [illegible] unter [illegible], oder waren es [illegible] bey Verbot der Sammlung.

414. Bey dem unumstößlichen Rechte der Regenten die Freystätte aufzuheben, sind nun auch so viele wichtige Gründe, welche sie bestimmen, dieses Recht in Ausübung zu bringen. Denn, nur schon der Name der Freystätte bringt der öffentlichen Sicherheit Gefahr. Haben gleich die gemachten Beschränkungen das Recht der Freyörter in Etwas in das Enge gebracht; so besteht dennoch das thätige Hinderniß, den Flüchtigen zu Stand zu bringen, welcher auf allen Fall immer in den Freyort eingenommen die verfolgende Gewaltigkeit aber bis zur weiteren Entscheidung ausgeschloßen, und dadurch dem Missethäter, wenigstens das Mittel zu entkommen, erleichtert wird; besonders, da die Ordensleute aus einem gottseligen Irrthume es als verdienstlich ansehen, den Missethäter zu retten. Selbst dann noch, wann sie ihn aushändigen; in dem Falle nämlich, wo ein Verbrechen vorhanden ist, welches des Schutzes sich nicht zu erfreuen hat, sind die bedungenen Reversalbriefe nur eine Handlung, welche dem



dem hohen Ansehen des Regenten zum Nachtheile gereicht; gleich als hätte man sich gegen ihn eines Mißbrauchs zu befürchten, und wegen künftiger Folgen zu bewahren; oder, gleich als hatte die Klerisey ein Recht, in der Ausübung seiner Gewalt von ihm Rechenschaft zu fodern.

Benediktus der XIII. erklärte zwar in eben der Bulla, wo er die Asyla beschränkt, §. praeterea das Erkenntniß: ob der Fall einer Befreyung vorhanden sey, der Geistlichkeit zu. Allein ohne Zweifel war dieses kein Gegenstand der geistlichen Gesetzgebung, und stehe es nur demjenigen zu, der begnadiget, zu erklaren, wie weit er habe begnadigen wollen. In diesem Tone des Gesetzgebers, der seines Rechts sich bewußt ist, sprach Leo, L. 6. C. *præsenti lege decernimus*: wo er sich das Erkenntniß über die in seiner Residenz vorkommenden Fälle vorbehält: in urbe regia quoties usus exegerit *invocati singulis causis atque personis* præsentanea statuta sancimus. Eine Hofentschließung von 1736 spricht gleichfalls dem weltlichen Richter das Erkenntniß de validitate asyli zu.

a Im Jahre 1730 ward der Geistlichkeit durch eine Hofentschließung auferlegt, diejenigen, welche zu ihr flüchteten, gegen den Revers auszuhändigen: Daß, im Falle der casus asyli vorhanden wäre, sie ihr wieder geliefert werden. Da der Verbrecher dadurch der Untersuchung ganz unterworfen ist, so fallt hier der Vorwand beyseite: Die Asyle wären zur Vermeidung der von der Untersuchung unzertrennlichen Drangsale.

415. Wenigstens aber, sagt man, können die Befreyungen dem Unschuldigen eine Zuflucht anbieten, um ihn von den Drangsalen der Untersuchung, und des Kerkers zu befreyen? Diese Bestimmung gründet sich auf **Fehler**; welche verbessert, deren die Regierung zwar erinnert, aber wider die von keiner Privatmacht Vorkehrungen gemacht werden müssen. In einem Staate, wo das peinliche Verfahren nach den besseren Grundsätzen eingeleitet ist, hat der Unschuldige weder **Drangsale der Untersuchung**, noch **Beschwerlichkeiten des Kerkers** zu fürchten. Die Sicherheit der Unschuld muß in dem Herzen des Monarchen, und seiner Gerechtigkeit seyn: gleichwie auch der Bösewicht vor seiner Strafe zittern, und keine Macht den strafenden Arm der Gerechtigkeit zurückhalten soll.

416 Die Polizey, hat neben den angezeigeten **allgemeinen** und **besonderen** Nachsuchungen, noch verschiedene Mittel; theils die **Entweichungen** verdächtiger Personen zu erschweren, theils die



entwichenen Missethäter zu entdecken, und einzubringen. Die Postämter dürfen niemanden ohne Billiet der Polizey Pferde verabfolgen lassen. An eigenen Stationen werden den Reisenden, besonders von einer gewissen Gattung, Pässe abgefodert. In besondern Umständen wird diese Vorsicht auf alle Gasthöfe erweitert. Einen entwichenen Missethäter zu Stand zu bringen, werden Steckbriefe ausgesendet, worinnen von der Person, welche man einzubringen trachtet, bey Diebstählen von den Sachen, die entfremdet worden, genaue Beschreibungen gemacht, und diese Beschreibung allen Thorwachen! Wirthen, und besonders Ortsobrigkeiten behändiget, auch denselben anbefohlen wird, den Beschriebenen, wo man ihn antreffen würde, anzuhalten und einzuliefern.

X.

X.

Anwendung der Anstalten bey grösseren Zufällen

417. In Ansehen der öffentlichen Anstalten ist alles Zufall, dessen Ereignung oder Nichtereignung von dem Willen und Zuthun der Menschen nicht abhängig ist v. Den Zufall selbst abzuwenden, liegt also nicht in der Gewalt der öffentlichen Verwaltung. Aber einige Zufälle kann man wenigstens vorsehen; die wichtigsten Folgen aller Zufälle zum voraus denken. Diese Folgen müssen also zum Gegenstande der Vorkehrungen genommen, und, wo möglich, ganz vereitelt, oder doch vermindert und unnachtheilig gemacht werden.

v. 38.



418. Zufälle, die **nicht** vorgesehen werden konnten x, fodern die **Vernunft des Augenblicks**, einen schnellen Blick, der den Umfang der Ereignung im **Ganzen** überschaut, zugleich aber sich auf alle **einzelne Theile** desselben verbreitet. Die Natur muß diejenigen, denen Gegenstände von solcher Wichtigkeit übertragen sind, mit diesem Blicke begabt haben. Aber **Uebung** im Nachdenken über Gegenstände dieser Art muß und wird ihn **schaffen**. Ich werde sagen, da sich mir ein schicklicherer Ausdruck nicht anbietet, die Uebung, über solche Gegenstände nachzudenken, muß die schnelle Uebersicht **geläufig** machen.

x Wenn man die Ereignung derjenigen Gattung absondert, welche manchmal vom Zufalle, manchmal durch Versehen, herbeygeführt werden, so ist die Zahl der grossen Zufallen, von denen hier allein die Rede ist, nicht so übermässig, daß sie nicht sämmtlich, wenigstens einigermaßen überdacht werden könnten. Auch däucht, alle diese gräulichen Begebenheiten, als Wirkungen lassen sich zu Luft, Wasser und Feuer als ihren Ursachen zurückführen.

419. Der Leitfaden dieses Nachdenkens kann folgender seyn. Welche Zufälle sind in einer bestimmten Gegend wahrscheinlich zu besorgen? nämlich nach der Lage? nach den Zeitumständen? oder nach näheren Anzeichen? Unter den Zufällen, die besorgt werden, welche gestatten vorläufige Vorkehrungen? welche nicht? Die Natur des Zufalls selbst läßt diese Unterscheidung nicht zweifelhaft. Nach dieser Verschiedenheit, werden die Vorkehrungen überhaupt, entweder nach zwo oder drey Epochen untergetheilt. I. Vor dem wirklichen Falle. II. Während desselben. III. Nach demselben y. Auf die einzelnen Vorkehrungen führt die aufmerksame Betrachtung von dem Gange des Zufalls, von den Uebeln, die er sogleich verursacht, von denen, die er zurückläßt. Unter diesen Uebeln, welche fodern die dringendste Hilfe? das ist: wo würde die Hilfe, wenn damit gezögert wird, entweder ganz unnütz, oder doch weniger giebiger seyn? die mehr



oder minder dringende Nothwendigkeit wird unter den einzelnen Vorkehrungen, die **Ordnung** bestimmen. Zufälle nach einem solchen Faden vorher betrachtet, können nicht **überraschen**. Wenn sie sich dann wirklich ereignen, wird nicht erst darüber gedacht, sondern des Ueberdachten sich nur erinnert.

y Alle Anstalten gegen Ereignungen, die einiger Maßen auch vom Zufalle abhängen, sind nach dieser Untertheilung eingetheilt. Man sehe von der Pest IV Abth. die Feuerordnung VI Abtheil u. s. w.

420. Eine vorsichtige Polizey wird wenigstens über diejenigen Zufälle, welche in dem Umkreise ihrer Thätigkeit mehr besorgt werden, **ordentliche Vorschriften** entwerfen, damit bey einem wirklichen Ausbruche des Unglücks die untergeordneten Beamten, deren man sich in der Vollstreckung gebrauchen muß, von ihren Verrichtungen **vorhinein** unterrichtet sind. Ich werde den oben gegebenen allgemeinen Leitfaden auf ein **Lokalbeyspiel** *) anwenden, und nach demselben

die

die Skizze zu einer Vorschrift bey Ueberschwemmungen entwerfen.

* Auf die Leopoldstadt in Wien, und andere, der Donau nahe liegende Vorstädte.

421. I. Vorkehrungen vor der Ueberschwemmung. Die Umstände, welche eine Ueberschwemmung besorgen machen, sind: zu Winterszeit, grosser Schnee, früher, und anhaltender Frost, welcher den Fluß, besonders, wenn das Wasser hoch war, zeitig schlüßt, und dem Eise eine starke Dicke giebt: zur Sommerszeit, starke anhaltende Regen in den obern Ländern, welche die Donau durchströmt, oder in den Ländern, deren Flüsse die Donau aufnimmt. Die näheren Anzeichen einer bevorstehenden Ueberschwemmung sind, gegen den Frühling jäh einfallendes Thauwetter: im Sommer das Steigen des Flusses, besonders mit trübem Gewässer, und wenn er Holz, oder sonst Güter treibt: Nachrichten von einem Wolkensturz oben aus. Die besondre Auf-

merksamkeit auf diese Umstände und Anzeichen ist die Pflicht des Bezirkskommissärs, des Magistrats, der Wachen. Dem dickeren Eise muß der Abzug durch Aufhauen erleichtert werden, wo das Stemmen desselben hauptsächlich vorzusehen ist, in den Buchten, und engeren Krümmungen des Flusses, und an den Brücken. Bey jähem Thauwetter muß niemanden über das Eis zu gehen gestattet werden.

422. Zu den Voranstalten wird bey erster Wahrnehmung der Anzeichen der Anfang gemacht. Zu grosse Vorsicht ist bey solchen Gefahren zuträglicher, als zu grosse Sicherheit. Es ist ein eigener Kommissär mit der erfoderlichen Anzahl von Hilfspersonale und verstärkten Wachen anzustellen. Die Voranstaltung haben Gebäude, Güter, und Menschen zum Gegenstande. Die Gebäude und Brücken müssen von Werkverständigen untersucht werden, ob sie dem Wasser zu widerstehen Stärke haben. Die solche nicht

ha=

haben, müssen gestützet werden. Die Güter, welche der Gefahr der Wegschwemmung, oder des Verderbrisses ausgesetzt sind, werden hinwegzuschaffen seyn. Es wird daher befohlen, daß jedermann sein Vieh in Oerter übertrage, welche dem Wasser nicht ausgesetzt sind, auch andere Habschaften und Waaren, welche im Wasser zu Grund gehen, hinwegschaffe, oder sonst in Sicherheit bringe.

423. Bey Menschen ist gegen das Wasser selbst, und gegen den Mangel an Lebensmitteln, während der Ueberschwemmung, Vorsehung zu treffen. Diejenigen, welche niedere, dem Wasser ausgesetzte Wohnungen innehaben, sind zu verhalten, sich aus, oder nach höheren Stockwerken zu ziehen. Vorzüglich muß auf diejenigen gesehen werden, die bey wachsender Gefahr sich weniger zu retten fähig seyn würden, auf Kranke, schwangere Weiber, auf Kinder und alte Leute. Die Wohlhabendern, geräumiger Bewohnten, können, wenn es

nöthig ist, bey solchen Anlässen **verpflichtet werden**, um zur Unterbringung anderer Menschen Platz zu **gewinnen**, sich **enger** zusammenzuziehen, die Hauseigenthümer, Leute auf den **Boden** unter dem Dache **aufzunehmen**.

424. Die Vorsorge, wegen der **Lebensmittel**, muß dreyfach seyn: für die **Vermögenderen**, die sich einen **Vorrath** anschaffen **können**: für diejenigen, die zwar keinen Vorrath einschaffen, aber sich dennoch ihr **tägliches Bedürfniß anzukaufen**, im Stande sind; für die ganz **Unvermögenden**, worunter in dieser Lage die ganze Klasse der **Tagarbeiter** gerechnet werden muß, welche durch das Wasser ihrer Erwerbung nachzugehen gehindert ist. Den **Bezirkskommissären** und **Ortsmagistrate** kann es nicht schwer seyn, zu wissen, zu welcher Klasse jeder Bewohner gehört. Indessen wird es nützlich seyn, sich ein **bestimmteres** Kenntniß durch Nachsehen von Haus zu Haus zu versichern. Der

er=

erstern Klasse wird angesagt, sich den nothwendigen Vorrath, an Lebensmitteln anzuschaffen. Die dritte Klasse muß mit Beyziehung des Ortsmagistrats Familienweise nach der Anzahl der Köpfe beschrieben, und darunter die Kranken, Wöchnerinnen, Säugenden, Kinder, und hilfsbedürftigen Alten genau verzeichnet seyn.

425. Den mit den verschiedenen Lebensmitteln handelnden Gewerben, den Gastwirthen, und Garköchen der bedrohten Gegenden wird aufzutragen seyn, einen verhältnißmässigen Vorrath bereit zu halten; Auch ist nachzusehen, ob sie diesen Auftrag erfüllen. Denen, die weniger bey Kräften sind, muß von Seite der Polizey Unterstützung gegeben werden. Zur Beyhilfe macht die Polizey auch selbst Vorsehung mit Lebensmitteln, veranstaltet so viel möglich die Gemeinschaft mit den übrigen Bezirken, um die Zufuhr zu unterhalten, und muntert, wenn es nöthig seyn sollte, durch Belohnungen zur Zufuhr

auf.

auf. Die Umstände können es räthlich machen, daß den Gewerben, die sich mit Zubereitung von Lebensmitteln abgeben, besonders den Bäckern einige grössere Gebäude, Klöster, Gemeinhäuser u. d. gl. angewiesen werden, um täglich eine bestimmte Menge zur Anordnung und Vertheilung der Polizey vorzubereiten. Bey dieser Vorsorge für den Vorrath der Lebensmittel muß in der dem Winter näheren Jahrszeit, auch auf das Holz, zu jeder Jahrszeit aber auf das Wasser, und anderes Getränk nicht vergessen werden, weil das Brunnwasser bey einer Ueberschwemmung meistens verdorben ist.

426. Weil gleichwohl, alles vorzusehen unmöglich bleibt, müssen für unvorgesehene Fälle, sowohl zur Rettung von Menschen, Vieh, und Gütern, als zur Uebersetzung von einem Orte zu dem andern, Fahrzeuge bereit gehalten werden. Den Inwohnern werden zu ihrer Beruhigung die Vorsehungen, welche zu ihrer Sicherheit

heit getroffen worden; an wen sie sich nach Umständen zu wenden haben; die **Ordnung**, welche bey Nacht, und Tag gehalten werden soll; endlich die **Signale** bekannt gemacht, sowohl die, durch welche man von dem **Zunehmen** des Wassers, und der **herannahenden Gefahr** benachrichrichtigen wird, als diejenigen, durch welche jemand, der vielleicht in **besondere Gefahr** geräth, Beystand anzurufen hat. Von dem Augenblicke, da die **näheren Anzeichen** der Ueberschwemmung wahrgenommen werden, muß der Kommissär, welcher zur allgemeinen Aufsicht abgeordnet ist, mit seinem zugegebenen Personale den Bezirk nicht mehr verlassen, und von Zeit zu Zeit an die oberste Polizey **Bericht** senden.

427. II. **Vorkehrungen während der Ueberschwemmung.** Die **Gegenstände** der Vorkehrung in diesem Zeitpunkte sind die nämlichen: **Gebäude**, **Güter**, **Menschen**. Es ist in einem gewissen Sinne nur die **Anwendung** der Vor-

an-

anstalten. Die Untersuchung der Gebäude wird sorgfältig fortgesetzt, vorzüglich der Keller und Grundfeste, wie auch der etwann eingehenden Kanäle. Wo dem an einem Hause sich mehr stemmenden Gewässer durch Räumung des Eises oder was sonst das Wasser verdämmet, Abzug verschafft werden kann, muß das Nöthige dazu sogleich veranstaltet werden.

428. Bey den mit Lebensmitteln handelnden Gewerben, ist täglich nachzusehen, um die Verweigerung, Verheimlichung, Ueberthеurung der Feilschaften zu hindern. Wenn ein Mittelpreis durch den Zusammenfluß und die Beförderung der Zufuhr nicht zu erhalten ist, wird die Bestimmung einer mässigen Taxe unter solchen Umständen keine Unbilligkeit. Den Armen werden nach Anzahl der Köpfe die nothwendigen Lebensmittel unentgeltlich vertheilet: wobey auf die Personalumstände Rücksicht getragen, den Kranken, und Unbehilflichen schon gekochte Speisen, den

Wöch-

Wöchnerinnen Brühen, den säugenden Weibern, und für Kinder, Milch, Weißbrod und was sonst ihren Bedürfnissen angemessen ist, gereicht werden muß. Die über den Zustand der Familien vorhinein verfaßten Verzeichnisse sind bey dieser Vertheilung die Richtschnur. Wenn daher Veränderungen sich ereignen, daß irgend Leute von der dürftigen Klasse krank werden u. d. g., soll es angezeigt, und in dem Verzeichnisse nachgetragen werden.

429. Woferne durch das Steigen oder Stehen des Wassers Güter in Gefahr kommen, die man sicher geglaubet hat, muß die Aufsicht dem Eigenthümer zu ihrer Bergung mit Menschen und Fahrzeugen, Beystand leisten. Es wird nützlich seyn, auf solche Fälle, und überhaupt für diejenigen, die zur Rettung ihrer Habschaften sich nicht wohl einen Ort verschaffen können, ein geraumes gemeinschaftliches Magazin anzuweisen, wo das Geflüchtete



tete genau **bewahrt** werden muß. Wegen **herbeygeschwemmten** Gütern muß verordnet werden: daß dieselben unter Strafe des Diebstahls niemand **geheimhalten**, noch sich **zueignen** soll. Zugleich wird bestimmt, **wohin** die **aufgefangenen** Güter abzuliefern sind: welche dann in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, damit sich die Eigenthümer dazu rechtfertigen mögen.

430. Da Bösewichter aus dergleichen allgemeinen Nöthen gemeiniglich Vortheil zu ziehen suchen, so ist während der Ueberschwemmung überhaupt die öffentliche Wachsamkeit gegen dieselben zu vergrössern. Den Hauseigenthümern wird aufgetragen, ihre Häuser **zeitig zu schlüssen**, die Vorsicht gegen **Feuer** zu verdoppeln, und zur Nachtzeit auf jenen Fall ein **Licht** bereit zu halten. Von Seite der Polizey müssen auch die **Strassen** beleuchtet und die Patrullen von Wachen und Beamten ohne Unterlaß, sowohl bey Tag, als zur Nachtzeit in alle Gegenden abgesendet werden. Damit die Inwohner in ihren nothwendigen Verrichtungen

gen

gen ausser Haus nicht ganz gehindert werden, sind an gewissen Gegenden **Fahrzeuge** zu stellen, welche diejenigen, die es verlangen, **umsonst** fahren sollen. Uebrigens muß der **Zustand** des Gewässers stets beobachtet, der **Abfall genau** untersucht, und an die Polizeyvorsteher die **Auskunft** eingesendet werden.

431. III. **Vorkehrungen nach der Ueberschwemmung.** Abermal müssen die Gebäude untersucht, die Gefahrleidenden vor dem Umsturze gesichert, wo die Gefahr zu groß ist, die Inwohner auszuziehen, verhalten werden. Sollten irgend **Menschen**, oder **Vieh** zu Grund gegangen seyn, deren Körper das abgefallene Wasser zurückläßt, so sind sie, um der aus der Fäulung zu besorgenden Ansteckung vorzukommen, sogleich hinweg zu schaffen. Weiter hat die Polizey ihre Sorgfalt darauf zu kehren, daß das zurückgebliebene Gewässer aus den **Kellern**, wo es die Grundmauer unterweichen würde, geschöpft, aus den **Höfen** abgeleitet

werde: daß die Wohnzimmer ausgelüftet und ausgetrocknet; daß die Brunnen gereiniget; daß eingegangene Kanäle, die zugrundgerichteten Strassen und Brucken hergestellet werden.

432. Es wird nöthig seyn, die Unterstützung an Lebensmitteln, wenigstens bey der ärmsten Klasse, noch durch ein Paar Tage fortzusetzen, weil die Reinigung der Wohnung und Herstellung der Ordnung jede Familie nothwendig, und zu sehr beschäftiget, als daß ihr sowohl Muth als Zeit übrig bliebe, ihrem Unterhalte durch andre Arbeiten vorzusehen. Nach hergestellter öffentlichen und Privatordnung wird endlich der Schaden, den die überschwemmte Gegend gelitten, von Haus zu Haus, von Familie zu Familie beschrieben, ein Individuelverzeichniß darüber entworfen, und dem Staate eingereicht werden, von dem die Verunglückten die verhältnißmäßige Hilfe und Vergütung erwarten.

